



SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Bremen, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

vom 12.05.2021

für die Inhaberschuldverschreibungen im Gegenwert von bis zu

EUR 30 Mio. mit einem jährlichen Zinssatz von

6,00 % bis 7,50 %¹

und einer Laufzeit vom 08.06.2021 bis zum 31.07.2026

Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA (nachfolgend die „**SV Werder KG aA**“ oder die „**Emit-tentin**“ und zusammen mit ihren verbundenen Tochtergesellschaften der „**SV Werder Konzern**“ oder der „**Konzern**“) bietet im Rahmen eines Angebots bis zu 30.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Nennbetrag**“) bzw. im Gegenwert von bis zu EUR 30 Mio. an, die mit einem jährlichen Zinssatz von 6,00 % bis 7,50 % („**Zinssatz**“) verzinst werden (die „**Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Schuldver-schreibung**“). Zinsen sind nachträglich jährlich – mit Ausnahme des letzten Laufzeitjahres – je-weils zum 08.06. eines jeden Jahres zahlbar; im letzten Laufzeitjahr, welches vom 08.06.2025 bis zum 31.07.2026 läuft, werden die Zinsen am 31.07.2026, dem letzten Tag der Laufzeit (der „**Fäl-ligkeitstag**“), gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 08.06.2022 und die letzte Zinszahlung er-folgt am 31.07.2026.

Der Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment Quotation Board wird gestellt.

SOLE GLOBAL COORDINATOR und SOLE BOOKRUNNER

Bankhaus Lampe KG

International Securities Identification Number (ISIN): **DE000A3H3KP5**

Wertpapierkennnummer (WKN): **A3H3KP**

¹ Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung zu begebenden Schuldverschreibungen sowie der Zinssatz werden auf Basis eines sogenannten Bookbuilding-Verfahrens voraussichtlich am 01.06.2021 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt.

Dieses Dokument (der „**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 14.06.2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – „**CSSF**“) gebilligt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16.07.2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe)² und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten der US Securities Act.

Der gebilligte Prospekt ist mit Ablauf des 12.05.2022 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

² Die Angaben auf der Internetseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung des Prospekts.....	7
Risikofaktoren.....	14
Risiken in Bezug auf die Emittentin	14
Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	35
Allgemeine Informationen	41
Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	41
Angaben von Seiten Dritter.....	41
Zukunftsgerichtete Aussagen	41
Rundungen von Werten.....	42
Hyperlinks in diesem Prospekt.....	42
Verfügbare Dokumente.....	42
Die Schuldverschreibungen und das Angebot	43
1. Gegenstand des Angebots	43
2. Zeitplan für das Öffentliche Angebot.....	44
3. Öffentliches Angebot	45
4. Privatplatzierung.....	46
5. Zahlstelle.....	46
6. Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung	47
7. Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen	48
8. Festlegung des Gesamtnennbetrags und des jährlichen Zinssatzes	48
9. Übernahme und Platzierung	49
10. Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner	49
11. Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	49
12. Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	49
13. Verkaufsbeschränkungen	50
14. Einbeziehung zum Börsenhandel	52
15. Identifikation des Zielmarktes	52
16. Rendite.....	53
17. Rang	53

18. Rating.....	53
19. Wertpapieridentifikationsnummern (ISIN, WKN)	53
20. Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	53
21. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	53
22. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	54
Anleihebedingungen.....	55
Angaben über die Emittentin	87
Ausgewählte Finanzinformationen.....	87
Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	87
Erläuterung der Finanzlage im Geschäftsjahr 2019/20 und um 1. Halbjahr 2020/21.....	95
Jüngste Ereignisse, die für den Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	96
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin bzw. des SV Werder Konzerns...	97
Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin	98
Trends und Aussichten.....	99
Gewinnschätzung „Prognose/Planung Geschäftsjahr 2020/21“	101
Angabe der Ratings, die für die Emittentin in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden	105
<i>Alternative Kennzahlen</i>	106
Geschäftstätigkeit.....	108
Mitarbeiter:innen.....	119
Wesentliche Verträge	119
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	126
Markt und Wettbewerb.....	128
Wichtigste Märkte auf denen die Emittentin tätig ist – Professioneller Fußballmarkt in Deutschland und Europa.....	128
Angaben zur Wettbewerbsposition	133
Allgemeine Informationen über die Emittentin.....	137
Informationen über die Emittentin	137
Satzung und Statuten der Gesellschaft.....	138
Geschäftsjahr	138
Organisationsstruktur und Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.....	138

Aktienkapital	142
Abschlussprüfer.....	143
Corporate Governance und Risikomanagement	143
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin	144
<i>Persönlich haftende Gesellschafterin – Werder Verwaltungs GmbH</i>	144
<i>Hauptversammlung der Emittentin</i>	146
<i>Aufsichtsrat der Emittentin</i>	146
<i>Alleiniger Kommanditaktionär der Emittentin</i>	147
<i>Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen</i>	149
Besteuerung	150
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	150
Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg	153
Ausgewählte Finanzinformationen.....	F-1
1) Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA	F-2
a) Zwischenkonzernbilanz	F-3
b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	F-4
c) Konzernanhang.....	F-5
d) Entwicklung des Konzernanlagevermögens	F-15
e) Konzern-Verbindlichkeitspiegel	F-16
f) Konzern-Kapitalflussrechnung.....	F-17
g) Konzerneigenkapitalspiegel.....	F-18
2) Konzernabschluss zum 30.06.2020 der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA für das Geschäftsjahr 2019/20	F-19
a) Konzernbilanz	F-20
b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	F-21
c) Konzernanhang.....	F-22
d) Entwicklung des Konzernanlagevermögens	F-32
e) Konzern-Verbindlichkeitspiegel	F-33
f) Konzern-Kapitalflussrechnung.....	F-34
g) Konzerneigenkapitalspiegel.....	F-35
h) Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.....	F-36

3) Konzernabschluss zum 30.06.2019 der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA für das Geschäftsjahr 2018/19.....	F-41
a) Konzernbilanz	F-42
b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	F-43
c) Konzernanhang.....	F-44
d) Entwicklung des Konzernanlagevermögens	F-54
e) Konzern-Verbindlichkeitspiegel	F-55
f) Konzern-Kapitalflussrechnung.....	F-56
g) Konzerneigenkapitalspiegel.....	F-57
h) Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.....	F-58

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Einleitung mit Warnhinweisen

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Die unter diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen haben folgende internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) DE000A3H3KP5.

Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI)

Emittentin und Anbieterin der Schuldverschreibungen ist die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier - „LEI“) 894500BMHUSX4O EZXV50, mit Sitz in Bremen, Deutschland, Geschäftsanschrift: Franz-Böhmert-Str. 1 C, 28205 Bremen, Deutschland (Telefon +49 (0) 421 434590; Telefax: +49 (0) 421 - 49 35 55; E-Mail: anleihe@werder.de) (nachfolgend die „SV Werder KG aA“ oder die „Emittentin“ und zusammen mit ihren verbundenen Tochtergesellschaften der „SV Werder Konzern“ oder der „Konzern“). Die Website der Emittentin lautet www.werder.de.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt

Dieser Prospekt wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) gebilligt. Die Geschäftsanschrift der CSSF lautet : 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg (Telefon: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale); Telefax: (+352) 26 25 1 - 2601; E-Mail: direction@cssf.lu).

Datum der Billigung

Der Prospekt wurde am 12.05.2021 gebilligt.

Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die „Zusammenfassung“) wurde in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „Prospektverordnung“) erstellt und sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform des Emittenten, LEI, das für ihn geltende Recht und Land der Eintragung

Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Der Sitz der Emittentin ist in Bremen, Deutschland. Die Registerträgerkennung („LEI“) der Emittentin lautet 894500BMHUSX4O EZXV50. Für die Emittentin ist das deutsche Recht anwendbar und sie wurde in Deutschland eingetragen.

Haupttätigkeit des Emittenten

Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Teilnahme der Profimannschaft Männer an den Lizenzligen im deutschen Profifußball sowie an nationalen und – wenn möglich – europäischen Clubwettbewerben. Der Sportverein „Werder“ v. 1899 (zusammen mit der SV Werder KG aA auch der „SV Werder Bremen“) konnte dabei bereits eine Vielzahl nationaler und internationaler Erfolge feiern, u.a. ist der SV Werder Bremen vierfacher Deutscher Meister (1965, 1988, 1993 und 2004), sechsfacher DFB-Pokal-Sieger (1961, 1991, 1994, 1999, 2004, und 2009) und Gewinner des Europapokals der Pokalsieger (1992).

Der SV Werder Bremen ist Gründungsmitglied der Bundesliga in 1963. Seit der Spielzeit 2019/20 ist der SV Werder Bremen alleiniger Rekordhalter bei der Ligazugehörigkeit zur Bundesliga mit lediglich einer verpassten Bundesliga-Spielzeit (Spielzeit 1980/81 mit sofortigem Wiederaufstieg) und weist damit zudem die meisten Bundesligaspiele aller bisherigen Bundesligisten auf. In der Ewigen Tabelle der Bundesliga steht der SV Werder Bremen hinter Bayern München und Borussia Dortmund auf dem 3. Platz. In der laufenden Bundesligaspielzeit 2020/21 ist zum Datum des Prospekts der Verbleib in der Bundesliga noch nicht sichergestellt, aktuell belegt die Emittentin den 15. Tabellenplatz in der Bundesliga. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein direkter Konkurrent noch ein Nachholspiel hat. Es besteht

noch das Risiko des Abstiegs in die 2. Bundesliga unmittelbar nach dem 34. und letzten Bundesligaspieltag (terminiert für den 22. Mai 2021) bei einem 17. Tabellenplatz nach Abschluss der Bundesligaspielzeit 2020/21 bzw. bei einem 16. Tabellenplatz nach Abschluss der Bundesligaspielzeit 2020/21 nach Durchführung der dann zu bestreitenden zwei Relegationsspiele gegen den Drittplatzierten der 2. Bundesliga (terminiert für den 26. und 29. Mai 2021).

Hauptanteilseigner des Emittenten, einschließlich Angabe, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt

Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. ist der alleinige Kommanditaktionär und hält 100 % des Grundkapitals der Emittentin.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Geschäftsführung der Emittentin wird von der Werder Verwaltungs GmbH, eingetragen am 24.06.2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Handelsregisternummer HRB 21538, wahrgenommen. Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH sind die Herren Klaus Filbry, Frank Baumann und Dr. Hubertus Hess-Grunewald.

Identität der Abschlussprüfer

Die historischen Finanzinformationen der Emittentin für die am 30.06.2019 und am 30.06.2020 endenden Geschäftsjahre wurden durch die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schwachhauser Heerstr. 266b, 28359 Bremen, nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfung geprüft.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind dem ungeprüften Zwischenkonzernabschluss (HGB) der Emittentin zum 31.12.2020 und den geprüften Konzernabschlüssen (HGB) der Emittentin zum 30.06.2020 und 30.06.2019 entnommen.

Der Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 war Gegenstand einer prüferischen Durchsicht durch die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Die prüferische Durchsicht ist keine Abschlussprüfung, sondern eine kritische Würdigung der vorgelegten Unterlagen auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung. Die Konzernabschlüsse zum 30.06.2020 sowie zum 30.06.2019 wurden jeweils durch die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der bestehenden Pandemie aufgrund des Coronavirus (SARS-CoV-2) (nachfolgend die „**Covid-19-Pandemie**“), verbunden mit der weiter unsicheren diesbezüglichen Entwicklung, besteht wie im Konzernabschluss zum 30.06.2020 sowie im Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 jeweils dargestellt ein wesentliches Bestandsrisiko für den SV Werder Konzern.

Ausgewählte Daten zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

	01.07.2019	01.07.2018	01.07.2020	01.07.2019
	-	-	-	-
	30.06.2020	30.06.2019	31.12.2020	31.12.2019
	- geprüft -	- geprüft -	- ungeprüft -	- ungeprüft -
Konzernjahresüberschuss /- fehlbetrag (in TEUR)	-23.774	3.513	-17.330	-6.341

Ausgewählte Konzern-Bilanzdaten

	30.06.2020	30.06.2019	31.12.2020
	- geprüft -	- geprüft -	- ungeprüft -
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Bar-mittel) (in TEUR)	9.700	4.242	19.830

Ausgewählte Daten zur Konzern-Kapitalflussrechnung

	30.06.2020	30.06.2019	31.12.2020	31.12.2019
	- geprüft -	- geprüft -	- ungeprüft -	- ungeprüft -
Netto-Cashflows aus der lau-fenden Geschäftstätigkeit (in TEUR)	-779	7.364	-4.623	3.167

Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten (in TEUR)	-10.081	9.883	-194	-10.036
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten (in TEUR)	-4.598	-13.262	-5.313	3.067

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Im Folgenden werden die spezifisch für die Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren aufgeführt. Die Risikofaktoren in dieser Zusammenfassung basieren auf Annahmen, die sich als falsch erweisen könnten.

1. Finanzielle Risiken

Die Emittentin ist dem Insolvenzrisiko aufgrund von Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Sollten in der laufenden Spielzeit 2020/21 oder in folgenden Spielzeiten bestimmte Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätsrisiken eintreten, könnte die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin so stark belastet werden, dass es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen könnte. Für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz der Emittentin kann nicht ausgeschlossen werden, dass den Anleihegläubigern möglicherweise keine oder nur geringe Vermögenswerte der Emittentin zur Verfügung stehen und sie daher nur geringe und gegebenenfalls gar keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten würden.

Die Emittentin ist dem Risiko einer fehlenden Anschlussfinanzierung ausgesetzt. Sofern die Emittentin nicht dazu in der Lage sein sollte, eine erforderliche Anschlussfinanzierung sicherzustellen, besteht das Risiko, dass es zu einem Ausfall von Zinszahlungen und/oder einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals bei Anleihegläubigern kommt.

2. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin

Es bestehen Risiken aus einer fehlenden Lizenzerteilung, einem Lizenzentzug oder dem Verstoß von Bedingungen und Auflagen im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens. Sollte die Emittentin vor der Spielzeit die Lizenz nicht erhalten oder sollte ihr die Lizenz während der Spielzeit entzogen werden, so gilt sie automatisch als Absteiger in eine niedrigere Spielklasse, für die sie erneut eine Lizenz erhalten muss. Mit Blick auf die Saison 2021/22 findet derzeit wieder eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor und während der Spielzeit statt. Die relevanten Regelungen tragen an einigen Stellen weiter der Sondersituation durch die Covid-19-Pandemie Rechnung – sie gelten aber nur für eine Spielzeit. Aufgrund der vorgenannten Regelungen für die Spielzeit 2021/22 besteht das Risiko, dass der Emittentin für diese Spielzeit erzielte Punkte aberkannt werden. Hieraus können sich erhebliche Risiken im sportlichen Wettbewerb gegenüber anderen Clubs ergeben. Sollte die Emittentin in eine niedrigere Spielklasse absteigen, sollte die Emittentin für eine der kommenden Spielzeiten keine Lizenz erhalten oder sollte ihr die Lizenz während einer Spielzeit entzogen werden, besteht die Gefahr, dass der automatische Abstieg in eine niedrigere Spielklasse oder eine aus einem Lizenzentzug resultierende Einstellung des Spielbetriebs in letzter Konsequenz zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

Es bestehen Risiken aus der Covid-19-Pandemie für die Fortführung des SV Werder Konzerns. Die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie werden beim SV Werder Konzern bezugnehmend auf das abgeschlossene Geschäftsjahr 2019/20 und das laufende Geschäftsjahr 2020/21 zu direkten Ergebnisbelastungen von voraussichtlich insgesamt bis zu TEUR 35.000 führen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der bestehenden Covid-19-Pandemie, verbunden mit der weiter unsicheren diesbezüglichen Entwicklung besteht derzeit ein wesentliches Bestandsrisiko für den SV Werder Konzern.

Es bestehen Risiken bei einem mangelnden sportlichen Erfolg, insbesondere im Fall eines Abstiegs. Die Höhe der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der medialen Verwertungsrechte (Fernseh-, Internet- und Hörfunkübertragungen) ist unter anderem davon abhängig, welche Platzierung die Fußball-Lizenzspielermannschaft der Emittentin in einem Fünfjahreszeitraum in der Bundesliga erreicht und würde sich bei anhaltend schlechten Platzierungen in der Bundesliga verringern. In der laufenden Bundesligaspielzeit 2020/21 ist zum Datum des Prospekts der sportliche Verbleib in der Bundesliga noch nicht sichergestellt. Sollte die Lizenzspielermannschaft der Emittentin nach Abschluss der laufenden Spielzeit 2020/21 oder in einer späteren Spielzeit absteigen, würden die Einnahmen deutlich weiter sinken. Bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga ist nach Einschätzung der Emittentin ein Rückgang der Umsatzerlöse von rund 40 % plausibel. Im Fall eines Abstiegs besteht zudem das Risiko, dass Leistungsträger die Emittentin für eine deutlich unter dem Marktwert liegende Ablösesumme verlassen. Durch die beschriebenen Einnahmeverluste würde es der SV Werder KG aA unter Umständen erheblich erschwert, eine Mannschaft zu stellen, die den Wiederaufstieg in die Bundesliga schaffen könnte.

Die Emittentin ist dem Risiko fehlender Transfererlöse ausgesetzt. Durch die Realisierung von Transfererlösen, insbesondere durch Transferüberschüsse, soll – zusammen mit anderen Maßnahmen – der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in dem Konzernabschluss zum 30.06.2020 bzw. dem Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 ausgeglichen werden und die aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Fremdmittel schrittweise zurückgeführt werden. Falls das Ziel zur Erzielung eines Transferüberschusses während der Laufzeit der Schuldverschrei-

bungen dauerhaft verfehlt wird und diese fehlenden Erlöse nicht durch andere Ereignisse und Maßnahmen ausgeglichen werden, so wird die Emittentin möglicherweise nicht dazu in der Lage sein, sämtliche Zins- und Kapitalrückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger bei Fälligkeit aus Eigenmitteln zu erfüllen.

Es bestehen Risiken aus der immer stärkeren Konkurrenzsituation unter den Bundesligisten. Einige Bundesligisten haben entweder durch langjährige sportliche Erfolge und damit verbundenen Mehreinnahmen aus den nationalen und insbesondere europäischen UEFA-Clubwettbewerben oder durch externe Kapitalgeber einen Vorteil gegenüber den anderen Bundesligisten. Auch haben sich einige andere Clubs in den letzten Jahren sportlich, wirtschaftlich und strukturell weiterentwickelt. Es ist daher in den letzten Jahren deutlich zu erkennen, dass sich die wirtschaftliche Kraft innerhalb der Bundesliga sehr unterschiedlich entwickelt hat und damit andere Clubs teilweise über eine bessere Wettbewerbsposition insbesondere gegenüber Sponsoren, Werbepartnern und Spielern verfügen als die Emittentin. Dadurch wird der Konkurrenzkampf insbesondere um einen Verbleib in der Bundesliga immer härter und das Risiko eines Abstiegs aus der Bundesliga insgesamt höher. Gegebenenfalls verstärkt sich dies auch noch in Folge der Covid-19-Pandemie. Bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga wird die Emittentin einem hohen Konkurrenzdruck um einen sofortigen bzw. zeitnahen Wiederaufstieg ausgesetzt sein.

Es bestehen Risiken aus den Spielergehältern und den Ablösesummen. Sollte die Emittentin aufgrund ihrer jeweiligen finanziellen Situation nicht dazu in der Lage sein, die für die Verpflichtung oder Vertragsverlängerung eines oder mehrerer geeigneter Spieler erforderlichen Mittel aufzubringen, könnte sich dies negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. In den vergangenen Jahren konnte die Emittentin immer wieder erhebliche Einnahmen aus dem Transfer von Lizenzspielern zu anderen Fußballclubs erzielen. Es besteht das Risiko, dass derartige Einnahmen zukünftig geringer ausfallen. Die Emittentin könnte künftig hinsichtlich der Verpflichtung geeigneter Spieler, insbesondere auch von Spitzentalenten stark eingeschränkt sein, wenn diese nur bei Zahlung hoher Ablösesummen und/oder hoher Gehälter verpflichtet werden können und die Emittentin auf Grund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage wäre, entsprechende Mittel aufzubringen.

Es bestehen Risiken aus der Abhängigkeit von Personen in Schlüsselfunktionen, dies umfasst vor allem die Leistungsträger der Lizenzspielermannschaft und ihrer Trainer sowie der Führungskräfte der Emittentin. Sollten Leistungsträger der Lizenzspielermannschaft die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen oder längerfristig oder endgültig ausfallen, könnte die Emittentin gezwungen sein, sie bereits vor Ablauf ihrer Verträge zu ersetzen. Insbesondere könnte es erforderlich werden, weitere, in der Planung nicht vorgesehene Lizenzspieler zu verpflichten. Hierdurch würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflusst. Auch das reguläre Ausscheiden einer Person in Schlüsselfunktionen könnte sich negativ auf den sportlichen und/oder wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken, wenn es nicht gelingen sollte, die Position zeitnah mit ähnlich qualifiziertem Personal zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen wieder zu besetzen.

Es bestehen Risiken aus den aktuellen infrastrukturellen Bedingungen des Leistungszentrums für die eigene Nachwuchsakademie. Bei den infrastrukturellen Bedingungen sieht die Emittentin einen zeitnahen Handlungsbedarf zu einer umfangreichen Erweiterung und Modernisierung. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sowie politische und rechtliche Fragestellungen lassen jedoch keine verbindliche kurzfristige Umsetzung zu. Gelingt eine dauerhafte und erfolgreiche Nachwuchsförderung nicht, kann sich dies negativ sowohl auf die sportliche Wettbewerbsfähigkeit als auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken, z.B. durch das Ausbleiben von Transfererlösen für Spieler aus der eigenen Nachwuchsakademie.

Es bestehen Risiken aus dem Bereich Spielbetrieb/Ticketing. Die Emittentin erzielt grundsätzlich einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Bereich Spielbetrieb/Ticketing. In den Geschäftsjahren 2019/20 und dem laufenden Geschäftsjahr 2020/21 war dieser Bereich erheblich von der Covid-19-Pandemie betroffen. Im Geschäftsjahr 2020/21 werden in diesem Bereich nur sehr geringe Einnahmen erzielt werden. Die geringeren Erlöse aus dem Bereich Spielbetrieb/Ticketing aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie bezogen auf das abgelaufene Geschäftsjahr 2019/20 und das laufende Geschäftsjahr 2020/21 schätzt die Emittentin auf ca. TEUR 33.000. Hieraus ergeben sich bereits jetzt erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Sollten diese Einnahmen dauerhaft wegfallen oder sich deutlich reduzieren, z.B. auch weil ein Abstieg in die 2. Bundesliga erfolgt mit möglichen negativen Auswirkungen auf Zuschauerzahlen und/oder Eintrittspreisen, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah Ersatz zu finden, wird sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, welches wiederum sich erheblich negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken könnte.

Es bestehen Risiken im Bereich Sponsoring/Werbung. Sollte ein wichtiger Sponsor, insbesondere der Hauptsponsor wegfallen, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah Ersatz zu finden, könnte dies erhebliche Einnahmeausfälle für die Emittentin zur Folge haben. Ähnliches gilt für den Fall des Wegfalls eines oder mehrerer der sog. Top-Sponsoren oder sonstiger wichtiger Werbepartner oder wesentlich reduzierter Einnahmen von den wichtigen Sponsoren und Werbepartnern auf Basis von vertraglichen Regelungen im Fall des Abstiegs aus der Bundesliga. Es

ist darüber hinaus möglich, dass Vertragspartner ihre vertraglich übernommenen Pflichten (z.B. weil sie zahlungsunfähig sind) nicht erfüllen, Verträge aus wichtigem Grund kündigen oder eine Neuverhandlung der Konditionen verlangen. Gegebenenfalls kann sich dies auch als Folge der aktuellen Covid-19-Pandemie ergeben.

Es bestehen Risiken in Bezug auf die Einnahmen aus Medienrechten. Die Emittentin erzielt einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen aus der Zentralvermarktung der medialen Verwertungsrechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga durch die DFL. Sollte sich die Höhe der Einnahmen und die Verteilung der Einnahmen insbesondere aus der Zentralvermarktung der DFL in der laufenden oder in künftigen Rechteperioden zum Nachteil der Emittentin ändern, könnte dies zu einem Absinken der Einnahmen der Emittentin führen und sich damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Wettbewerbsfähigkeit im sportlichen Bereich haben. Im Falle eines Abstiegs in die 2. Bundesliga würden sich die Einnahmen aus Medienrechten mehr als halbieren.

3. Rechtliche und regulatorische Risiken

Es besteht das Risiko der Übernahme von Kosten für Polizeieinsätze. Es besteht das Risiko, dass die Kosten für Polizeieinsätze im Rahmen von Bundesligaspielen den Bundesligacclubs direkt oder indirekt in Rechnung gestellt werden. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Emittentin begibt Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN DE000A3H3KP5.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR (Euro). Die Emittentin begibt bis zu 30.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 zum Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“). Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit vom 08.06.2021 bis zum 31.07.2026.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen gewähren ihren Inhabern das Recht, Zinszahlungen sowie bei Fälligkeit die Rückzahlung des Nennbetrags zu verlangen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung nach Wahl der Emittentin haben die Inhaber der Schuldverschreibungen Anspruch auf den jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag. Im Falle eines Kontrollwechsels bei der Emittentin, sofern Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. nicht mehr direkt oder indirekt 50 % der stimmberechtigten Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin (Werder Verwaltungs GmbH) kontrolliert oder das Recht hat, direkt oder indirekt die Gesamtheit oder die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung der Werder Verwaltungs GmbH zu bestellen oder abzurufen oder die Werder Verwaltungs GmbH nicht mehr die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist oder diese kontrolliert, ist jeder Inhaber der Schuldverschreibungen berechtigt, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen. Die Anleihebedingungen sehen zudem außerordentliche Kündigungsrechte der Inhaber der Schuldverschreibungen unter bestimmten Voraussetzungen im Falle des Zahlungsverzuges/Nichtzahlung, bei Zahlungsunfähigkeit/Zahlungseinstellung, Drittfälligkeit, Insolvenz, Liquidation sowie bei einem Verpflichtungsverstoß vor.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere

Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

Angaben zur Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 08.06.2021 ausgegeben und am 31.07.2026 zum ausstehenden Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags mit 6,00 % - 7,50 % per annum verzinst. Der Zinssatz wird den Schuldverschreibungsinhabern in der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt. Zinsen sind nachträglich jährlich – mit Ausnahme des letzten Laufzeitjahres – jeweils zum 08.06. eines jeden Jahres zahlbar; im letzten Laufzeitjahr, welches vom 08.06.2025 bis zum 31.07.2026 läuft, werden die Zinsen am 31.07.2026, dem letzten Tag der Laufzeit (der „**Fälligkeitstag**“), gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 08.06.2022 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 31.07.2026. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger bzw. im Fall des letzten Laufzeitjahres von mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage des Kalenderjahres act/act (ICMA-Regel 251), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode. Die Emittentin verpflichtet sich, jedoch ausschließlich für den Fall, dass kein positiver Eigenkapitalausweis in dem Konzernabschluss 2023/24 ausgewiesen wird, die Schuldverschreibungen

in der Zinsperiode 2025/26 mit einem um 0,75 % erhöhten Zinssatz zu verzinsen. Die Pflicht zur Zahlung des erhöhten Zinssatzes besteht jedoch nicht, sofern ausweislich des Konzern-Halbjahresabschlusses 2024/25 ein positiver Eigenkapitalausweis erfolgt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen sollen nicht an einem regulierten Markt zugelassen werden. Es wird ein Antrag auf Aufnahme der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Quotation Board gestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Die Schuldverschreibungen sind unbesichert. Es gibt für sie keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung oder vergleichbare Sicherungen. Andere Verbindlichkeiten der Emittentin könnten vorrangig zu befriedigen sein.

Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots, Plan für den Vertrieb sowie eine Schätzung der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Die Emittentin bietet im Rahmen eines Angebots bis zu 30.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 bzw. im Gegenwert von bis zu EUR 30 Mio. an, die mit einem jährlichen Zinssatz von 6,00 % bis 7,50 % verzinst werden. Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung zu begebenden Schuldverschreibungen sowie der Zinssatz werden auf Basis eines sogenannten Bookbuilding-Verfahrens voraussichtlich am 01.06.2021 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält und bei der CSSF hinterlegt sowie auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Emittentin (www.werder.de/anleihe) veröffentlicht wird.

Das Öffentliche Angebot besteht aus einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot (im Sinne des Artikel 2 lit. d) Prospektverordnung) im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der Deutsche Börse AG im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen („**Zeichnungsfunktionalität**“) („**Öffentliches Angebot über die Zeichnungsfunktionalität**“), einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland über die Website der Emittentin (www.werder.de/anleihe) („**Öffentliches Angebot über die Website der Emittentin**“), einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Sponsors & Friends-Programmes an ausgewählte Sponsoren, Geschäftspartner und der Emittentin nahestehende Personen („**Öffentliches Angebot im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes**“) sowie einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland über Finanzintermediäre („**Öffentliches Angebot über Finanzintermediäre**“; das Öffentliche Angebot über Finanzintermediäre, das Öffentliche Angebot im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes, das Öffentliche Angebot über die Website der Emittentin zusammen mit dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität auch das „**Öffentliche Angebot**“), welches jeweils ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird. Darüber hinaus erfolgt eine prospektfreie Privatplatzierung durch die Emittentin im Rahmen eines Sponsors & Friends-Programmes an ausgewählte Sponsoren, Geschäftspartner und der Emittentin nahestehende Personen („**Privatplatzierung im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes**“). Eine Zeichnung im Zusammenhang mit der Privatplatzierung im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes ist nur zu einem Mindestzeichnungsvolumen von EUR 100.000,00 möglich (Prospekt-Ausnahmetatbestand nach Artikel 1 Abs. 4 d) Prospektverordnung). Daneben erfolgt eine prospektfreie Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten gemäß den anwendbaren Ausnahmetatbestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Abs. 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechender Ausnahmetatbestände, die von dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner durchgeführt wird („**Privatplatzierung**“ und zusammen mit der Privatplatzierung im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes der Emittentin und dem Öffentlichen Angebot auch das „**Angebot**“). Weder die Privatplatzierung noch die Privatplatzierung im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes durch die Emittentin sind Teil des Öffentlichen Angebots.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Angebot. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots in jeglicher Höhe, beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung in Höhe von EUR 1.000,00, abgeben, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebots stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss. Der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen der Anleihe beträgt 100 % des Nennwerts je Schuldverschreibung (EUR 1.000,00); der Angebotspreis entspricht dem Ausgabebetrag.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Wertpapierdepot nicht bereits eröffnet wurde, kann es bei einem depotführenden Kreditinstitut (Bank oder Sparkasse) eingerichtet werden.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität durch Veröffentlichung einer Anzeige in der überregionalen Tageszeitung Luxemburger Wort kommuniziert.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 08.06.2021 ausgegeben und am 31.07.2026 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

Das Öffentliche Angebot beginnt am 17.05.2021 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums, am 01.06.2021 um 12:00 Uhr (MESZ) („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums oder Öffentlichen Angebots wird auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe) bekanntgegeben.

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, für die im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung bzw. der Privatplatzierung im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes Zeichnungsangebote abgegeben wurden, wird nach freiem Ermessen der Emittentin und nach Beratung mit dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner festgelegt. Im Rahmen der Zuteilung der Schuldverschreibungen werden die Zeichnungsangebote, die im Zusammenhang mit der Privatplatzierung im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes der Emittentin eingegangen sind, berücksichtigt und vollständig zugeteilt. Im Hinblick auf Zeichnungsangebote, die im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes der Emittentin abgegeben werden, behält sich die Emittentin vor, eine bevorrechtigte Zuteilung vorzunehmen. Die Emittentin ist berechtigt, insbesondere bei einer Überzeichnung nach Beratung mit dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner, Zeichnungsangebote zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen und einzelne Zeichnungsangebote zurückzuweisen. Für den Fall, dass Zeichnungsangebote gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet.

Die Emittentin stellt den Anlegern weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Anleger müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene Depotbank ihnen für den Kauf und das Halten von Wertpapieren in Rechnung stellt.

Die Emissionskosten betragen bei Vollplatzierung der Anleihe ca. EUR 1,285 Mio., davon entfallen bis zu EUR 0,900 Mio. als Platzierungsvergütung für den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös (nach Abzug der Emissionskosten) wie folgt zu verwenden:

Schaffung von Liquidität, insbesondere zum Ausgleich fehlender Einnahmen aus dem Spielbetrieb ohne Zuschauer und ggf. zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Falle eines Abstiegs in die 2. Bundesliga; darüber hinaus Mitteleinsatz für strategische Weiterentwicklungen, insbesondere Nachwuchsförderung mit dem Fokus auf Top-Talente-Ausbildung (19-22 Jahre), Durchlässigkeit, datenbasiertes Scouting und Infrastruktur, Digitalisierung für sportliche Analyse und B2B- & B2C-Ansprache sowie weitere Investitionen in Nachhaltigkeitsprojekte.

Der geschätzte Nettoemissionserlös beträgt bei einer Vollplatzierung der Anleihe ca. EUR 28,715 Mio.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin hat die Bankhaus Lampe KG, Bielefeld, als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner zur Unterstützung bei der Emission und deren technische Abwicklung beauftragt, ohne dass dabei eine Übernahmeverpflichtung eingegangen wurde. Die Vergütung der Dienstleistungen der Bankhaus Lampe KG in Zusammenhang mit dem Angebot ist abhängig von diversen Faktoren, insbesondere der Höhe des erzielten Bruttoemissionserlöses. Hieraus können sich insofern Interessenkonflikte ergeben, als das Interesse der Bankhaus Lampe KG an der Maximierung ihrer Vergütung in Konflikt mit gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur umfassenden Offenlegung von Risiken des prospektgegenständlichen Angebots und/oder der prospektgegenständlichen Wertpapiere zum Schutz der Emittentin und/oder potenzieller Investoren geraten könnte.

Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V., der sämtliche Geschäftsanteile an der Emittentin hält, hat ein eigenes Interesse an dem Angebot.

Die Zeichnung der Schuldverschreibungen wird auch über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der Deutsche Börse AG möglich sein. Insofern hat die Deutsche Börse AG auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Investoren sind im Zusammenhang mit den in diesem Wertpapierprospekt (der „**Prospekt**“) beschriebenen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt. Potenzielle Investoren sollten daher bei der Entscheidung, ob sie in Schuldverschreibungen der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA (die „**SV Werder KG aA**“ oder die „**Emittentin**“; zusammen mit ihren verbundenen Tochtergesellschaften der „**SV Werder Konzern**“ oder der „**Konzern**“) investieren wollen, neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen auch die nachfolgend beschriebenen Risiken sorgfältig berücksichtigen. Das Eintreten jedes dieser Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SV Werder Konzerns haben.

Die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren ersetzen nicht die Beratung durch einen Fachmann, der die wirtschaftliche, finanzielle, rechtliche und steuerliche Situation des einzelnen Investors berücksichtigt. Den Anlegern wird empfohlen, sich durch entsprechende Fachleute beraten zu lassen.

In der Beschreibung der Risiken im nachfolgenden Abschnitt wird in jeder Risikokategorie der nach Einschätzung der Emittentin wichtigste Risikofaktor (basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der erwarteten Größe ihrer negativen Auswirkungen) jeweils zuerst genannt. Weitere Risikofaktoren innerhalb derselben Kategorie sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit sortiert.

Die folgenden Risiken basieren auf Annahmen, die sich als falsch erweisen könnten. Darüber hinaus könnten sich andere Risiken, Tatsachen oder Umstände, die derzeit nicht bekannt sind oder die die Emittentin derzeit für unwesentlich hält, als wesentlich erweisen und auch einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Bei Verwirklichung dieser Risiken kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen fallen und für Anleger zu erheblichen Verlusten führen, wenn sie ihre Schuldverschreibungen veräußern oder im Hinblick auf den Erhalt von Zinszahlungen oder die Rückzahlung des investierten Kapitals, so dass die Anleger ihre Anlagen in Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

1. Finanzielle Risiken

Die Emittentin ist dem Insolvenzrisiko aufgrund von Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz der Emittentin kann nicht ausgeschlossen werden, dass den Anleihegläubigern möglicherweise keine oder nur geringe Vermögenswerte der Emittentin zur Verfügung stehen und sie daher nur geringe und gegebenenfalls gar keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten würden.

Sollten in der laufenden Spielzeit 2020/21 oder in folgenden Spielzeiten bestimmte Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätsrisiken eintreten, könnte die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin so stark belastet werden, dass es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen könnte. Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der bestehenden Pandemie aufgrund des Coronavirus (SARS-CoV-2) (nachfolgend die „**Covid-19-Pandemie**“), verbunden mit der weiter unsicheren diesbezüglichen Entwicklung, besteht wie im Konzernabschluss zum 30.06.2020 sowie im Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 jeweils dargestellt ein wesentliches Bestandsrisiko für den SV Werder Konzern. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der

Emittentin zum 30.06.2020 und die Bescheinigung über den Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 enthalten einen ergänzenden Hinweis hinsichtlich der Unternehmensfortführung.

Dieses Risiko ist aktuell insbesondere dadurch wesentlich erhöht, dass die Gesellschaft einerseits im Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von rund EUR 30,6 Mio. ausweist. Andererseits verfügen bestehende Kontokorrentlinien / Eurokredite in Höhe von insgesamt EUR 10,4 Mio. nur über eine Laufzeit bis zum 30.06.2021 bzw. bestehen in Höhe von rund EUR 10 Mio. nur als bis zum 30.06.2022 nicht ordentlich kündbare Linie. Derzeit sind laufende Gespräche über eine Verlängerung der Kontokorrentlinien / Eurokredite über den 30.06.2021 hinaus noch nicht abgeschlossen. Auch weitere Maßnahmen zur Aufnahme von Liquidität, wie z.B. die Begebung der Anleihe, die Gegenstand dieses Prospekt ist, sowie die geplante Erzielung von weiteren Transfererlösen in diesem Geschäftsjahr 2020/21 sind noch nicht erfolgreich abgeschlossen. Sollte eine Verlängerung der Kontokorrentlinien / Eurokredite sowie die weiteren vorgenannten Maßnahmen zur Aufnahme von Liquidität nicht erfolgreich abgeschlossen werden, hätte dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bis zu einem möglichen Insolvenzrisiko. Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätsrisiken mit dem Risiko einer Insolvenz bestehen außerdem verstärkt, wenn die Emittentin als Ergebnis der laufenden Spielzeit 2020/21 aus der Bundesliga absteigt.

Die Situation der Insolvenz ist typischerweise dadurch gekennzeichnet, dass das Vermögen einer Schuldnerin nicht zur vollen Befriedigung all ihrer Gläubiger ausreicht. Diese ohnehin bestehende Unzulänglichkeit von Vermögenswerten, auf die die Schuldverschreibungsinhaber zugreifen könnten, würde für sie noch dadurch verschärft, dass die Emittentin anderen Gläubigern Sicherheiten eingeräumt hat (z.B. in Form von (zukünftigen) Transfererlösen oder nationalen Medienerlösen), aus denen die betreffenden Gläubiger sich vorrangig vor den Schuldverschreibungsinhabern befriedigen könnten. So würde die Vermögensmasse, auf die die Schuldverschreibungsinhaber im Insolvenzfall zugreifen könnten, nochmals verringert. Für den Fall einer Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz der Emittentin kann nicht ausgeschlossen werden, dass den Anleihegläubigern möglicherweise keine oder nur geringe Vermögenswerte der Emittentin zur Verfügung stehen und sie daher nur geringe und gegebenenfalls gar keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten würden und es damit zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerber der Schuldverschreibungen kommen kann.

Die Emittentin könnte auch gezwungen sein, zusätzliche Kredite oder sonstige Finanzierungen in Anspruch zu nehmen, oder Transfererlöse zu erzielen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können und Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Dabei ist sie zum einen von der Gewährung von Kreditlinien oder sonstigen Finanzierungen, von den Zinssätzen und deren Entwicklung bzw. den Konditionen der sonstigen Finanzierungen oder der Möglichkeit zur Durchführung von Transfers abhängig. Wenn der Emittentin Kredite, sonstige Finanzierungen und Transfererlöse nicht bzw. nicht im erforderlichen Maße zur Verfügung stehen, ist die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen – insbesondere aus den Schuldverschreibungen – nachzukommen.

Die Emittentin ist dem Risiko einer fehlenden Anschlussfinanzierung ausgesetzt. Sofern die Emittentin nicht dazu in der Lage sein sollte, eine erforderliche Anschlussfinanzierung sicherzustellen, besteht das Risiko, dass es zu einem Ausfall von Zinszahlungen und/oder einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals bei Anleihegläubigern kommt.

Die Finanzplanung der Emittentin beruht auf bestimmten Annahmen über die Einnahmenentwicklung in Abhängigkeit der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts weiterhin andauernden Covid-19-Pandemie, der sportlichen Entwicklung und der daraus resultierenden Effekte. Falls diese während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht eintreten bzw. dauerhaft verfehlt werden und dadurch verursachte Mindereinnahmen auch nicht durch andere Ereignisse ausgeglichen werden, so wird die Emittentin möglicherweise nicht dazu in der Lage sein, sämtliche Zins- und Kapitalrückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger bei Fälligkeit aus Eigenmitteln zu erfüllen.

Dies würde bedeuten, dass die Bedienung der Schuldverschreibungen, insbesondere des Rückzahlungsanspruchs bei Laufzeitende, voraussichtlich durch eine Umschuldung mittels Kreditlinien oder einer anderen Form der Finanzierung – etwa durch Ausgabe neuer Schuldverschreibungen, durch Eigenkapitalfinanzierungen oder von Genussrechten sowie durch die Erzielung von Transfererlösen ermöglicht werden müsste. Ob dies in einer solchen Situation möglich wäre, lässt sich nicht vorhersagen.

Sofern die Emittentin nicht dazu in der Lage sein sollte, eine erforderliche Anschlussfinanzierung sicherzustellen, besteht das Risiko, dass es zu einem Ausfall von Zinszahlungen und/oder einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals bei Anleihegläubigern kommt.

Bei vorzeitiger Rückzahlung der Anleihe besteht das Risiko eines beträchtlichen Liquiditätsabflusses bei der Emittentin.

Es besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger der Emittentin die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Nennbeträge zuzüglich Zinsen von der Emittentin verlangen. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Emittentin u.a. mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (14 Tage nach Fälligkeit) oder ein Kontrollwechsel im Sinne der Anleihebedingungen vorliegt. Im Falle einer Rückzahlung einer großen Anzahl von Schuldverschreibungen nach deren Kündigung durch die Anleihegläubiger könnte dies zu einem erheblichen vorzeitigen Liquiditätsabfluss führen, der einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Finanzlage sowie die Aussichten des SV Werder Konzerns haben und zur Insolvenz der Emittentin führen könnte.

Aus bestehender Patronatserklärung oder zukünftig abgegebenen Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen gestellten Sicherheiten der Emittentin bzw. deren Tochtergesellschaften bestehen Risiken, die unter anderem zu einem beträchtlichen Liquiditätsabfluss aus dem SV Werder Konzern führen können.

Die Emittentin hat sich im Rahmen einer Patronatserklärung verpflichtet, die Bremer Weser-Stadion GmbH finanziell so auszustatten, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse Bremen aus einem Darlehen in Höhe von TEUR 10.000 jederzeit nachkommen kann. Ferner kann die Emittentin bzw. ihre Tochtergesellschaften in der Zukunft Garantien, Bürgschaften und sonstige Sicherheiten und Haftungsübernahmen übernehmen bzw. bestellen. Sollte ein Gläubiger des SV Werder Konzerns die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften hieraus in Anspruch nehmen, so könnte dies zu einem erheblichen Liquiditätsabfluss beim SV Werder Konzern führen. Dies könnte die Liquiditätssituation der Emittentin bzw. des SV Werder Konzerns insgesamt negativ beeinflussen und somit auch die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

2. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin

Es bestehen Risiken aus einer fehlenden Lizenzerteilung, einem Lizenzentzug oder dem Verstoß von Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Lizenzierungsverfahren. Sollte die Emittentin vor der Spielzeit die Lizenz nicht erhalten oder sollte ihr die Lizenz während der Spielzeit entzogen werden, so gilt sie automatisch als Absteiger in eine niedrigere Spielklasse, für die sie erneut eine Lizenz erhalten muss.

Die Teilnahme der Lizenzspielermannschaft der Emittentin am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga setzt voraus, dass die Emittentin über eine Lizenz des „Die Liga – Fußballverband e. V.“ („Ligaverband“) verfügt, die jeweils für eine Spielzeit erteilt wird. Der Ligaverband hat sein operatives Geschäft und somit auch die Durchführung des Lizenzierungsverfahrens an die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („DFL“) übertragen. Die DFL erteilt Lizenzen entsprechend der

Lizenzierungsordnung (Stand: 05.03.2021) und ihrer Anhänge. Neben dem Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer jeden Spielzeit müssen alle Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga die in der Lizenzierungsordnung und den entsprechenden Anhängen festgelegten sportlichen, rechtlichen, personell-administrativen, infrastrukturellen und medientechnischen Kriterien erfüllen. Sämtliche Voraussetzungen stehen gleichgewichtig nebeneinander. Jedes einzelne Kriterium muss dabei zu einem bestimmten Maß erfüllt werden, um eine Lizenz ohne Auflagen, mit Auflagen oder unter gewissen Bedingungen zu erhalten. Gründe für einen Lizenzentzug oder eine Nichterteilung der Lizenz sind insbesondere der fehlende Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des teilnehmenden Clubs sowie die Verletzung von Pflichten aus dem Lizenzvertrag. Sollte ein Club der Bundesliga oder der 2. Bundesliga vor der Spielzeit die Lizenz nicht erhalten oder sollte ihm die Lizenz während der Spielzeit entzogen werden, so gilt er automatisch als Absteiger in eine niedrigere Spielklasse, für die er erneut eine Lizenz erhalten muss.

Nachdem das Lizenzierungsverfahren im Bereich der finanziellen Kriterien vor dem Hintergrund zahlloser Unwägbarkeiten in Verbindung mit der Corona-Krise in 2020 für die Saison 2020/21 weitgehend ausgesetzt wurde, findet mit Blick auf die Saison 2021/22 derzeit wieder eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor und während der Spielzeit statt. Einen entsprechenden Beschluss, der auch Sanktionen bei Fehlverhalten vorsieht, haben die 36 Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Ligaverbands am 18.02.2021 gefasst. Die verabschiedeten Regelungen tragen an einigen Stellen weiter der Sondersituation durch die Covid-19-Pandemie Rechnung – sie gelten aber Stand heute nur für eine Spielzeit, so dass ab der Saison 2022/23 automatisch wieder zum ursprünglichen Standard des Lizenzierungsverfahrens zurückgekehrt würde.

Das Lizenzierungsverfahren vor der Spielzeit begann wie üblich am 15.03.2021 mit dem ersten Teil des Lizenzierungsverfahrens; bis zu diesem Zeitpunkt mussten Bewerber die notwendigen Unterlagen eingereicht haben. Im Rahmen der Überprüfung der verschiedenen Kriterien kann die DFL den Bewerbern gemäß der Lizenzierungsordnung grundsätzlich Bedingungen und/oder Auflagen erteilen. Eine Bedingung regelt, dass bestimmte Vorgaben zu einem festgelegten Zeitpunkt vor der neuen Spielzeit erfüllt sein müssen, damit – vorbehaltlich der Erfüllung aller anderen Kriterien – eine Lizenz für die kommende Spielzeit überhaupt erteilt werden kann. Bei einer Auflage hingegen wird festgelegt, welche Vorgaben nach erteilter Lizenz während der Spielzeit eingehalten werden müssen. Falls die DFL bei der Liquiditätsberechnung im Rahmen der Prüfung der finanziellen Kriterien vor der Spielzeit eine Liquiditätsunterdeckung feststellt, sieht die Lizenzierungsordnung die Erteilung der Bedingung vor, die Schließung dieser Lücke (beziehungsweise die Stellung einer entsprechenden Liquiditätsreserve) innerhalb einer bestimmten Frist vor Beginn der neuen Saison nachzuweisen.

Vor dem Hintergrund der aufgrund der Covid-19-Pandemie weiterhin bestehenden wirtschaftlichen Unsicherheiten werden im Lizenzierungsverfahren zur kommenden Saison 2021/22 derartige Bedingungen einmalig durch Auflagen ersetzt, die bis zum 15.09.2021 zu erfüllen sind. Damit wird die Frist auf einen Zeitpunkt innerhalb der neuen Spielzeit und nach Abschluss der Sommer-Wechselperiode gelegt, um den Clubs mehr Zeit und mehr Möglichkeiten zur Schließung einer Liquiditätslücke zu geben, beispielsweise durch Transfers von Spielern zu anderen Clubs. Sollte es einem Club nicht gelingen, innerhalb der Frist die Liquiditätslücke zu schließen, erfolgt ein Punktabzug von sechs Punkten mit sofortiger Wirkung in der Spielzeit 2021/22. Ein Club bleibt ungeachtet dessen verpflichtet, die Finanzierung des Spielbetriebs bis zum Ende der Spielzeit sicherzustellen.

Um die in der Pandemie ohnehin schon bestehenden wirtschaftlichen Zwänge nicht noch weiter zu verschärfen, hat die Mitgliederversammlung des Ligaverbands zudem beschlossen, dass den betroffenen Clubs in der Spielzeit 2021/22 trotz negativen Eigenkapitals keine Kapital- oder Planqualitätsauflagen auferlegt werden. Mit Blick auf die Kalkulation von Erlösen aus dem Ticketabsatz wird die DFL angesichts der ungewissen Entwicklung hinsichtlich des jeweiligen – und möglicherweise von Standort zu Standort differierenden – Zeitpunkts der Wiederezulassung von Stadionbe-

suchen keine pauschalen Vorgaben machen. Die DFL wird indes im zweiten Teil des Lizenzierungsverfahren im Herbst unter anderem bei Abweichungen auch die vorgenommene Kalkulation überprüfen.

Diese Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit wird ab Ende Oktober 2021 wie üblich durchgeführt, einschließlich der möglichen Erteilung von Auflagen zur Schließung einer etwaigen Liquiditätslücke und der sogenannten „Transferaufgabe“, die einen Club zum Nachweis der Erfüllbarkeit aller bis zum 30.06.2022 fälligen Verbindlichkeiten aus einem Transfer verpflichtet, bevor dieser getätigt wird. In diesem Teil des Lizenzierungsverfahrens werden unter anderem die Aktivitäten der Clubs in der dann vergangenen Sommer-Transferperiode in der Liquiditätsberechnung bis zum Ende der Spielzeit berücksichtigt. Bei der Nichterfüllung einer Auflage zur Schließung einer im zweiten Teil des Lizenzierungsverfahrens festgestellten Liquiditätslücke bis zum 15.01.2022 werden vier statt zwei Punkte mit sofortiger Wirkung aberkannt.

Aufgrund der vorgenannten Regelungen für die Spielzeit 2021/22 besteht das Risiko, dass der Emittentin für diese Spielzeit erzielte Punkte aberkannt werden. Hieraus können sich erhebliche Risiken im sportlichen Wettbewerb gegenüber anderen Clubs ergeben, die wirtschaftlich stabiler als die Emittentin sind und die keinen oder nur geringeren Punktabzügen unterliegen, ggfs. kann dies trotz sportlicher Erfolge in den Spielen auch zu einem Abstieg in eine niedrigere Spielklasse führen. Sollte die Lizenzspielermannschaft der Emittentin absteigen, würden die Einnahmen weiter sinken. Bei einem Abstieg von der Bundesliga in die 2. Bundesliga hält die Emittentin einen Rückgang der Umsatzerlöse von rd. 40 % für plausibel. Im Fall eines Abstiegs besteht zudem das Risiko, dass Leistungsträger die Emittentin für eine deutlich unter dem Marktwert liegende Ablössumme verlassen und ein sofortiger Wiederaufstieg dadurch erschwert bzw. unmöglich wird. Durch die beschriebenen Einnahmeverluste würde es der Emittentin unter Umständen erheblich erschwert, eine Mannschaft zu stellen, die den Wiederaufstieg in die Bundesliga schaffen könnte.

Sollte die Emittentin in eine niedrigere Spielklasse absteigen, sollte die Emittentin für eine der kommenden Spielzeiten keine Lizenz erhalten oder sollte ihr die Lizenz während einer Spielzeit entzogen werden, besteht die Gefahr, dass der automatische Abstieg in eine niedrigere Spielklasse oder eine aus einem Lizenzentzug resultierende Einstellung des Spielbetriebs in letzter Konsequenz zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt. Dies könnte bedeuten, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht mehr nachkommen kann. Bei einer bedingten Lizenzerteilung oder einer Lizenzerteilung unter Auflagen könnten der Emittentin erhebliche Mehrkosten entstehen, die wiederum eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Die Teilnahme der Emittentin am Spielbetrieb der Union des Associations Européennes de Football (UEFA) Clubwettbewerbe setzt voraus, dass sie über eine Lizenz der UEFA verfügt. Diese wird ebenfalls jeweils für eine Spielzeit erteilt. Die entsprechenden Regeln sind in den „UEFA Club Licensing and Financial Fair Play Regulations“ (Edition 2018) niedergelegt. Die UEFA hat hierzu ein zweistufiges Verfahren eingeführt. Im Rahmen des UEFA Club Licensing wird geprüft, inwiefern dem Bewerber eine Lizenz erteilt werden kann. Dieser Prüfungsprozess wird größtenteils von den Nationalverbänden vorgenommen, die angehalten sind, ihre nationalen Statuten mindestens an den Standards der UEFA auszurichten. Mit der Lizenzerteilung durch die DFL erwirbt der Bewerber daher auch grundsätzlich die Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Clubwettbewerben, sofern er nach den geltenden Bestimmungen qualifiziert ist. Im Zuge des UEFA Club Monitorings, auch bekannt unter dem Begriff des „Financial Fairplays“, sind die Teilnehmer an den UEFA-Clubwettbewerben verpflichtet regelmäßig Kennzahlen zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu liefern. Die UEFA kann die Lizenzerteilung verweigern, an Auflagen knüpfen oder die Lizenz entziehen. Gründe für einen Lizenzentzug oder eine Nichterteilung der Lizenz sind insbesondere der fehlende Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin sowie die Verletzung von Pflichten aus den Regularien der UEFA. Sollte der Emittentin die Lizenz für die UEFA-Clubwettbewerbe verweigert werden, so nimmt diese für die entsprechende Spielzeit nicht an den

Spielen der UEFA Champions League, der UEFA Europa League oder der für die Spielzeit 2021/22 neu eingeführten Europa Conference League teil.

Die Lizenzvergabe hängt auch von Vorgaben ab, die der „Deutscher Fußball-Bund e.V.“ („DFB“) und die DFL in der Wahrnehmung ihrer sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung und zur Förderung des Nachwuchses machen und die sowohl den sportlichen als auch den wirtschaftlichen Bereich betreffen können. So ist die Emittentin beispielsweise verpflichtet, ein funktionierendes Leistungszentrum und mindestens sieben Nachwuchsmannschaften zu unterhalten. Des Weiteren ist die Emittentin davon abhängig, dass die Anforderungen der 50+1-Regel erfüllt werden, denn im Sinne des § 8 Abs. 3 der Satzung des Ligaverbandes darf eine Kapitalgesellschaft nur dann eine Lizenz für die beiden Lizenzligen der DFL beantragen, wenn der Mutterverein mehrheitlich an ihr beteiligt ist. Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt, wenn er über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben.

Darüber hinaus hat sich die Emittentin in ihrer Satzung der Satzung und dem Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere der Ordnungen, Richtlinien und sonstiger Durchführungsbestimmungen in der jeweiligen Fassung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere der DFL unterworfen. Die Emittentin hat schließlich kaum Einfluss auf etwaige Änderungen der vorgenannten Regelwerke. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Gremien zukünftig andere Bedingungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen der DFL und/oder für die Durchführung von Fußballspielen festlegen. Zur Erfüllung etwaiger neuer oder verschärfter Bedingungen könnten der Emittentin erhebliche Mehraufwendungen entstehen, die ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zusätzlich belasten könnten. Sollte die Lizenzerteilung für künftige Spielzeiten von der Erfüllung zusätzlicher sozialer oder gesellschaftspolitischer Vorgaben abhängig gemacht werden, so könnte die Emittentin in der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen eingeschränkt werden.

Die Emittentin hat die Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb sowohl der Bundesliga als auch der 2. Bundesliga der Spielzeit 2021/22 mit Auflagen im Bereich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhalten, die bei nicht fristgerechter Erfüllung mit Punktabzügen bestraft werden. Bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga erhöhen sich die Auflagen im Bereich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Es bestehen Risiken aus der Covid-19-Pandemie für die Fortführung des SV Werder Konzerns. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der bestehenden Covid-19-Pandemie, verbunden mit der weiter unsicheren diesbezüglichen Entwicklung besteht derzeit ein wesentliches Bestandsrisiko für den SV Werder Konzern.

Durch das im Dezember 2019 neu identifizierte Coronavirus (SARS-CoV-2) sind erhebliche neue Risiken für die Entwicklung der Weltwirtschaft aufgetreten, die in ihrem weiteren Verlauf und dem Umfang und der Dauer ihren Auswirkungen noch nicht in Gänze greif- und planbar sind. Das Coronavirus hat sich innerhalb kürzester Zeit auf der gesamten Welt ausgebreitet und weite Teile der globalen Wirtschafts- und Finanzmärkte nachhaltig gestört. Die durch das Virus hervorgerufene Krankheit Covid-19 wurde am 11.03.2020 durch die Weltgesundheitsorganisation zur Pandemie erklärt.

Eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen einer Volkswirtschaft waren bzw. sind von einer Rezession betroffen. Zum Datum dieses Prospekts ist nicht absehbar, wann im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie eingeführte bestehende oder auch zukünftige Beschränkungen für die Bevölkerungen und Wirtschaftsbetriebe vollständig aufgehoben sein werden und wie stark die Bevölkerung

und die Wirtschaft in den jeweiligen Ländern und insgesamt weltweit von den Maßnahmen betroffen sein werden.

Die Covid-19-Pandemie führte im März 2020 zur Unterbrechung der Bundesliga Spielzeit 2019/20 und zu einer Fortsetzung der Saison ab Mitte Mai 2020 mit Spielen ohne Zuschauer. Hierdurch ergaben sich erhebliche Umsatzeinbußen, die insbesondere die Zuschauereinnahmen betrafen. Auch konnten die nach der Planung der Emittentin für 2019/20 noch zu realisierenden Transfererlöse bis zum 30.06.2020 nicht erreicht werden. Insgesamt war in der Sommertransferperiode 2020 bezogen auf alle Clubs der Bundesliga nach Einschätzung der Emittentin ein Rückgang der Transfererlöse im Vergleich zum Durchschnitt der letzten vorherigen fünf Sommertransferperioden von rund 33 % zu verzeichnen.

Das zum 30.06.2019 aufgebaute Konzern-Eigenkapital von TEUR 10.522 konnte den hohen Konzernjahresfehlbetrag 2019/20 von TEUR 23.774 nicht decken, was zum 30.06.2020 zu dem nicht durch Konzerneigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEUR 13.252 führte. Diese Unterdeckung hat sich im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 aufgrund des erzielten Fehlbetrags von TEUR 17.330 zum 31.12.2020 auf TEUR 30.582 im Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 erhöht.

Die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie werden beim SV Werder Konzern zunehmend auf das abgeschlossene Geschäftsjahr 2019/20 und das laufende Geschäftsjahr 2020/21 zu direkten Ergebnisbelastungen von voraussichtlich insgesamt bis zu TEUR 35.000 führen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der bestehenden Covid-19-Pandemie, verbunden mit der weiter unsicheren diesbezüglichen Entwicklung besteht derzeit ein wesentliches Bestandsrisiko für den SV Werder Konzern.

Es bestehen Risiken bei einem mangelnden sportlichen Erfolg, insbesondere im Fall eines Abstiegs. Sollte die Lizenzspielermannschaft der Emittentin absteigen, würden die Einnahmen deutlich weiter sinken. Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Ausgaben nur bedingt den reduzierten Einnahmen angepasst werden können, was entsprechend negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt im Wesentlichen vom sportlichen Abschneiden der Lizenzspielermannschaft der Emittentin ab. Der sportliche Erfolg ist naturgemäß ungewiss. Dabei haben die Ligazugehörigkeit, die Teilnahme und das Abschneiden im DFB-Pokal sowie ggf. in europäischen UEFA-Clubwettbewerben einen bedeutenden Einfluss auf die Einnahmen der Emittentin. Trotz intensiver Analyse und Vorarbeiten können Fehlinvestitionen bei Neuverpflichtungen, verletzungsbedingte Ausfälle von Leistungsträgern sowie eine Unmöglichkeit eines adäquaten Ersatzes für diese den angestrebten sportlichen Erfolg gefährden.

In der laufenden Bundesligaspielzeit 2020/21 ist zum Datum des Prospekts der sportliche Verbleib in der Bundesliga noch nicht sichergestellt. Sollte die Lizenzspielermannschaft der Emittentin als Ergebnis der laufenden Spielzeit 2020/21 oder in einer späteren Spielzeit absteigen, würden die Einnahmen weiter sinken. Bei einem Abstieg von der Bundesliga in die 2. Bundesliga hält die Emittentin einen Rückgang der Umsatzerlöse von rd. 40 % für plausibel.

Die Höhe der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der medialen Verwertungsrechte (Fernseh-, Internet- und Hörfunkübertragungen), die für eine 4-jährige Rechteperiode vergeben werden, ist unter anderem davon abhängig, welche Platzierung die Fußball-Lizenzspielermannschaft der Emittentin in einem Fünfjahreszeitraum erreicht und wie die anderen Clubs abgeschnitten haben und würde sich bei anhaltend schlechten Platzierungen in der Bundesliga verringern, bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga würden sich die Medienerlöse mehr als halbieren.

Auf absehbare Zeit lässt sich die Abhängigkeit der Einnahmesituation vom sportlichen Erfolg durch die Erschließung alternativer Geschäftsfelder nicht reduzieren. Daher wird der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin auch in Zukunft maßgeblich vom sportlichen Erfolg ihrer Lizenzspielermannschaft abhängen. Ein nachhaltiger sportlicher Misserfolg der Lizenzspielermannschaft könnte sich daher erheblich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken und die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zinszahlungen und zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen könnte in Frage gestellt sein.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Ausgaben erst zeitversetzt den reduzierten Einnahmen angepasst werden können, was entsprechend negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann. Außerdem dienen zukünftige Einnahmen, z.B. aus Transfererlösen und Versicherungsansprüchen sowie nationalen Medienerlösen als Sicherheiten für Kredite. Die wirtschaftliche Situation der Emittentin könnte sich bis hin zur Existenzgefährdung verschlechtern und im Extremfall zur Insolvenz führen. Die Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital sowie ihre Zinsansprüche teilweise oder sogar ganz verlieren.

Die Emittentin ist dem Risiko fehlender Transfererlöse ausgesetzt. Falls das Ziel zur Erzielung eines Transferüberschusses während der Laufzeit der Schuldverschreibungen dauerhaft verfehlt wird und diese fehlenden Erlöse nicht durch andere Ereignisse und Maßnahmen ausgeglichen werden, so wird die Emittentin möglicherweise nicht dazu in der Lage sein, sämtliche Zins- und Kapitalrückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger bei Fälligkeit aus Eigenmitteln zu erfüllen.

Trotz der nach Ansicht der Gesellschaft derzeit unsicheren Lage auf dem Transfermarkt ist es Ziel der Gesellschaft, die Zahlungsfähigkeit der Emittentin sowie die Eigenkapitalsituation insbesondere auch durch Transfererlöse noch im Geschäftsjahr 2020/21 sowie in den kommenden Transferperioden zu verbessern.

Durch die Realisierung von Transfererlösen, insbesondere durch Transferüberschüsse, soll – zusammen mit anderen Maßnahmen – wie einer Reduzierung des Kostenapparats, wieder gesteigerten sonstigen Einnahmen, möglichen Eigenkapitalmaßnahmen – der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ausgeglichen werden und die aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Fremdmittel schrittweise zurückgeführt werden. Allerdings bestand z.B. im Transferfenster im Sommer 2020, auch unter dem Einfluss der Covid-19-Pandemie nicht die Möglichkeit, von der Gesellschaft geplante Erlöse aus Spielertransfers zu realisierenden. Weiter besteht das Risiko, dass sich z.B. aufgrund von schweren, langfristigen Verletzungen von Spielern ein Bedarf für nicht geplante Transferaufwendungen für neue Spieler ergibt. Auch ist unsicher, ob im Rahmen des geplanten weiteren Ausbaus der Förderung von Spitztalenten eine wirtschaftliche Marktwertsteigerung der Spieler geschaffen und hieraus Transferüberschüsse erzielt werden können. Bei einem Abstieg von der Bundesliga in die 2. Bundesliga besteht zudem das Risiko, dass Leistungsträger der Emittentin für eine deutlich unter dem Marktwert liegende Ablösesumme veräußert werden müssen.

Falls das Ziel zur Erzielung eines Transferüberschusses während der Laufzeit der Schuldverschreibungen dauerhaft verfehlt wird und diese fehlenden Erlöse nicht durch andere Ereignisse und Maßnahmen ausgeglichen werden, so wird die Emittentin möglicherweise nicht dazu in der Lage sein, sämtliche Zins- und Kapitalrückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger bei Fälligkeit aus Eigenmitteln zu erfüllen. Dies würde bedeuten, dass die Bedienung der Schuldverschreibungen, insbesondere des Rückzahlungsanspruchs bei Laufzeitende, voraussichtlich durch Kreditlinien oder einer anderen Form der Finanzierung, etwa durch Ausgabe neuer Schuldverschreibungen oder durch Eigenkapitalfinanzierungen, ermöglicht werden müsste. Ob dies in einer solchen Situation möglich wäre, lässt sich nicht vorhersagen.

Es bestehen Risiken aus der immer stärkeren Konkurrenzsituation unter den Bundesligisten. Dadurch wird der Konkurrenzkampf insbesondere um einen Verbleib in der Bundesliga immer härter und das Risiko eines Abstiegs aus der Bundesliga insgesamt höher. Auch das Risiko eines Abstiegs als Ergebnis der laufenden Spielzeit 2020/21 ist derzeit noch gegeben. Gegebenenfalls verstärkt sich dies auch noch in Folge der Covid-19-Pandemie.

Einige Bundesligisten haben entweder durch langjährige sportliche Erfolge und damit verbundene Mehreinnahmen aus den nationalen und insbesondere europäischen UEFA-Clubwettbewerben – während die Emittentin letztmalig in der Spielzeit 2010/11 in einem europäischen UEFA-Clubwettbewerb (damals in der UEFA Champions League) vertreten war – oder durch externe Kapitalgeber unter Berücksichtigung der geltenden „50+1-Regelungen“ oder durch mögliche Ausnahmen hiervon einen Vorteil gegenüber den anderen Bundesligisten. Auch haben sich einige andere Clubs in den letzten Jahren sportlich, wirtschaftlich und strukturell weiterentwickelt. Es ist daher in den letzten Jahren deutlich zu erkennen, dass sich die wirtschaftliche Kraft innerhalb der Bundesliga sehr unterschiedlich entwickelt hat und damit andere Clubs teilweise über eine bessere Wettbewerbsposition insbesondere um Sponsoren, Werbepartner und Spieler verfügen als die Emittentin. Dadurch wird der Konkurrenzkampf insbesondere um einen Verbleib in der Bundesliga immer härter und das Risiko eines Abstiegs aus der Bundesliga insgesamt höher. Gegebenenfalls verstärkt sich dies auch noch in Folge der Covid-19-Pandemie. Bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga – gegebenenfalls auch schon als Ergebnis der laufenden Spielzeit 2020/21 – wird die Emittentin einem hohen Konkurrenzdruck der anderen Clubs der 2. Bundesliga um einen sofortigen bzw. zeitnahen Wiederaufstieg in die Bundesliga ausgesetzt sein.

Auf dem Markt um Spieler, insbesondere für ihre Lizenzspielermannschaft, ist die Emittentin einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Hier konkurrieren die Clubs weltweit um die besten Spieler, einschließlich um Spitzentalente. Insbesondere im Ausland finden sich auch aufgrund unterschiedlicher Einnahmestrukturen (insbesondere im Hinblick auf die medialen Verwertungsrechte), Steuersysteme und gesellschaftsrechtlicher Vorgaben immer wieder Clubs, die erheblich höhere Transfersummen und Gehälter als die Emittentin zu zahlen bereit sind. Neben den finanziellen Anreizen spielen bei der Entscheidung der Spieler für oder gegen einen Club auch die sportlichen Perspektiven und das professionelle Umfeld sowie das Renommee einer nationalen oder internationalen Fußballliga eine Rolle, so dass auch hier die sportliche und wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin einschließlich der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fußballliga und/oder zu einem europäischen Clubwettbewerb ihre Wettbewerbsposition beeinflusst.

Dies kann dazu führen, dass Spieler zu Wettbewerbern wechseln oder dass es nicht gelingt, neue Spieler, insbesondere auch Spitzentalente, für die Emittentin zu verpflichten, was sich negativ sowohl auf die sportliche Wettbewerbsfähigkeit als auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken kann, z.B. durch das Ausbleiben von Transfererlösen für Spieler aus der eigenen Nachwuchsakademie.

Bei einem Abstieg der Emittentin in die 2. Bundesliga ist nicht ausgeschlossen, dass es zu einer erhöhten Fluktuation in der Lizenzspielermannschaft kommt. Grund kann zum Beispiel sein, dass aktuelle Spieler der Emittentin den Verein wechseln wollen, um nach wie vor in der Bundesliga zu spielen, oder zur Erzielung von Transfererlösen durch die Emittentin. Die Emittentin ist dann darauf angewiesen, neue Spieler zu gewinnen, um mit diesen möglichst zeitnah den Wiederaufstieg zu schaffen; ob dies dann wie geplant zeitnah gelingt, ist aber unsicher.

Durch den starken Wettbewerb in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit des SV Werder Konzerns steigt das Risiko falscher strategischer Entscheidungen im Hinblick auf die Positionierung des SV Werder Konzerns, insbesondere im Bereich des Profifußballs. Strategische Fehleinschätzungen könnten zu einem Verlust von Umsätzen, Wettbewerbsfähigkeit, Image und Kapital und zur Verfehlung der Geschäftsplanung führen.

Es bestehen Risiken aus den Spielergehältern und den Ablösesummen. Sollte die Emittentin aufgrund ihrer jeweiligen finanziellen Situation nicht dazu in der Lage sein, die für die Verpflichtung oder Vertragsverlängerung eines oder mehrerer geeigneter Spieler erforderlichen Mittel aufzubringen, könnte sich dies negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Fußballclubs, insbesondere in der Bundesliga, stehen nicht nur national, sondern auch international ständig im Wettbewerb um gute Spieler. Nach Auslaufen des jeweiligen Arbeitsvertrages steht es einem Spieler frei, mit einem anderen Fußballclub einen Vertrag als Lizenzspieler abzuschließen. Ob ein Spieler davon überzeugt werden kann, zu einem Club zu wechseln oder seinen Vertrag bei einem Club zu verlängern, hängt neben den sportlichen Perspektiven, der Professionalität des Umfelds sowie dem Renommee der Fußballliga, in der die Emittentin spielt, insbesondere von den Konditionen ab, die der Club dem jeweiligen Spieler bieten kann.

Die Emittentin ist bestrebt, Spieler zu verpflichten, für die aus Sicht der Gesellschaft eine wertangemessene Ablösesumme zu zahlen ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Sonderfällen, z. B. bei Verletzungen von Schlüsselspielern aufgrund von Nachverpflichtungen, oder aus sonstigen Gründen die Gesamthöhe der zu zahlenden Ablösesummen höher als ursprünglich budgetiert ausfällt, was eine erhebliche finanzielle Belastung und einen erheblichen Liquiditätsabfluss für die Emittentin bedeuten kann.

Um für erfolgreiche Spieler im Falle eines Clubwechsels Ablösesummen erzielen zu können, wird angestrebt, die Spieler mit einer möglichst langen Vertragslaufzeit längerfristig zu binden, was teilweise auch über vertragliche Optionen gesteuert wird. Als Gegenleistung für die längerfristige Bindung sind in der Regel höhere Gehälter an die Spieler zu zahlen und oftmals die vertragliche Zusage zu geben, den Spieler für eine vordefinierte fixe Ablösesumme ohne Widerspruchsmöglichkeit zu einem anderen Club wechseln zu lassen, sofern der aufnehmende Club diese Ablösesumme zu zahlen bereit ist. Längerfristige Verträge bergen ferner das Risiko, dass unter Umständen trotz anhaltendem Formtief eines Spielers der Club zur Zahlung von erheblichen Gehaltssummen verpflichtet bleibt.

In den vergangenen Jahren konnte die Emittentin immer wieder erhebliche Einnahmen aus dem Transfer von Lizenzspielern zu anderen Fußballclubs erzielen. Es besteht das Risiko, dass derartige Einnahmen zukünftig geringer ausfallen, etwa, weil die Qualität der Lizenzspieler der Emittentin zurückfällt oder sich der Markt nachteilig ändert – wie z.B. in der Sommertransferperiode 2020 – in der nach Einschätzung der Emittentin ein Rückgang der Transfererlöse der Bundesligisten im Vergleich zum Durchschnitt der letzten vorherigen fünf Sommertransferperioden von rund 33 % zu verzeichnen war und in der die Emittentin geplante Erlöse aus Spielertransfers nicht wie erwartet erzielen konnte. Ein sinkender Kaderwert und damit möglicherweise negative Auswirkungen auf Transfererlöse und die stillen Reserven aus dem Spielerkader sind im Fall des Abstiegs nicht ausgeschlossen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Ansprüche auf Zahlung von Ablösesummen ganz oder teilweise ausfallen oder dass die Emittentin die geschuldeten Zahlungen nur mit Verzögerung erhält, weil der aufnehmende Fußballclub zur (fristgerechten) Erfüllung außerstande ist oder diese ohne einen ihn hierzu berechtigenden Grund verweigert, so dass der Anspruch ggf. erst gerichtlich geltend gemacht werden muss. Auch werden Ablösesummen häufig nicht in einer Summe fällig, sondern die Zahlungen verteilen sich auf verschiedene Geschäftsjahre, auch sind Teile der Zahlungen vom Eintreten bestimmter Kriterien abhängig, wie z.B. dem zukünftigen sportlichen Erfolg des Clubs, der einen Spieler erworben hat.

Die Emittentin könnte künftig hinsichtlich der Verpflichtung oder des Haltens geeigneter Spieler, insbesondere auch von Spitztalenten, stark eingeschränkt sein, wenn diese nur bei Zahlung hoher Ablösesummen und/oder hoher Gehälter verpflichtet bzw. gehalten werden können und die

Emittentin auf Grund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage wäre, entsprechende Mittel aufzubringen, dieses Risiko erhöht sich im Fall eines Abstiegs aus der Bundesliga. Dies könnte sich negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken.

Sportliche Erfolge erfordern insbesondere im Fußball ein eingespieltes Team von Spielern. Der sportliche Erfolg der Emittentin hängt daher auch wesentlich davon ab, dass bestimmte Lizenzspieler dauerhaft beim Club verbleiben. Wenn einzelne oder mehrere der besonders wichtigen und talentierten Lizenzspieler ihre mit dem Club abgeschlossenen Arbeitsverträge nicht verlängern sollten, könnte sich dies negativ auf den sportlichen Erfolg auswirken. Hinzu kommt, dass die Spieler in diesem Fall dann ablösefrei wechseln können. Das gleiche gilt, wenn Lizenzspieler aufgrund einer schweren, langfristigen Verletzung ausfallen oder für von anderen Clubs ausgeliehene Spieler nach der Ausleihperiode kein adäquater Ersatz gefunden werden kann.

Alle in den vorstehenden Absätzen geschilderten Risiken könnten sich je für sich genommen und erst recht in Kumulation miteinander erheblich nachteilig auf den sportlichen Erfolg und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Diese Risiken würden sich nach Ansicht der Gesellschaft bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga noch erheblich erhöhen.

Es bestehen Risiken aus der Abhängigkeit von Personen in Schlüsselfunktionen.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ist insbesondere die Leistung von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen, vor allem die Leistungsträger der Lizenzspielermannschaft und ihrer Trainer sowie der Führungskräfte der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Sollten diese Personen die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen, aufgrund langwieriger Verletzung, Krankheit oder sonstiger Gründe längerfristig oder endgültig ausfallen, könnte die Emittentin gezwungen sein, sie bereits vor Ablauf ihrer Verträge zu ersetzen. Insbesondere könnte es erforderlich werden, weitere, in der Planung nicht vorgesehene Lizenzspieler zu verpflichten.

Auch das reguläre Ausscheiden einer dieser Personen könnte sich negativ auf den sportlichen und/oder wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken, wenn es nicht gelingen sollte, die Position zeitnah mit ähnlich qualifiziertem Personal zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen wieder zu besetzen. Insbesondere besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, Lizenzspieler außerhalb der Transferperioden zu ersetzen.

Durch die Verwirklichung dieser Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflusst werden.

Es bestehen Risiken aus den aktuellen infrastrukturellen Bedingungen des Leistungszentrums für die eigene Nachwuchsakademie. Gelingt eine dauerhafte und erfolgreiche Nachwuchsförderung nicht, kann sich dies negativ sowohl auf die sportliche Wettbewerbsfähigkeit als auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken, z.B. durch das Ausbleiben von Transfererlösen für Spieler aus der eigenen Nachwuchsakademie.

Ein weiteres Risiko des SV Werder Konzerns sind die aktuellen infrastrukturellen Bedingungen des Leistungszentrums. Grundsätzlich bildet eine gute Nachwuchsarbeit eine wesentliche Grundlage für das Bestehen des SV Werder Konzerns im harten Bundesligawettbewerb. Erfolgspfeiler dafür sind neben der konzeptionellen und inhaltlichen Ausrichtung auch die infrastrukturellen Rahmenbedingungen. Bei den infrastrukturellen Bedingungen sieht die Gesellschaft einen zeitnahen Handlungsbedarf zu einer umfangreichen Erweiterung und Modernisierung. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sowie politische und rechtliche Fragestellungen lassen jedoch eine verbindliche kurzfristige Umsetzung nicht zu.

Auf Grund verschiedener Standortnachteile verfügt der SV Werder Konzern über deutlich geringe finanzielle Mittel für ihre Nachwuchsakademie im Vergleich zu vielen anderen Bundesligacclubs. Das kann nur durch eine überaus erfolgreiche Nachwuchsarbeit zumindest teilweise kompensiert

werden. Eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit führt zu geringeren Transferaufwendungen und schafft darüber die Basis für eine wirtschaftliche Marktwertsteigerung und zur Erzielung von Transferüberschüssen. Dies wiederum ist Voraussetzung, dass der SV Werder Konzern einen wettbewerbsfähigen Lizenzspielerkader insbesondere für die Teilnahme an der Bundesliga, aber auch für den Fall des Erfordernisses eines Wiederaufstiegs in die Bundesliga, vorhalten kann.

Ziel ist es, eine ganzheitliche Ausbildung zum Werder-Profi nachhaltig zu gewährleisten. In der jüngeren Vergangenheit konnte dies erfolgreich z.B. mit den Brüdern Johannes und Maximilian Eggstein, Eren Dinkci, Niclas Füllkrug, Ilia Gruev, Manuel Mbom, Josh Sargent und Davie Selke umgesetzt werden. Um dies auch zukünftig weiter gewährleisten zu können, ist jedoch eine Erneuerung der diesbezüglichen Infrastruktur dringend erforderlich. Ein Neubau des Leistungszentrums sowie sonstige Maßnahmen sind daher ein wichtiges Projekt. Darum plant die Emittentin einen weiteren Ausbau der Förderung der Spitztalente (19-22 Jahre) mittels Investitionen – finanziert auch aus den Mitteln der Anleihe – in die Bereiche Nachwuchsförderung, Scouting, Infrastruktur und Digitalisierung, um die Durchlässigkeit von Spitztalenten zur Lizenzmannschaft mit einer systematischen, intensiven und innovativen sportlichen Förderung weiter zu erhöhen. Gelingt eine dauerhafte und erfolgreiche Nachwuchsförderung nicht, kann sich dies negativ sowohl auf die sportliche Wettbewerbsfähigkeit als auch auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken.

Es bestehen Risiken aus dem Bereich Spielbetrieb (insbesondere Ticketing).

Die Emittentin erzielt grundsätzlich einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Bereich Spielbetrieb/Ticketing.

Die Einnahmen im Bereich Spielbetrieb setzen sich zusammen aus den Spielbetriebseinnahmen (insbesondere dem Ticketing) bei Meisterschaftsspielen (grundsätzlich 17 Heimspiele), die im wohninvest WESERSTADION stattfinden, sowie bei Freundschaftsspielen und DFB-Pokal-Spielen (als Bundesligist mindestens 1 Spiel).

Die Gesamtkapazität des Stadions umfasst 42.100 Plätze, davon 2.550 Business Seats und insgesamt 80 Logen. In der Spielzeit 2018/19 (vor der Covid-19-Pandemie) betrug die durchschnittliche Zuschauerzahl bei Meisterschaftsspielen 41.321, d.h. die durchschnittliche Auslastung betrug mehr als 95 %.

In Geschäftsjahr 2018/19 erzielte der Bereich Spielbetrieb Umsatzerlöse von rund EUR 28,2 Mio. Im Geschäftsjahr 2019/20 sanken die Umsätze auf rund EUR 20 Mio., u.a. Covid-19 bedingt durch sechs Bundesligaspiele ohne Zuschauer. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 fielen die Erlöse auf rund EUR 0,5 Mio., da lediglich ein Spiel vor Teilzuschauern, alle weiteren Spiele ohne Zuschauer ausgetragen werden mussten. Auch die Spiele im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 fanden bzw. werden voraussichtlich ohne Zuschauer durchgeführt werden.

Somit war der Bereich Spielbetrieb in den Geschäftsjahren 2019/20 und dem laufenden Geschäftsjahr 2020/21 erheblich von der Covid-19-Pandemie betroffen. Im Geschäftsjahr 2020/21 werden in diesem Bereich nur sehr geringe Einnahmen erzielt werden. Die geringeren Erlöse aus dem Bereich Spielbetrieb/Ticketing aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie bezogen auf das abgelaufene Geschäftsjahr 2019/20 und das laufende Geschäftsjahr 2020/21 schätzt die Emittentin auf ca. TEUR 33.000. Hieraus ergeben sich bereits jetzt erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Außerdem rechnet die Emittentin für 2020/21 aufgrund der Covid-19-Pandemie mit einem deutlichen Jahresfehlbetrag der nach der at Equity-Methode in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogenen Bremer Weser-Stadion GmbH. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 betrug das Ergebnis aus der Beteiligung minus TEUR 917.

Auch für die Spielzeit 2021/22 und nachfolgende Spielzeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Fußballspielen der Emittentin vollständig oder teilweise ohne Zuschauer kommt. Jeder weitere Heimspieltag in der Bundesliga ohne Zuschauer nach dem 30.06.2021 bedeutet nach Einschätzung der Emittentin einen zusätzlichen wirtschaftlichen Schaden von ca. EUR 1,1 Mio. Im Fall der Zugehörigkeit zur 2. Bundesliga schätzt die Emittentin diesen Schaden auf jeweils ca. EUR 0,75 Mio. pro Heimspiel ohne Zuschauer.

Sollten die Einnahmen aus dem Bereich Spielbetrieb dauerhaft wegfallen oder sich deutlich reduzieren, z.B. auch weil ein Abstieg in die 2. Bundesliga erfolgt mit möglichen negativen Auswirkungen auf Zuschauerzahlen und/oder Eintrittspreisen, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah Ersatz zu finden, wird sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, welches wiederum sich erheblich negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken könnte.

Es bestehen Risiken im Bereich Sponsoring/Werbung. Sollte ein wichtiger Sponsor, insbesondere der Hauptsponsor wegfallen, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah Ersatz zu finden, könnte dies erhebliche Einnahmeausfälle für die Emittentin zur Folge haben. Ähnliches gilt für den Fall des Wegfalls eines oder mehrerer der sog. Top-Sponsoren oder sonstiger wichtiger Werbepartner.

Die Emittentin erzielt einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Sponsoring/Werbung. Sollte ein wichtiger Sponsor, insbesondere der Hauptsponsor (aktuell die Wiesenhof Geflügel-Kontor GmbH (nachfolgend „**Wiesenhof**“)) wegfallen, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah Ersatz zu finden, könnte dies Einnahmeausfälle für die Emittentin zur Folge haben. Ähnliches gilt für den Fall des Wegfalls eines oder mehrerer der sog. Top-Sponsoren. Ein Abstieg aus der Bundesliga führt zu wesentlich reduzierten Einnahmen aus den Verträgen mit wichtigen Sponsoren oder sonstigen wichtigen Werbepartnern.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass Sponsoren und Partner ihre Zusammenarbeit mit der Emittentin beenden bzw. reduzieren, weil aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ihr Geschäftsfeld eingeschränkt wird. Diese könnte z.B. die Getränkemittelbranche bei einem möglichen Alkoholverbot im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen, wie z. B. einem Fußballspiel treffen.

Es ist darüber hinaus möglich, dass Vertragspartner ihre vertraglich übernommenen Pflichten (z. B. weil sie zahlungsunfähig sind) nicht erfüllen, Verträge aus wichtigem Grund kündigen oder eine Neuverhandlung der Konditionen verlangen. Gegebenenfalls kann sich dies auch als Folge der aktuellen Covid-19-Pandemie ergeben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Vertrags aus wichtigem, von den Parteien nicht ausdrücklich definiertem Grund, der ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, kann zudem nicht ausgeschlossen und muss auch nicht ausdrücklich geregelt werden. Schließlich ist denkbar, dass die aktuellen Vertragspartner nach Ablauf des jeweiligen Vertrags keine neuen oder nur noch Verträge zu für die Emittentin nachteiligeren Bedingungen abschließen können und/oder wollen und dass sich auch keine oder nicht in ausreichendem Maße neue Vertragspartner finden, mit denen das derzeitige Erlösniveau aufrechterhalten oder gegebenenfalls sogar erhöht werden kann.

Alle vorstehend dargelegten Risiken könnten sich, einzeln und erst recht, wenn sie gehäuft eintreten, erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es bestehen Risiken in Bezug auf die Einnahmen aus Medienrechten. Sollte sich die Höhe der Einnahmen und die Verteilung der Einnahmen insbesondere aus der Zentralvermarktung der DFL in der laufenden oder in künftigen Rechteperioden zum Nachteil der Emittentin

ändern, könnte dies zu einem Absinken der Einnahmen der Emittentin führen und sich damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Wettbewerbsfähigkeit im sportlichen Bereich haben.

Die Emittentin erzielt einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen – in der Spielzeit 2019/20 rund die Hälfte, jetzt sogar Covid-19 bedingt mehr (ohne Berücksichtigung von Transfereinnahmen) – aus der Zentralvermarktung der medialen Verwertungsrechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga durch die DFL. Zu diesen medialen Verwertungsrechten zählen insbesondere die Rechte für das Bezahlfernsehen (Pay-TV), das frei zu empfangende Fernsehen (Free-TV) und die Rechte für die Übertragung und Zusammenfassung der Spiele im Bereich des kabel- und internetgestützten Fernsehens (IP-TV bzw. WebTV) sowie über den Mobilfunk. Sollte es zu einem Ausfall eines oder mehrerer Vertragspartner der DFL kommen, könnte dies einen erheblich negativen Einfluss auf die von der DFL erzielten Einnahmen aus der Vermarktung der Medienrechte haben und damit auch auf das Erlöspotential der einzelnen Clubs.

Am 07.12.2020 hat die DFL die Rahmendaten für die Verteilung der Medienerlöse für die Spielzeiten 2021/22 bis 2024/25 bekanntgegeben: Für die Spielzeiten 2021/22 bis 2024/25 können die 36 Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga mit Einnahmen in Höhe von durchschnittlich EUR 1,1 Mrd. aus dem nationalen Topf, bestehend aus den Medienerlösen der DACH-Region und den Erlösen aus dem Ligasponsoring und der Gruppenvermarktung, rechnen. Dies entspricht einem Gesamterlös in Höhe von EUR 4,4 Mrd. Sollte die DFL in künftigen Rechteperioden nicht mehr in der Lage sein, vergleichbare oder gar höhere Einnahmen aus der Vermarktung der Medienrechte zu erzielen, würde dies zu einem Absinken der an die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga weitergeleiteten Einnahmen führen und sich daher erheblich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Das Bundeskartellamt hat mit Meldung vom 20.03.2020 das Vermarktungsmodell für die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab der Saison 2021/22 gebilligt. Es ist jedoch nicht mit abschließender Sicherheit auszuschließen, dass das Bundeskartellamt die Prüfung der Vermarktung nochmals aufgreift oder dass die Europäische Kommission in ein Prüfungsverfahren wegen des Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorschriften eintritt, sollten sich die maßgeblichen Tatsachen und Annahmen aus Sicht der Kartellbehörden nachträglich als unzutreffend erweisen.

Schließlich ist es nicht ausgeschlossen, dass Dritte (beispielsweise Wettbewerber der Anbieter, die den Zuschlag auf die oder Teile der Übertragungsrechte erhalten haben) die gegenwärtig oder künftig praktizierten Vermarktungsmodalitäten unabhängig von der diesbezüglichen Praxis der Kartellbehörden im Wege der privaten (zivilprozessualen) Durchsetzung kartellrechtlicher Vorschriften angreifen.

Der mögliche Wegfall bzw. die grundlegende Einschränkung der zentralen Vermarktung durch die DFL könnte die Vermarktungsfähigkeit und das Erlöspotenzial der Bundesliga und 2. Bundesliga als Ganzes erheblich beeinträchtigen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Emittentin – selbst wenn die Vermarktungsfähigkeit und das Erlöspotenzial der Bundesliga und 2. Bundesliga als Ganzes unberührt bleibt – bei einer künftigen modifizierten zentralen oder überwiegend dezentralen Vermarktungspraxis nur noch deutlich geringere Einnahmen erzielen kann, da sich die Medien zu diesem Zeitpunkt vorrangig für andere Lizenznehmer interessieren könnten.

Darüber hinaus kann eine geänderte Zuteilung der von der DFL erzielten Erlöse aus der zentralen Vermarktung der Medienrechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga zu sinkenden Einnahmen bei der Emittentin führen. Mit Blick auf die Verteilung der Erlöse aus der Vergabe der deutschsprachigen Medienrechte hat sich die DFL für die Spielzeiten 2021/22 bis 2024/25 auf einen dynamischen Zwei-Stufen-Plan basierend auf vier Säulen geeinigt: „Gleichverteilung“, „Leistung“, „Nachwuchs“ und „Interesse“. Die konkrete Höhe der der Emittentin aus der Zentralvermarktung der Medienrechte durch die DFL zufließenden Einnahmen ist aktuell unter anderem wesentlich davon abhängig, ob die Emittentin in der Bundesliga oder 2. Bundesliga spielt und auf welchem Tabellenplatz

die Emittentin in den vergangenen fünf bis zehn Jahren gestanden hat. Von den Gesamterlösen von jeweils rund EUR 1,1 Mrd. entfallen rund 79 % auf die Bundesliga und rund 21% auf die 2. Bundesliga.

In der Bundesliga bedeutet das in der kommenden Rechteperiode eine Gleichverteilung (Säule „Gleichverteilung“) von durchschnittlich rund EUR 464 Mio. pro Spielzeit, in der 2. Bundesliga sind es etwa EUR 123 Mio. In den Spielzeiten 2021/22 und 2022/23 werden hiernach 53 % und in den Spielzeiten 2023/24 und 2024/25 50 % auf die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga gleichverteilt.

In der Säule „Leistung“ ist zudem relevant, auf welchem Tabellenplatz die Emittentin in den vergangenen fünf bis zehn Jahren gestanden hat. In den Spielzeiten 2021/22 und 2022/23 werden hiernach 42 % und in den Spielzeiten 2023/24 und 2024/25 43 % über die Säule „Leistung“ verteilt. Im Bereich der internationalen Erlöse (2021/22 bis 2024/25 durchschnittlich EUR 204,7 Mio. für alle 36 Clubs (EUR 178,8 Mio. + EUR 207,0 Mio. + EUR 209,0 Mio. + EUR 224,0 Mio.)) sind bei der neuen Verteilungssystematik die Säulen „Gleichverteilung“ und „Leistung“ relevant; 35 % der Erlöse werden künftig als Sockelbetrag gleichmäßig an alle 18 Clubs der Bundesliga ausgeschüttet; weitere 50 % werden anhand einer Fünf-Jahres-Wertung mit Blick auf das internationale Abschneiden ausgekehrt; die weiteren 15 % werden für die Teilnahme an UEFA-Clubwettbewerben in den vergangenen zehn Jahren ausgeschüttet; die vorgenannten Prozentsätze gelten jeweils nach Abzug eines Betrages für die Clubs der 2. Bundesliga (in den Spielzeiten 2021/22 und 2022/23 jeweils 4 % und in den Spielzeiten 2023/24 und 2024/25 jeweils 3 % der internationalen Erlöse, diese Prozente werden von der Bemessungsgrundlage der internationalen Erlöse, vor Verteilung an die Bundesliga-Clubs, abgezogen).

Das sportliche Abschneiden der Emittentin hat je nach Ligazugehörigkeit sowie Teilnahmen an UEFA-Clubwettbewerben in den einzelnen Spielzeiten erheblichen Einfluss insbesondere auf die Finanz- und Ertragslage in den Folgeperioden. Die Medienerlöse machen jeweils den größten Erlösbestandteil in den Konzernabschlüssen der Emittentin aus. Bei anhaltend schlechten Platzierungen in der Bundesliga würden sich die Medienerlöse reduzieren. Bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga würden sich die Medienerlöse sogar mehr als halbieren.

Sollte sich die Höhe der Einnahmen und die Verteilung der Einnahmen aus der Zentralvermarktung der DFL in der laufenden oder in künftigen Rechteperioden zum Nachteil der Emittentin ändern, könnte dies zu einem Absinken der Einnahmen der Emittentin führen und sich damit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Wettbewerbsfähigkeit im sportlichen Bereich haben.

Es bestehen Risiken aus der Nutzbarkeit des wohninvest WESERSTADION. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin könnte bei einer zeitlichen und/oder umfangmäßigen Beeinträchtigung oder gar Beendigung der Nutzbarkeit des wohninvest WESERSTADION in einem existenzgefährdenden Maße belastet werden.

Die Fußball-Lizenzspielermannschaft der Emittentin trägt ihre Heimspiele in sämtlichen Wettbewerben, in denen die Emittentin teilnahmeberechtigt ist, im wohninvest WESERSTADION aus. Auch werden, namentlich während der Sommer- und Winterpause im Zuge der Vorbereitung auf die jeweilige neue Saison bzw. Rückrunde, gelegentlich Freundschaftsspiele der Lizenzspielermannschaft im wohninvest WESERSTADION absolviert.

Das wohninvest WESERSTADION wird von der Bremer Weser-Stadion GmbH betrieben, deren Gesellschafter sind zu je 50 % die Emittentin sowie das Land Bremen über eine entsprechende Beteiligungsgesellschaft. Der letzte größere Stadionumbau erfolgte in den Jahren 2008 bis 2011. Damit können Entscheidungen in Bezug auf das wohninvest WESERSTADION (z.B. eines weiteren Aus- oder Umbaus) nicht allein von der Emittentin getroffen werden.

Sollte es zukünftig, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auch immer (z.B. aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen zuschauerfreien Spieltage oder einer Unterbrechung der Spielzeit, einer Nichtdurchführung sonstiger Großveranstaltungen, eines Brandes, Terroranschlags, Fanausschreitungen, einer Sperrung aus sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen, aktueller oder zukünftiger baulicher Gegebenheiten, eines Aus- oder Umbaus, gesetzlicher bzw. behördlicher Vorgaben, Unbespielbarkeit des Rasens oder einer Vollstreckung eines Gläubigers in das Stadiongrundstück), vorübergehend oder dauerhaft nicht oder nicht mehr in entsprechendem Umfang möglich sein, das wohninvest WESERSTADION in der beschriebenen Weise zu nutzen, hätte dies erhebliche Einnahmeausfälle für die Bremer Weser-Stadion GmbH zur Folge, und damit auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Darüber hinaus könnte eine Beeinträchtigung oder Beendigung der Nutzbarkeit des wohninvest WESERSTADION es der Emittentin erheblich erschweren, schlimmstenfalls sogar unmöglich machen, die Kriterien zu erfüllen, um die erforderliche Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder einer niedrigeren Spielklasse bzw. den UEFA-Clubwettbewerben zu er- bzw. behalten. So könnte die Lizenz etwa nur unter Auflagen erteilt bzw. aufrechterhalten werden, womit weitere Kosten und eventuell auch Einnahmeausfälle für die Emittentin verbunden wären. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin könnte bei einer zeitlichen und/oder umfangmäßigen Beeinträchtigung oder gar Beendigung der Nutzbarkeit des wohninvest WESERSTADION folglich in einem existenzgefährdenden Maße belastet werden, so dass für diesen Fall auch ein Totalausfall für die Anleger mit ihren Zins- und/oder Rückzahlungsforderungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Es bestehen Risiken aus einer negativen Medienberichterstattung über die Emittentin und einer möglichen Abnahme der Popularität des Profifußballs. Es ist nicht auszuschließen, dass durch eine negative Berichterstattung in den Medien oder durch das Aufkommen öffentlicher Anschuldigungen das Image und die öffentliche Wahrnehmung der Emittentin beeinträchtigt werden. Eine negative Medienberichterstattung über die Emittentin oder eine negative Entwicklung der allgemeinen Popularität des Fußballsports, insbesondere der Bundesliga, könnte sich negativ auf die verschiedenen Einnahmequellen der Emittentin auswirken.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch eine negative Berichterstattung in den Medien oder durch das Aufkommen öffentlicher Anschuldigungen das Image und die öffentliche Wahrnehmung der Emittentin beeinträchtigt werden. Insbesondere durch eine negative Berichterstattung im Anschluss an Ausschreitungen von Fans, Indiskretionen, individuelles Fehlverhalten und sonstige Verfehlungen durch Fans, Mitglieder, Lizenzspieler, Mitarbeiter und Organmitglieder, könnte das öffentliche Ansehen der Emittentin oder des Profifußballs allgemein nachhaltigen Schaden nehmen, was sowohl einen Rückgang der Zuschauerzahlen, als auch ein geringeres finanzielles Interesse bestehender und/oder künftiger Sponsoren und Werbepartner zur Folge haben könnte.

Fußball ist derzeit die mit Abstand beliebteste Sportart in Deutschland und Europa. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Popularität des Fußballsports in Zukunft stagniert oder abnimmt. Als Ursachen hierfür kommen unter anderem Misserfolge der Nationalmannschaft oder die steigende Beliebtheit von anderen Sportarten in Betracht. Darüber hinaus könnten sich bislang interessierte Personengruppen wegen zunehmender Zuschauerausschreitungen in den Stadien, einer gefühlten oder tatsächlichen (Über-)Kommerzialisierung des Fußballsports oder einer gefühlten oder tatsächlichen Sonderrolle in der aktuellen Covid-19-Pandemie der Clubs insbesondere der Bundesliga, oder deren Spieler, vom Fußballsport, insbesondere dem Profibereich, abwenden. Eine negative Medienberichterstattung über die Emittentin oder eine negative Entwicklung der allgemeinen Popularität des Fußballsports, insbesondere der Bundesliga, könnte sich negativ auf die verschiedenen Einnahmequellen der Emittentin auswirken.

Es bestehen Risiken in den Bereichen Merchandising/Handel und im Bereich der sonstigen Erlöse.

Die Emittentin erzielt relevante Einnahmen in den Bereichen Merchandising/Handel und im Bereich der sonstigen Erlöse. Im Bereich Merchandising/Handel stammen die Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen und dem Verkauf von Merchandising-Produkten wie Trikots, Fanartikeln, Sportausrüstung und anderen Bekleidungsprodukten. Zu den sonstigen Erlösen zählen Erlöse mit anderen Fußballmannschaften als der Profimannschaft, z.B. der U23-Mannschaft und der 1. Frauenmannschaft, die derzeit in der Frauenbundesliga spielt, und anderen Abteilungen der Emittentin (einschließlich eSport) und aus dem DFB-Grundlagenvertrag. Sollten diese Einnahmen dauerhaft wegfallen oder sich deutlich reduzieren, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah Ersatz zu finden, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, welches wiederum sich negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken könnte.

Es bestehen Risiken aus außerplanmäßigen Abschreibung auf den Lizenzspielerkader. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft auf Grund von Verletzungen oder eines Unfalls eines Spielers, für den eine hohe Ablösesumme gezahlt wurde, oder aus sonstigen Gründen derartige außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden müssen, was sich nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken würde.

Die Ablöseentschädigungen für Lizenzspieler werden in der Bilanz als immaterielle Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungskosten aktiviert und linear entsprechend der individuellen Erstlaufzeit der Arbeitsverträge der Lizenzspieler abgeschrieben. Eine physische oder psychische Verletzung oder Krankheit, ein Unfall eines Spielers mit nachfolgender Sportinvalidität oder sonstige Gründe wie ein hoher Marktwertverlust eines Spielers könnte eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert erforderlich machen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft auf Grund von Verletzungen oder eines Unfalls eines Spielers, für den eine hohe Ablösesumme gezahlt wurde, oder aus sonstigen Gründen derartige außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden müssen, was sich nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken würde. Die Emittentin ist gegen das Risiko einer Sportinvalidität einzelner Lizenzspieler in unterschiedlicher Höhe versichert. Dieser Versicherungsschutz kann aber in Einzelfällen nicht ausreichend sein, um einen adäquaten Ersatzspieler zu verpflichten. Im Falle des Abstiegs in die 2. Bundesliga könnte sich das Risiko außerplanmäßiger Abschreibungen auf den Lizenzspielerkader im Einzelfall erhöhen.

Es bestehen Risiken eines mangelnden Versicherungsschutzes. In einem solchen Fall hätten die Emittentin den betreffenden Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen.

Für die Emittentin bestehen verschiedene Versicherungen zur Absicherung üblicher Risiken aus der Geschäftstätigkeit des SV Werder Konzerns.

Es besteht jedoch das Risiko, dass nicht alle denkbaren Schäden im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin durch adäquate Versicherungen gedeckt sind und dass der eingetretene Schaden die bestehenden Deckungssummen übersteigt. In einem solchen Fall hätten die Emittentin den betreffenden Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Ferner besteht das Risiko, dass bestehende Versicherungsverträge seitens eines Versicherungsunternehmens gekündigt werden und es der Emittentin nicht gelingt, geeignete Versicherungsunternehmen zu gleichen Konditionen zu finden. Diesbezüglich wurde vom derzeitigen Versicherer die bestehende D&O-Versicherung mit Ablauf des 30.06.2021 gekündigt. Derzeit laufen Gespräche über einen Makler zur Abschluss einer neuen Deckung ab dem 01.07.2021.

Es bestehen Risiken aus der Informationstechnologie. Hieraus können gravierende Störungen der Geschäftsabläufe entstehen.

IT-Systeme unterstützen die Aktivitäten der Emittentin. Wichtig ist, dass die Nutzer der Systeme zum richtigen Zeitpunkt korrekte und aussagefähige Informationen erhalten. Um dies zu unterstützen, verfügt die Emittentin über eine einheitliche und integrierte Systemlandschaft und investiert stetig in den Ausbau und die Erweiterung ihrer IT-Services. Sowohl der Betrieb als auch die Nutzung von IT-Systemen bergen Risiken: Netzwerke oder Systeme können ausfallen, Daten und Informationen können aufgrund von Bedien- und Programmfehlern oder auch durch externe Einflüsse verfälscht oder gelöscht werden. Beide Fälle können gravierende Störungen der Geschäftsabläufe zur Folge haben. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es bestehen Risiken aus der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin ist in erster Linie von den Einnahmen aus der Zentralvermarktung der medialen Verwertungsrechte durch die DFL, den Einnahmen aus Sponsoring/Werbung, Transfer und Merchandising sowie Zuschauern abhängig.

Diese Ergebnisfaktoren sowie der Wert der Fußball-Lizenzspielermannschaft der Emittentin werden von – neben den Auswirkungen der aktuellen Covid-19-Pandemie – auch von sonstigen allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen beeinflusst. Grundsätzlich besteht die Gefahr einer Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die sowohl die Vermarktungsfähigkeit und das Erlöspotenzial der Bundesliga und/oder 2. Bundesliga als Ganzes als auch die Sponsoring-/Werbe-, Transfer- und Merchandisingeinnahmen der Emittentin beeinträchtigen könnte.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die finanzielle Situation von Vertragspartnern der Emittentin verschlechtert, was bei der Emittentin direkt in Zahlungsausfällen und/oder der Nichtverlängerung von Verträgen bzw. in einer Verlängerung zu für die Emittentin ungünstigeren Bedingungen resultieren könnte. Auch könnte die Emittentin aus dem vorzeitigen Wechsel von Lizenzspielern zu anderen Fußballclubs möglicherweise nur noch geringere Ablösesummen erhalten, als sie zum Billigungsdatum dieses Prospekts marktüblich sind. Zum anderen könnte eine anhaltende Unsicherheit und eine sich daraus ggf. ergebende Wirtschaftskrise bei den Anhängern des SV Werder Bremen zu erheblichen Einkommens- und/oder Bonitätsverschlechterungen führen, beispielsweise durch Gehaltskürzungen, den Verlust ihres Arbeitsplatzes oder einen Anstieg von Steuern, Sozialabgaben, Energiepreisen und/oder allgemeinen Lebenshaltungskosten. Dies könnte sich in einem Rückgang der Nachfrage nach Tickets, nach den im wohninvest WESERSTADION angebotenen Cateringleistungen und/oder nach Merchandising-Artikeln und damit in entsprechend geringeren Einnahmen der Emittentin niederschlagen. Durch die Auswirkungen der aktuellen Covid-19-Pandemie wird die Eintrittsmöglichkeit der vorgenannten Risiken noch deutlich erhöht.

Alle vorgenannten Risiken könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

3. Rechtliche und regulatorische Risiken

Es besteht das Risiko der Übernahme von Kosten für Polizeieinsätze. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass die Kosten für Polizeieinsätze im Rahmen von Bundesligaspielen den Bundesligacclubs direkt oder indirekt in Rechnung gestellt werden. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hatte zum 30.06.2020 auf Basis teilweiser Inanspruchnahme eine Rückstellung von TEUR 600 für die Mehrkosten von Polizeieinsätzen bei sogenannten Risikospielen gebildet. Hintergrund war eine Klage der DFL als Veranstalter gegen einen Gebührenbescheid der Freien Hansestadt Bremen, der eine Übernahme zusätzlicher Polizeikosten bei dem Heimspiel gegen den Hamburger SV am 19.04.2015 vorsah. Der Rückstellungsbetrag entspricht unter Berücksichtigung des im Berichtsjahr beglichenen Teilbetrags unverändert rund 50 % der Mehrkosten der Polizeieinsätze für die sieben bis zum 30.06.2018 im wohninvest WESERSTADION ausgetragenen Risikospiele, die die Polizei Bremen der DFL belastet hat bzw. belasten wird.

Nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 21.02.2018 und 11.11.2020 sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.03.2019, jeweils zugunsten der Freien Hansestadt Bremen, befindet sich die DFL gerade im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Oberverwaltungsgerichts Bremen. Parallel hat die DFL zur Fristwahrung Urteilsverfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht und wird dieses Verfahren im Falle einer negativen Bescheidung der Nichtzulassungsbeschwerde weiter betreiben. Es besteht das Risiko, dass die DFL die Verfahren vor den genannten Gerichten verliert und dass letztlich die Emittentin hier in Höhe des Rückstellungsbetrags in Anspruch genommen wird.

Es bestehen Risiken aus der Abhängigkeit von den Verbandsregeln und der Organisation des Spielbetriebs durch nationale und internationale Verbände. Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin als Folge einer Änderung der Statuten und Regularien massive sportliche, organisatorische Einschränkungen oder Einschränkungen in Bezug auf ihre Vermarktung erleiden könnte, was sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

Die Rechte und Pflichten der DFL, den Spielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga zu organisieren, basieren auf einem Grundlagenvertrag mit dem DFB, der zum Beginn der Spielzeit 2017/18 (01.07.2017) wirksam wurde und eine Laufzeit bis zum 30.06.2023 hat. Während dieser Laufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden. Wesentliche Änderungen in der Verbandsorganisation und/oder der Zuteilung der Bereiche Spielbetrieb, Lizenzierung und Vermarktung sind demnach möglich und könnten erhebliche, aus Sicht der Emittentin kaum absehbare Folgen auf die sportliche und finanzielle Situation des Lizenzfußballs in Deutschland und damit auch der Emittentin haben. So werden maßgebliche Wettbewerbe im deutschen Fußball unter den Verbandsstatuten des DFB ausgetragen. Die DFL ist ferner autonom befugt, wesentliche strukturelle Gegebenheiten des Lizenzfußballs wie Spielmodi oder wirtschaftliche Voraussetzungen zu ändern. Gleiches gilt für die UEFA in Bezug auf die Durchführung der UEFA-Clubwettbewerbe. Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin als Folge einer Änderung der Statuten und Regularien massive sportliche, organisatorische Einschränkungen oder Einschränkungen in Bezug auf ihre Vermarktung erleiden könnte, was sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

Es besteht die Möglichkeit von Strafzahlungen und Platzsperrungen bei Verstößen gegen die Statuten des DFB, des Ligaverbands und der UEFA. Dies könnte die Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich belasten.

Aufgrund von Verstößen gegen die Statuten des DFB, des Ligaverbands und der UEFA, z.B. durch das Abbrennen von Pyrotechnik oder das Werfen von Gegenständen auf den Platz oder gegen Spieler und/oder Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistenten, könnte es zu erheblichen Sanktionen gegen die Emittentin kommen. Strafzahlungen, Platzsperrungen oder sog. Geisterspiele (unabhängig von der Covid-19-Pandemie), bei denen die Zuschauer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, könnten die Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich belasten.

Es bestehen steuerliche Risiken. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte mit nachteiligen Auswirkungen

auf die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungsinhaber können nicht ausgeschlossen werde. Mögliche Steuernachzahlungen könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Entwicklung des gültigen Steuerrechts unterliegt – auch in seiner verwaltungstechnischen Anwendung – einem stetigen Wandel. Die in diesem Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben deshalb die derzeitige Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur mit dem Stand zum Prospektdatum wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte mit nachteiligen Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungsinhaber können nicht ausgeschlossen werden. Derartige Entwicklungen im Bereich des Steuerrechts könnten die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten zwingen und sich damit negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung der den Schuldverschreibungsinhabern gegenüber bestehenden Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtungen auswirken.

Steuerliche Risiken ergeben sich zudem insbesondere aus laufenden und noch ausstehenden Betriebsprüfungen. Derzeit läuft die Betriebsprüfung für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2015. Derartige Nachzahlungen könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

4. Risiken in Bezug auf die interne Kontrolle

Die Compliance-Systeme des SV Werder Konzerns könnten unzureichend sein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter des SV Werder Konzern gegen gesetzliche Verbote zur Gewährung, Annahme oder Zusage von Leistungen in Vertragsverhandlungen verstoßen haben oder verstoßen werden. Im Falle solcher Verstöße können rechtliche Sanktionen, einschließlich möglicherweise erheblicher Bußgelder, gegen Unternehmen des SV Werder Konzerns, ihre Organe oder Mitarbeiter verhängt werden. Darüber hinaus können Dritte Schadensersatzansprüche geltend machen. Zudem könnte die Reputation des SV Werder Konzerns durch solche Verstöße erheblich beeinträchtigt werden. Rechtsverletzungen dieser Art können nicht ausgeschlossen werden – ebenso ist deren Aufdeckung nicht in jedem Fall und nicht immer zeitnah möglich. Das Eintreten eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage, die Ertragslage und die Geschäftsaussichten des SV Werder Konzerns haben.

Der SV Werder Konzern könnte Datenschutzrechtsverstöße begehen, insbesondere im Rahmen von Marketingmaßnahmen für Endkunden, wofür eine Datenschutzaufsichtsbehörde ein Bußgeld verhängen kann oder wegen derer betroffene Schadensersatzansprüche gegen den SV Werder Konzern geltend machen könnten.

Der SV Werder Konzern erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Kunden und Endkunden, insbesondere im Rahmen von Marketingmaßnahmen für Endkunden. Solche Daten werden auch teilweise länger gespeichert. Hierbei muss der SV Werder Konzern die anwendbaren Vorschriften des Datenschutzrechts beachten. Derartige Prozesse sind fehleranfällig und es passiert in der Praxis teilweise bei Unternehmen, dass Daten von Personen unzulässig gespeichert und/oder zu Werbezwecken genutzt werden, oder aber dass Daten fehlerhaft verarbeitet, gespeichert oder an Dritte übermittelt werden oder Datenpannen vorliegen. Denkbar ist beispielsweise, dass die Einwilligung nicht wirksam ist, etwa weil die geplanten Zwecke nicht ausreichend konkret beschrieben sind. Für den Fall, dass der SV Werder Konzern (i) seine datenschutzrechtlichen Informationspflichten verletzt, z.B. weil nicht ausreichend über die Datenverarbeitung aufgeklärt wurde, oder (ii) personenbezogene Daten zu Werbezwecken gespeichert und verwendet werden, obwohl hierzu keine explizite Einwilligung erklärt wurde, können die betroffenen Personen Scha-

denersatzansprüche gegen den SV Werder Konzern geltend machen. Sofern derartige Pflichtverletzungen auftreten, insbesondere wenn Daten ohne Einwilligung gespeichert oder sogar zu Werbezwecken verwendet werden, kann die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde Bußgelder in Höhe von bis zu EUR 20 Mio. oder von 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres des SV Werder Konzern verhängen.

Daneben besteht auch ein wettbewerbsrechtliches Risiko. Wenn – beispielsweise aufgrund technischer Fehler – Werbe-E-Mails trotz fehlender Einwilligung an Kunden gesendet werden, stellt dies ein unlauteres Verhalten dar. Derartiges Verhalten begründet, neben Schadensersatzansprüchen der E-Mail-Empfänger, auch Unterlassungsansprüche von Wettbewerbern, Marktteilnehmern und Verbraucherschutzverbänden. Diese könnten das unlautere Verhalten abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung auffordern sowie Schadensersatzansprüche geltend machen. Insbesondere die Zahlung von Bußgeldern oder die Abgabe von Unterlassungserklärungen und die Kosten, die im Zusammenhang mit letzterem stehen, können sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin auswirken.

Die Gesellschaften des SV Werder Konzerns könnten Gegenstand krimineller Aktivitäten sein. Dadurch kann das Vermögen der Gesellschaften des SV Werder Konzerns unmittelbar oder mittelbar geschädigt werden. Zudem können die Gesellschaften des SV Werder Konzerns Haftungsrisiken und dem Risiko von Reputationsschäden ausgesetzt sein.

Mitarbeiter oder Dritte könnten Täter oder Beteiligte von Vergehen oder Verbrechen sein, die sich unmittelbar oder mittelbar gegen die Gesellschaften des SV Werder Konzern richten. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Vermögens- und Eigentumsdelikte, wie beispielsweise Betrug, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, Bestechung und Bestechlichkeit und vergleichbare Delikte. Dadurch kann das Vermögen der Gesellschaften des SV Werder Konzerns unmittelbar oder mittelbar geschädigt werden. Zudem können die Gesellschaften des SV Werder Konzerns Haftungsrisiken und dem Risiko von Reputationsschäden ausgesetzt sein.

5. Risiko in Bezug auf umwelt- und sozialpolitische Umstände sowie in Bezug auf die Unternehmensführung

Es bestehen Risiken aus dem Einfluss des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. auf die Entscheidungen der Emittentin. Die wirtschaftlichen Interessen der Emittentin könnten mit den Interessen des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. kollidieren und sich negativ auf die Ertragssituation der Emittentin auswirken.

Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. hat durch seine Stellung als Alleingesellschafter der Komplementärin der Emittentin, der Werder Verwaltungs GmbH, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin. Als eingetragener Verein werden die grundsätzlichen Entscheidungen durch das Votum seiner Mitglieder bestimmt. Diese Art der Entscheidungsfindung kann in Einzelfällen mit den wirtschaftlichen Interessen der Emittentin kollidieren und sich negativ auf die Ertragssituation der Emittentin auswirken.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

1. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Schuldverschreibung

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Die Schuldverschreibungen sind unbesichert. Es gibt für sie keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung oder vergleichbare Sicherungen. Andere Verbindlichkeiten der Emittentin könnten vorrangig zu befriedigen sein.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerber der Schuldverschreibungen kommen. Die Schuldverschreibungen sind Kapitalanlagen, für die keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z.B. durch einen staatlichen oder privatwirtschaftlichen Einlagensicherungsfonds) besteht. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Emittentin ist ferner berechtigt, für andere Verbindlichkeiten, die keine Kapitalmarktverbindlichkeiten sind, Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zu bestellen, ohne die Schuldverschreibungen in gleichem Umfang zu besichern, bzw. hat bereits für Teile ihres Vermögens Sicherheiten bestellt. Es ist daher möglich, dass im Fall einer Insolvenz der Emittentin keine oder nur geringe Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung stehen, sodass die Anleger dann keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten würden. Im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die Ansprüche der Anleger erst nach einer etwaigen Befriedigung besicherter Ansprüche anderer Gläubiger zu bedienen. Das Vermögen der Emittentin würde verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderung zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt werden. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleihegläubiger gegenüber anderen Gläubigern bestünde dabei nicht. Die Anleger könnten nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Zins- und Tilgungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig befriedigt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen stehen. Im Fall einer etwaigen Insolvenz der Emittentin besteht daher die Gefahr, dass die Anleger ihr eingesetztes Kapital weitgehend oder sogar vollständig verlieren.

Der Erwerber der Schuldverschreibungen hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin.

Die Schuldverschreibungen verbriefen keine Mitgliedschaftsrechte – wie beispielsweise Stimm- oder Mitbestimmungsrechte. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen. Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um eine Beteiligung, die mitgliedschaftsrechtliche Stimmrechte gewährt. Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkung-, Stimm- oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin mit Ausnahme der im Gesetz über Schuldverschreibung aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) gewährten Rechte. Die Anleger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke des SV Werder Konzern mitzubestimmen und sind von den unternehmerischen Entscheidungen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung der Emittentin abhängig. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen oder zukünftiger Entwicklungen getroffen und könnten nicht die gewünschte Wirkung oder sogar negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben, was die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen und/oder zur

Rückzahlung der Schuldverschreibungen in erheblichem Maße negativ beeinflussen oder im äußersten Fall sogar verhindern könnte.

Es handelt sich bei den Schuldverschreibungen um festverzinsliche Schuldverschreibungen. Ein Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Marktzinssatzänderungen fällt.

Die Schuldverschreibungen sind zu einem festen Zinssatz verzinslich. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen passt sich der allgemeinen Zinsentwicklung auf den Finanzmärkten nicht an. Innerhalb der Laufzeit der Schuldverschreibungen können sich daher erhebliche Erhöhungen der mit anderen Anlagen erzielbaren Renditen ergeben, während die Verzinsung und damit die Rendite der Schuldverschreibungen stets unverändert bleibt.

Ein Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Marktzinssatzänderungen fällt. Während der nominale Zinssatz einer festverzinslichen Schuldverschreibung, wie in den Anleihebedingungen angegeben, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt in der Regel täglich. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Preis von festverzinslichen Schuldverschreibungen, jedoch in die entgegengesetzte Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Marktzinssatz vergleichbarer Investments entspricht. Fällt der Marktzinssatz, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Marktzinssatz vergleichbarer Investments entspricht.

Bei einem Anstieg des Zinsniveaus auf den Finanzmärkten entgeht den Schuldverschreibungsinhabern die Möglichkeit, mit dem der Emittentin zur Verfügung gestellten Kapital über eine andere Anlage eine höhere Rendite zu erzielen, als die Schuldverschreibungen abwerfen. Es besteht auch das Risiko, dass der Preis, den ein Dritter für die Schuldverschreibungen zu zahlen bereit sein könnte, infolge einer Marktzinssatzsteigerung sinken könnte. Steigt nämlich der Marktzinssatz auf ein höheres Niveau als der Festzinssatz der Schuldverschreibungen, so wird sich eine etwaige Nachfrage nach den Schuldverschreibungen aller Voraussicht nach verringern und auf renditestärkere Anlagen verlagern. Auf diese Weise entstünde auf dem möglicherweise ohnehin illiquiden Markt ein Überangebot an Schuldverschreibungen mit einem entsprechenden Preisverfall.

Lediglich wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen diese bis zur Endfälligkeit hält, sind Veränderungen des Marktzinssatzes ohne Relevanz für ihn, da die Schuldverschreibungen, die erforderliche Solvenz der Emittentin vorausgesetzt, zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

Nach Maßgabe der Anleihebedingungen kann die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen. In diesem Fall könnten die Anleger eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Der Anleger trägt insoweit ein Wiederanlagerisiko.

Der Emittentin ist gemäß den Anleihebedingungen nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren ab dem Begebungstag berechtigt, alle oder einen Teil der ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs zu dem jeweils maßgeblichen Wahl-Rückzahlungsbetrag nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin ergibt sich das Risiko, dass zukünftige Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können.

Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass

die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Inhaberschuldverschreibung zu. Ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, im Rahmen einer Gläubigerversammlung überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die übrigen Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschließen sollten.

Da die Anleihebedingungen Beschlüsse der Schuldverschreibungsinhaber im Rahmen von Gläubigerversammlungen oder auch durch Abstimmung ohne Versammlung vorsehen, ist der einzelne Schuldverschreibungsinhaber dem Risiko ausgesetzt, durch einen Mehrheitsbeschluss der übrigen Schuldverschreibungsinhaber überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Schuldverschreibungsinhaber verbindlich ist, können bestimmte Rechte der Schuldverschreibungsinhaber gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden.

Die Anleihebedingungen sehen die Möglichkeit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vor. So kann es einem Schuldverschreibungsinhaber widerfahren, dass er sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin an den gemeinsamen Vertreter verliert, der sodann allein zuständig ist, die Rechte sämtlicher Schuldverschreibungsinhaber geltend zu machen und durchzusetzen.

Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für diejenigen Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Stellt diese Währung eine Fremdwährung für einen Anleihegläubiger dar, ist dieser besonders einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, welches die Rendite solcher Schuldverschreibungen in der Währung des Anleihegläubigers beeinflussen könnte. Verliert nach dem jeweiligen Kauf der Schuldverschreibungen der Euro gegenüber der Heimatwährung des Käufers an Wert, so erhält der Käufer zwar, die Solvenz der Emittentin vorausgesetzt, bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen den gleichen Eurobetrag, den er der Emittentin seinerzeit zur Verfügung gestellt hat. Doch umgerechnet in die Heimatwährung des Käufers kann dieser Eurobetrag einem geringeren Gegenwert entsprechen, als der Käufer für den Kauf der Schuldverschreibungen aufzuwenden gehabt hat. Änderungen der Wechselkurse ergeben sich aus verschiedenen Faktoren, wie makroökonomische Faktoren, Spekulationsgeschäften und Eingriffen durch Zentralbanken und Regierungen.

Darüber hinaus können Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen verhängen (wie dies in der Vergangenheit einige getan haben), die einen anwendbaren Wechselkurs negativ beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten die Anleger weniger als erwartet oder aber überhaupt keine Zinsen oder Kapital erhalten.

Die Emittentin könnte weitere Anleihen begeben; die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften könnten weitere Fremdmittel aufnehmen und dadurch steigt das Risiko, dass der Emittentin im Fall einer Liquidation oder Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleihegläubiger erforderlich wären.

Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen weitere Anleihen bzw. neue Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen aufweisen. In den durch die Anleihebedingungen vorgegebenen Grenzen sind weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften beschränkt, weitere

Fremdmittel (etwa durch Kredite oder auf andere Weise) aufzunehmen. Mit jeder Aufnahme weiterer Fremdmittel durch die Emittentin steigt der Verschuldungsgrad der Emittentin, wenn nicht in entsprechendem Maß auch die Eigenmittel aufgestockt werden. Ein erhöhter Verschuldungsgrad erhöht gleichzeitig das Risiko des Ausfalls der Schuldverschreibungen, weil die Emittentin mit der Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt ist. Ähnliche Risiken bestehen, wenn eine Tochtergesellschaft der Emittentin Fremdmittel aufnimmt und dadurch gegebenenfalls nicht mehr oder nicht in ausreichendem Maße in der Lage ist, der Emittentin Gewinne auszuschütten oder ausgereichte gruppeninterne Darlehen zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung des Verschuldungsgrades der Wert der begebenen Schuldverschreibungen sinkt.

In einem solchen Fall, in dem der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen vor Fälligkeit veräußern möchte, besteht das Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen entsprechend gesunken und eine Veräußerung nur unter Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist. Bei einer Erhöhung des Verschuldungsgrads der Emittentin steigt im Übrigen das Risiko, dass der Emittentin im Fall einer Liquidation oder Insolvenz weitaus weniger Mittel oder keine Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleihegläubiger erforderlich wären, und die Anleger ihr eingesetztes Kapital weitgehend oder sogar vollständig verlieren.

Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies auch zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktwert haben.

2. Risiken in Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls die Kreditwürdigkeit des SV Werder Konzerns sich verschlechtert oder falls die Marktteilnehmer ihre Einschätzung zur Kreditwürdigkeit modifizieren oder sich ihre Einschätzungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin, etwa wegen möglicher zukünftiger Änderungen von Rechnungslegungsstandards und damit von Abschlussposten, ändern.

Sofern, etwa aufgrund der Verwirklichung eines auf die Emittentin bezogenen Risikos, sich die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, könnte der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Pflichten voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Marktpreis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Unternehmen des SV Werder Konzerns tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen könnte der Marktpreis der Schuldverschreibungen fallen.

Der Anleger hat keinen Einfluss auf die Verwendung der durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel.

Die Emittentin ist in ihrer Entscheidung über die Verwendung des Emissionserlöses frei. Die Anleger haben keinen Anspruch gegen die Emittentin auf eine bestimmte Verwendung des Nettoemissionserlöses aus der Begebung der Anleihe. Es ist daher möglich, dass sich die Emittentin zu einer anderen Verwendung des Nettoemissionserlöses entschließt. Es besteht daher das Risiko, dass der Nettoemissionserlös von der Emittentin anders als geplant eingesetzt wird, und dass diese anderweitige Verwendung des Nettoemissionserlöses die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen und Rückzahlung zu leisten, beeinträchtigt oder ausschließt.

Die Schuldverschreibungen könnten nur in geringerem als dem erwarteten Umfang platziert werden, wodurch die Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht.

Die Emittentin strebt ein Emissionsvolumen von EUR 30 Mio. an. Es ist jedoch nicht gesichert, dass dieses Volumen platziert werden kann. Die Schuldverschreibungen werden in diesem Fall möglicherweise in einem deutlich geringeren Volumen ausgegeben. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital als Nettoemissionserlös zur Verfügung steht und diese geringere Verwendung des Nettoemissionserlöses die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen und Rückzahlung zu leisten, zukünftig beeinträchtigt oder ausschließt. Ein geringeres Volumen an Schuldverschreibungen, die börslich handelbar sind, könnte sich zudem negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen der Anleihe auswirken.

Bisher fehlt ein öffentlicher Markt und auch zukünftig wird es keinen organisierten Markt für die Schuldverschreibungen geben, folglich besteht gegenüber an einem organisierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen ein erhöhtes Risiko, dass sich nach dem Angebot kein aktiver Handel für die Schuldverschreibungen auf Dauer entwickelt und die Schuldverschreibungen ggfs. nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis bzw. zum Tageskurs verkauft werden können. Dieses Risiko besteht verstärkt, sollten die Schuldverschreibungen nicht (oder nicht mehr) in einen börslichen Handel einbezogen werden.

Bisher besteht für die mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen der Emittentin kein öffentlicher Markt. Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einzubeziehen. Der Platzierungspreis entspricht möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem die Schuldverschreibungen nach dem Angebot an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr, dass sich ein aktiver Handel in den Schuldverschreibungen entwickeln oder anhalten wird. Insbesondere gibt es auch nach Einbeziehung der Schuldverschreibungen der Emittentin in den börslichen Handel eines Freiverkehrssegments keinen staatlich organisierten Markt für die Schuldverschreibungen der Emittentin. Folglich besteht ein gegenüber an einem organisierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen erhöhtes Risiko, dass sich nach dem Angebot kein aktiver Handel für die Schuldverschreibungen im Freiverkehr auf Dauer entwickelt. Gläubiger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Schuldverschreibungen jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis bzw. zum Tageskurs in beliebigem Volumen zu verkaufen. Der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen bietet keine Gewähr für die Preise, die sich danach auf dem Markt bilden werden. Die Möglichkeit zum Weiterverkauf der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus durch bestimmte länderspezifische Vorschriften beschränkt sein. Die Schuldverschreibungen sind ferner neue Wertpapiere, die unter Umständen nur von wenigen Anlegern und/oder überwiegend nur bis zu ihrem Fälligkeitstag gehalten werden.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht (oder nicht mehr) in einen börslichen Handel einbezogen werden, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte in Folge von Änderungen des Marktzinses fallen. Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vorzeitig veräußern.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (der „Marktzins“) verändert. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für das Wertpapier in

die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktpreis, z.B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollen sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldbeschreibungen auswirken. Im Falle der Veräußerung einer Schuldverschreibung während ihrer Laufzeit, kann der Betrag, den der Anleger erhält, daher niedriger sein als der Betrag, den er von der Emittentin bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhalten würde. Somit könnte der Anleger eine niedrigere als die erwartete Rendite erzielen. Zusätzlich kann er in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederanlage vorzufinden, die besser als oder zumindest gleichwertig zu der Anleihe ist. Dies könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen zur Buchführung verpflichtet sind, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Die Rendite eines Anleihegläubigers kann durch Transaktionskosten und auf ihn anwendbare steuerliche Vorschriften nachteilig beeinflusst werden.

Bei der Zeichnung, dem späteren Kauf oder Verkauf und bei der Verwahrung von Schuldverschreibungen könnten neben dem Preis für die Schuldverschreibung weitere Kosten, wie Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Transaktionskosten, anfallen. Diese könnten die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich vermindern oder gar ausschließen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen oder vom Anleihegläubiger beim Verkauf oder bei der Rückzahlung der Schuldverschreibung realisierte Gewinne nach der Rechtsordnung des Heimatlandes des Anleihegläubigers steuerbar sind. Die Emittentin wird den Anleihegläubigern keine zusätzlichen Beträge als Ausgleich für den Ausgleich für zu entrichtende Steuern und Abgaben zahlen. Dies könnte sich ebenfalls negativ auf die Rendite der Anleihe auswirken.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA (nachfolgend die „**SV Werder KG aA**“ oder die „**Emit-
tentin**“ und zusammen mit ihren verbundenen Tochtergesellschaften der „**SV Werder Konzern**“
oder der „**Konzern**“) mit Sitz in Bremen und der Geschäftsanschrift Franz-Böhmert-Str. 1 C, 28205
Bremen, übernimmt gemäß Artikel 11 Abs. 1 Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt
dieses Prospekts und erklärt gemäß Artikel 11 Abs. 1 Prospektverordnung, dass ihres Wissens die
Angaben in diesem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben nicht aufgenommen wurden,
die die Aussage des Prospekts verändern können.

Die Emittentin erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzu-
stellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine
Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern
können.

Unbeschadet von Artikel 23 Prospektverordnung ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen
Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. dieser Prospekt durch die Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Commission de
Surveillance du Secteur Financier – „**CSSF**“) als zuständige Behörde gemäß Verordnung
(EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b. die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlich-
keit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung des Emittenten, der Gegenstand dieses
Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand
dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte und
- e. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen
sollten.

Angaben von Seiten Dritter

Informationen von Seiten Dritter, die in diesem Prospekt übernommen wurden, sind – soweit be-
kannt und ableitbar – korrekt wiedergegeben; es wurden keine Fakten unterschlagen, die die wie-
dergegebenen Informationen irreführend oder unkorrekt gestalten würden. Die Quellen der Infor-
mationen hat die Emittentin geprüft.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete
Aussagen sind alle Aussagen in diesem Prospekt, die sich nicht auf historische Tatsachen und
Ereignisse beziehen. Dies gilt überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle
Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin, über Wachs-
tum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin aus-
gesetzt ist, enthält. Angaben unter Verwendung der Worte „sollen“, „dürfen“, „werden“, „glaubt“,
„geht davon aus“, „erwartet“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „ist der Ansicht“, „nach Kenntnis“, „nach
Einschätzung“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussa-
gen hin. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen
vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten

Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen Ungewissheiten, deren Nichteintritt bzw. Eintritt dazu führen kann, dass die tatsächlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer als diejenigen ausfallen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Zu diesen Faktoren gehören etwa der sportliche Erfolg der Lizenzspielermannschaft, der Wettbewerb durch andere Bundesligaclubs, die Kapitalbedürfnisse der Emittentin, Unsicherheiten im Geschäftsbetrieb der Emittentin und sonstige in diesem Prospekt genannte Faktoren.

Bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen können sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt angemessen sind, als fehlerhaft erweisen. Die Geschäftstätigkeiten der Emittentin unterliegen zudem einer Reihe von erheblichen Risiken und Unsicherheiten, die ebenfalls dazu führen könnten, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten die Anleger unbedingt die Kapitel „Zusammenfassung des Prospekts“, „Risikofaktoren“ und „Angaben in Bezug auf die Emittentin“ lesen, die eine ausführliche Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und den Markt Einfluss haben, in dem diese tätig ist. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Die Emittentin und ihre geschäftsführende Gesellschaft, die Werder Verwaltungs GmbH, können daher nicht für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, über ihre gesetzliche Verpflichtung (insbesondere zur Veröffentlichung von Nachträgen gemäß Artikel 23 Prospektverordnung) hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Rundungen von Werten

Die im Prospekt genannten Finanzaufgaben können aufgrund von Rundungen von den Werten in den maßgeblichen HGB-Konzernabschlüssen bzw. dem HGB-Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 der Emittentin geringfügig abweichen.

Hyperlinks in diesem Prospekt

Der Prospekt enthält an zahlreichen Stellen Hyperlinks, die auf unterschiedliche Internetseiten verweisen. Die Informationen auf diesen Internetseiten sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt.

Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien folgender Unterlagen in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin, Franz-Böhmert-Str. 1 C in 28205 Bremen, Bundesrepublik Deutschland, oder auf der Website der Emittentin unter www.werder.de/anleihe eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin;
- der geprüfte HGB-Konzernabschluss der Emittentin zum 30.06.2020;
- der geprüfte HGB-Konzernabschluss der Emittentin zum 30.06.2019;
- der ungeprüfte HGB-Zwischenkonzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2020;
- eventuelle Nachträge nach Artikel 23 Prospektverordnung.

DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

Die Emittentin bietet im Rahmen eines Angebots (wie nachstehend definiert) bis zu 30.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 („**Nennbetrag**“) bzw. im Gegenwert von bis zu EUR 30 Mio. an, die mit einem jährlichen Zinssatz von 6,00 % bis 7,50 % („**Zinssatz**“) verzinst werden („**Schuldverschreibungen**“) und jeweils eine „**Schuldverschreibung**“).

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung (wie jeweils nachstehend definiert) zu begebenden Schuldverschreibungen sowie der Zinssatz werden auf Basis eines sogenannten Bookbuilding-Verfahrens voraussichtlich am 01.06.2021 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung („**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält und bei der Luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) hinterlegt sowie auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Emittentin (www.werder.de/anleihe) veröffentlicht wird.

Das Öffentliche Angebot besteht aus einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot (im Sinne des Artikel 2 lit. d) Prospektverordnung) im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität *DirectPlace* der Deutsche Börse AG im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen („**Zeichnungsfunktionalität**“) („**Öffentliches Angebot über die Zeichnungsfunktionalität**“), einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland über die Website der Emittentin (www.werder.de/anleihe) („**Öffentliches Angebot über die Website der Emittentin**“), einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Sponsors & Friends-Programmes an ausgewählte Sponsoren, Geschäftspartner und der Emittentin nahestehende Personen („**Öffentliches Angebot im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes**“) sowie einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland über Finanzintermediäre im Sinne von Ziffer 12 dieses Abschnitts („**Öffentliches Angebot über Finanzintermediäre**“; das Öffentliche Angebot über Finanzintermediäre, das Öffentliche Angebot im Rahmen des Sponsors & Friends Programmes, das Öffentliche Angebot über die Website der Emittentin sowie das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität zusammen das „**Öffentliche Angebot**“), welches jeweils ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird. Der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner (wie unter 10. *Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner* definiert) nimmt an dem Öffentlichen Angebot nicht teil.

Darüber hinaus erfolgt eine prospektfreie Privatplatzierung durch die Emittentin im Rahmen eines Sponsors & Friends-Programmes an ausgewählte Sponsoren, Geschäftspartner und der Emittentin nahestehende Personen („**Privatplatzierung im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes**“). Eine Zeichnung im Rahmen der Privatplatzierung des Sponsors & Friends-Programmes ist nur zu einem Mindestzeichnungsvolumen von EUR 100.000,00 möglich (Prospekt-Ausnahmetatbestand nach Artikel 1 Abs. 4 d) Prospektverordnung).

Daneben erfolgt eine prospektfreie Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Abs. 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechender Ausnahmetatbestände, die von dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner durchgeführt wird („**Privatplatzierung**“) und zusammen mit der Privatplatzierung im Rahmen des

Sponsors & Friends-Programmes der Emittentin und dem Öffentlichen Angebot auch das „**Angebot**“). Weder die Privatplatzierung noch die Privatplatzierung im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes durch die Emittentin sind Teil des Öffentlichen Angebots.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Angebot. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote in jeglicher Höhe, beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung in Höhe von EUR 1.000,00, abgeben, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebots stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss. Das Mindestzeichnungsvolumen im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000,00; dies gilt ebenfalls für Zeichnungen, die im Zusammenhang mit der Privatplatzierung im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes abgegeben werden. Der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen der Anleihe beträgt 100 % des Nennwerts je Schuldverschreibung (EUR 1.000,00); der Angebotspreis entspricht dem Ausgabebetrag.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Wertpapierdepot nicht bereits eröffnet wurde, kann es bei einem depotführenden Kreditinstitut (Bank oder Sparkasse) („**Depotbank**“) eingerichtet werden.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität durch Veröffentlichung einer Anzeige in der überregionalen Tageszeitung *Luxemburger Wort* kommuniziert.

Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage der Beschlussfassung der Geschäftsführung der Emittentin, der Komplementärin der Emittentin, der Werder Verwaltungs GmbH, vom 12.05.2021 sowie nach den §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschaffen. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von einem Zentralverwahrer für Wertpapiere, Clearstream Banking AG, Eschborn, oder einem Funktionsnachfolger („**Clearingsystem**“), verwahrt. Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern nach den Anleihebedingungen einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Kapitals. Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 08.06.2021 ausgegeben und am 31.07.2026 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Zinsen sind nachträglich jährlich – mit Ausnahme des letzten Laufzeitjahres – jeweils zum 08.06. eines jeden Jahres zahlbar; im letzten Laufzeitjahr, welches vom 08.06.2025 bis zum 31.07.2026 läuft, werden die Zinsen am 31.07.2026, dem letzten Tag der Laufzeit (der „**Fälligkeitstag**“), gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 08.06.2022 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 31.07.2026. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger bzw. im Fall des letzten Laufzeitjahres von mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage des Kalenderjahres act/act (ICMA-Regel 251), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode. Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen ist für Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags von 30 auf zehn Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

2. Zeitplan für das Öffentliche Angebot

Für das Öffentliche Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen:

12.05.2021

Billigung des Prospekts durch die CSSF

12.05.2021	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu)
17.05.2021	Beginn des Öffentlichen Angebots
01.06.2021, 12:00 Uhr (MESZ)	Ende des Öffentlichen Angebots (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
01.06.2021	Festlegung und Veröffentlichung des Zinssatzes sowie des Gesamtnennbetrags, Veröffentlichung der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung
08.06.2021	Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen
08.06.2021	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment <i>Quotation Board</i>

3. Öffentliches Angebot

Das Öffentliche Angebot besteht aus dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität, dem Öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin, dem Öffentlichen Angebot über Finanzintermediäre und dem Öffentlichen Angebot im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes an ausgewählte Sponsoren, Geschäftspartner und der Emittentin nahestehende Personen.

Das Öffentliche Angebot beginnt am 17.05.2021 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums, am 01.06.2021 um 12:00 Uhr (MESZ) („**Angebotszeitraum**“).

Die Emittentin behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums des Öffentlichen Angebots wird auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe) bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Zeichnungsanträge des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität

Die Schuldverschreibungen werden über die Zeichnungsfunktionalität öffentlich angeboten. Anleger können auf diesem Weg Zeichnungsangebote für die Schuldverschreibungen über ihre Depotbank abgeben. Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen für die Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist („**Handelsteilnehmer**“).

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität. Zeichnungsangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald ein Orderbuchmanager im Sinne der Terminologie der Frankfurter Wertpapierbörse („**Orderbuchmanager**“) im Auftrag der Emittentin eine Bestätigung abgegeben hat. Die Zeichnungsangebote der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen. Nach Artikel 23 Abs. 2 Prospektverordnung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei

Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Anleger im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger einen Zeichnungsauftrag einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers abwickelt.

Erfüllungstag ist der Begebungstag.

Zeichnungsanträge im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin

Die Schuldverschreibungen werden auch über die Website der Emittentin (www.werder.de/anleihe) öffentlich angeboten. Anleger können Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin erwerben, indem sie ihre Kaufaufträge über ein digitales Zeichnungsformular auf der Website der Emittentin (www.werder.de/anleihe) eingeben. Mit der Abgabe des Kaufauftrags verzichten die Zeichner gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Zeichnungsanträge im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes

Ausgewählte Sponsoren, Geschäftspartner und der Emittentin nahestehende Personen können Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes erwerben, indem sie ihre Kaufaufträge über ein digitales Zeichnungsformular auf der Website der Emittentin www.werder.de/anleihe eingeben. Mit der Abgabe des Kaufauftrags verzichten die Zeichner gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

4. Privatplatzierung

Die Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan wird von dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner (wie unter *10. Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner* definiert) gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen nach Artikel 1 Abs. 4 Prospektverordnung bzw. in anderen Ländern nach entsprechenden Vorschriften durchgeführt. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

Die Privatplatzierung im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes wird von der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland prospektfrei durchgeführt auf Grundlage der prospektrechtlichen Ausnahmebestimmung des Artikel 1 Abs. 4 d) Prospektverordnung. Die Privatplatzierung im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

5. Zahlstelle

Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG (Schlossplatz 7, 73033 Göppingen) zur anfänglichen Zahlstelle („**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß den Anleihebedingungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen

und nicht mehr als 45 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

6. Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung

a) Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, für die im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierungen Zeichnungsangebote abgegeben wurden, wird nach freiem Ermessen der Emittentin und nach Beratung mit dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner festgelegt. Im Rahmen der Zuteilung der Schuldverschreibungen werden die Zeichnungsangebote, die im Zusammenhang mit der Privatplatzierung im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes der Emittentin eingegangen sind, berücksichtigt und vollständig zugeteilt. Im Hinblick auf Zeichnungsangebote, die im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes der Emittentin abgegeben werden, behält sich die Emittentin vor, eine bevorzugte Zuteilung vorzunehmen.

Die Emittentin ist berechtigt, insbesondere bei einer Überzeichnung nach Beratung mit dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner, Zeichnungsangebote zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen und einzelne Zeichnungsangebote zurückzuweisen. Für den Fall, dass Zeichnungsangebote gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet.

Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Depotbank, bei der das Zeichnungsangebot abgegeben wurde.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten und durch die Emittentin zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, voraussichtlich mit Valuta zum Begebungstag 08.06.2021 mittels Buchung über das Clearingsystem unter Einbindung des Orderbuchmanagers an die angeschlossenen Depotbanken Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags.

Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg, deren ausländische depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zum Clearingsystem verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der jeweiligen ausländischen depotführenden Stelle beauftragte Depotbank, die über einen solchen Zugang zum Clearingsystem verfügt.

Die Lieferung der im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin, mit dem Öffentlichen Angebot im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes bzw. dem Öffentlichen Angebot über Finanzintermediäre zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin über die Zahlstelle bzw. über den Sole Global Coordinator und Bookrunner voraussichtlich ebenfalls am bzw. ab dem Begebungstag.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen der Privatplatzierung zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt durch den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner voraussichtlich ebenfalls am Begebungstag Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen. Die Lieferung der im Zusammenhang mit der Privatplatzierung im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin über die Zahlstelle voraussichtlich ebenfalls am bzw. ab dem Begebungstag.

Die Lieferung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger erfolgt entsprechend der Zuteilung, sobald der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner die Schuldverschreibungen

von der Zahlstelle zur Weiterübertragung an den Orderbuchmanager bzw. an die Anleger der Privatplatzierung von der Emittentin übertragen erhalten hat.

b) Ergebnisveröffentlichung

Die endgültige Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz der Schuldverschreibungen werden nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und voraussichtlich am 01.06.2021 auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe) und der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht. Sie werden ferner bei der CSSF gemäß Artikel 17 Abs. 2 Prospektverordnung hinterlegt.

Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität Zeichnungsangebote abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 02.06.2021 erfragen und Anleger, die im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot im Rahmen des Sponsors & Friends-Programmes und dem Öffentlichen Angebot über die Website der Emittentin Zeichnungsangebote abgegeben haben, können die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 02.06.2021 bei der Emittentin erfragen. Anleger, die im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot über Finanzintermediäre Zeichnungsangebote abgegeben haben, können die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 02.06.2021 bei den Finanzintermediären erfragen.

7. Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen

Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht 100 % des Nennbetrags, also EUR 1.000,00.

8. Festlegung des Gesamtnennbetrags und des jährlichen Zinssatzes

Der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz werden nach Ende des Angebotszeitraums auf der Grundlage der im Rahmen des Öffentlichen Angebotes und der im Zusammenhang mit beiden Privatplatzierungen erhaltener Zeichnungsaufträge im Wege eines Bookbuilding-Verfahrens bestimmt.

Dabei werden die abgegebenen Zeichnungsangebote in einem durch den Sole Global Coordinator geführten Orderbuch zusammengefasst.

Auf Basis dieses zusammengefassten Orderbuches werden der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz der Schuldverschreibungen durch die Emittentin im eigenen Ermessen und nach Beratung mit dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner auf Basis der Zeichnungsangebote festgelegt. Die erhaltenen Zeichnungsangebote werden nach dem gebotenen Zinssatz, dem Volumen und der erwarteten Ausrichtung der betreffenden Anleger ausgewertet. Die Zins- und Volumenfestsetzung erfolgt auf dieser Grundlage zum einen im Hinblick auf eine akzeptable Zinsbelastung für die Emittentin. Zum anderen wird berücksichtigt, ob der Zinssatz der Schuldverschreibungen und der Gesamtnennbetrag angesichts der sich aus dem Orderbuch ergebenden Nachfrage nach den Schuldverschreibungen der Emittentin vernünftigerweise die Aussicht auf eine stabile Entwicklung des Kurses der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt erwarten lassen. Dabei wird nicht nur den von den Anlegern gebotenen Zinssätzen und der Zahl der zu einem bestimmten Zinssatz Schuldverschreibungen nachfragenden Anlegern Rechnung getragen. Vielmehr werden neben diesen quantitativen Kriterien auch qualitative Kriterien, insbesondere das Investorensegment, der Investorensitz, die Ordergröße oder der Orderzeitpunkt der Zeichnungsaufträge sowie auch die Zusammensetzung der Anleger (sogenannter Investoren-Mix), die sich aus der zu einem bestimmten Zinssatz möglichen Zuteilung ergibt, das Zeichnungs- und das erwartete Anlegerverhalten berücksichtigt.

9. Übernahme und Platzierung

Gemäß einem voraussichtlich am 12.05.2021 abzuschließenden Übernahmevertrag („**Übernahmevertrag**“) wird sich die Emittentin verpflichten, Schuldverschreibungen an den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner auszugeben und der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner wird sich verpflichten, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger zu übernehmen und diese den Anlegern, die im Rahmen des Angebots Zeichnungsangebote abgegeben haben und denen Schuldverschreibungen zugeteilt wurden, zu übertragen und abzurechnen. Der Übernahmevertrag wird vorsehen, dass der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Übernahmevertrags berechtigt sein wird, von dem Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen gehören insbesondere wesentliche nachteilige Änderungen in den nationalen oder internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen, wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts, insbesondere an der Frankfurter Wertpapierbörse. Sofern der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner vom Übernahmevertrag zurücktreten sollte, ist die Emittentin berechtigt das Angebot aufzuheben, auch wenn dieses bereits begonnen haben sollte. Jegliche Zuteilung an Anleger wird dadurch unwirksam und Anleger haben keinen Anspruch auf die Lieferung der Schuldverschreibungen. In diesem Fall erfolgt keine Lieferung von Schuldverschreibungen durch den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner, unter Einschaltung der Emissions- und Zahlstelle bzw. des Orderbuchmanagers an die Anleger. Sollte im Zeitpunkt des Rücktritts des Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner vom Übernahmevertrag bereits eine Lieferung von Schuldverschreibungen gegen Zahlung des Ausgabebetrags an die Anleger erfolgt sein, so wird dieser Buchungsvorgang vollständig rückabgewickelt.

Nach dem Übernahmevertrag wird der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner berechtigt sein, im Rahmen des Angebots marktübliche Vertriebsprovisionen und sogenannte Incentivierungen zu gewähren.

10. Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner

Als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner hat die Emittentin die Bankhaus Lampe KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRA 12924 mit Geschäftsanschrift: Alter Markt 3, 33602 Bielefeld („**Bankhaus Lampe**“ oder „**Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner**“), beauftragt. Bankhaus Lampe nimmt nicht an dem Öffentlichen Angebot teil.

11. Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin stellt den Anlegern weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Anleger müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene Depotbank ihnen für den Kauf und das Halten von Wertpapieren in Rechnung stellt.

12. Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner im Rahmen der Privatplatzierung und durch die gegebenenfalls von dem Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner eingeschalteten und zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und

2006/49/EG (jeweils „**Finanzintermediär**“) für die Zwecke der Durchführung des Öffentlichen Angebots innerhalb der Angebotsfrist in dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland zu.

Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, denen sie die Nutzung des Prospekts gestattet hat, übernimmt.

Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen unterrichten.

13. Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin ausschließlich in dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland im Wege des Öffentlichen Angebots angeboten. Zudem erfolgt eine Privatplatzierung durch den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner an qualifizierte Anleger sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen in der Bundesrepublik Deutschland und in weiteren ausgewählten Staaten – jedoch mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner und die Emittentin werden in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführen oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen verwenden oder ausgeben werden, alle einschlägigen Vorschriften einhalten.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf den Europäischen Wirtschaftsraum und jeden Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, in dem die Prospektverordnung Anwendung findet, (jeder dieser Mitgliedstaaten auch einzeln als „**Mitgliedsstaat**“ bezeichnet), werden der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner und die Emittentin im Übernahmevertrag zusichern und sich verpflichten, dass keine Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt wurde oder ohne dass ein Prospekt gemäß Artikel 25 Prospektverordnung an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates notifiziert wurde, es sei denn, das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedsstaat ist aufgrund eines Ausnahmetatbestandes prospektfrei erlaubt.

Der Begriff „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Kommunikation in jedweder Form und mit jedem Mittel, bei der ausrei-

chende Informationen über die Bedingungen des Angebotes und über die angebotenen Schuldverschreibungen mitgeteilt werden, damit ein Anleger entscheiden kann, ob er die Schuldverschreibungen kauft oder zeichnet.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen werden auch nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des US Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt. Der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner und die Emittentin stellen daher sicher, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft haben, noch Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots anbieten oder verkaufen werden, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmegesetzgebung von der Registrierungspflicht. Dabei werden der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner und die Emittentin dafür Sorge tragen, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („**Affiliate**“ im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („**Directed Selling Efforts**“ im Sinne von Rule 902 (c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Die Schuldverschreibungen werden nach Maßgabe der Vorschriften des United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) („**TEFRA D Regeln**“ oder „**TEFRA D**“) begeben. Der Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner und die Emittentin werden daher sicherstellen, dass

- a) sie keine Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft haben und während der Sperrfrist nach den TEFRA D Regeln keine Schuldverschreibungen an einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S. Gebieten befindliche Person verkaufen oder anbieten werden und keine Schuldverschreibungen, die während der Sperrfrist verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten oder U.S. Gebieten geliefert haben bzw. liefern werden;
- b) sie während der Sperrfrist Maßnahmen eingeführt haben und diese während der Sperrfrist beibehalten werden, die dazu dienen, sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer oder Beauftragten, die direkt in den Verkaufsprozess der Schuldverschreibungen involviert sind, sich bewusst sind, dass die Schuldverschreibungen während der Sperrfrist nicht an einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S. Gebieten befindliche Person angeboten oder verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist nach den TEFRA D Regeln erlaubt;
- c) sofern es sich bei den Investoren um US-Bürger handelt, sie die Schuldverschreibungen nur zum Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung kaufen und dass, sofern sie Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung behalten, dies nur im Einklang mit den Vorschriften der TEFRA D Regeln 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) geschieht; und
- d) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, welches während der Sperrfrist solche Schuldverschreibungen von ihnen zum Zwecke des Angebots oder des Verkaufs erwirbt, sie die Zusicherungen und Verpflichtungen gemäß den Absätzen (a), (b) und (c) für jedes verbundene Unternehmen wiederholen und bestätigen.

Die Begriffe in diesem Absatz haben die ihnen durch den U.S. Internal Revenue Code und den darauf basierenden Vorschriften (inklusive den TEFRA D Regeln) zugemessene Bedeutung.

Vereinigtes Königreich

Der Sole Global Coordinator und die Emittentin werden dafür Sorge tragen, dass

- a) sie jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investment-Aktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Abs. 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt haben oder weitergegeben haben oder in sonstiger Weise vermitteln werden bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst haben oder veranlassen werden; und
- b) sie bei ihrem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten haben und einhalten werden.

14. Einbeziehung zum Börsenhandel

Der Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment *Quotation Board* wird gestellt. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgt voraussichtlich am 08.06.2021. Der Handel kann bereits vor Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommen werden. Die Emittentin behält sich demnach vor, vor dem 08.06.2021 einen Handel per Erscheinen in den Schuldverschreibungen zu veranlassen.

Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

15. Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß (i) EU - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“), (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product Governance Anforderungen**“), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „Hersteller“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung und Basiskenntnissen und -erfahrungen in Anleiheinvestitionen und mittel bis langfristigen Anlagehorizont richten („**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste (bis hin zum Totalverlust) kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen

oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt 13. *Verkaufsbeschränkungen*).

Die Zielmarktbestimmung stellt weder (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

16. Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage (i) des Erwerbs am Begebungstag, (ii) zum Ausgabebetrag von 100 % des Nennbetrags und (iii) einer Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Im Falle einer Zinssatzerhöhung gemäß den Regelungen der Anleihebedingungen erhöht sich die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe einschließlich etwaig zu zahlender Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anlegers treffen.

17. Rang

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Hinsichtlich der Rück- und Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin werden keine Garantien von Seiten Dritter gegeben.

18. Rating

Weder für die Emittentin noch für die Schuldverschreibungen wurde ein Rating erstellt.

19. Wertpapieridentifikationsnummern (ISIN, WKN)

International Securities Identification Number (ISIN):	DE000A3H3KP5
Wertpapierkennnummer (WKN):	A3H3KP

20. Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

21. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös (nach Abzug der Emissionskosten) wie folgt zu verwenden:

Schaffung von Liquidität, insbesondere zum Ausgleich fehlender Einnahmen aus dem Spielbetrieb ohne Zuschauer und ggf. zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Falle eines Abstiegs in die 2. Bundesliga; darüber hinaus Mitteleinsatz für strategische Weiterentwicklungen, insbesondere Nachwuchsförderung mit dem Fokus auf Top-Talente-Ausbildung (19-22 Jahre), Durchlässigkeit,

datenbasiertes Scouting und Infrastruktur, Digitalisierung für sportliche Analyse und B2B- & B2C-Ansprache sowie weitere Investitionen in Nachhaltigkeitsprojekte.

Die Emissionskosten betragen bei Vollplatzierung der Anleihe ca. EUR 1,285 Mio., davon entfallen bis zu EUR 0,900 Mio. als Platzierungsvergütung für den Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner. Der geschätzte Nettoemissionserlös beträgt bei einer Vollplatzierung der Anleihe ca. EUR 28,715 Mio.

22. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin hat die Bankhaus Lampe KG, Bielefeld, als Sole Global Coordinator und Sole Bookrunner zur Unterstützung bei der Emission und deren technische Abwicklung beauftragt, ohne dass dabei eine Übernahmeverpflichtung eingegangen wurde. Die Vergütung der Dienstleistungen der Bankhaus Lampe KG in Zusammenhang mit dem Angebot ist abhängig von diversen Faktoren, insbesondere der Höhe des erzielten Bruttoemissionserlöses. Hieraus können sich insofern Interessenkonflikte ergeben, als das Interesse der Bankhaus Lampe KG an der Maximierung ihrer Vergütung in Konflikt mit gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur umfassenden Offenlegung von Risiken des prospektgegenständlichen Angebots und/oder der prospektgegenständlichen Wertpapiere zum Schutz der Emittentin und/oder potenzieller Investoren geraten könnte.

Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V., der sämtliche Geschäftsanteile an der Emittentin hält, hat ein eigenes Interesse an dem Angebot.

Die Zeichnung der Schuldverschreibungen wird auch über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Deutsche Börse AG möglich sein. Insofern hat die Deutsche Börse AG auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen	Terms and Conditions
<p style="text-align: center;">§ 1 Emittentin, Wahrung, Gesamtnennbetrag, Nennbetrag, Form, Verbriefung und Ubertragbarkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Issuer, Currency, Aggregate Principal Amount, Principal Amount, Form, Certification and Transferability</p>
<p>(1) Emittentin, Wahrung, Gesamtnennbetrag und Nennbetrag.</p> <p>Diese Emission von Schuldverschreibungen der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen („Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000¹ (in Worten: dreißig Millionen Euro) („Gesamtnennbetrag“) ist eingeteilt in bis zu 30.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 1.000 („Schuldverschreibungen“ und einzeln „Schuldverschreibung“). Die Schuldverschreibungen werden am 8. Juni 2021 begeben („Begebungstag“).</p>	<p>(1) Issuer, currency, aggregate principal amount and principal amount.</p> <p>This issue of notes of SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen (“Issuer”), being issued in the aggregate principal amount of up to EUR 30,000,000¹ (in words: thirty million Euro) (“Aggregate Principal Amount“) is divided into up to 30,000 bearer notes in a principal amount of EUR 1,000 each (“Notes“ and individually “Note“). The Notes will be issued on 8 June 2021 (the “Issue Date“).</p>
<p>(2) Form.</p> <p>Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.</p>	<p>(2) Form.</p> <p>The Notes are being issued in bearer form.</p>
<p>(3) Verbriefung.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden fur die gesamte Laufzeit wie folgt verbrieft:</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind zunachst durch eine auf den Inhaber lautende vorlaufige Globalurkunde („vorlaufige Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Nach Magabe des nachfolgenden Unterabsatzes wird die vorlaufige Globalurkunde gegen eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde („Dauerglobalurkunde“ und zusammen mit der vorlaufigen Globalurkunde</p>	<p>(3) Certification.</p> <p>The Notes are represented for the entire term as follows:</p> <p>The Notes are initially represented by a temporary global note payable to bearer (“Temporary Global Note“) without interest coupons. In accordance with the following sub-paragraph, the Temporary Global Note will be exchanged for a permanent global note payable to bearer (“Permanent Global Note“ and, together with the Temporary Global Note “Global Notes“) without interest coupons. The</p>

¹ Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen wird den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung („**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) mitgeteilt. Der maximale Gesamtnennbetrag der Emission betragt bis zu EUR 30.000.000. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird zusatzlich auch die Angabe des Nettoemissionserloses enthalten und auf der Internetseite der Emittentin (www.werder.de/anleihe) veroffentlicht.

¹ *The Aggregate Principal Amount of the Notes shall be notified to investors by way of an interest and volume notice (“**Interest and Volume Notice**“). The maximum Aggregate Principal Amount in accordance with the issue shall be up to EUR 30,000,000. The Interest and Volume Notice shall also indicate the net issue proceeds and will be published on the website of the Issuer (www.werder.de/anleihe).*

„Globalurkunden“) ohne Zinsscheine ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen die Unterschrift der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die vorläufige Globalurkunde wird frühestens an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde austauschbar, der 40 Kalendertage (jedoch nicht später als 180 Kalendertage) nach dem Begebungstag der vorläufigen Globalurkunde liegt („Austauschtag“). Ein solcher Austausch soll nur nach Vorlage von Bescheinigungen gemäß dem U.S.-Steuerrecht erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Kalendertag nach dem Begebungstag der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt, diese vorläufige Globalurkunde gemäß diesem Unterabsatz von § 1 Absatz (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten zu liefern.

„Vereinigte Staaten“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia), deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands)

Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be signed by the Issuer. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

The Temporary Global Note shall be exchangeable for the Permanent Global Note from a date (the (“Exchange Date”) not earlier than 40 calendar days (but not later than 180 calendar days) after the Issue Date of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note are not U.S. persons (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions) as required by U.S. tax law. Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th calendar day after the Issue Date of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to this subparagraph of § 1 paragraph (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States.

“United States” for purposes of these Terms and Conditions means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia), its territories (including Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa,

sowie die sonstigen Gebiete, die deren Rechtsordnung unterliegen.

(4) Clearingsystem.

Die Globalurkunden, welche die Schuldverschreibungen verbriefen, werden bei der Clearstream Banking AG (Mergenthaler Alle 61, 65760 Eschborn), einem Zentralverwahrer für Wertpapiere („**Clearingsystem**“), oder einem Funktionsnachfolger hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

(5) Übertragbarkeit.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an den Globalurkunden zu, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.

§ 2

**Status der Schuldverschreibungen und
Negativverpflichtung**

(1) Status.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Wake Island and Northern Mariana Islands) and other areas subject to its jurisdiction.

(4) Clearing System.

The Global Notes representing the Notes shall be deposited with Clearstream Banking AG (Mergenthaler Alle 61, 65760 Eschborn) (“**Clearing System**”), a central securities depository, or any successor in such capacity, until the Issuer has satisfied and discharged all of its obligations under the Notes.

(5) Transferability.

The holders of the Notes (“**Noteholders**”) will receive co-ownership participations in the Global Notes, which are transferable in accordance with applicable laws of the Federal Republic of Germany and the rules and regulations of the Clearing System.

§ 2

Status of the Notes and Negative Pledge

(1) Status.

The Notes constitute direct, unconditional, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking pari passu among themselves and pari passu with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer, unless such other obligations are accorded priority by mandatory provisions of law.

(2) *Negativverpflichtung.*

Die Emittentin verpflichtet sich – und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass ihre Tochtergesellschaften ebenfalls –, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem sämtliche Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle (wie in § 7 Absatz (1) definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, weder ihr gegenwärtiges noch ihr zukünftiges Vermögen ganz oder teilweise zur Besicherung einer gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit zu belasten oder eine solche Belastung zu diesem Zweck bestehen zu lassen (jeweils eine „**Belastung**“), jeweils ohne gleichzeitig für sämtliche unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge eine der Belastung inhaltlich entsprechende Sicherheit (jeweils eine „**Sicherheit**“) zu bestellen, sofern ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer diese Sicherheit als einer mit der Belastung vergleichbare qualifiziert.

Die Verpflichtung nach diesem Absatz (2) besteht jedoch nicht für

- (i) solche Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind bzw. die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden, oder
- (ii) zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin (oder einer ihrer Tochtergesellschaften) bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherheiten oder in diesem Zusammenhang zu bestellende Sicherheiten.

Eine nach diesem Absatz (2) zu leistende Sicherheit kann auch zu Gunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

(2) *Negative pledge.*

The Issuer undertakes, and undertakes to procure that its Subsidiaries also covenant, so long as any Notes are outstanding, but only until such time as all amounts of principal and interest payable under the Notes have been made available to the Paying Agent (as defined in § 7 paragraph (1)), not to encumber, in whole or in part, any of their present or future assets as security for any present or future capital market obligation, or to permit any such encumbrance to exist for such purpose (each, an “**Encumbrance**”), in each case without at the same time providing security (each, a “**Security**”) equivalent in substance to the Encumbrance for all amounts payable under the Notes, provided that an independent auditor qualifies such Security as being comparable to the Encumbrance.

The undertaking according to this paragraph (2) shall not apply to

- (i) such Securities which are provided for by law or which are required as a condition precedent for public permissions, or
- (ii) any Security existing on assets at the time of the acquisition thereof by the Issuer (or any of its Subsidiaries), or collateral to be provided in connection therewith.

A Security to be provided in accordance with this paragraph (2) may also be created for the benefit of a trustee of the Noteholders.

(3) Definitionen.

„**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

„**Tochtergesellschaft**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet jede Gesellschaft, die im Konzernabschluss als vollkonsolidierte Gesellschaft auszuweisen ist.

„**Konzernabschluss**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet jeden testierten Konzernabschluss (im Sinne des § 238 ff. Handelsgesetzbuch) der Emittentin – erstellt zum jeweiligen Stichtag.

„**Stichtag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet jeweils (i) den 30. Juni oder – sofern für Zwecke des § 10 Absatz (1) lit. (c) – (ii) den 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

**§ 3
Verzinsung**

(1) Verzinsung und Zinssatz.

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags mit 6,00 % - 7,50 %² per annum („**Zinssatz**“) verzinst und zwar vom Begebungstag (einschließlich) bis

(3) Definitions.

“**Capital Market Indebtedness**” for the purposes of these Terms and Conditions means any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by secured or unsecured bonds, notes or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognized over-the-counter or securities market.

“**Subsidiary**” for the purposes of these Terms and Conditions means any fully consolidated company mandatorily shown in the Consolidated Financial Statements.

“**Consolidated Financial Statements**” for purposes of these Terms and Conditions means any audited consolidated financial statements (in accordance with Sections 238 et. seq. German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)) of the Issuer – prepared as of the relevant Reporting Date.

“**Reporting Date**” for purposes of these Terms and Conditions means either (i) 30 June or – for purposes of § 10 paragraph (1) lit. (c) – (ii) 31 December of each calendar year.

**§ 3
Interest**

(1) Interest and interest rate.

The Notes shall bear interest on their outstanding Aggregate Principal Amount at the rate of 6.00 per cent. - 7.50 per cent.² per annum (“**Interest Rate**”) from the Issue Date (inclusive) to the Maturity Date

² Der Zinssatz wird den Anlegern in der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt.

² The Interest Rate shall be notified to investors by way of the Interest and Volume Notice.

zum Fälligkeitstag (ausschließlich) (wie in § 5 Absatz (1) definiert).

Zinsen sind für jede Zinsperiode jährlich nachträglich jeweils am 8. Juni eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Abweichend davon sind Zinsen in der Letzten Zinsperiode am Letzten Zinszahlungstag zu zahlen.

Die erste Zinszahlung ist am 8. Juni 2022 fällig. Die letzte Zinszahlung ist am Fälligkeitstag fällig.

(2) Auflaufende Zinsen.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz per annum erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte.

(3) Berechnung von Zinsen.

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Kalendertage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Kalendertage der Zinsperiode (365 Kalendertage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual / Actual).

(4) Definitionen.

„**Letzter Zinszahlungstag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet den Fälligkeitstag.

„**Zinsperiode**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten

(exclusive) (as defined in § 5 paragraph (1)).

Interest is payable in arrears on 8 June of each year (each, an “**Interest Payment Date**”). In deviation from that, interest for the Last Interest Period is payable on the Last Interest Payment Date.

The first interest payment is due on 8 June 2022. The last interest payment is due on the Maturity Date.

(2) Accrual of interest.

The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the Rate of Interest per annum shall be increased by 5 percentage points.

(3) Calculation of interest.

Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of calendar days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of calendar days of the Interest Period (365 calendar days and 366 calendar days, respectively, in case of a leap year) (Actual / Actual).

(4) Definitions.

“**Last Interest Payment Date**” for purposes of these Terms and Conditions means the Maturity Date.

“**Interest Period**” for purposes of these Terms and Conditions means the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and

Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach, vorbehaltlich der Regelung über die Letzte Zinsperiode, von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Letzte Zinsperiode**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet der Zeitraum ab dem 8. Juni 2025 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

§ 4

Erhöhung des Zinssatzes

(1) Zahlung eines erhöhten Zinssatzes.

In Abweichung zu § 3 Absatz (1) und vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes verpflichtet sich die Emittentin, jedoch ausschließlich für den Fall, dass kein Positiver Eigenkapitalausweis in dem Konzernabschluss 2023/2024 ausgewiesen wird, die Schuldverschreibungen in der Zinsperiode 2025/2026 mit dem Erhöhten Zinssatz zu verzinsen.

Die Pflicht zur Zahlung des Erhöhten Zinssatzes besteht jedoch nicht, sofern ausweislich des Konzern-Halbjahresabschlusses 2024/2025 ein Positiver Eigenkapitalausweis erfolgt.

(2) Bekanntgabe der Zahlungspflicht.

Der nach Maßgabe von § 4 Absatz (1) zu zahlende Erhöhte Zinssatz tritt an die Stelle des Zinssatzes. Die Emittentin ist verpflichtet, die Anleihegläubiger über die Pflicht zur Zahlung des Erhöhten Zinssatzes nach dem Veröffentlichungstag und im Wege einer Veröffentlichungsmittelteilung bekannt zu geben.

thereafter, but subject to the provision regarding the Last Interest Period, as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive).

“**Last Interest Period**” for purposes of these Terms and Conditions means the period from 8 June 2025 (including) up to the Maturity Date (exclusive).

§ 4

Increase of the Interest Rate

(1) Payment of an increased interest rate.

By way of derogation from § 3 paragraph (1) and subject to the following sub-paragraph, the Issuer undertakes, but only in the event that no Positive Equity Statement is reflected in the Consolidated Financial Statements 2023/2024, to pay the Increased Interest Rate on the Notes during the Interest Period 2025/2026.

The obligation to pay the Increased Interest Rate does not apply in case the Semi-annual Consolidated Financial Statements 2024/2025 show a Positive Equity Statement.

(2) Publication of the payment obligation.

The Increased Interest Rate payable in accordance with § 4 paragraph (1) replaces the Interest Rate. Following the Publication Date and by way of a Publication Notification, the Issuer is obliged to announce its obligation to pay the Increased Interest Rate.

(3) Definitionen.

„**Positiver Eigenkapitalausweis**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet den bilanziellen Ausweis positiven Eigenkapitals.

„**Konzernabschluss 2023/2024**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet einen Konzernabschluss im Sinne von § 2 Absatz (3), erstellt zum 30. Juni 2024.

„**Konzern-Halbjahresabschluss 2024/2025**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet einen Konzern-Halbjahresabschluss im Sinne von § 10 Absatz (3), erstellt zum 31. Dezember 2024.

„**Erhöhter Zinssatz**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet die Summe aus (i) Zinssatz (ausgedrückt in Prozentpunkten) und (ii) 0,75 Prozentpunkten.

„**Zinsperiode 2025/2026**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet diejenige Zinsperiode, die am 8. Juni 2025 (einschließlich) beginnt und am 31. Juli 2026 (ausschließlich) endet.

„**Veröffentlichungstag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet denjenigen Kalendertag, an dem die Emittentin den Konzern-Halbjahresabschluss 2024/2025 veröffentlicht.

„**Veröffentlichungsmitteilung**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet eine Mitteilung, bekannt gegeben gegenüber den Anleihegläubigern nach Maßgabe von § 16, über die Pflicht zur Zahlung des Erhöhten Zinssatzes in der Zinsperiode 2025/2026 und die nicht später als 14 Tage vor dem ersten Tag der Zinsperiode 2025/2026 veröffentlicht werden darf.

(3) Definitions.

“**Positive Equity Statement**” for purposes of these Terms and Conditions means a positive balance sheet equity.

“**Consolidated Financial Statements 2023/2024**” for purposes of these Terms and Conditions means Consolidated Financial Statements within the meaning of § 2 paragraph (3), prepared as of 30 June 2024.

“**Consolidated Financial Statements 2024/2025**” for purposes of these Terms and Conditions means Semi-annual Consolidated Financial Statements within the meaning of § 10 paragraph (3), prepared as of 31 December 2024.

“**Increased Interest Rate**” for purposes of these Terms and Conditions means the sum of (i) the Interest Rate (expressed in percentage points) and (ii) 0.75 percentage points.

“**Interest Period 2025/2026**” for purposes of these Terms and Conditions means the Interest Period (i) which starts on 8 June 2025 (inclusive) and ends on 31 July 2026 (exclusive).

“**Publication Date**” for purposes of these Terms and Conditions means the calendar day on which the Issuer publishes its Semi-annual Consolidated Financial Statements 2024/2025.

“**Publication Notification**” for purposes of these Terms and Conditions means a notification promulgated to the Noteholders in accordance with § 16 with respect to the obligation to pay the Increases Interest Rate for the Interest Period 2025/2026 and which may not be published later than 14 days before the first day of the Interest Period 2025/2026.

§ 5

Fälligkeit und Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf und Entwertung

(1) Fälligkeit.

Die Schuldverschreibungen werden am 31. Juli 2026 („**Fälligkeitstag**“) zum Rückzahlungsbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf eine Schuldverschreibung entspricht 100,00 % des (maßgeblichen) Nennbetrags.

(2) Vorzeitige Rückzahlung.

(a) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch ausschließlich nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren, berechnet ab dem Begebungstag, ausstehende Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweils maßgeblichen Wahl-Rückzahlungsjahrs zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (wie jeweils der nachstehenden Tabelle festgelegt) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag
8. Juni 2023 (einschließlich) bis 7. Juni 2024 (einschließlich)	101,50 % des (maßgeblichen) Nennbetrags
8. Juni 2024 (einschließlich) bis 7. Juni 2025 (einschließlich)	101,00 % des (maßgeblichen) Nennbetrags
8. Juni 2025 (einschließlich) bis 30. Juli 2026 (einschließlich)	100,50 % des (maßgeblichen) Nennbetrags

Eine teilweise Rückzahlung kann ausschließlich unter der Voraussetzung erfolgen, dass (i) Schuldverschreibungen

§ 5

Maturity and Redemption, Early Redemption, Repurchase and Cancellation

(1) Maturity.

The Notes will be redeemed at the redemption amount (“**Redemption Amount**”) on 31 July 2026 (“**Maturity Date**”). The Redemption Amount in respect of each Note shall correspond to 100.00 per cent. of the (relevant) principal amount.

(2) Early redemption.

(a) Early Redemption at the Option of the Issuer.

The Issuer may, subject to the lapse of a minimum term of two years from the Issue Date, redeem all or only some of the outstanding Notes as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year at the respective Call Redemption Amount (as each determined in the following table) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date fixed for redemption.

Call Redemption Year	Call Redemption Amount
8 June 2023 (inclusive) to 7 June 2024 (inclusive)	101.50 per cent. of the (relevant) principal amount
8 June 2024 (inclusive) to 7 June 2025 (inclusive)	101.00 per cent. of the (relevant) principal amount
8 June 2025 (inclusive) to 30 July 2026 (inclusive)	100.50 per cent. of the (relevant) principal amount

A partial early redemption shall be subject to condition that (i) Notes in an aggregate principal amount of at least EUR 3,000,000

mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 3.000.000 gekündigt und zurückgezahlt werden und (ii) nach dieser teilweisen Kündigung und teilweisen Rückzahlung noch Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 6.000.000 ausstehen.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5 Absatz (2) lit. (a) ist den Anleihegläubigern mittels unwiderruflicher Kündigungserklärung nach Maßgabe von § 16 bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss zwingend folgende Angaben enthalten: (i) die Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen sowie den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht früher als 30 und nicht später als 60 Kalendertage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigungserklärung liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 6 Absatz (1) sein.

(b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin bei Geringfügigkeit des ausstehenden Gesamtnennbetrags.

Sofern 80,00 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (vollständig, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 nicht mehr als 60 Kalendertagen nach Maßgabe von § 16 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der maßgeblichen

are being redeemed and (ii) Notes in an aggregate principal amount of at least EUR 6,000,000 remain outstanding following the early redemption.

The early redemption of the Notes pursuant to § 5 paragraph (2) lit. (a) shall be declared to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 16. Such notice of termination shall mandatorily specify the following details: (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the outstanding Notes and the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed, (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 and not more than 60 calendar days after the date on which the notice of termination is being published, and (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 6 paragraph (1).

(b) Early redemption at the option of the Issuer due to the insignificance of the outstanding aggregate principal amount.

To the extent that 80.00 per cent. of the Aggregate Principal Amount of the Notes issued have been redeemed, repurchased and cancelled, the Issuer may call, by giving not less than 30 nor more than 60 calendar days' notice to the Noteholders in accordance with § 16, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the Early Redemption Date specified by the Issuer in the relevant

Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) zurückzuzahlen.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 5 Absatz (2) lit. (b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung nach Maßgabe von § 16 bekanntzugeben. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag und (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht begründenden Umstände nach § 5 Absatz (2) lit. (b) darlegt.

(c) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen.

Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, Zusätzliche Beträge (wie in § 9 Absatz (1) definiert) zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 und höchstens 60 Kalendertagen berechtigt, durch eine Bekanntmachung nach Maßgabe von § 16 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zu dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen.

notice and redeem the remaining Notes at the Early Redemption Amount plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date.

An irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to § 5 paragraph (2) lit. (b) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 16. Such notice shall specify the following details: (i) the Early Redemption Date and (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right to redeem the Notes in accordance with § 5 paragraph (2) lit. (b).

(c) Early redemption at the Option of the Issuer for reasons of taxation.

If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts (as defined in § 9 paragraph (1)), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 and not more than 60 calendar days' notice to be given by publication in accordance with § 16, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at the Early Redemption Amount plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the Early Redemption Date.

Eine Kündigung gemäß diesem § 5 Absatz (2) lit. (c) darf allerdings (i) nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, Zusätzliche Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam besteht.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den Vorzeitigen Rückzahlungstag nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht begründenden Umstände darlegt.

(3) Definitionen.

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet denjenigen Kalendertag, der in der Kündigungserklärung nach § 5 Absatz (2) lit. (a) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet, in Bezug auf jede Schuldverschreibung, 100,00 % des (maßgeblichen) Nennbetrags.

„**Vorzeitiger Rückzahlungstag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet denjenigen Kalendertag, der in der Kündigungserklärung nach § 5 Absatz (2) lit. (b) und (c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

(4) Teilweise vorzeitige Rückzahlung.

Werden die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den üblichen Verfahren des Clearingsystems

Notice of redemption pursuant to this § 5 paragraph (2) lit. (c) shall be made given (i) earlier than 90 calendar days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the Early Redemption Date and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right so to redeem.

(3) Definitions.

„**Call Redemption Date**“ for purposes of these Terms and Conditions means the calendar day specified in the redemption notice pursuant to § 5 paragraph (2) lit. (a) as the relevant redemption date.

„**Early Redemption Amount**“ for purposes of these Terms and Conditions means, in respect of each Note, 100.00 per cent. of the (relevant) principal amount.

„**Early Redemption Date**“ for purposes of these Terms and Conditions means the calendar day specified in the redemption notice pursuant to § 5 paragraph (2) lit. (b) and (c) as the relevant redemption date.

(4) Partial early redemption.

In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the customary proceedings of the Clearing System. Such partial redemption shall be reflected in the records of the Clearing System as either a

ausgewählt. Die teilweise Rückzahlung wird in den Registern des Clearingsystems nach dessen Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrags wiedergegeben.

(5) Rückkauf.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen anzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(6) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 6

Zahlungen und Hinterlegung

(1) Zahlung von Kapital und Zinsen.

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.

Zahlungen an das Clearingsystem oder nach dessen Weisung befreien die Emittentin in Höhe der jeweils geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der

pool factor or a reduction in principal amount, at the discretion of the Clearing System.

(5) Repurchase.

The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Paying Agent for cancellation.

(6) Cancellation.

All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 6

Payments and Deposit

(1) Payment of principal and interest.

The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Paying Agent for on-payment to the Clearing System or to its order for credit to the respective account holders.

Payments to the Clearing System or to its order shall, to the extent of amounts so paid, constitute the discharge of the Issuer from its respective liabilities under the Notes.

References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be

Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den Wahl-Rückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen sämtliche gemäß § 9 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Kalendertag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

„**Geschäftstag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen ist jeder Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und (ii) das Clearingsystem geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

(2) Hinterlegung

Die Emittentin ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Bremen Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

deemed to include, as applicable: the Redemption Amount, the Early Redemption Amount and the Call Redemption Amount and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include any Additional Amounts which may be payable under § 9.

If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a calendar day other than a Business Day, payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

„**Business Day**“ for purposes of these Terms and Conditions means a calendar day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and (ii) the Clearing System is operating and settle payments.

(2) Deposit

The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) of Bremen principal or interest not claimed by Noteholders within twelve months after the relevant due date, even though such Noteholders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 7
Zahlstelle

(1) Bestellung.

Die anfängliche Zahlstelle („Zahlstelle“) und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft
(Kirchstraße 35, 73033 Göppingen,
Bundesrepublik Deutschland)

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin verpflichtet sich, zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstellenfunktion in der Bundesrepublik Deutschland zu unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber nach Maßgabe von § 16 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Kalendertagen informiert wurden.

(3) Status der Zahlstelle.

Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern begründet.

§ 8
Vorlegungsfrist und Verjährungsfrist

(1) Vorlegungsfrist.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch für die

§ 7
Paying Agent

(1) Appointment.

The initial paying agent (“Paying Agent”) and its designated office are as follows:

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft
(Kirchstraße 35, 73033 Göppingen,
Federal Republic of Germany)

(2) Change of order or dismissal.

The Issuer reserves the right at any time to change or terminate the Paying Agent's appointment and to appoint another paying agent or additional paying agents. The Issuer undertakes to maintain a paying agent function in the Federal Republic of Germany at all times. A change, withdrawal, appointment or any other change shall only become effective (except in the event of insolvency in which such a change takes immediate effect), provided that the Noteholders are informed in advance in accordance with § 16, giving at least 30 and no more than 45 calendar days' notice.

(3) Status of the Paying Agent.

The Paying Agent acts solely as agent of the Issuer and does not have any obligations towards the Noteholders; no agency or fiduciary relationship between the Issuer and the Noteholders shall be established.

§ 8
Presentation period and prescription period

(1) Presentation period.

The presentation period of the Notes in accordance with Section 801 paragraph 1

Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre.

sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) will be ten years.

(2) Verjährungsfrist.

(2) Prescription period.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

The prescription period for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

**§ 9
Steuern**

**§ 9
Taxes**

(1) Besteuerung.

(1) Taxation.

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen, die von der Emittentin auf die Schuldverschreibungen vorgenommen werden, werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art erfolgen, die von oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren statutarischen Sitz hat, oder für dessen Rechnung oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“), es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist von Gesetzes wegen vorgeschrieben. Im letzteren Fall wird die Emittentin die zusätzlichen Beträge („**Zusätzliche Beträge**“) an Kapital und Zinsen zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern nach diesem Abzug oder Einbehalt zufließenden Nettobeträge jeweils den Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die ihnen zustehen würden, wenn der Abzug oder Einbehalt nicht erforderlich wäre.

All payments of principal and interest which are made by the Issuer on the Notes shall be made without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes, duties or governmental charges of any nature whatsoever imposed, levied or collected by or in or on behalf of the country in which the Issuer has its statutory seat or by or on behalf of any political subdivision or authority therein or thereof having power to tax (“**Withholding Taxes**”), unless such deduction or withholding is required by law. In such latter event, the Issuer shall pay such additional amounts (“**Additional Amounts**”) of principal and interest as may be necessary in order that the net amounts received by the Noteholders after such deduction or withholding each shall equal the respective amounts of principal and interest which would have been receivable had no such deduction or withholding been required.

Solche zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren, die

Such Additional Amounts shall, however, not be payable on account of taxes, duties or governmental charges which

- (i) anders als durch Einbehalt oder Abzug von Zahlungen zu entrichten

- (i) are payable otherwise than by withholding or deduction from

<p>sind, die die Emittentin an die Anleihegläubiger leistet, oder</p>	<p>payments made by the Issuer to the Noteholders, or</p>
<p>(ii) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter der Anleihegläubiger handelnden Person abgezogen oder einbehalten werden oder sonst auf andere Weise zu entrichten, die nicht einen Abzug oder Einbehalt der von der Emittentin zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen darstellen, oder</p>	<p>(ii) are deducted or withheld by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of the Noteholders, or otherwise payable in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it, or</p>
<p>(iii) von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlungen ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können, oder</p>	<p>(iii) are deducted or withheld by a paying agent from a payment if the payment could have been made by another paying agent without such deduction or withholding, or</p>
<p>(iv) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist / sind, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder</p>	<p>(iv) are deducted or withheld pursuant to (i) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of savings, or (ii) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party / are parties or (iii) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding, or</p>
<p>(v) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung der Anleihegläubiger zur Bundesrepublik Deutschland oder zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu zahlen sind, aber nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder</p>	<p>(v) are payable by reason of the Noteholders having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany or another member state of the European Union and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or</p>
<p>(vi) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Kalendertage nach Fälligkeit der</p>	<p>(vi) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 calendar days after the relevant</p>

betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge wirksam wird.

(2) Benachrichtigung.

Die Emittentin verpflichtet sich, die Zahlstelle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie zu einem Zeitpunkt gesetzlich verpflichtet ist, aufgrund dieser Anleihebedingungen fälligen Zahlungen Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen (oder wenn sich die Sätze oder die Berechnungsmethode solcher Abzüge oder Einbehalte ändern).

(3) Weitere Verpflichtungen.

Soweit die Emittentin oder die durch die Emittentin bestimmte Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und / oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

**§ 10
Verpflichtungen**

(1) Verpflichtungen.

Die Emittentin verpflichtet sich – über die Laufzeit der Schuldverschreibungen – zur Einhaltung der nachfolgenden Verpflichtungen:

(a) Pflicht zur Vornahme von Reinvestitionen in Vermögensgegenstände bzw. zur Rückführung von Verbindlichkeiten.

Die Emittentin verpflichtet sich, und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass jede Tochtergesellschaft, den Gegenwert aus der Veräußerung eines Wesentlichen Vermögensgegenstands sowie jeden Veräußerungserlös, den die Emittentin im Zusammenhang mit der Durchführung

payment of principal and interest becomes due, or is duly provided for, whichever occurs later.

(2) Notification.

The Issuer undertakes to immediately notify the Paying Agent if it is at any time required by law to make deductions or withholdings (or if the rates or methods of calculating such deductions or withholdings change) from payments due under these Terms and Conditions.

(3) Further obligations.

To the extent that the Issuer or the Paying Agent designated by the Issuer are not legally obliged to deduct and / or withhold taxes, duties or other fees, it shall have no obligation whatsoever with regard to the obligations of the Noteholders under the law on levies and duties.

**§ 10
Covenants**

(1) Obligations.

Throughout the term of the Notes, the Issuer undertakes to maintain the following covenants:

(a) Obligation to make reinvestments in assets or to repay liabilities.

The Issuer undertakes to, and undertakes to procure that each Subsidiary will, reinvest or use corresponding sales proceeds stemming from the sale of a Material Asset and any sales proceeds received in connection with the realization of a Player Transfer either (i) in own

eines Spielertransfer erhält, ausschließlich entweder (i) zu reinvestieren in eigene bilanzielle Aktivpositionen oder in Tochtergesellschaften oder in jede andere Gesellschaft, an der die Emittentin Anteile hält oder (ii) zur Rückzahlung einer eigenen bilanziellen Verbindlichkeit oder einer solchen einer Tochtergesellschaft oder einer solchen einer anderen Gesellschaft, an der die Emittentin Anteile hält, zu verwenden. Der vorstehende Satz findet keine Anwendung, sofern der letztverfügbare Konzernabschluss der Emittentin ein Eigenkapital von mindestens EUR 5.000.000 ausweist.

(b) Pflicht zur Veröffentlichung eines Konzernabschlusses.

Die Emittentin verpflichtet sich, nicht später als sechs Monate nach dem Ablauf eines jeden Stichtages, einen Konzernabschluss – für jedes Finanzjahr während der Laufzeit der Schuldverschreibungen – aufzustellen, der auf der Internetseite www.werder.de/anleihe zu veröffentlichen ist.

(c) Pflicht zur Veröffentlichung eines ungeprüften Konzern-Halbjahresabschlusses.

Die Emittentin verpflichtet sich, nicht später als vier Monate nach dem Ablauf eines jeweiligen Stichtags, einen ungeprüften Konzern-Halbjahresabschluss – für jedes Finanzhalbjahr während der Laufzeit der Schuldverschreibungen – aufzustellen, der auf der Internetseite www.werder.de/anleihe zu veröffentlichen ist.

(d) Veröffentlichungspflicht.

Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihegläubiger über jede Verletzung einer Verpflichtung nach § 10 Absatz (1) unverzüglich zu informieren.

balance sheet assets or in Subsidiaries or in any other company in which the Issuer holds shares or (ii) for the repayment of a balance sheet liability of the Issuer or of one of its Subsidiaries or such of another company in which the Issuer holds shares. The preceding sentence shall not apply if the latest available audited Consolidated Financial Statements of the Issuer reflect an equity capital of at least EUR 5,000,000.

(b) Obligation to publish consolidated financial statements.

Not later than six months after the lapse of a relevant Reporting Date, the Issuer undertakes to prepare Consolidated Financial Statements for each financial year during the term of the Notes, which shall be published on the website www.werder.de/anleihe.

(c) Obligation to publish unaudited semi-annual consolidated financial statements.

Not later than four months after the lapse of a relevant Reporting Date, the Issuer undertakes to prepare unaudited Semi-annual Consolidated Financial Statements, which shall be published on the website www.werder.de/anleihe.

(d) Publication requirement.

The Issuer undertakes to inform the Noteholders without undue delay in accordance with § 10 paragraph (1).

(2) Veröffentlichung einer Mitteilung nach § 10 Absatz (1).

Eine im Zusammenhang mit § 10 Absatz (1) abzugebende Mitteilung ist auf der Internetseite www.werder.de/anleihe zu veröffentlichen.

(3) Definitionen.

„**Spielertransfer**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet den Vereinswechsel eines vertraglich gebundenen Fußballspielers (Amateurspieler, Profispieler und Lizenzspieler) zu einer Mannschaft der Emittentin oder von einer Mannschaft der Emittentin.

„**Wesentlicher Vermögensgegenstand**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet eine bilanzielle Aktivposition im Gegenwert von 3,00 % der Bilanzsumme (wie ausgewiesen in dem letztverfügbaren Konzernabschluss).

„**Konzern-Halbjahresabschluss**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet jeden ungeprüften Konzern-Halbjahresabschluss (im Sinne des § 238 ff. Handelsgesetzbuch) der Emittentin – erstellt zum jeweiligen Stichtag.

§ 11

Kündigung und Kündigungsgründe

(1) Ausschluss der ordentlichen Kündigung.

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

(2) Außerordentliche Kündigung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anleihegläubiger aus

(2) Publication of an announcement according to § 10 paragraph (1).

Each announcement to be issued in connection with § 10 paragraph (1) is to be published on the website www.werder.de/anleihe.

(3) Definitions.

“**Player Transfer**” for purposes of these Terms and Conditions means the transfer (*Vereinswechsel*) of any contractually bound football player (amateur, professional or licenced player) to or from any of the teams of the Issuer.

“**Material Asset**” for purposes of these Terms and Conditions means a balance sheet asset corresponding to a value of 3.00 per cent. of the balance sheet total (as reflected in the latest available audited Consolidated Financial Statements).

“**Semi-annual Consolidated Financial Statements**” for purposes of these Terms and Conditions means any unaudited semi-annual consolidated financial statements (in accordance with Sections 238 et. seq. German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)) of the Issuer – prepared as of the relevant Reporting Date.

§ 11

Termination and Events of Default

(1) Exclusion of ordinary termination.

The Noteholders’ ordinary right of termination is excluded.

(2) Extraordinary termination.

The right to extraordinary termination for good cause by way of a termination notice

wichtigem Grund mittels Kündigungserklärung nach Maßgabe von Absatz (4) bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen Anleihegläubiger berechtigt sind, eine oder mehrere Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bis zu dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen, sofern

- (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt (*Zahlungsverzug / Nichtzahlung*),
- (ii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungsunfähigkeit / Zahlungseinstellung*),
- (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.500.000 aus einer Finanzverbindlichkeit oder im Zusammenhang mit einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt, jeweils vorausgesetzt, dass eine etwaig gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist oder alternativ der jeweilige Gläubiger bzw. Begünstigte die Forderung fällig gestellt hat (*Drittfälligkeit*),

in accordance with paragraph (4) by the Noteholders remains unaffected and may be exercised in whole or in part. Good cause shall exist in particular in the following cases, in which Noteholders are entitled to terminate and declare due one or more of their Notes and request immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the Early Redemption Date, in case

- (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 14 calendar days from the relevant due date (*late payment / non-payment*),
- (ii) the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (*debt default / cessation of payment*),
- (iii) the Issuer or a Material Subsidiary fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,500,000 under any Financial Indebtedness, or in connection with a guarantee or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 calendar days of such guarantee or suretyship being invoked, in each case provided that a possible grace period granted has lapsed unsuccessfully or, alternatively, that the respective creditor or beneficiary has made the claim due and payable (*cross acceleration*),

- | | |
|---|--|
| <p>(iv) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen aufgehoben oder ausgesetzt worden oder die Antragstellung rechtsmissbräuchlich ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt (<i>Insolvenz</i>),</p> | <p>(iv) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 calendar days or the application is an abusive of law (<i>rechtsmissbräuchliche Antragstellung</i>), unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets (<i>insolvency</i>),</p> |
| <p>(v) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist (<i>Liquidation</i>),</p> | <p>(v) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a conversion, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer has committed itself to in connection with the Notes (<i>liquidation</i>),</p> |
| <p>(vi) der Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. nicht mehr direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin (Werder Verwaltungs GmbH) kontrolliert oder das Recht hat, direkt oder indirekt die Gesamtheit oder die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin (Werder Verwaltungs</p> | <p>(vi) Sport-Verein “Werder” von 1899 e.V. ceases to control, directly or indirectly, more than 50 per cent. of the voting shares of the Issuer's general partner (Werder Verwaltungs GmbH), or the right to, directly or indirectly, appoint or remove the whole or a majority of the directors of the board of directors of the Issuer's general partner (Werder Verwaltungs GmbH) or the Issuer's general partner (Werder Verwaltungs GmbH) ceases to (i) be</p> |

GmbH) zu bestellen oder abzufragen oder die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin (Werder Verwaltungs GmbH) nicht mehr (i) die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist oder (ii) die Emittentin kontrolliert.

(vii) die Emittentin gegen eine Verpflichtung nach § 10 verstößt (*Verpflichtungsverstoß*).

(3) Kündigungserklärung.

Die Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) ist entweder (i) schriftlich – in deutscher Sprache – gegenüber der Emittentin – zu erklären und zusammen mit dem Nachweis entweder in der Form der Bescheinigung der Depotbank (wie in § 17 Absatz (4) definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, die belegt, dass der Erklärende zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung ein Anleihegläubiger der Schuldverschreibung ist, persönlich oder per einfachem Brief zu übermitteln oder (ii) bei einer Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über das Clearingsystem zu erklären.

(4) Ausschluss der Kündigung.

Das Kündigungsrecht nach Absatz (2) erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor der Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

(5) Definitionen.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse einen prozentualen Anteil in Höhe von 10,00 % an der im jeweiligen Konzernabschluss ausgewiesenen (Gesamt-) Umsatzerlöse oder (ii) deren Bilanzsumme einen prozentualen Anteil in Höhe von 5,00 % an

the general partner of the Issuer, or (ii) control the Issuer.

(vii) the Issuer fails to comply with a covenant pursuant to § 10 (*breach of covenant*).

(3) Termination notice.

Termination of the Notes pursuant to paragraph (2) shall either (i) be made in writing to the Issuer in German and accompanied by proof either in the form of the Depositary Bank certificate (as defined in § 17 paragraph (4)) or in one other suitable way of proving, in person or by letter, that the person providing notice is a Noteholder of the Note at the time of the notification; or (ii) declare it to a Depositary Bank via a the Clearing System for submission to the Issuer.

(4) Exclusion of termination.

The termination right in accordance with paragraph (2) shall cease if the relevant reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(5) Definitions.

„**Material Subsidiary**“ for purposes of these Terms and Conditions means a Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues account for a percentage share of 10.00 % of the (total) revenues reported in the respective Consolidated Financial Statements or (ii) whose total assets account for a percentage share of 5.00 % of the total assets reported in the

der im jeweiligen Konzernabschluss ausgewiesenen Bilanzsumme ausmachen, wobei maßgeblich der jeweils letzte geprüfte Konzernabschluss ist.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet, in Bezug auf jede Schuldverschreibung, 100,00 % des (maßgeblichen) Nennbetrags.

„**Vorzeitiger Rückzahlungstag**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet den 15. Kalendertag nach Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin.

§ 12

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

(1) Weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Inhaberschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und / oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass diese mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen (sog. Aufstockung). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Inhaberschuldverschreibungen.

(2) Weitere Schuldverschreibungen mit anderen Ausstattungsmerkmalen.

Die Begebung weiterer Inhaberschuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie

respective Consolidated Financial Statements, whereby the most recently audited Consolidated Financial Statements are authoritative.

“**Early Redemption Amount**” for purposes of these Terms and Conditions means, in respect of each Note, 100.00 per cent. of the (relevant) principal amount.

“**Early Redemption Date**” for purposes of these Terms and Conditions means the 15th calendar day after receipt of the termination notice by the Issuer.

§ 12

Further Issuances of Notes

(1) Further Notes with identical terms.

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single series of Notes and increase the Aggregate Principal Amount of the Notes (so-called tap issue). The term “Note” will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued notes.

(2) Further Notes with different terms.

The Issuer shall not be limited in issuing additional bearer notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

die Begebung anderer Schuldtitel bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 13
Börsennotierung

Börsennotierung.

Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in das Freiverkehrssegment *Quotation Board* der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen. Eine Verpflichtung, diese Einbeziehung herbeizuführen oder aufrecht zu erhalten, besteht nicht. Die Börsenzulassung der Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt ist nicht geplant.

§ 14
Änderung der Anleihebedingungen

(1) *Änderung der Anleihebedingungen.*

Die Anleihebedingungen können mit Zustimmung der Emittentin durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Absatz (2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Jedoch ist ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, unwirksam, sofern nicht die benachteiligten Anleihegläubiger ihrer Benachteiligung ausdrücklich zustimmen.

§ 13
Stock Exchange Listing

Stock exchange listing.

It is intended to apply for inclusion of the Notes on the Open Market (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Quotation Board*). There is no obligation to establish or maintain this inclusion. It is not intended to list the Notes on a regulated market.

§ 14
Amendments to the Terms and Conditions

(1) *Amendment to the Terms and Conditions.*

The Terms and Conditions may be amended with consent of the Issuer by a majority resolution pursuant to Section 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* (“**SchVG**“)), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under Section 5 paragraph 3 of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated in paragraph (2) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. However, resolutions which do not provide for identical provisions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(2) Mehrheitserfordernisse.

Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75,00 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte („**Qualifizierte Mehrheit**“).

(3) Art der Beschlussfassung.

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem Buchstabe (a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem Buchstabe (b) getroffen:

(a) Beschlussfassung im Rahmen einer Gläubigerversammlung.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5,00 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Die Tagesordnung, die Beschlussfassungsgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung werden den Anleihegläubigern in der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben.

(2) Majority requirements.

Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of Section 5 paragraph 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75.00 per cent. of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**”).

(3) Mode of resolution.

Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder’s meeting in accordance with letter (a) below or by means of a vote without a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with letter (b) below:

(a) Resolutions in the course of a Noteholder’s meeting.

Resolutions of the Noteholders in a Noteholder’s meeting shall be made in accordance with Section 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5.00 per cent. of the outstanding Aggregate Principal Amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholder’s meeting pursuant to Section 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholder’s meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The agenda, the subject matters of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the invitation of the meeting.

(b) *Beschlussfassung im Wege der Abstimmung ohne Versammlung.*

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5,00 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 in Verbindung mit § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

(4) *Anmeldung und Berechtigungsnachweis.*

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist keine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Voraussetzung für die Teilnahme der Anleihegläubiger an der Versammlung ist, dass sie einen Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Kalendertag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende der Gläubigerversammlung bzw. des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

(b) *Resolutions by means of a voting not requiring a physical meeting.*

Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with Section 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5.00 per cent. of the outstanding Aggregate Principal Amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to Section 9 in connection with Section 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(4) *Registration and proof of eligibility.*

The attendance at the Noteholders' meeting and the exercise of the voting rights does not require a registration of the Noteholders in advance. The Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote by means of a special confirmation of the Depositary Bank hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank stating that the relevant Notes are not transferable from and including the calendar day such registration has been sent until the end of the Noteholders' meeting or the end of the voting period (as the case may be).

(5) Einberufung der Gläubigerversammlung.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag, bis zu dessen Ablauf die Anleihegläubiger sich gemäß vorstehendem Absatz (4) zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung anmelden müssen, einzuberufen. Der Kalendertag der Einberufung und der Kalendertag der Gläubigerversammlung sind nicht mitzurechnen.

(6) Stimmrecht.

An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe der vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen zur Gesamtzahl der ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Dabei gewährt eine Schuldverschreibung dem Anleihegläubiger eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.

§ 15

Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger ("**Gemeinsame Vertreter**") bestellen:

- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch

(5) Convening of the Noteholders' Meeting.

The Noteholders' Meeting shall be convened at least 14 calendar days prior to the expiry of the calendar day by which the Noteholders have to register in accordance with the before-mentioned paragraph (4) for the Noteholders' Meeting. The calendar day on which the Noteholders' Meeting is convened and the calendar day of the Noteholders' Meeting shall not be counted.

(6) Right to vote.

Each Noteholder shall participate in votes in proportion to the number of Notes held by the Noteholder to the total number of outstanding Notes. Each Note entitles a Noteholder to one vote. As long as the entitlement with the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (Section 271 paragraph 2 of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer.

§ 15

Common Representative of the Noteholders

The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative ("**Common Representative**") in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders' rights on behalf of all Noteholders:

- (i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common

Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, sofern der Gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen im Sinne von § 14 Absatz (1) zuzustimmen.

- (ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
- (iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Anleihegläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorized to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 14 paragraph (1) hereof.

- (ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reason. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.
- (iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

§ 16
Bekanntmachungen

(1) *Bekanntmachungen.*

Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin www.werder.de/anleihe veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit einer Bekanntmachung ist der Tag der ersten Veröffentlichung maßgeblich.

(2) *Bekanntmachung durch Mitteilung an das Clearingsystem.*

Die Emittentin ist berechtigt, eine die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachung auch durch Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu übermitteln, sofern die Regularien der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten sieben Kalendertage nach der Mitteilung an das Clearingsystem als wirksam und zugegangen.

§ 17
Schlussbestimmungen

(1) *Anwendbares Recht.*

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin, der Anleihegläubiger und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort.*

Erfüllungsort ist Bremen, Bundesrepublik Deutschland.

§ 16
Notices

(1) *Announcements.*

Announcements of the Issuer relating to the Notes shall be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the website of the Issuer www.werder.de/anleihe. The date on which a notice is published for the first time is decisive for its date and legal effectiveness.

(2) *Announcement by notice to the Clearing System.*

The Issuer will be entitled to deliver all announcements concerning the Notes also by notice to the Clearing System for communication to the Noteholders to the extent that the rules of the stock exchange on which the Notes are listed so permit. Announcements via the Clearing System will be deemed to be effective and received seven calendar days after notice to the Clearing System.

§ 17
Final Provisions

(1) *Applicable law.*

The form and the content of the Notes and any rights and duties of the Issuer, the Noteholders and the Paying Agent arising from the Terms and Conditions shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(2) *Place of performance.*

Place of performance is Bremen, Federal Republic of Germany.

(3) Gerichtsstand.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Bremen, Bundesrepublik Deutschland. Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Bremen zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Bremen ausschließlich zuständig.

(4) Geltendmachung von Rechten.

Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

„**Depotbank**“ für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream Banking AG), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lassen.

(5) Sprache.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Die

(3) Place of jurisdiction.

Exclusive place of jurisdiction for all disputes arising in connection with these Terms and Conditions shall be, to the extent permitted by law, Bremen, Federal Republic of Germany. For judgments pursuant to Section 9 paragraph 2, Section 13 paragraph 3 and Section 18 paragraph 2 of the SchVG in conjunction with Section 9 paragraph 3 of the SchVG, the local court (*Amtsgericht*) of Bremen shall have jurisdiction. The regional court (*Landgericht*) of Bremen shall have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with Section 20 paragraph 3 of the SchVG.

(4) Enforcement of rights.

Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting a certificate issued by its Depository Bank, (i) stating the full name and address of the Noteholder and (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such certificate to such Noteholder's securities account maintained with such Depository Bank.

“**Depository Bank**” for the purposes of these Terms and Conditions means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which Noteholders maintain a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream Banking AG.

(5) Language.

These Terms and Conditions are drawn up in the German language. Beyond that, the

Emittentin stellt darüber hinaus eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache zur Verfügung. Der deutsche Wortlaut ist maßgeblich und allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.

Issuer provides a non-binding English language translation. The German version shall be decisive and the only legally binding version. The English translation is for convenience and for information purposes only.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Ausgewählte Finanzinformationen

Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind dem ungeprüften Zwischenkonzernabschluss (HGB) der Emittentin zum 31.12.2020 und den geprüften Konzernabschlüssen (HGB) der Emittentin zum 30.06.2020 und 30.06.2019 entnommen.

Die Konzernabschlüsse zum 30.06.2020 und 30.06.2019 sowie der Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 sind auf den Seiten F-1 ff. dieses Prospekts abgedruckt. Der Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 war Gegenstand einer prüferischen Durchsicht durch die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Die prüferische Durchsicht ist keine Abschlussprüfung, sondern eine kritische Würdigung der vorgelegten Unterlagen auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung. Die Konzernabschlüsse zum 30.06.2020 sowie zum 30.06.2019 wurden jeweils durch die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der zum 30.06.2020 wie die Bescheinigung zum 31.12.2020 einen ergänzenden Hinweis hinsichtlich der Unternehmensfortführung enthält, versehen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der bestehenden Covid-19-Pandemie, verbunden mit der weiter unsicheren diesbezüglichen Entwicklung, besteht wie bereits im Konzernabschluss zum 30.06.2020 sowie im Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 jeweils dargestellt ein wesentliches Bestandsrisiko für den SV Werder Konzern.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

	01.07.2019 - 30.06.2020 - geprüft - TEUR	01.07.2018 - 30.06.2019 - geprüft - TEUR
1. Umsatzerlöse	120.448	154.262
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.710	2.512
3. Materialaufwand	4.642	5.228
4. Personalaufwand	70.634	71.932
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	20.156	23.900
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	50.580	51.204
7. Erträge aus Beteiligungen	0	51

8. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	24	233
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	47	48
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6	1
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	102	141
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	598	1.108
13. Ergebnis nach Steuern	-23.476	3.594
14. Sonstige Steuern	298	81
15. Konzernjahresfehlbetrag/-überschuss	-23.774	3.513

	01.07.2020 - 31.12.2020 - ungeprüft - TEUR	01.07.2019 - 31.12.2019 - ungeprüft - TEUR
1. Umsatzerlöse	43.414	65.399
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.805	940
3. Materialaufwand	2.690	3.129
4. Personalaufwand	32.827	33.555
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	8.106	9.464
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	17.594	26.210
7. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0	226
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	22	24
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	0
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Unternehmen	917	0

11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	205	48
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	234	456
13. Ergebnis nach Steuern	-17.330	-6.273
14. Sonstige Steuern	0	68
15. Konzernjahresfehlbetrag	-17.330	-6.341

Konzern-Bilanz

Aktiva	30.6.2020 - geprüft - TEUR	30.6.2019 - geprüft - TEUR	31.12.2020 - ungeprüft - TEUR	31.12.2019 - ungeprüft - TEUR
A. Anlagevermögen				
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	29.466	35.913	24.514	39.346
<i>II. Sachanlagen</i>	6.349	6.750	5.875	6.849
<i>III. Finanzanlagen</i>	5.214	4.905	4.392	4.881
	41.028	47.567	34.780	51.075
B. Umlaufvermögen				
<i>I. Vorräte</i>	2.182	1.883	1.333	1.330
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	8.992	20.126	15.022	9.484
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</i>	2.939	5.758	4.097	3.290
	14.114	27.767	20.452	14.105
C. Rechnungsabgrenzungsposten	679	473	1.464	2.434
D. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag	13.252	0	30.582	-
	69.073	75.807	87.278	67.614

Passiva	30.6.2020 - geprüft - TEUR	30.6.2019 - geprüft - TEUR	31.12.2020 - ungeprüft - TEUR	31.12.2019 - ungeprüft - TEUR
A. Eigenkapital				
<i>I. Gezeichnetes Kapital</i>	2.500	2.500	2.500	2.500
<i>II. Kapitalrücklage</i>	5.387	5.387	5.387	5.387
<i>III. Gewinn-/ Verlustvortrag</i>	2.635	-878	-21.139	2.635

IV. Konzernjahresfehlbetrag/ -überschuss bzw. Konzernfehl- betrag	-23.774	3.513	-17.330	-6.341
V. Nicht durch Konzerneigen- kapital gedeckter Fehlbetrag	13.252	0	30.582	-
	0	10.522	0	4.182
B. Rückstellungen	8.951	5.579	9.114	7.470
C. Verbindlichkeiten	55.141	46.503	59.641	37.455
D. Rechnungsabgrenzungs- posten	4.981	13.203	18.522	18.508
	69.073	75.807	87.278	67.614

Konzern-Kapitalflussrechnung

	01.07.2019 - 30.06.2020 - geprüft - TEUR	01.07.2018 - 30.06.2019 - geprüft - TEUR
1. Periodenergebnis	-23.774	3.513
2. Abschreibungen/ Zuschreibungen auf Gegen- stände des Anlagevermögens	20.156	23.900
3. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	2.638	1.211
4. Sonstige zahlungsunwirk- same Aufwendungen/Erträge	-24	-233
5. Zunahme/Abnahme der Vor- räte, der Forderungen aus Lie- ferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der In- vestitions- oder Finanzie- rungstätigkeit zuzuordnen sind	167	-2.146
6. Zunahme/Abnahme der Ver- bindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investiti- ons- oder Finanzierungstätig- keit zuzuordnen sind	2.120	1.175
7. Gewinn/Verlust aus dem Ab- gang von Anlagevermögen	-2.486	-20.680

8. Zinsaufwendungen/ -erträge	49	68
9. Beteiligungserträge	0	-51
10. Ertragsteueraufwand/ -ertrag	598	1.108
11. Ertragsteuerzahlungen	-223	-501
12. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-779	7.364
13. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	12.845	14.989
14. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-17.496	- 28.375
15. Erhaltene Zinsen	53	73
16. Erhaltene Dividenden	0	51
17. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-4.598	-13.262
18. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
19. Ein-/ Auszahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	-10.000	10.000
20. Gezahlte Zinsen	-81	-117
21. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-10.081	9.883
22. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe 12.,17. und 21.)	-15.458	3.985
23. Finanzmittelfonds am 01.07.2019	5.758	1.773
24. Finanzmittelfonds am 30.06.2020	-9.700	5.758

	01.07.2020	01.07.2019
	-	-
	31.12.2020	31.12.2019
	- ungeprüft -	- ungeprüft -
	TEUR	TEUR
1. Periodenergebnis	-17.330	-6.341

2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	8.106	9.464
3. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	391	1.454
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	917	-226
5. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-863	-2.200
6. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6.766	2.454
7. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des übrigen Anlagevermögens	-2.800	-1.741
8. Zinsaufwendungen/-erträge	182	24
9. Ertragsteueraufwand/-ertrag	234	456
10. Ertragsteuerzahlungen	-226	-177
11. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-4.623	3.167
12. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	6.611	15.576
13. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-11.947	-9.733
14. Erhaltene Zinsen	23	24
15. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5.313	3.067
16. Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0	-10.000
17. Gezahlte Zinsen	-194	-36
18. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-194	-10.036
19. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe o. g. Cashflows)	-10.130	-3.802

20. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-9.700	5.758
21. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-19.830	1.956

Erläuterung der Ertragslage im Geschäftsjahr 2019/20 und im 1. Halbjahr 2020/21

Die Umsatzerlöse des Konzerns beliefen sich im Geschäftsjahr 2019/20 auf TEUR 120.448 gegenüber TEUR 154.262 im Geschäftsjahr 2018/19 (-21,9%). Diese teilen sich auf die im Folgenden dargestellten Erlöspositionen auf³:

<i>Umsatzerlöse aus</i>	<i>01.07.2019</i>	<i>01.07.2018</i>
	-	-
	<i>30.06.2020</i>	<i>30.06.2019</i>
Spielbetrieb	TEUR 20.001	TEUR 28.235
Werbung	TEUR 25.478	TEUR 25.385
Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung	TEUR 62.657	TEUR 66.999
Transfer- und Ausbildungsentschädigungen	TEUR 3.061	TEUR 23.276
Handel	TEUR 6.969	TEUR 7.467
Sonstige	TEUR 2.281	TEUR 2.900
Summe Umsatzerlöse	TEUR 120.448	TEUR 154.262

Der Rückgang der Erlöse im Geschäftsjahr 2019/20 betrifft insbesondere den Transferbereich (TEUR -20.215), da mit dem Vorjahr vergleichbare Erträge aus dem Transfer des Spielers Delaney nicht erzielt werden konnten. Die geringeren Erlöse im Bereich Spielbetrieb (TEUR -8.234; Tickets und Logen) resultieren fast ausschließlich Covid-19 bedingt aus den sechs Heimspielen ohne Zuschauer. Wie im Vorjahr konnten wiederum hohe Zuschauereinnahmen aus dem DFB-Pokal vereinnahmt werden. Der Rückgang der Erlöse im Bereich Mediale Verwertung ist mit TEUR 1.829 auf die Bundesliga (Covid-19 bedingt aus geringeren zu verteilenden Gesamteinnahmen der DFL) und mit TEUR 2.513 auf das Erreichen des Viertelfinals im DFB-Pokal (Vorjahr: Halbfinale) zurückzuführen. Der Bereich Werbung wies eine leichte Steigerung gegenüber dem Vorjahr auf. Aber auch in diesem Bereich hat sich die Covid-19-Pandemie mit rund TEUR 1.300 ausgewirkt. Die Erlöse im Handel sind dagegen insgesamt weitgehend plangemäß etwas niedriger als im Vorjahr.

Die sonstigen Erlöse und betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr 2019/20 (insgesamt TEUR 4.992) beinhalten wie im Vorjahr vor allem betriebliche Nebenerlöse (TEUR 1.008 aus Einnahmen anderer Abteilungen u.a.), Erträge aus Weiterberechnungen (TEUR 688), dem DFB-Grundlagenvertrag (TEUR 337), Kfz-Nutzung (TEUR 518) und Geschäftsbesorgungsverträgen (TEUR 463) sowie Portoeinnahmen (TEUR 341). Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus dem DFB-Grundlagenvertrag aus geringeren Anteilen an Länderspieleinnahmen und aus dem Abstieg der Damen-Bundesligamannschaft im Vorjahr. Dem stehen vereinnahmte Erträge von

³ Die in der folgenden Darstellung enthaltenen Angaben sind dem geprüften Konzernabschluss zum 30.06.2020 entnommen.

TEUR 641 aus dem Rückzahlungsverzicht von Karteninhabern für Spiele ohne Zuschauer entgegen.

Der unterproportionale Rückgang der Aufwendungen im Geschäftsjahr 2019/20 für die betriebliche Leistung (TEUR 6.037) ist – bei höheren außerplanmäßigen Bestandteilen – hauptsächlich auf die Abschreibungen auf Spielerwerte (TEUR -3.832) zurückzuführen. Bei den Personalaufwendungen (TEUR -1.298) werden deutlich geringere (Punkt-)Prämien im Spielbetrieb, die insbesondere eine Folge der sportlich unbefriedigenden Saison mit der Relegation Anfang des neuen Geschäftsjahrs, weitgehend durch höhere Grundgehälter kompensiert. Weiterhin sind insgesamt leicht geringere Spieltagsaufwendungen zu verzeichnen (TEUR -248). Hier werden geringere Spieltagsaufwendungen aufgrund der Spiele ohne Zuschauer (rund TEUR -1.900) durch Aufwendungen für Drohverluste aus Kaufverpflichtungen für zwei Spieler (TEUR 3.000) mehr als kompensiert. Der Rückgang der Vertriebsaufwendungen (TEUR -1.585) betrifft insbesondere Aufwendungen für das Namensrecht am Weser-Stadion. Die höheren Transferaufwendungen (TEUR 1.354) sind insbesondere auf die hohen Ausleihgebühren von Spielern zurückzuführen.

Vor dem Hintergrund, dass ein wesentlicher Teil der Kosten nicht entsprechend kurzfristig reduziert werden konnte, schließt das Geschäftsjahr 2019/20, nach zuvor vier Geschäftsjahren mit Jahresüberschüssen, Covid-19 bedingt wirtschaftlich mit einem Konzernjahresfehlbetrag von TEUR 23.774 ab.

Die Umsatzrückgänge im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, die nicht entsprechend reduzierten Kosten, außerplanmäßige Abschreibungen und Drohverluste für den Spielerkader von TEUR 5.193 sowie nicht mehr zu realisierende Transfererlöse haben es dem Konzern somit nicht ermöglicht, den für das Geschäftsjahr 2019/20 geplanten geringfügigen Jahresüberschuss zu erzielen. Auf Grund des Jahresfehlbetrages konnte auch der Aufbau von weiterem Eigenkapital nicht realisiert werden. Durch die Höhe des Konzernjahresfehlbetrages ergibt sich zum 30.06.2020 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von TEUR 13.252 im Konzern.

Im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 erzielte der Konzern Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 43.414 gegenüber TEUR 65.399 im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2019/20 (-33,6%). Die Umsätze teilen sich auf die im Folgenden dargestellten Erlöspositionen auf⁴:

Umsatzerlöse aus	01.07.2020	01.07.2019
	-	-
	31.12.2020	31.12.2019
Spielbetrieb	TEUR 518	TEUR 13.185
Werbung	TEUR 10.508	TEUR 12.708
Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung	TEUR 23.385	TEUR 31.218
Transfer-und Ausbildungsentschädigungen	TEUR 3.263	TEUR 2.355
Handel	TEUR 4.726	TEUR 4.635
Sonstige	TEUR 1.014	TEUR 1.298
Summe Umsatzerlöse	TEUR 43.414	TEUR 65.399

⁴ Die in der folgenden Darstellung enthaltenen Angaben sind dem ungeprüften Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 entnommen.

Der Rückgang der Erlöse im Bereich Spielbetrieb liegt in den Covid-19 bedingten Heimspielen ohne Zuschauer begründet. Im ersten Halbjahr 2020/21 konnte lediglich ein Heimspiel vor Teilzuschauern ausgetragen werden.

Die geringeren Werbeerlöse sind u.a. auf die wegen der Spiele ohne Zuschauer nicht vollständig erbrachten Werbeleistungen und in diesem Zusammenhang noch zu erbringende Kompensationsleistungen sowie auf die teilweise Abgrenzung von Erlösen aufgrund der ungleichmäßigen Verteilung der Bundesligaspiele auf die beiden Halbjahre 2020/21 zurückzuführen. Weiterhin haben sich teilweise angepasste Vereinbarungen mit Sponsoren (u.a. reduzierter Erlös vom Ausrüster) und der nicht kompensierte Wegfall eines Topponsors ausgewirkt.

Die Umsätze aus Transfer betreffen im Berichtszeitraum im Wesentlichen den Transfer des Spielers Davy Klaassen zu Ajax Amsterdam.

Der Rückgang im Bereich Mediale Verwertungsrechte ist zum einen durch eine schlechtere Platzierung in den Säulen „Bestand“ und „Wettbewerb“ zur Verteilung der nationalen Medienerlöse sowie aufgrund des Covid-19 bedingt späteren Beginns der Spielzeit 2020/21 geringere Anzahl von bis Ende Dezember ausgetragenen Spieltagen (13 statt 17 im Vorjahr), verbunden mit der spieltagsbezogenen Auszahlung der Vermarktungserlöse zurückzuführen.

Die Bereiche Handel und Sonstige sind nahezu unverändert. Bei den Handelsumsätzen mit Fanartikeln konnten die Rückgänge durch einen Covid-19 bedingt lange Zeit geschlossenen stationären Fan-Shop durch stark gestiegene Umsätze aus dem Onlineshop kompensiert werden.

Die Aufwendungen für die betriebliche Leistung sind unterproportional zurückgegangen (-15,5%), dies ist insbesondere auf den überwiegend fixen Personalaufwand als größten Aufwandsposten innerhalb der Aufwendungen für die betriebliche Leistung zurückzuführen. Der Personalaufwand für den Spielbetrieb liegt im ersten Halbjahr 2020/21 bei TEUR 26.249 – einem leichten Rückgang gegenüber TEUR 26.391 im ersten Halbjahr 2019/20. Der Personalaufwand der übrigen Bereiche reduziert sich von TEUR 7.164 auf TEUR 6.578.

Der Fehlbetrag im Konzern im ersten Halbjahr 2020/21 beläuft sich auf TEUR 17.330, Hieraus ergibt sich zum 31.12.2020 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von TEUR 30.582 im Konzern.

Erläuterung der Finanzlage im Geschäftsjahr 2019/20 und im 1. Halbjahr 2020/21

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit hat sich im Geschäftsjahr 2019/2020 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018/19 um TEUR 8.143 auf -TEUR 779 reduziert. Dies ist vor allem auf den im Geschäftsjahr 2019/20 angefallenen Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 23.774 zurückzuführen.

Nicht im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit werden die Mittelzu- und Mittelabflüsse aus Spielertransfers und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben ausgewiesen, diese werden im Cashflow aus der Investitionstätigkeit berücksichtigt. Im Geschäftsjahr 2018/2019 war das Periodenergebnis in deutlich höherem Umfang von Gewinnen aus Spielertransfers beeinflusst.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit hat sich für das Geschäftsjahr 2019/20 auf TEUR -4.598 verbessert, und damit um TEUR 8.664 von TEUR -13.262 im Geschäftsjahr 2018/19. Der negative Cashflow im Geschäftsjahr 2019/20 ergibt sich, da insbesondere die Mittelabflüsse aus Spielertransfers – wie auch im Vorjahr – nicht durch die Mittelzuflüsse aus Spielertransfers kompensiert

werden konnten. Dabei sind die Auszahlungen für Investitionen in Spielerwerte unter Berücksichtigung von Transferverbindlichkeiten im Geschäftsjahr 2019/20 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018/19 deutlich zurückgegangen (TEUR -11.144), während die Einzahlungen aus Transfers unter Berücksichtigung von Transferforderungen leicht gefallen sind (TEUR -2.375).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Transferforderungen der Emittentin für den Spieler Delaney erst Anfang des Geschäftsjahres 2019/20 vom Käufer zu begleichen war. Dieser Teil wurde im Geschäftsjahr 2018/19 durch zwei im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit enthaltene Darlehen von insgesamt TEUR 10.000 vorfinanziert, die im Geschäftsjahr 2019/20 mit dem Eingang des Transfererlöses zurückgezahlt wurden. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich im Geschäftsjahr 2019/20 auf TEUR -10.081; dies entspricht einer Veränderung um TEUR -19.964 nach TEUR 9.883 im Geschäftsjahr 2018/19.

Der Finanzmittelfonds zum 30.06.2020 liegt bei TEUR -9.700 nach TEUR 5.758 zum 30.06.2019.

Der Rückgang des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 um TEUR -7.790 auf TEUR -4.623 gegenüber TEUR 3.167 im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2019/20 ergibt sich insbesondere aus dem geringeren Ergebnis vor Abschreibungen. Diese Abnahme wird teilweise durch den Aufbau von Verbindlichkeiten und sonstiger Passiva kompensiert.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit hat sich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 um TEUR -8.380 auf TEUR -5.313 nach TEUR 3.067 im ersten Halbjahr 2019/20 verschlechtert und ist unverändert durch die Mittelzu- und Mittelabflüsse aus der Transfertätigkeit gekennzeichnet. Die Abflüsse im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 sind dabei gegenüber dem Vorjahresvergleichszeitraum angestiegen, während die Mittelzuflüsse zurückgegangen sind, da ein Teil der Forderungen aus dem im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 getätigten Transfer des Spielers Klaassen erst nach dem 31.12.2020 fällig ist und im ersten Halbjahr 2019/20 ein Mittelzufluss aus dem Transfer des Spielers Delaney enthalten ist.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 auf TEUR -194, was einer Veränderung um TEUR 9.842 nach TEUR -10.036 im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2019/20 entspricht. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit im ersten Halbjahr 2019/20 ergab sich dabei aus der Tilgung der Darlehen aus dem Mittelzufluss aus dem Transfer des Spielers Delaney.

Der Finanzmittelfonds zum 31.12.2020 liegt bei TEUR -19.830 nach TEUR 1.956 zum 31.12.2019.

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Die Covid-19-Pandemie führte im März 2020 zur Unterbrechung der Bundesliga Spielzeit 2019/20 und zu einer Fortsetzung der Saison ab Mitte Mai 2020 mit Spielen ohne Zuschauer. Hierdurch ergaben sich erhebliche Umsatzeinbußen, die insbesondere die Zuschauereinnahmen betrafen. Auch konnten die nach der Planung für 2019/20 noch zu realisierenden Transfererträge bis zum 30.06.2020 nicht erreicht werden. Auch die Spiele der Spielzeit 2020/21 fanden bis auf eine Ausnahme ohne Zuschauer statt, woraus sich wiederum erhebliche Umsatzeinbußen ergaben.

Das zum 30.06.2019 aufgebaute Konzern-Eigenkapital von TEUR 10.522 konnte den hohen Konzernjahresfehlbetrag 2019/20 von TEUR 23.774 nicht decken, was zum 30.06.2020 zu dem nicht durch Konzerneigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEUR 13.252 führte. Diese Unterdeckung hat sich im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 aufgrund des erzielten Fehlbetrags von TEUR 17.330 zum 31.12.2020 auf TEUR 30.582 im Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 erhöht.

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der bestehenden Covid-19-Pandemie, verbunden mit der weiter unsicheren diesbezüglichen Entwicklung, besteht wie bereits im Konzernabschluss zum 30.06.2020 sowie im Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 jeweils dargestellt ein wesentliches Bestandsrisiko für den SV Werder Konzern.

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind dabei in nahezu allen Umsatzbereichen zu verzeichnen und verursachen nach derzeitiger Einschätzung der Emittentin beim SV Werder Konzern bis zum 30.06.2021 einen direkten wirtschaftlichen Schaden von insgesamt rund TEUR 35.000 bezogen auf das abgelaufene Geschäftsjahr 2019/20 und das laufende Geschäftsjahr 2020/21 nicht berücksichtigt ist hierbei der Bereich Transfer, der aber ebenfalls stark von der Pandemie betroffen ist. Besonders betroffen sind die Bereiche Spielbetrieb (ca. TEUR 33.000) und Medienrechte (ca. TEUR 10.000), denen geringere operative Aufwendungen gegenüberstehen (ca. TEUR 11.000); jeder weitere Heimspieltag ohne Zuschauer nach dem 30.06.2021 bedeutet einen zusätzlichen wirtschaftlichen Schaden von rund TEUR 1.100.

Trotz der unsicheren Lage auf dem Transfermarkt ist es Ziel der Gesellschaft, die Zahlungsfähigkeit sowie die Eigenkapitalsituation insbesondere durch Transfererlöse noch im Geschäftsjahr 2020/21 sowie in den kommenden Transferperioden zu verbessern. Die Emittentin geht davon aus, dass sich der Transfermarkt beginnend ab Mitte 2021 wieder normalisieren wird. Darüber hinaus hat die Emittentin mit Beginn der Pandemie ein striktes Kostenprogramm aufgelegt sowie relevant Gehaltsverzichtete im Bundesligakader, im Trainerteam, in der Geschäftsführung sowie der ersten Führungsebene umsetzen können. Zur zusätzlichen Absicherung befindet sich die Emittentin in fortgeschrittenen Gesprächen zur Aufnahme weiterer Fremdmittel. Über das bereits gewährte landesverbürgte Darlehen sollen bestehende Kreditvereinbarungen mit drei Banken verlängert werden.

Mittelfristig geht die Emittentin davon aus den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag durch eine Reduzierung des Kostenapparats, wieder gesteigerte Einnahmen auf dem Transfermarkt sowie gegebenenfalls durch Eigenkapitalmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen ausgleichen zu können und dadurch die kurzfristig aufzunehmenden Fremdmittel schrittweise zurückzuführen. Vor dem Hintergrund der Spielergebnisse der laufenden Bundesligaspielzeit 2020/21 besteht für die Emittentin ein Abstiegsrisiko (siehe im Abschnitt „*Trends und Aussichten*“).

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin bzw. des SV Werder Konzerns

Seit dem 30.06.2020 ist es zu folgenden wesentlichen Änderungen der Finanzlage der Emittentin gekommen:

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – („NordLB“) hat der Emittentin mit Darlehensvertrag vom 27.11.2020 ein Darlehen zur Verwendung im Rahmen einer bereits ausgeübten selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit – unter einer Gesamtfinanzierung in Höhe von TEUR 20.000 im Verbund mit der Sparkasse Bremen AG sowie der Oldenburgischen Landesbank AG gewährt. Das Darlehen dient der Betriebsmittelfinanzierung zur Liquiditätsunterstützung vor dem Hintergrund der Corona-Krise.

Die Sparkasse Bremen AG hat der Emittentin mit Darlehensvertrag vom 27.11.2020 ein Darlehen zur Verwendung im Rahmen einer bereits ausgeübten selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit – unter einer Gesamtfinanzierung in Höhe von TEUR 20.000 im Verbund mit der NordLB sowie der Oldenburgischen Landesbank AG gewährt. Das Darlehen dient der Betriebsmittelfinanzierung zur Liquiditätsunterstützung vor dem Hintergrund der Corona-Krise.

Die Oldenburgische Landesbank AG hat der Emittentin mit Darlehensvertrag vom 27.11.2020 ein *Roll-over* Darlehen in EURO gewährt. Die Emittentin erhält das Investitionsdarlehen mit rollierender Zinsbindung (*Roll-over* Darlehen) als Teil einer Gesamtfinanzierung in Höhe von TEUR 20.000 im Verbund mit der NordLB und der Sparkasse Bremen AG.

Als Sicherheit für die jeweiligen Darlehen dienen

- die 80 %-ige Landesbürgschaft der Bremer Aufbau-Bank GmbH gemäß gesonderter Bürgschaftsurkunde, sowie die nachrangige Abtretung aller Transfererlöse sowie aller Nebenansprüche sowie aller für die Forderungen haftenden Sicherheiten (insbesondere Zahlungsgarantien) aus dem Verkauf von Spielern des Lizenzspielerkaders sowie aller gegenwärtigen und künftigen Zahlungsansprüche der Emittentin gegen alle ihre Versicherungsgesellschaften aufgrund von Versicherungspolice n bezüglich der jeweils aktuellen Kaderversicherung gemäß separater „Vereinbarung über die Änderung des Sicherungszwecks“ vom 27.11.2020 zum Vertrag „Global-Abtretung von Forderungen“ vom 01.04.2020, jeweils begrenzt auf Laufzeit und Restvaluta.

Die UniCredit Bank AG hat der Emittentin mit Rahmenkreditvertrag vom 15.09.2020 eine Rahmenkreditlinie bis zur Höhe von TEUR 10.000, wahlweise ausnutzbar als Kontokorrentkredit oder als Eurokredit in EUR, gewährt. Der Kredit dient der Vorfinanzierung der Raten aus den nationalen DFL-Medienerlösen für die Saison 2020/21.

Derzeit laufen zudem Verlängerungsgespräche zwischen der Emittentin und den Banken mit denen Kontokorrentkreditverträge bestehen über eine Verlängerung der Kontokorrentkreditlinien über insgesamt TEUR 20.000.

Darüber hinaus ist es seit dem 30.06.2020 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der Emittentin bzw. des SV Werder Konzerns gekommen.

Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Kurzfristig, insbesondere solange die Einnahmesituation der Emittentin weiter durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beeinträchtigt ist, soll die Finanzierung der Tätigkeiten auf mehrere Säulen verteilt werden. Vorrangig plant die Emittentin Transfererlöse zu erzielen, um die sich ergebenden Finanzierungsnotwendigkeiten aus insbesondere ausbleibenden Zuschauereinnahmen zu erfüllen. Da aber der Bereich Transfererlöse durch die weiter vorherrschende Pandemielage ebenfalls Unsicherheiten birgt, plant der SV Werder Bremen zu Absicherung eine Verlängerung der bestehenden Kreditlinien. Darüber hinaus stellt auch die zu begebende Anleihe einen Teil der Finanzierung der operativen und strategischen Tätigkeiten der Emittentin dar.

Mittelfristig, nach überstandener Pandemie, plant die Emittentin ihre Tätigkeiten aus den weitestgehend planbaren Erlöspositionen (Spielbetrieb Bundesliga, Sponsoring, Mediale Verwertungsrechte, Handel und Sonstige) zu finanzieren. Unterstützt wird dieser Ansatz durch eine konsequente Weiterführung und -entwicklung des bereits umgesetzten Kosten- und Effizienzprogramms. Zusätzliche Einnahmen aus Transfers oder sportlichen Erfolgen werden zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation verwendet.

Zuletzt ist auch eine Eigenkapitalfinanzierung, im Rahmen der verbands- und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben denen der SV Werder Bremen unterliegt, eine potentielle weitere Finanzierungsalternative, um seine Finanzierungsstruktur zu verbessern sowie die operativen und strategischen Tätigkeiten zu finanzieren.

Trends und Aussichten

Die Covid-19 Auswirkungen sind im laufenden Geschäftsjahr 2020/21 in nahezu allen Umsatzbereichen des Konzerns zu verzeichnen.

Die Emittentin erzielt grundsätzlich einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Bereich Spielbetrieb/Ticketing. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 fielen die Erlöse im Bereich Spielbetrieb/Ticketing auf rund TEUR 500, da aufgrund der Covid-19-Pandemie lediglich ein Spiel vor Teilzuschauern, alle weiteren Spiele ohne Zuschauer ausgetragen werden mussten. Auch die Spiele im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 fanden bzw. werden voraussichtlich ohne Zuschauer durchgeführt werden, woraus sich wiederum erhebliche Umsatzeinbußen ergeben. Auch für die Spielzeit 2021/22 und nachfolgende Spielzeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Fußballspielen der Emittentin vollständig oder teilweise ohne Zuschauer kommt. Jeder weitere Heimspieltag ohne Zuschauer bedeutet nach Einschätzung der Emittentin einen zusätzlichen wirtschaftlichen Schaden von ca. TEUR 1.100 Mio.

Infolge der Covid-19-Pandemie und der damit fehlenden Erlöse insbesondere aus dem Bereich Spielbetrieb kommt der Erzielung von Transferüberschüssen aus dem Lizenzspielerkader sowohl kurzfristig im Rahmen des laufenden Geschäftsjahres 2020/21 als auch mittelfristig eine wesentliche Bedeutung zu, um wieder ein positives bilanzielles Eigenkapital zu erreichen und zur Erzielung von Liquidität. Nach Ansicht der Gesellschaft besteht derzeit eine unsichere Lage auf dem Transfermarkt. Deshalb ist unter anderem unsicher ob die noch für das laufende Geschäftsjahr 2020/21 im Rahmen der Prognose/Planung Geschäftsjahr 2020/21 erwarteten Nettotransfererlöse erzielt werden können. Ziel der Gesellschaft ist es, die Zahlungsfähigkeit der Emittentin sowie die Eigenkapitalsituation insbesondere auch durch Transfererlöse noch im Geschäftsjahr 2020/21 sowie in den kommenden Transferperioden zu verbessern.

Die Emittentin erhält im Zuge gewisser Transfers von Spielern ihrer Fußballmannschaft nachträgliche und nicht planbare Sonderzahlungen vom jeweiligen aufnehmenden Vereinen. Seit dem 1. Januar 2021 sind hieraus bisher TEUR 760 an Einnahmen zugeflossen. Im Gegenzug musste die Emittentin aus von ihr erworbenen Spieler seit dem 01.01.2021 bisher TEUR 550 an andere Vereine zahlen.

Zur Gewinnschätzung „Prognose/Planung für das Geschäftsjahr 2020/21 siehe im Abschnitt „Gewinnschätzung „Prognose/Planung Geschäftsjahr 2020/21“.

Die DFL hat am 19.04.2021 erste Entscheidungen im Lizenzierungsverfahren für die kommende Saison 2021/22 der Bundesliga und 2. Bundesliga getroffen. Im ersten Schritt wurde keinem der Bewerber die Spielberechtigung verweigert. Manche Clubs müssen bis zum 02.06.2021 Bedingungen erfüllen, um im Falle der sportlichen Qualifikation die Spielberechtigung zu erhalten, oder erhielten die Lizenz unter Auflagen. Nachdem das Lizenzierungsverfahren im Bereich der finanziellen Kriterien im vergangenen Jahr weitgehend ausgesetzt wurde, findet für die Saison 2021/22 wieder eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor und während der Spielzeit statt. Einen entsprechenden Beschluss, der auch Sanktionen bei Fehlverhalten vorsieht, haben die 36 Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Ligaverbands am 18.02.2021 einstimmig gefasst. Vor dem Hintergrund der aufgrund der Covid-19-Pandemie weiterhin bestehenden wirtschaftlichen Unsicherheiten werden im Lizenzierungsverfahren zur Saison 2021/22 bei den finanziellen Kriterien Bedingungen einmalig durch Auflagen ersetzt, die bis zum 15.09.2021 zu erfüllen sind. In Bezug auf andere Kriterien ist das Erteilen von Bedingungen unverändert möglich.

Die Emittentin hat die Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga der Spielzeit 2021/22 mit Auflagen im Bereich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhalten.

Diese Auflagen sind bis zum 15.09.2021 zu erfüllen. Damit wird die Frist auf einen Zeitpunkt innerhalb der neuen Spielzeit 2021/22 und nach Abschluss der Sommer-Wechselperiode gelegt, damit besteht mehr Zeit und mehr Möglichkeiten zur Schließung einer Liquiditätslücke, beispielsweise durch Transfers von Spielern zu anderen Clubs. Sollte es nicht gelingen, innerhalb der Frist die

Liquiditätslücke zu schließen, erfolgt ein Punktabzug von sechs Punkten mit sofortiger Wirkung in der Spielzeit 2021/22. Die Emittentin bleibt ungeachtet dessen verpflichtet, die Finanzierung des Spielbetriebs bis zum Ende der Spielzeit sicherzustellen.

Eine weitere Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit wird ab Ende Oktober 2021 wie üblich durchgeführt, einschließlich der möglichen Erteilung von Auflagen zur Schließung einer etwaigen Liquiditätslücke und der sogenannten „Transferaufgabe“. In diesem Teil des Lizenzierungsverfahrens werden unter anderem die Aktivitäten der Clubs in der dann vergangenen Sommer-Transferperiode 2021 in der Liquiditätsberechnung bis zum Ende der Spielzeit 2021/22 berücksichtigt. Bei der Nichterfüllung einer Auflage zur Schließung einer im zweiten Teil des Lizenzierungsverfahrens festgestellten Liquiditätslücke bis zum 15.01.2022 werden vier statt zwei Punkte mit sofortiger Wirkung aberkannt

Trotz äußerst herausfordernder Rahmenbedingungen – die Ausschreibung und Neuvergabe der Rechte erfolgte während der Covid-19-Pandemie in 2020 – hat die DFL im Rahmen der Vergabe der deutschsprachigen nationalen und internationalen Medienrechte der Bundesliga und der 2. Bundesliga erneut die Milliarden-Marke übersprungen und damit an das hohe Erlösniveau der vergangenen Jahre angeknüpft. Für die Spielzeiten 2021/22 bis 2024/25 können die 36 Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga mit Einnahmen in Höhe von durchschnittlich EUR 1,1 Mrd. aus dem nationalen Topf pro Saison kalkulieren. Dies entspricht einem Gesamterlös in Höhe von EUR 4,4 Mrd., was nur geringfügig unter dem Gesamterlös von EUR 4,6 Mrd. für die Spielzeiten 2017/18 bis 2020/21 liegt. Damit verfügen die Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga für die kommenden vier Spielzeiten über Planungssicherheit bezüglich dieser Medienerlöse, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass bezüglich der Medienerlöse, die den einzelnen Clubs zufließen, auch variable Komponenten im Rahmen der einzelnen Säulen der Verteilung bestehen.

Die immense Popularität des Fußballs und eine weltweite Fangemeinde sorgen seit Jahren für sehr lukrative Medienrechte und anhaltendes Wachstum. Trotz des Umsatzrückgangs der Clubs (einschließlich der Emittentin) durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie für die Spielzeiten 2019/20 und 2020/21 bleibt – nach der Einschätzung der Emittentin – die Nachfrage nach Profifußball weiterhin hoch.

Nach Einschätzung der Emittentin ist nach einer Bewältigung der Covid-19-Pandemie eine Rückkehr zur Normalität zu erwarten mit weiterhin hohen Umsätzen insbesondere der „Big5“-Ligen (Premier League (England), Bundesliga (Deutschland), Primera Division (Spanien), Serie A (Italien) und Ligue 1 (Frankreich)).

In der laufenden Bundesligaspielzeit 2020/21 ist zum Datum des Prospekts der Verbleib in der Bundesliga noch nicht sichergestellt, aktuell belegt die Emittentin den 15. Tabellenplatz in der Bundesliga. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein direkter Konkurrent noch ein Nachholspiel hat. Es besteht noch das Risiko des Abstiegs in die 2. Bundesliga unmittelbar nach dem 34. und letzten Bundesligaspieltag (terminiert für den 22. Mai 2021) bei einem 17. Tabellenplatz nach Abschluss der Bundesligaspielzeit 2020/21 bzw. bei einem 16. Tabellenplatz nach Abschluss der Bundesligaspielzeit 2020/21 nach Durchführung der dann zu bestreitenden zwei Relegationsspiele gegen den Drittplatzierten der 2. Bundesliga (terminiert für den 26. und 29. Mai 2021). Bei einem Abstieg in die zweite Bundesliga wäre der sofortige bzw. zeitnahe Wiederaufstieg das Ziel.

Im Fall eines Abstiegs in die 2. Bundesliga für die Spielzeit 2021/22 geht die Emittentin nach derzeitiger Einschätzung von Mindereinnahmen in Höhe von rund 40 % im Vergleich zur Bundesliga aus. Dagegen stehen deutlich geringere Kosten durch entsprechende Vereinbarungen in den Spielerverträgen für den Abstiegsfall sowie umsatzabhängige Kostenpositionen. In Summe ergibt sich, ohne Berücksichtigung von schwer planbaren Transfererlösen, im Vergleich zum Bundesligaszenario ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von ca. TEUR 10.000 bis ca. TEUR 15.000. Dieser Finanzierungsbedarf soll durch die geplante Gesamtfinanzierung der Emittentin, die Verlängerung der Kontokorrentfinanzierungen sowie ggfs. durch diese Anleihe gedeckt werden. Darüber hinaus wird die Emittentin auch insbesondere in einem 2. Bundesliga-Szenario versuchen, Transfererlöse zu erzielen.

Gewinnschätzung „Prognose/Planung Geschäftsjahr 2020/21“

Die Gewinnschätzung „Prognose/Planung Geschäftsjahr 2020/21“ erfüllt dabei die folgenden Kriterien:

- (a) Vergleichbarkeit mit den historischen Finanzinformationen und
- (b) Konsistenz mit den Rechnungslegungsmethoden der Emittentin.

Für das laufende Geschäftsjahr 2020/21 plant die Emittentin einen Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 12.836. Der Planung liegen folgende wesentliche Prämissen zu Grunde:

- 1) Klassenerhalt
- 2) Erzielung von noch nicht realisierten Nettotransfererlösen in Höhe von TEUR 9.400
- 3) Verzichte auf Erstattungen von 10 % der Dauerkartenkunden
- 4) Kein Wertberichtigungsbedarf bei den aktivierten Spielerwerten
- 5) Sämtliche Heimspiele der Bundesligamannschaft bis zum Ende der Spielzeit ohne Zuschauer
- 6) Erfolgreiche Platzierung der Anleihe mit einem Volumen von TEUR 20.000

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Konzernfehlbetrag der Emittentin zum 30.06.2021 beträgt nach dieser Planung TEUR 26.088. Die Verbindlichkeiten der Emittentin zum 30.06.2021 betragen nach dieser Planung TEUR 74.977 und enthalten im Wesentlichen neben Verbindlichkeiten aus Transfers (ca. TEUR 26.000) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (ca. TEUR 20.000) sowie die Verbindlichkeiten aus der erfolgreichen Platzierung der Anleihe (TEUR 20.000)

Die Prognose/Planung wird durch diverse Faktoren beeinflusst und basiert auf bestimmten Planungsprämissen, die durch die Geschäftsführung der Emittentin getroffen wurden.

Die vorstehenden Planungsprämissen können wie folgt klassifiziert werden:

- a) Von der Emittentin beeinflussbar: keine
- b) Von der Emittentin eingeschränkt beeinflussbar:
 - i. Klassenerhalt
 - ii. Erzielung von Nettotransfererlösen in Höhe von TEUR 9.400
 - iii. Verzichte auf Erstattungen von 10 % der Dauerkartenkunden
 - iv. Erfolgreiche Platzierung der Anleihe
- c) Von der Emittentin nicht beeinflussbar:
 - i. Kein Wertberichtigungsbedarf bei den aktivierten Spielerwerten (Risiko)
 - ii. Sämtliche Heimspiele der Bundesligamannschaft bis zum Ende der Spielzeit ohne Zuschauer auf Grund der Covid-19-Pandemie

Die Covid-19-Auswirkungen sind in nahezu allen Umsatzbereichen des Konzerns zu verzeichnen. Die Emittentin erwartet einen Kostenrückgang für das Geschäftsjahr 2020/21 durch Reduzierungen bei umsatzabhängigen Positionen, wegfallende Kosten durch den eingeschränkten Spielbetrieb sowie Reduzierungen aus umgesetzten Sparprogrammen inkl. Gehaltsverzichten.

Die historische und Forecast-Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung des SV Werder Konzerns ist der nachfolgenden Graphik zu entnehmen.

TEUR	2018/19	2019/20	1.7.-31.12.2020	1.1.-30.6.2021	2020/21
	IST	IST	IST	PLAN*	FC*
Umsatzerlöse					
Spielbetrieb	28.235	20.001	518	0	518
Werbung ¹	25.385	25.478	10.508	11.589	22.097
TV ¹	66.999	62.657	23.385	38.850	62.235
Transfer	23.276	3.061	3.263	11.301	14.564
Handel	7.467	6.969	4.726	1.951	6.677
Sonstige ²	5.412	4.992	2.819	4.715	7.534
Gesamtumsatz	156.774	123.159	45.220	68.406	113.626
Aufwendungen					
Materialaufwand	5.228	4.642	2.690	1.112	3.802
Personalaufwand Spielbetrieb Lizenzmannschaft	57.263	57.261	26.249	28.818	55.067
Personalaufwand andere Fußballmannschaften	4.985	4.325	2.158	2.185	4.343
Personalaufwand Verwaltung und Sonstige	9.684	9.047	4.420	4.369	8.789
Personalaufwand	71.932	70.634	32.827	35.373	68.200
Sonstiger betrieblicher Aufwand	51.204	50.580	17.594	18.168	35.762
Gesamtaufwand	128.364	125.856	53.111	54.653	107.764
EBITDA	28.411	-2.697	-7.891	13.753	5.862
Abschreibungen	23.900	20.156	8.106	7.679	15.785
EBIT	4.510	-22.853	-15.997	6.075	-9.922
Finanzergebnis ³	192	-26	-1.099	-1.646	-2.745
EBT	4.702	-22.879	-17.096	4.429	-12.667
Steuern	1.189	896	234	-65	169
Konzern-JÜ/JF	3.513	-23.774	-17.330	4.494	-12.836
% Umsatzrendite	2,2%	-19,3%	-38,3%	6,6%	-11,3%
% EBITDA-Marge	18,1%	-2,2%	-17,5%	20,1%	5,2%

¹ Abgrenzung der Erlöse zu wesentlichen Teilen nach Spielen (13 in der Hinrunde 2020/21 und mindestens 21 in der Rückrunde 2020/21).

² Unter der Position „Sonstiges“ sind auch die sonstigen betrieblichen Erträge subsumiert.

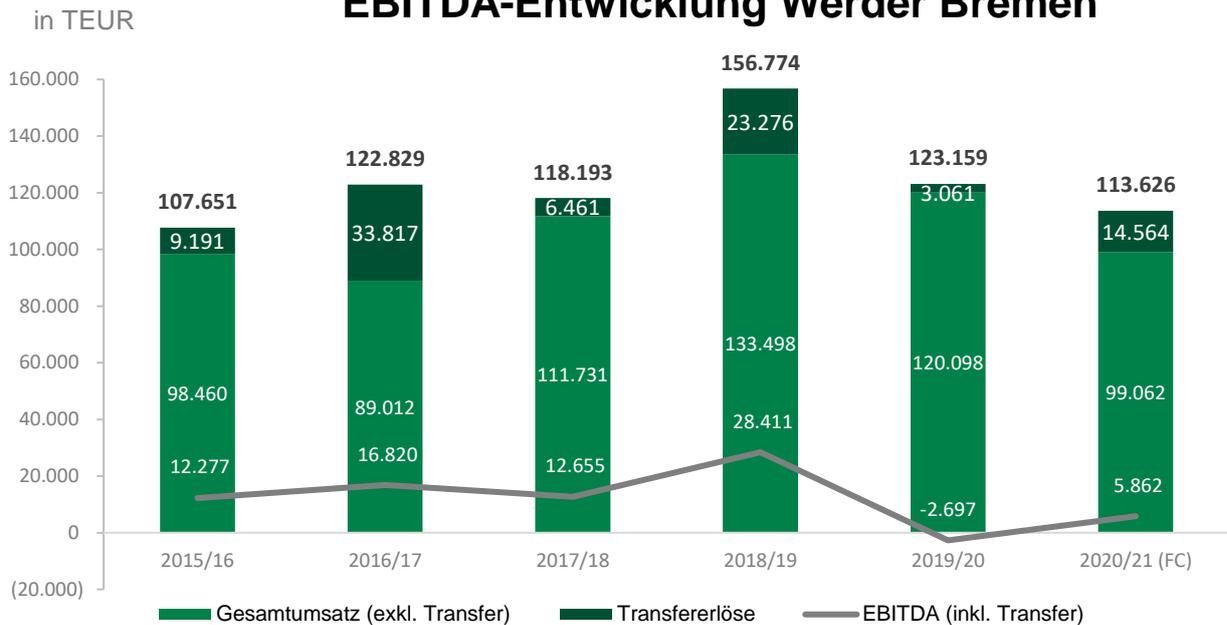
³ Darunter fallen insbesondere Zinserträge, Zinsaufwendungen und das Beteiligungsergebnis.

* Zu den Planungsprämissen siehe auf der Vorseite unter Gewinnschätzung „Prognose/Planung Geschäftsjahr 2020/21“.

Der SV Werder Konzern verzeichnete im Geschäftsjahr 2018/19 das höchste EBITDA der letzten Jahre (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) als Resultat wachsender Umsätze. Der EBITDA-Anstieg ausgehend vom Geschäftsjahr 2015/16 bis zum Geschäftsjahr 2018/19 war nahezu kontinuierlich. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie belasteten die EBITDA-Entwicklung im Geschäftsjahr 2019/20. Für das Geschäftsjahr 2020/21 ist nach Einschätzung der Emittentin eine Tendenz für ein wieder positives EBITDA zu erwarten.

Die historische und Forecast-EBITDA-Entwicklung ist der nachfolgenden Graphik zu entnehmen.

EBITDA-Entwicklung Werder Bremen

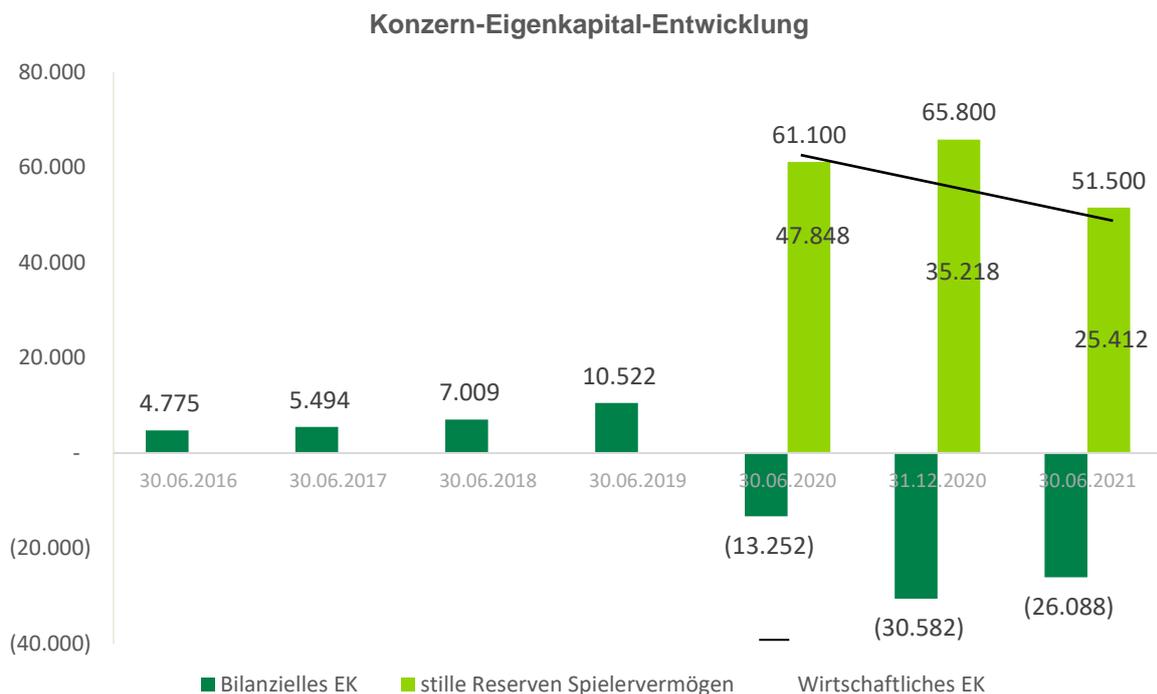


*Ab dem Geschäftsjahr 2018/19 sind die Restbuchwertabgänge aus Spielerabgängen mit Buchgewinn saldiert in den Transfererlösen ausgewiesen.

Ein nachhaltiges Wirtschaften des SV Werder Konzerns bis einschließlich zum Geschäftsjahr 2018/19 führte zu kontinuierlich steigendem Eigenkapital. Das bilanzielle Eigenkapital wird jedoch durch Covid-19-bedingte operative Verluste belastet. Die stillen Reserven des Spielerkaders sollen als langfristige Sicherung des wirtschaftlichen Eigenkapitals dienen.

Gemäß www.transfermarkt.de (Abruf vom 11.03.2021) hat der aktuelle Kader einen Marktwert von ca. EUR 106 Mio., wobei der Marktwert bereits die starken Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Transfermarkt berücksichtigt. Der Buchwert des Kaders wird sich nach derzeitiger Erwartung der Emittentin zum 30.06.2021 auf rund EUR 26,4 Mio. belaufen. Unter Berücksichtigung eines Risikoabschlags auf die vorgenannten Marktwerte von ca. 15 % ergeben sich hieraus nach Berechnung der Emittentin stille Reserven im Spielervermögen von rund EUR 50 Mio. nach Berücksichtigung des noch zu realisierenden Plantransfers; daraus ergibt sich zu den Bilanzstichtagen 30.06.2020, 31.12.2020 sowie zum 30.06.2021 ein positives wirtschaftliches Eigenkapital. Im Falle eines Abstiegs in die 2. Bundesliga können jedoch negative Auswirkungen auf die stillen Reserven aus dem Spielerkader nicht ausgeschlossen werden.

in TEUR



Die vorstehende Prognose/Planung und die hieraus abgeleiteten Kennzahlen (insbesondere (i) der Konzernjahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2020/21, (ii) der nicht durch Eigenkapital gedeckte Konzernfehlbetrag der Emittentin zum 30.06.2021, (iii) EBITDA, (iv) bilanzielles Eigenkapital, (v) stille Reserven Spielervermögen und (vi) wirtschaftliches Eigenkapital) und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 und das laufende Geschäftsjahr 2020/21 insgesamt sind keine faktische Darstellung und sollten von potentiellen Investoren auch nicht als solche interpretiert werden. Vielmehr spiegeln sie die Erwartungshaltung der Geschäftsführung hinsichtlich der Entwicklung des laufenden 2. Halbjahres des Geschäftsjahres 2020/21 und laufenden Geschäftsjahres 2020/21 insgesamt wider. Potentielle Investoren sollten sich nicht uneingeschränkt auf die Prognose/Planung verlassen.

Die Prognose/Planung für das laufende 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 und das laufende Geschäftsjahr 2020/21 insgesamt wurde zuletzt im Mai 2021 aktualisiert. Auch wenn die Emittentin die Planungsprämissen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts für angemessen hält, können sie sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellen.

Da sich die Prognose/Planung auf einen Zeitraum bezieht, für den noch keine Ergebnisse und Finanzkennzahlen erstellt und veröffentlicht wurden, basiert sie auf Planungsprämissen sowie bereits getätigte Handlungen und stattgefundenere Ereignisse, die noch nicht abschließend bzw. überhaupt noch nicht buchhalterisch verarbeitet worden sind, was naturgemäß mit grundlegenden Unsicherheiten verbunden ist. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die tatsächlichen Kennzahlen und Gewinn- und Verlustrechnungen für Umsatzerlöse und das tatsächliche Ergebnis für das laufende 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 und das laufende Geschäftsjahr 2020/21 insgesamt von dieser Prognose/Planung abweichen.

Angabe der Ratings, die für die Emittentin in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren erstellt wurden

Weder für die Emittentin noch für die Wertpapiere wurden in ihrem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr ein Rating erstellt.

Alternative Kennzahlen

Die Emittentin verwendet für die Bewertung des Geschäftserfolgs zentrale Steuerungsgrößen, wie EBITDA und EBITDA Marge sowie weitere Kennzahlen, die nicht im HGB definiert oder aufgeführt sind.

Diese von der Emittentin verwendeten Finanzkennzahlen sind sog. „alternative Leistungskennzahlen“, wie sie in den am 05.10.2015 von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities Market Authority – „**ESMA**“) herausgegebenen Richtlinien zu alternativen Leistungskennzahlen (*ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures*) definiert sind. Die Definitionen dieser Finanzkennzahlen sind möglicherweise nicht mit anderen ähnlich bezeichneten Kennzahlen anderer Unternehmen vergleichbar und haben Einschränkungen als analytische Instrumente und sollten nicht isoliert oder als Ersatz für die Analyse der nach HGB abgeleiteten Ergebnisse der Emittentin betrachtet werden.

Die folgende Tabelle zeigt diese alternativen Leistungskennzahlen und deren Definition und Berechnung für die angegebenen Zeiträume:

	01.07.2020 - 30.06.2021 - ungeprüft - TEUR FC*	01.01.2021 - 30.06.2021 - ungeprüft - TEUR FC*	01.07.2020 - 31.12.2020 - ungeprüft - TEUR	01.07.2019 - 30.06.2020 - ungeprüft - TEUR	01.07.2018 - 30.06.2019 - ungeprüft - TEUR	01.07.2017 - 30.06.2018 - ungeprüft - TEUR	01.07.2016 - 30.06.2017 - ungeprüft - TEUR	01.07.2015 - 30.06.2016 - ungeprüft - TEUR
EBT¹	-12.667	4.429	-17.096	-22.879	4.702	n.a.	n.a.	n.a.
EBIT²	-9.922	6.075	-15.997	-22.853	4.510	n.a.	n.a.	n.a.
EBITDA³	5.862	13.753	-7.891	-2.697	28.411	12.656	16.821	12.276
EBITDA-Marge⁴	5,2%	20,1%	-17,5%	-2,2%	18,1%	n.a.	n.a.	n.a.
Umsatzrendite⁵	-11,3%	6,6%	-38,3%	-19,3%	2,2%	n.a.	n.a.	n.a.
Wirtschaftliches Eigenkapital⁶	25.412	n.a.	35.218	47.848	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

*Zu den Planungsprämissen siehe unter Gewinnschätzung „Prognose/Planung Geschäftsjahr 2020/21“

¹ EBT ist definiert als Jahresüberschuss/-fehlbetrag zuzüglich Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und zuzüglich sonstigen Steuern.

² EBIT ist definiert als EBT, zuzüglich Zinsen und ähnliche Aufwendungen, abzüglich sonstiger Zinsen und ähnlicher Erträge, zuzüglich Aufwendungen aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, abzüglich Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, zuzüglich Aufwendungen aus Gewinnabführung, abzüglich Erträge aus Gewinnabführung, zuzüglich Aufwendungen Erträge aus Beteiligungen und abzüglich Erträge aus Beteiligungen.

³ EBITDA ist definiert als EBIT zuzüglich Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen und abzüglich Zuschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen.

⁴ Die EBITDA-Marge ist definiert als das Verhältnis von EBITDA zu Umsatzerlösen (inkl. sonstige betriebliche Erträge).

⁵ Die Umsatzrendite ist definiert als das Verhältnis von Jahresüberschuss/-fehlbetrag zu Umsatzerlösen (inkl. sonstige betriebliche Erträge).

⁶ Wirtschaftliches Eigenkapital ist definiert als Differenz aus stillen Reserven des Spielervermögens und dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

EBT, EBIT und Umsatzrendite werden aus den Zahlen der geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die zum 30.06.2019 und zum 30.06.2020 endenden Geschäftsjahre sowie dem Konzernzwischenabschluss zum 31.12.2020 hergeleitet.

EBITDA und EBITDA-Marge werden aus den Zahlen der geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin für die zum 30.06.2016, zum 30.06.2017, zum 30.06.2018, zum 30.06.2019 und zum 30.06.2020 endenden Geschäftsjahre sowie dem Konzernzwischenabschluss zum 31.12.2020 hergeleitet.

Das EBT beschreibt den Gewinn vor Steuern aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Die Kennzahl wird zur Ermittlung des Unternehmenserfolgs der Emittentin genutzt.

Das EBIT beschreibt den Gewinn vor Zinsen und Steuern und wird zur Beurteilung der Ertragssituation der Emittentin herangezogen.

Das EBITDA zeigt den operativen Erfolg der Emittentin unabhängig von durchgeführten Investitionen. Sie zählt zu den relevanten Kennzahlen zur Messung der Leistungsstärke der operativ tätigen Gesellschaften der Emittentin.

Die EBITDA-Marge bestimmt die Profitabilität des operativen Geschäfts.

Die Umsatzrendite bestimmt die Profitabilität nach allen operativen und nicht-operativen Kosten.

Das wirtschaftliche Eigenkapital lässt Rückschlüsse zur Verschuldungs- und Verlusttragefähigkeit der Emittentin zu und eignet sich darüber hinaus zum Vergleich mit Wettbewerben sowie verschiedener Perioden.

Geschäftstätigkeit

Einleitung in die Geschäftstätigkeit

Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA (nachfolgend die „**SV Werder KG aA**“ oder die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren verbundenen Tochtergesellschaften der „**SV Werder Konzern**“ oder der „**Konzern**“) ist die Teilnahme der Profimannschaft Männer an den Lizenzligen im deutschen Profifußball sowie an nationalen und – wenn möglich – europäischen Clubwettbewerben. Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 (zusammen mit der SV Werder KG aA auch der „**SV Werder Bremen**“) konnte dabei bereits eine Vielzahl nationaler und internationaler Erfolge feiern, u.a. ist der SV Werder Bremen vierfacher Deutscher Meister (1965, 1988, 1993 und 2004), sechsfacher DFB-Pokal-Sieger (1961, 1991, 1994, 1999, 2004, und 2009) und Gewinner des Europapokals der Pokalsieger (1992).

Der SV Werder Bremen ist Gründungsmitglied der Bundesliga in 1963. Seit der Spielzeit 2019/20 ist der SV Werder Bremen alleiniger Rekordhalter bei der Ligazugehörigkeit zur Bundesliga mit lediglich einer verpassten Bundesliga-Spielzeit (Spielzeit 1980/81 mit sofortigem Wiederaufstieg) und weist damit zudem die meisten Bundesligaspiele aller bisherigen Bundesligisten auf. In der Ewigen Tabelle der Bundesliga steht der SV Werder Bremen hinter Bayern München und Borussia Dortmund auf dem 3. Platz.

Die Spielzeit 2019/20 schloss die Profimannschaft der Emittentin auf dem 16. Tabellenplatz ab und sie sicherte den Klassenerhalt im Rahmen der Relegationsspiele gegen den Dritten der Spielzeit 2019/20 der 2. Bundesliga.

In der laufenden Bundesligaspielzeit 2020/21 ist zum Datum des Prospekts der Verbleib in der Bundesliga noch nicht sichergestellt, aktuell belegt die Emittentin den 15. Tabellenplatz in der Bundesliga. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein direkter Konkurrent noch ein Nachholspiel hat. Es besteht noch das Risiko des Abstiegs in die 2. Bundesliga unmittelbar nach dem 34. und letzten Bundesligaspieltag (terminiert für den 22. Mai 2021) bei einem 17. Tabellenplatz nach Abschluss der Bundesligaspielzeit 2020/21 bzw. bei einem 16. Tabellenplatz nach Abschluss der Bundesligaspielzeit 2020/21 nach Durchführung der dann zu bestreitenden zwei Relegationsspiele gegen den Drittplatzierten der 2. Bundesliga (terminiert für den 26. und 29. Mai 2021).

Für die Zukunft wird die nachhaltige Stabilisierung in der Bundesliga angestrebt.

Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. trägt die Clubfarben Grün-Weiß. Der SV Werder Bremen gehört auf Basis von renommierten Branchenreports und Wettbewerbsanalysen seit Jahren zu den sympathischsten Fußballclubs der Bundesliga (vgl. u.a. Sportfive-Studie, Allensbacher Markt- und Werbeträgeranalyse).

Wichtig sind dem Club auch Werte wie soziale Verantwortung, Langfristigkeit und Toleranz. Gesellschaftliches Engagement und soziale Verantwortung gehören zum Kerngeschäft und sind strategisch im Unternehmen verankert. Dabei fokussiert sich der Konzern auf die Themen Sport, Persönlichkeitsentwicklung, Bildung und Umweltschutz. Die Emittentin ist hierbei nach eigener Einschätzung Vorreiter in der Bundesliga und hat sich zum Ziel gesetzt, diese Rolle auch weiterhin auszufüllen. Dafür verwendet der Konzern neben einem jährlich festen Budget nun zusätzlich 1 % seiner Sponsoring Erlöse für diesen Bereich.

Für das gesellschaftliche Engagement hat der SV Werder Bremen in der Vergangenheit verschiedene Preise bekommen, u.a. den Bremer Diversity Preis, den Sonderpreis des Integrationspreises des DFB, den Julius-Hirsch-Preis, den B.A.U.M. Umwelt- und Nachhaltigkeitspreis und aktuell den UEFA Grassroots Awards Winner 2020.

In der SV Werder KG aA werden insgesamt die folgenden Mannschaften und Abteilungen geführt:

- aus der Abteilung Fußball: die Profimannschaft (Lizenzspielerkader), die 1. und 2. Amateurmansschaft, der Leistungsbereich (U 19, U 18, U 17, U 16), der Aufbaubereich (U 15, U 14, U 13, U 12), der Grundlagenbereich (sämtliche Mannschaften der E-, F- und G-Jugend) sowie die 1. und 2. Frauenmannschaft;
- aus den Abteilungen Schach und Tischtennis: jeweils die 1. Herrenmannschaft;
- aus der Abteilung Handball: die 1. Damenmannschaft.

Außerdem wird seit August 2018 eine eSports-Mannschaft betrieben. Die Emittentin möchte mit dem eSports-Engagement ein relevantes Zukunftsfeld besetzen und der jüngeren Generation einen weiteren Zugang zu der Gemeinschaft und dem Wertesystem des SV Werder Bremen bieten. eSports bietet dem Club die Möglichkeit zu zeigen, dass Tradition zwar ein Markenzeichen ist, damit aber nicht einhergehen muss, stehen zu bleiben. Die Emittentin möchte die lange Tradition des SV Werder Bremen um ein digitales Kapitel ergänzen. Die Wahl fiel dabei sehr bewusst auf die Fußballsimulation FIFA von EA Sports, weil sich der reale und der virtuelle Fußball sehr gut miteinander verbinden lassen. Seitdem hat sich die eSports-Mannschaft des SV Werder Bremen nach Einschätzung der Emittentin zum besten FIFA-Team Deutschlands entwickelt. Die Erfolge im eSport sind: Club Champion der Virtual Bundesliga 2019 und 2020; Deutscher Einzelmeister der Virtual Bundesliga 2019; FIFA-Weltmeister 2019 (die Emittentin stellt den ersten deutschen FIFA-Weltmeister), die Emittentin stellt 2019 die ersten beiden deutschen E-Nationalspieler; Auszeichnung mit dem SportBild-Award 2019; Nominierung für den Nickelodeon Kids Choice Award. Der Konzern erzielt bereits heute einen Umsatz mit dem Bereich eSPORTS von mehr als TEUR 600.

Die Umsatzerlöse des Konzerns beliefen sich im Geschäftsjahr 2019/20 auf TEUR 120.448 (Vorjahr TEUR 154.262). Im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 erzielte der Konzern Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 43.414 (Vorjahr TEUR 65.399).

Die Umsätze teilen sich auf die im Folgenden dargestellten Erlöspositionen auf⁵:

<i>Umsatzerlöse aus</i>	<i>01.07.2019</i>	<i>01.07.2018</i>	<i>01.07.2020</i>	<i>01.07.2019</i>
	-	-	-	-
	<i>30.06.2020</i>	<i>30.06.2019</i>	<i>31.12.2020</i>	<i>31.12.2019</i>
Spielbetrieb	TEUR 20.001	TEUR 28.235	TEUR 518	TEUR 13.185
Werbung	TEUR 25.478	TEUR 25.385	TEUR 10.508	TEUR 12.708
Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung	TEUR 62.657	TEUR 66.999	TEUR 23.385	TEUR 31.218
Transfer- und Ausbildungsentschädigungen	TEUR 3.061	TEUR 23.276	TEUR 3.263	TEUR 2.355
Handel	TEUR 6.969	TEUR 7.467	TEUR 4.726	TEUR 4.635
Sonstige	TEUR 2.281	TEUR 2.900	TEUR 1.014	TEUR 1.298
Summe Umsatzerlöse	TEUR 120.448	TEUR 154.262	TEUR 43.414	TEUR 65.399

⁵ Die in der folgenden Darstellung enthaltenen Angaben sind dem geprüften Konzernabschluss zum 30.06.2020 sowie dem ungeprüften Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 entnommen.

Zur Erläuterung der Rückgänge der Umsatzerlöse, die fast ausschließlich auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen sind, sowie zur Gewinnschätzung „Prognose/Planung Geschäftsjahr 2020/21“ siehe insbesondere im Abschnitt „Ausgewählte Finanzinformationen“. Bezüglich der Angaben zum 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund des Covid-19 bedingt späteren Beginns der Spielzeit 2020/21 zum 31.12.2020 nur eine geringere Anzahl von Spieltagen ausgetragen wurden als üblich (13 Spieltage statt 17 Spieltage im Vorjahr), was sich insbesondere auf die spieltagsbezogenen Auszahlungen der Erlöse aus der medialen Vermarktung auswirkte und es dadurch zu einer Umsatzverschiebung in das 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 gekommen ist.

Die nachfolgende Tabelle stellt im Überblick die wesentlichen Erlösquellen der Emittentin dar (bezogen auf den Durchschnitt der letzten zwei Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 vor der Covid-19-Pandemie).

Umsatzart & Anteil am Umsatz*	Beschreibung	Wesentliche Einflussfaktoren
Ticketing/ Spielbetrieb ~22%	Durchschnittlich 18 Heimspiele pro Saison bei > 95% Auslastung (17 x Bundesliga + 1 x Pokal)	Anzahl Spiele und Ticketpreis; abhängig vom sportlichen Abschneiden DFB-Pokal und internationalen Wettbewerben
Mediale Verwertung ~48%	Planungssicherheit über einen Zeitraum von 4 Jahren (aktuell bis 24/25) durch zentrale Vermarktung der DFL	Attraktivität/ Nachfrage des Produkts Fußballbundesliga national und international
Sponsoring/ Werbung ~20%	Sehr gute Struktur in der Sponsorenpyramide mit internationalen, nationalen, aber auch regionalen Partnern	Hohe Planungssicherheit durch langfristige Verträge auf Top-Sponsorebene (langfristige Verträge mit Sponsoren / Marken Wiesenhof, 188BET, umbro, EWE, Haake/ Beck, Wohninvest und betway)
Merchandising/ Handel ~5%	Im Wesentlichen der Verkauf von Trikots und Fanartikeln in Ausrüstungsgeschäften, bei Partnern und in Fanshops	Der Übergang von Sympathisanten zu Fans und Partnern birgt erhebliches nationales und internationales Erlös-Potenzial
Sonstige Erlöse ~5%	Beinhaltet u.a. den DFB-Grundlagenvertrag, Erlöse mit anderen Fußballmannschaften und Abteilungen	u.a. sportliche Entwicklung/ Abschneiden der U-Mannschaften (insb. U23), Frauenfußballbundesliga und e-SPORTS
Transfer	Erlöse aus der Veräußerung der permanenten oder temporären Spielerlaubnis (nur innerhalb der verbandsrechtlichen Transferfenster möglich) und Ausbildungsschädigungen oder FIFA Solidaritätszahlungen	Aktueller Transfermarkt, Qualität, Position, Alter und Vertragslaufzeit der Spieler sowie der sportliche Erfolg der Mannschaft

* Durchschnitt der letzten zwei Spielzeiten vor Beginn der Covid-19-Pandemie (2017/18 und 2018/19) ohne Transfer.

Strategie und Leitbild

Die Unternehmensstrategie der Emittentin basiert auf einem festgelegten Wertegerüst und einer klar definierten Unternehmensmission:

„Wir alle, jeder einzelne in seiner Funktion, wollen mit vollem Einsatz und unserer Kreativität dazu beitragen, dass Werder erstklassigen und attraktiven Fußball spielt, sich wirtschaftlich stabilisiert und in der Vorreiterfunktion gesellschaftliche Verantwortung zeigt.“

Die Unternehmenswerte lauten: *„anfassbar, familiär und weltoffen; einfallsreich & überraschend; verlässlich, unaufgeregt & realistisch; zielorientiert, fokussiert auf Erfolg, jeder einzelne im Team.“*

Im Wettbewerb Bundesliga positioniert sich die Emittentin und ihre Marke als „*einfallsreicher Herausforderer*“.

Die im Jahr 2021 für die kommenden Jahre definierten Unternehmensziele lauten:

- *Wir spielen erstklassigen Fußball.*
- *Wir stabilisieren uns finanziell.*
- *Wir agieren nachhaltig.*
- *Wir ermöglichen Menschen, ihr Potenzial auszuschöpfen.*
- *Wir begeistern Menschen.*

Vor dem Hintergrund, dass die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin im Wesentlichen auf die Profimannschaft Männer abstellt und somit der sportliche Erfolg dieser Profimannschaft und der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin untrennbar miteinander verbunden sind, werden nachstehend der Lizenzspielerkader und die Haupteinnahmequellen der Emittentin beschrieben.

Lizenzspielerkader (Profifußball)

Für den Erfolg in den Lizenzligen im deutschen Profifußball sowie bei nationalen und – wenn möglich – europäischen Clubwettbewerben kommt der Qualität und der Leistungsstärke des Lizenzspielerkaders eine wesentliche Bedeutung zu. Diese Bedeutung verstärkt sich in der derzeitigen Covid-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, um Covid-19 bedingt fehlende Erlöse aus anderen Haupteinnahmequellen durch Transfererlöse zu kompensieren und damit mittelfristig wieder ein positives bilanzielles Eigenkapital zu erreichen.

Der Lizenzspielerkader der derzeitigen Saison 2020/21 (inkl. der derzeit ausgeliehenen Spieler) umfasst die folgenden 41 Spieler (zum Datum des Prospekts):

Spieler	Position	Alter	Marktwert
Dos Santos Haesler	Torwart	22	100.000 €
Kapino	Torwart	27	600.000 €
Pavlenka	Torwart	29	6.500.000 €
Plogmann	Torwart	21	550.000 €
Zetterer	Torwart	25	800.000 €
Agu	Abwehr	21	1.800.000 €
Augustinsson	Abwehr	27	10.000.000 €
Becker	Abwehr	21	100.000 €
Beste	Abwehr	22	350.000 €
Friedl	Abwehr	23	7.500.000 €
Gebre Selassie	Abwehr	34	1.200.000 €
Gross	Abwehr	32	500.000 €
Jacobsen	Abwehr	24	250.000 €
Moisander	Abwehr	35	700.000 €
Nawrocki	Abwehr	20	175.000 €
Toprak	Abwehr	31	2.500.000 €
Veljkovic	Abwehr	25	5.000.000 €
Bargfrede	Mittelfeld	32	1.200.000 €
Bittencourt	Mittelfeld	27	6.000.000 €

Eggestein, M.	Mittelfeld	24	11.000.000 €
Erras	Mittelfeld	26	700.000 €
Goller	Mittelfeld	22	800.000 €
Gruev	Mittelfeld	20	400.000 €
Käuper	Mittelfeld	24	250.000 €
Mbom	Mittelfeld	21	3.000.000 €
Mina	Mittelfeld	18	300.000 €
Möhwald	Mittelfeld	27	2.500.000 €
Osako	Mittelfeld	30	1.500.000 €
Riekmann	Mittelfeld	20	225.000 €
Schmid	Mittelfeld	21	3.000.000 €
Straudi	Mittelfeld	22	200.000 €
Eggestein, J.	Sturm	22	4.000.000 €
Füllkrug	Sturm	28	5.000.000 €
Ihorst	Sturm	21	400.000 €
Memisevic	Sturm	19	50.000 €
Osabutey	Sturm	22	450.000 €
Rashica	Sturm	24	12.000.000 €
Sargent	Sturm	21	9.000.000 €
Schmidt	Sturm	23	550.000 €
Schönfelder	Sturm	20	250.000 €
Selke	Sturm	26	5.000.000 €
Summe			106.400.000,00 €

Der aktuelle Kader hat einen derzeitigen Marktwert von ca. EUR 106 Mio. (Quelle: www.transfermarkt.de, Abruf vom 11.03.2021).

Die Spieler Johannes Eggestein, Benjamin Goller, Stefanos Kapino, Niklas Schmidt, Jan-Niklas Beste, Thore Jacobson, Luc Ihorst, Ole Käuper, Maik Nawrocki, Simon Straudi sowie Jonah Osabutey sind derzeit ausgeliehen.

Herr Florian Kohfeldt ist aktueller Cheftrainer der Lizenzspielermannschaft.

Mit einem Durchschnittsalter von ca. 25 Jahren hat die SV Werder KG aA derzeit einen der jüngsten Kader im Bundesligavergleich. Gemäß www.transfermarkt.de (Abruf vom 11.03.2021) hat der aktuelle Kader einen Marktwert von ca. EUR 106 Mio., wobei der Marktwert bereits die starken Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Transfermarkt berücksichtigt. Der Buchwert des Kaders wird sich nach derzeitiger Erwartung der Emittentin zum 30.06.2021 auf rund EUR 26,4 Mio. belaufen. Unter Berücksichtigung eines Risikoabschlags auf die vorgenannten Marktwerte von ca. 15 % ergeben sich hieraus nach Berechnung der Emittentin stille Reserven im Spielervermögen von rund EUR 50 Mio. nach Berücksichtigung des noch zu realisierenden Plantransfers; daraus ergibt sich zu den Bilanzstichtagen 30.06.2020, 31.12.2020 sowie zum 30.06.2021 ein positives wirtschaftliches Eigenkapital. Im Falle eines Abstiegs in die 2. Bundesliga können jedoch negative Auswirkungen auf die stillen Reserven aus dem Spielerkader nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Emittentin behalten die Verträge aller Leistungsträger, die nicht am Ende der Saison 2020/21 ordentlich durch Zeitablauf enden, im Falle eines Abstiegs aus der Bundesliga ihre Gültigkeit für die 2. Bundesliga auf reduzierter Basis, die Emittentin erwartet, dass sich im Falle eines Abstiegs in die 2. Bundesliga die Personalkosten für Spieler um rund 40 % reduzieren.

Spielbetrieb (insbesondere Ticketing)

Die Einnahmen im Bereich Spielbetrieb setzen sich zusammen aus den Spielbetriebseinnahmen (insbesondere dem Ticketing) bei Meisterschaftsspielen, die im wohninvest WESERSTADION stattfinden, sowie bei Freundschaftsspielen und DFB-Pokal-Spielen.

Das wohninvest WESERSTADION wird im Rahmen eines von der Stadtgemeinde Bremen bestellten Erbbaurechts von der Bremer Weser-Stadion GmbH betrieben, deren Gesellschafter sind zu je 50 % die SV Werder KG aA sowie das Land Bremen über eine entsprechende Beteiligungsgesellschaft – die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH. Der letzte größere Stadionumbau erfolgte in den Jahren 2008 bis 2011.

Die Gesamtkapazität des Stadions umfasst 42.100 Plätze, davon 2.550 Business Seats und insgesamt 80 Logen. In der Spielzeit 2018/19 (vor der Covid-19-Pandemie) betrug die durchschnittliche Zuschauerzahl bei Meisterschaftsspielen 41.321, d.h. die durchschnittliche Auslastung betrug mehr als 95 %. Die Emittentin hat in der Vergangenheit 25.000 Dauerkarten verkauft.

In Geschäftsjahr 2018/19 erzielte der Bereich Spielbetrieb Umsatzerlöse von TEUR 28.235. Im Geschäftsjahr 2019/20 sanken die Umsätze auf TEUR 20.001, u.a. Covid-19 bedingt durch sechs Bundesligaheimspiele ohne Zuschauer. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 fielen die Erlöse auf TEUR 518, da lediglich ein Spiel vor Teilzuschauern, alle weiteren Spiele ohne Zuschauer ausgetragen werden mussten.

Die Umsätze der Bremer Weser-Stadion GmbH wirken sich nicht auf die Umsatzerlöse der Emittentin aus, da die Bilanzierung dieser Gesellschaft nach der at Equity-Methode erfolgt. Das Ergebnis aus der Beteiligung an der Bremer Weser-Stadion GmbH wird im Konzern-Finanzergebnis ausgewiesen und betrug in den Geschäftsjahren 2018/19 rund TEUR 233 und im Geschäftsjahr 2019/20 TEUR 24. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 betrug das Ergebnis aus der Beteiligung minus TEUR 917.

Werbung (insbesondere Sponsoring)

Die Vermarktung der Marke „Werder Bremen“ gehört zu den Kernbereichen der Geschäftstätigkeit der Emittentin. Im Rahmen der Ausgliederung wurde der SV Werder KG aA ein auf Dauer angelegtes Nutzungsrecht am Vereinsnamen, Marken und Warenzeichen „Werder“ eingeräumt. Die SV Werder KG aA hat das Recht, den Vereinsnamen sowie die Marken- und Warenzeichen kommerziell zu verwerten.

Aufgrund der Popularität und des hohen Bekanntheitsgrads der Marke „Werder Bremen“ sieht sich die Emittentin als attraktiver Werbepartner für Sponsoren. Eine erfolgreiche Vermarktung der SV Werder KG aA ist eine der wichtigen wirtschaftlichen Grundlagen für den sportlichen Erfolg des SV Werder Konzerns.

Um das Einnahmepotenzial aus Sponsoring effektiv zu nutzen, arbeitet die Emittentin mit einem professionellen Vermarktungspartner, der Infront Germany GmbH, Frankfurt am Main, (nachfolgend „Infront“) zusammen. Mit Infront wurde ein langfristiger Vertrag über eine Laufzeit von zehn Jahren über die Vermarktung der Hauptsponsorrechte inkl. einer Garantiesumme mit Wirkung ab der Saison 2019/20 geschlossen. Sämtliche darüberhinausgehende Vermarktungsrechte liegen bei der Emittentin. Es besteht aber auch für andere Bereiche eine enge Zusammenarbeit mit Infront. So ist das „Team11 Paket“ ein gemeinsam entwickeltes Produkt. Darüber hinaus werden

die stadiongeborenen Rechte der Bremer Weser-Stadion GmbH zu 100 % durch Infront vermarktet. Hier erfolgt eine Einnahmeteilung zwischen der Bremer Weser-Stadion GmbH, der SV Werder KG aA und Infront.

Einen wichtigen Beitrag zur Höhe der Werbeeinnahmen leistet der Hauptsponsor (die Wiesenhof Geflügel-Kontor GmbH (nachfolgend „**Wiesenhof**“), auf den der größte Einzelbeitrag der gesamten Einnahmen aus dem Bereich Sponsoring entfällt.

Der Vertrag über das Namensrecht am Bremer Weser-Stadion besteht zwischen der Bremer Weser-Stadion GmbH und Wohninvest Holding GmbH. Die Erlöse aus diesem Vertrag sind zu 100 % bei der Bremer Weser-Stadion GmbH. Teilleistungen (wie z.B. eine Loge) kauft die Bremer Weser-Stadion GmbH aber bei der Emittentin ein.

Neben dem Hauptsponsor, Wiesenhof, und dem Stadion-Partner, der Wohninvest Holding GmbH, gibt es in abgestufter Form noch Top-Sponsoren, Team 11-Sponsoren und Partner-Sponsoren. Die Leistungen für die Partner umfassen je nach Kategorie unter anderem Bandenwerbung, Werbespots auf der Videotafel, Promotion-Aktionen bei Heimspielen, Hospitality-Maßnahmen sowie PR-Aktionen mit der Mannschaft.

Top-Sponsoren bzw. Ausrüster (bzw. deren Marken) der SV Werder KG aA sind 188BET, umbro, EWE, HAAKE BECK, wohninvest und betway. Trotz der aktuellen Covid-19-Pandemie wurden zuletzt fünf Verträge der Top-Sponsoren-Ebene verlängert.

Ein hoher Grad an Kontinuität bei den Sponsoren führt häufig zu Anschlussverträgen mit Partnerschaften von bis zu zehn Jahren, was zur Planungssicherheit der Emittentin beiträgt. Hauptsponsor

Hauptsponsor						
Top-Sponsoren und Ausrüster						
Vertragslaufzeit bis:	06/2023	06/2025	06/2024	06/2024	06/2023	06/2023
Team 11-Sponsoren	        					
Partner-Sponsoren	           					
Stadion-Partner						

Wiesenhof ist beispielsweise für zehn Jahre von Juli 2012 bis mindestens Juni 2022 Hauptsponsor bei der SV Werder KG aA.

In den Geschäftsjahren 2018/19 und 2019/20 erzielte der Bereich Werbung (insbesondere Sponsoring) Umsatzerlöse in nahezu gleicher Höhe von TEUR 25.400 bzw. TEUR 25.500. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 betrugen die Erlöse rund TEUR 10.500. Ein Abstieg aus der Bundesliga führt zu wesentlich reduzierten Einnahmen aus den Verträgen mit wichtigen Sponsoren oder sonstigen wichtigen Werbepartnern.

Mediale Verwertungsrechte

Bundesliga

Die Fernseh- und Hörfunkrechte für die Bundesliga und die 2. Bundesliga werden zentral vom Ligaverband über seine Tochter DFL vermarktet. Gemäß der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR) erstrecken sich die kommerziellen Aktivitätsbereiche vor allem auf:

- die Vermarktung von Fernseh- und Hörfunkrechten, weiterer audiovisueller Verwertungsrechte der Bundesliga, einschließlich solcher aus neuen technologischen oder marktseitigen Entwicklungen
- der Vermarktung im Sponsoring und durch Sonderwerbformen
- Merchandising
- die Vermarktung in anderen Bereichen (z.B. Lotterie- und Gewinnspiele) sowie solche, die zukünftig entwickelt werden.

Der Großteil der Erlöse aus der zentralen Vermarktung resultiert aus der Vermarktung der Fernsehrechte an den Spielen der Bundesliga.

Trotz äußerst herausfordernder Rahmenbedingungen – die Ausschreibung und Neuvergabe der Rechte erfolgte während der Covid-19-Pandemie in 2020 – hat die DFL im Rahmen der Vergabe der deutschsprachigen nationalen und internationalen Medienrechte der Bundesliga und der 2. Bundesliga erneut die Milliarden-Marke übersprungen und damit an das hohe Erlösniveau der vergangenen Jahre angeknüpft. Für die Spielzeiten 2021/22 bis 2024/25 können die 36 Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga mit Einnahmen in Höhe von durchschnittlich EUR 1,1 Mrd. aus dem nationalen Topf pro Saison kalkulieren. Dies entspricht einem Gesamterlös in Höhe von EUR 4,4 Mrd. über den vierjährigen Vertragszeitraum, was nur geringfügig unter dem Gesamterlös von EUR 4,6 Mrd. für die bisherige TV-Rechteperiode von 2017/18 bis 2020/21 liegt. Damit verfügen die Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga für die kommenden vier Spielzeiten über Planungssicherheit bezüglich dieser Medienerlöse, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass bezüglich der Medienerlöse, die den einzelnen Clubs zufließen, auch variable Komponenten im Rahmen der einzelnen Säulen der Verteilung bestehen. Zur weiteren Erläuterung der Verteilung der vorgenannten Medienerlöse siehe insbesondere im Abschnitt „*Risikofaktoren - Es bestehen Risiken in Bezug auf die Einnahmen aus Medienrechten.*“ Bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga würden sich die Medienerlöse der Emittentin mehr als halbieren.

Im Pay-Bereich bleibt es wie bisher bei zwei Medienpartnern: Die Live-Berichterstattung von der Bundesliga am Samstag (alle Einzelspiele am Nachmittag, Konferenz und Topspiel) und den Spieldagen in der Woche („englische Wochen“) erfolgt auch künftig bei Sky, dem weiterhin größten Medienpartner der DFL (insgesamt 200 Liveübertragungen der Bundesliga) – ebenso wie bei allen Begegnungen in der 2. Bundesliga. DAZN hat seine Position im Vergleich zur Vorperiode um zusätzliche 61 Live-Spiele verstärkt und wird alle Bundesliga-Einzelspiele am Freitag und am Sonntag live übertragen.

Ein umfangreiches Live-Rechte-Paket für das Free-TV sicherte sich darüber hinaus ProSiebenSat.1. Dieses Paket beinhaltet unter anderem die Saisonöffnung der Bundesliga und 2. Bundesliga, drei weitere Bundesligaspiele, die Relegationsspiele und den Supercup. Das Samstagabend-Spiel der 2. Bundesliga wird zudem live auch bei Sport1 im Free-TV zu sehen sein.

Die öffentlich-rechtlichen Sender haben wichtige Highlight-Rechte behalten – und zum Teil sogar ausgebaut. Die ARD berichtet weiterhin in der „Sportschau“ am Samstag über die Spiele der 1. und 2. Bundesliga vom Nachmittag und die Freitagspartie der Bundesliga sowie am Sonntagabend im Ersten und in den dritten Programmen über die Bundesligaspiele des Tages. Das ZDF darf – neben den 15.30-Uhr-Spielen – als erster Sender im „Aktuellen Sportstudio“ Bilder vom Samstagabendspiel im Free-TV anbieten.

Die zentrale Vergaberechtspraxis wurde wiederholt vom Bundeskartellamt untersucht. Das Bundeskartellamt hat mit Meldung vom 20.03.2020 das Vermarktungsmodell der DFL für die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab der Saison 2021/22 erneut gebilligt.

DFB-Pokal

Die Fernseh-, Hörfunk- und Multimediarechte für den DFB-Pokal werden ebenso zentral vom DFB vermarktet wie die Bandenwerbung in den Stadien. Die ARD hat vom DFB den Zuschlag für den Erwerb audiovisueller Medienrechte an den Spielen des DFB-Pokals ab der Saison 2019/20 bis 2021/22 zur Ausstrahlung im Free-TV erhalten. Sky wird in Deutschland, Österreich und der Schweiz weiterhin alle 63 Partien des DFB-Pokals live als Einzelspiele und in der Konferenz im Pay-TV übertragen. Wie bisher umfasst die Einigung unter anderem neben der Live-Übertragung von insgesamt neun Spielen des Pokals der Herren auch umfangreiche Zusammenfassungen von den Spielen der jeweiligen Runden. Darüber hinaus erhalten die Pokalteilnehmer Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, die sich die Heimmannschaft und die Gastmannschaft nach Abzug der Kosten jeweils zur Hälfte teilen. Im Vergleich zu den Bundesligarechten ergeben sich hier aber deutlich geringere Einnahmepotenziale. Außerdem besteht aufgrund des K.o.-Systems, in dem der DFB-Pokal ausgetragen wird, eine Unsicherheit über die Anzahl der Spiele, die eine Mannschaft in einer Spielzeit jeweils im DFB-Pokal austragen kann – und dadurch über die Höhe der erzielbaren Erlöse.

UEFA Champions League, Europa League, Europa Conference League

Auch die UEFA Champions League, die UEFA Europa League sowie neu ab der Spielzeit 2021/22 die UEFA Europa Conference League werden im Wesentlichen zentral vermarktet. Die sportlich qualifizierten Teilnehmer partizipieren an der Verteilung der Gesamterlöse. An der UEFA Champions League nehmen derzeit für die Bundesliga der Meister, der Zweitplatzierte sowie die Tabellendritten und -vierten teil. Für die UEFA Europa League sind aus Sicht des deutschen Fußballs derzeit der DFB-Pokalsieger und zwei weitere Clubs auf den Tabellenplätzen fünf und sechs der abgelaufenen Saison qualifiziert. Sollte der DFB-Pokalsieger gleichzeitig auch über die Bundesligaplatzierung für die UEFA Champions League qualifiziert sein, ist der Tabellensiebte der abgelaufenen Bundesliga-Saison ebenfalls für die UEFA Europa League qualifiziert. Bis 2020/21 war der Tabellensechste (bzw. der Siebte, falls der Sechste in die Gruppenphase nachrückt) für die zweite Qualifikationsrunde qualifiziert. Ab 2021/22 nimmt dieser an den Playoffs zur neu gegründeten UEFA Europa Conference League teil. Zudem können sich bis zu vier deutsche Mannschaften als Dritter der Gruppenphase der UEFA Champions League für die erste K.o.-Runde der UEFA Europa League qualifizieren.

Die Bruttoeinnahmen aus der UEFA Champions League 2019/20, der UEFA Europa League 2019/20 und dem UEFA-Superpokal 2019 werden insgesamt auf ca. EUR 3,25 Mrd. geschätzt. Von dem geschätzten Bruttobetrag von EUR 3,25 Mrd. werden EUR 295 Mio. für die Deckung organisatorischer bzw. administrativer Kosten im Zusammenhang mit den Wettbewerben abgezogen; weitere 7 % (EUR 227,5 Mio.) werden für Solidaritätszahlungen zurückgestellt. Von den übrigen EUR 2,73 Mrd. legt die UEFA 6,5 % für den europäischen Fußball beiseite; die verbleibenden 93,5 % werden an die teilnehmenden Clubs ausgeschüttet. Auf der Grundlage der oben genannten Einnahmenschätzung und der festgelegten Zuteilungen werden in der Saison 2019/20 EUR 2,55 Mrd. zur Verteilung an die teilnehmenden Clubs zur Verfügung stehen. Davon gehen

EUR 2,04 Mrd. an die Teilnehmer der UEFA Champions League und des UEFA-Superpokals sowie EUR 510 Mio. an die Teilnehmer der UEFA Europa League.

Dezentrale Vermarktung

Auf Veranlassung der Europäischen Kommission führte der Ligaverband für die Bundesliga und 2. Bundesliga ein modifiziertes Modell der Vermarktung ein, wonach ein Teil der Fernsehrechte auch von den jeweiligen Lizenznehmern individuell vermarktet werden kann. Die „Richtlinie zur individuellen Nutzung und Verwertung medialer Vermarktungsrechte an den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga ab der Spielzeit 2020/21 (IVR)“ (Individualvermarktungsrichtlinie) des Ligaverbandes regelt unter anderem die Nutzung audiovisueller Verwertungsrechte in clubeigenen Medien, durch Rundfunkveranstalter, zur Herstellung ausschließlich clubbezogener Dokumentationen, im Stadion-TV, für eigene, interne Spiel- und Spieleranalysen sowie die Erstellung von Audio-Berichterstattungen eigener Spiele in Form eines Club-Radios und/oder einer Blindenreportage und die Übertragung auf der eigenen Club-Website und/oder in der eigenen Club-App.

Der Club ist hiernach unter anderem unter bestimmten Voraussetzungen ausschließlich in den eigenen Club-Medien zur Pay-Verwertung von Spielbildern seiner Spiele und/oder Stadionbildern jeweils bis zur vollen Länge zeitversetzt unmittelbar nach Spielende linear und non-linear berechtigt.

Transfer (und Ausbildungsentschädigungen)

Des Weiteren erzielt die Emittentin Einnahmen aus dem Transfergeschäft. Fußballclubs haben regelmäßig, um einen Spieler aus seinem bestehenden Vertrag heraus zu verpflichten, eine Ablösesumme zu zahlen. Für nationale oder internationale Spitzenspieler sind Ablösesummen im zweistelligen Millionenbereich aufzubringen. Clubs müssen jedoch keine Ablösesumme zahlen, wenn der Spieler den Club bzw. die Emittentin nach Vertragsende verlässt.

Es kann jedoch auch zu vorzeitigen Wechseln von Spielern kommen, ohne dass nennenswerte Ablösesummen erzielt werden können. Andere Verträge wiederum enden im Abstiegsfall und räumen den Spielern damit das Recht ein, den Club sodann ablösefrei zu verlassen. Sollte es in diesen Fällen nicht zu einer Einigung über einen neuen Vertrag zwischen dem jeweiligen Spieler und der Emittentin kommen, verlässt der Spieler den Club vor dem ursprünglich vorgesehenen Vertragsende, ohne dass eine Ablösesumme erzielt wird. Bei der Emittentin behalten die Verträge aller Leistungsträger, die nicht am Ende der Saison 2020/21 ordentlich durch Zeitablauf enden, ihre Gültigkeit auf reduzierter Basis.

Die Covid-19-Pandemie hat auch Auswirkungen auf den Transfermarkt. In der Bundesliga war in der abgelaufenen Sommertransferperiode 2020 nach Einschätzung der Emittentin ein Rückgang der Transfererlöse im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Sommertransferperioden von 33 % zu verzeichnen. Auch diese Auswirkungen treffen die Emittentin stark. Die Emittentin hatte auf Basis eines intensiven Strategieprozesses seit der Spielzeit 2018/19 einen Wachstumskurs eingeschlagen. Damit sollten die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um im immer härteren Wettbewerbsumfeld der Bundesliga die Chancen zu erhöhen, sich wieder für einen internationalen Wettbewerb qualifizieren zu können. Eine Voraussetzung für die Umsetzung der geplanten Strategie war dabei, jeweils einen relevanten Transferüberschuss zu erzielen, um den angepassten Kostenapparat des Konzerns finanzieren zu können. Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie steht jetzt aber für die Emittentin weniger die Qualifizierung für einen internationalen Wettbewerb im Vordergrund, sondern vielmehr die erfolgreiche Teilnahme an der Bundesliga und dem DFB-Pokal. Bei einem Abstieg in die 2. Bundesliga wäre der sofortige bzw. zeitnahen Wiederaufstieg das Ziel.

Im Geschäftsjahr 2018/19 erzielte der Bereich Transfer (und Ausbildungsentschädigung) Umsatzerlöse von TEUR 23.276. Im Geschäftsjahr 2019/20 sanken die Umsätze auf TEUR 3.061, der

Rückgang ist darauf zurückzuführen, das mit dem Vorjahr vergleichbare Erträge aus dem Transfer des Spielers Delaney nicht erzielt werden konnten, die Erlöse in 2019/20 kamen hauptsächlich aus dem Transfer des Spielers Toure. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 fielen Erlöse von TEUR 3.263 an, wobei die Transfererlöse (nach Berücksichtigung der Restbuchwerte von ca. TEUR 9.000) insbesondere den Spieler Klaassen betrafen.

Infolge der Covid-19-Pandemie und der damit fehlenden Erlöse, insbesondere aus dem Bereich Spielbetrieb, kommt der Erzielung von Transferüberschüssen aus dem Lizenzspielerkader sowohl kurzfristig im Rahmen des laufenden Geschäftsjahres 2020/21 als auch mittelfristig eine wesentliche Bedeutung zu, um wieder ein positives bilanzielles Eigenkapital zu erreichen und zur Erzielung von Liquidität.

Eine jahrelange enge Zusammenarbeit und hohe Kontinuität zwischen der Nachwuchs-Akademie und der Lizenzmannschaft hat bewirkt, dass sich über 120 Spieler als Profis in der Bundesliga und/oder anderen internationalen Top-Ligen durchgesetzt haben. Die Emittentin plant einen weiteren Ausbau der Förderung der Spitztalente (19-22 Jahre) mittels Investitionen – finanziert auch aus den Mitteln der geplanten Anleihe – in die Bereiche Nachwuchsförderung, Scouting, Infrastruktur und Digitalisierung, um die Durchlässigkeit zur Lizenzmannschaft mit einer systematischen, intensiven und innovativen sportlichen Förderung weiter zu erhöhen. Aus der Entwicklung und Förderung des eigenen Nachwuchses und durch gezielt gescoutete Neuverpflichtungen von Spitztalenten beabsichtigt der Club die sportliche Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, eine wirtschaftliche Marktwertsteigerung zu schaffen und Transferüberschüsse zu erzielen. Zu weiteren Details zur Nachwuchsförderung und zum Scouting siehe nachstehend im Abschnitt „Nachwuchsförderung und Scouting“.

Handel (Merchandising)

Im Rahmen des Merchandising erzielt der SV Werder Konzern Einnahmen durch die Vergabe von Lizenzen und den Verkauf von Merchandising-Produkten wie Trikots, Fanartikeln, Sportausrüstung und anderen Bekleidungsprodukten. Das komplette Angebot der Werder Bremen-Artikel finden Fans in der WERDER Fan-Welt in der Ostkurve des wohninvest WESERSTADION. Der Fan-Shop bietet über 300 Artikel. Des Weiteren werden die Fanartikel über einen Onlineshop vertrieben. Der Handel mit Fan-Artikeln erfolgt durch die 100 %-ige Tochtergesellschaft Werder Bremen Fan-Service GmbH. Weitere exklusive Fan-Shops werden nicht betrieben, jedoch gibt es in Bremen einzelne Geschäfte mit einem kleinen Sortiment.

In den Geschäftsjahren 2018/19 und 2019/20 erzielte der Bereich Handel (Merchandising) Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 7.467 bzw. TEUR 6.969. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/21 betragen die Erlöse TEUR 4.726.

Nachwuchsförderung und Scouting

Die Emittentin sieht die Nachwuchs- und Jugendförderung als einen wesentlichen Faktor an, um weiterhin erfolgreich in der Bundesliga zu bleiben. Der SV Werder Bremen ist seit Jahrzehnten für seine erfolgreiche Nachwuchsarbeit bekannt. Dreimaliger Amateurmeister, deutscher U19-Meister, mehrfacher deutscher U 17-Vize-Meister und zahlreiche norddeutsche Meisterschaften konnten erreicht werden.

Die Nachwuchsarbeit der Emittentin verfolgt das Ziel, talentierte Nachwuchsspieler auszubilden und an den Kader der Lizenzspielermannschaft heranzuführen, dabei die Identifikation mit dem SV Werder Bremen zu steigern. Dazu wird der Fokus auf eine Spitztalente-Ausbildung im Alter von 19-22 Jahren gelegt und die bestmöglichen Bedingungen für den Nachwuchs geschaffen. Die Spieler werden in ihrer gesamten Entwicklung gefördert. Neben der fußballerischen Ausbildung sind die schulische Ausbildung und insbesondere die charakterliche Förderung und Entwicklung wichtige Bausteine des ganzheitlichen Ausbildungskonzeptes der Emittentin.

Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. war ein Pionier in der erfolgreichen Nachwuchsförderung und erster Bundesliga-Club mit eigenem Internat seit 1978. Es herrscht eine einheitlich abgestimmte Spielphilosophie zwischen dem Nachwuchs und den Profis mit einem anspruchsvollen und attraktiven Kombinationsspiel unter dem Motto „Kontrollierte Offensive!“.

Eine jahrelange enge Zusammenarbeit und hohe Kontinuität zwischen Nachwuchs-Akademie und der Lizenzmannschaft führen dazu, dass bereits über 120 Spieler sich als Profis in der Bundesliga und/oder anderen internationalen Top-Ligen durchgesetzt haben. Ein hoher Anteil ehemaliger Akademie-Nachwuchsspieler spielen im Bundesliga-Kader des Clubs und in Nationalmannschaften (aktuell z.B. Eric Dinkci, Johannes Eggestein (aktuell Leihgeschäft mit dem Linzer ASK), Maximilian Eggestein, Niclas Füllkrug, Ilia Gruev, Manuel Mbom, Josh Sargent, Davie Selke).

Die Emittentin plant einen weiteren Ausbau der Förderung der Spitzentalente (19-22 Jahre) mittels Investitionen – finanziert auch aus den Mitteln der Anleihe – in die Bereiche Nachwuchsförderung, Scouting, Infrastruktur und Digitalisierung, um die Durchlässigkeit zur Lizenzmannschaft mit einer systematischen, intensiven und innovativen sportlichen Förderung weiter zu erhöhen. Aus der Entwicklung und Förderung des eigenen Nachwuchses und durch gezielt gescoutete Neuverpflichtungen von Spitzentalenten beabsichtigt der Club die sportliche Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, eine wirtschaftliche Marktwertsteigerung zu schaffen und damit auch Transferüberschüsse erzielen zu können.

Herr Björn Schierenbeck ist derzeitiger Direktor des Nachwuchsleistungszentrums und seit 1999 im Club.

Die von der Emittentin betriebene Scouting-Abteilung hat die Aufgabe, junge talentierte Spieler zu entdecken und frühzeitig an den Club zu binden sowie geeignete Spieler für die Lizenzspieler-mannschaft zu finden.

Herr Clemens Fritz ist derzeitiger Leiter der Abteilung „Scouting und Profifußball“ und seit 2006 im Club.

Fanbetreuung

Der SV Werder Bremen unterhält einen Mitglieder- & Fanservice als Anlaufstelle für sämtliche Mitglieder und Fans des SV Werder Bremen. Die Mitglieder werden durch den Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. betreut, der Bereich der Fanarbeit wird durch die SV Werder KG aA wahrgenommen.

Gegenwärtig hat der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. rund 40.000 registrierte Mitglieder und Fanclubs in über 33 Ländern weltweit. Um die Fanclubs des SV Werder Bremen sowie alle weiteren Fanbelange kümmert sich die Abteilung Fanbetreuung der Emittentin derzeit mit drei hauptamtlichen und zusätzlichen nebenamtlichen Mitarbeitern. Die Mitarbeiter betreuen, unterstützen und organisieren zahlreiche Veranstaltungen und Aktionen.

Mitarbeiter:innen

Zum Billigungsdatum des Prospekts beschäftigte die Emittentin 424 Angestellte in Voll- und Teilzeit, davon 243 Aushilfskräfte und Praktikanten. Darüber hinaus stehen 30 Lizenzfußballspieler und 97 Spieler:innen im Frauen-, Amateur- und Nachwuchsbereich unter Vertrag.

Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat keine wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen können, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, seinen

Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist, abgeschlossen. Nachstehend sind die abgeschlossenen wesentlichen Verträge innerhalb der normalen Geschäftstätigkeit genannt, welche für die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind:

Nutzungsvertrag zwischen der Bremer Weser-Stadion GmbH und der Emittentin über das Weser-Stadion

Die Bremer Weser-Stadion GmbH bewirtschaftet als Erbbauberechtigte das wohninvest WESERSTADION (laut Nutzungsvertrag: Weser-Stadion in Bremen). Die Emittentin hat am 03.08.2006 mit der Bremer Weser-Stadion GmbH einen Nutzungsvertrag für das wohninvest WESERSTADION abgeschlossen.

Der Nutzungsvertrag hat eine feste Laufzeit von acht Jahren. Er begann am 01.07.2006 und endete am 30.06.2014. Soweit der Vertrag nicht durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um zwei weitere Jahre.

Nutzungsvertrag Namensrechte zwischen der Bremer Weser-Stadion GmbH und der Emittentin

Zwischen der Emittentin und der Bremer Weser-Stadion GmbH besteht ein Nutzungsvertrag Namensrechte vom 28.09.2018. Hiernach erhält die Emittentin das Recht, das Namensrecht am Weser-Stadion eigenständig an einen Stadionpartner zu vermarkten. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, mit dem Namensrecht verbundene Werbe- und Marketingrechte an den Stadionpartner zu vermarkten.

Der Vertrag trat am 01.07.2018 in Kraft. Er sieht vor, dass, sofern ein Vertrag mit einem Stadionpartner mit einem Laufzeitende über den 30.06.2019 hinaus abgeschlossen wird, die Laufzeit des Vertrags dem Laufzeitende des Stadionpartner-Vertrags entspricht.

Sponsoringverträge

Hauptsponsoringvertrag zwischen der Wiesenhof Geflügel-Kontor GmbH und der Emittentin

Seit der Spielzeit 12/13 besteht zwischen der Emittentin und der Wiesenhof Geflügel-Kontor GmbH („**Wiesenhof**“) ein Hauptsponsoringvertrag. Die Emittentin und Wiesenhof haben am 10.08.2012 einen Hauptsponsoringvertrag zunächst mit einer Laufzeit von zwei Jahren geschlossen, der rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft trat. Dieser Hauptsponsoringvertrag wurde mehrfach verlängert. Hiernach hat Wiesenhof den Status als Hauptsponsor bis mindestens einschließlich der Saison 2021/22.

Top-Sponsor-Verträge

Top-Sponsor-Vertrag zwischen der KEARSLEY LIMITED und der Emittentin

Zwischen der Emittentin und der KEARSLEY LIMITED besteht ein Sponsoringvertrag auf der Ebene der Top-Sponsoren vom 18.07.2019.

Der Sponsoringvertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2023, sofern dieser nicht gekündigt oder verlängert wird. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, wenn nicht eine der Parteien diese Vereinbarung bis zum 30.06.2022 kündigt.

Top-Sponsor-Vertrag zwischen der GLD (EUROPE) GmbH und der Emittentin

Zwischen der Emittentin und der GLD (EUROPE) GmbH besteht ein Sponsoringvertrag auf der Ebene der Top-Sponsoren. Der Vertrag wurde seinerzeit am 10.02.2017 zwischen der Emittentin und der GL DAMECK LIMITED geschlossen und hat noch eine Laufzeit bis zum 30.06.2025. Die GLD (EUROPE) GmbH ist in die Rechte und Pflichten der GL DAMECK LIMITED vertraglich eingetreten und damit exklusiver Sponsor der Trikots und Lieferant der Spiel- und Trainingsbekleidung der Emittentin. Zusätzlich ist die GLD (EUROPE) GmbH offizieller Partner der eSports Mannschaft.

Top-Sponsor-Vertrag zwischen der EWE Aktiengesellschaft und der Emittentin

Zwischen der Emittentin und der EWE Aktiengesellschaft („**EWE**“) besteht ein Sponsoringvertrag auf der Ebene der Top-Sponsoren vom 22.02.2021. Der aktuelle Vertrag mit der EWE tritt zum 01.07.2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 30.06.2024.

Top-Sponsor-Vertrag zwischen Anheuser-Busch InBev Deutschland GmbH & Co. KG und der Emittentin

Die Anheuser-Busch InBev Deutschland GmbH & Co. KG („**AB InBev**“) führt die Marke HAAKE BECK und ist im Geschäftsbereich „Herstellung und Vertrieb von Bieren und Biermischgetränken“ tätig. Zwischen der Emittentin und der AB InBev besteht ein Sponsoringvertrag auf der Ebene der Top-Sponsoren vom 28.01.2021. Der neue Vertrag beginnt am 01.07.2021 und hat eine feste Laufzeit bis zum Ablauf des 30.06.2024.

Top-Sponsor-Vertrag zwischen Betway Limited Guernsey Branch und der Emittentin

Zwischen der Emittentin und der Betway Limited Guernsey Branch („**betway**“) besteht ein Sponsoringvertrag auf der Ebene der Top-Sponsoren vom 01.07.2020. Der Vertrag mit betway hat, vorbehaltlich einer Kündigung, eine Laufzeit bis zum 30.06.2023.

Rechteverwertungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. und der Emittentin

Der Vertrag zwischen dem Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. und der Emittentin über die Regelung der Verwertungsrechte am Namen, Marken und Warenzeichen des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. begann am 01.07.2003 und hatte eine Laufzeit von fünf Jahren. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von zwölf Monaten zum 30.06. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Im Rahmen der Ausgliederung wurde der Emittentin ein auf Dauer angelegtes, unentgeltliches und nur aus wichtigem Grund kündbares Nutzungsrecht am Vereinsnamen, der Marken und der Warenzeichen „Werder“ eingeräumt. Nach Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister hat sowohl der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. als auch die Emittentin das Recht, den Vereinsnamen sowie die Marken- und Warenzeichen kommerziell zu verwerten. Mit Vertragsschluss hat der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. auf eine kommerzielle Nutzung der Schutzrechte verzichtet und kann diese nur mit Zustimmung der Emittentin kommerziell, etwa im Rahmen von Sponsorvereinbarungen, nutzen.

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Werder Bremen Payment GmbH und der Emittentin

Die Emittentin und die Werder Bremen Payment GmbH haben am 15.05.2012 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Mit Änderungsvertrag vom 21.04.2020 haben die Parteien den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag in der Weise abgeändert, dass dieser durch den Änderungsvertrag ersetzt wurde.

Der Änderungsvertrag sieht vor, dass die Werder Bremen Payment GmbH verpflichtet ist, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Emittentin abzuführen. Die Emittentin ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung auszugleichen.

Transfervereinbarung zwischen der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA, Herrn Davie Selke und der Emittentin

Die Emittentin hat am 31.01.2020 eine Transfervereinbarung mit der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA und dem Spieler Davie Selke geschlossen.

Die Transfervereinbarung regelt unter anderem auch eine Kaufpflicht. Demnach erfolgt die dauerhafte Registrierung des Spielers Davie Selke für die Emittentin, sofern die Lizenzmannschaft der Emittentin weder am Ende der Saison 19/20 noch am Ende der Saison 20/21 aus der 1. Bundesliga absteigt und in der Saison 21/22 am Spielbetrieb der 1. Bundesliga teilnimmt. In diesem Fall verpflichtet sich die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA für die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrags mit Herrn Davie Selke und der Zustimmung zur dauerhaften Registrierung des Spielers für die Emittentin.

Finanzierungsverträge

Darlehensvertrag zwischen der Norddeutsche Landesbank –Girozentrale und der Emittentin

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – („**NordLB**“) hat der Emittentin mit Darlehensvertrag vom 27.11.2020 ein Darlehen zur Verwendung im Rahmen einer bereits ausgeübten selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit – unter einer Gesamtfinanzierung in Höhe von TEUR 20.000 im Verbund mit der Sparkasse Bremen AG sowie der Oldenburgischen Landesbank AG gewährt. Das Darlehen dient der Betriebsmittelfinanzierung zur Liquiditätsunterstützung vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2026 und kann beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der ersten oder einer folgenden Festzinsperiode gekündigt werden. Die NordLB hat auf ihr ordentliches Kündigungsrecht verzichtet.

Als Sicherheit (Sicherungsgeber: SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA) für das Darlehen dient bzw. dienen

- die 80 %-ige Landesbürgschaft der Bremer Aufbau-Bank GmbH gemäß gesonderter Bürgschaftsurkunde, sowie die nachrangige Abtretung aller Transfererlöse sowie aller Nebenansprüche sowie aller für die Forderungen haftenden Sicherheiten (insbesondere Zahlungsgarantien) aus dem Verkauf von Spielern des Lizenzspielerkaders sowie aller gegen-

wärtigen und künftigen Zahlungsansprüche der Emittentin gegen alle ihre Versicherungsgesellschaften aufgrund von Versicherungspolice n bezüglich der jeweils aktuellen Kaderversicherung gemäß separater „Vereinbarung über die Änderung des Sicherungszwecks“ vom 27.11.2020 zum Vertrag „Global-Abtretung von Forderungen“ vom 01.04.2020, jeweils begrenzt auf Laufzeit und Restvaluta.

Das Darlehen valutiert zum Zeitpunkt der Prospektbilligung in Höhe von 100 %.

Darlehensvertrag zwischen der Sparkasse Bremen AG und der Emittentin

Die Sparkasse Bremen AG hat der Emittentin mit Darlehensvertrag vom 27.11.2020 ein Darlehen zur Verwendung im Rahmen einer bereits ausgeübten selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit – unter einer Gesamtfinanzierung in Höhe von TEUR 20.000 im Verbund mit der NordLB sowie der Oldenburgischen Landesbank AG gewährt. Das Darlehen dient der Betriebsmittelfinanzierung zur Liquiditätsunterstützung vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2026 und kann beiderseits jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vertragspartner gekündigt werden. Die Sparkasse Bremen AG hat auf ihr ordentliches Kündigungsrecht verzichtet.

Der Sparkasse Bremen AG wurden folgende Sicherheiten (Sicherungsgeber: SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA) bestellt:

- 80 % Landesbürgschaft der Bremer Aufbau-Bank GmbH gemäß gesonderter Bürgschafts-urkunde, sowie
- Nachrangige Abtretung aller Transfererlöse sowie aller Nebenansprüche sowie aller für die Forderungen haftenden Sicherheiten (insbesondere Zahlungsgarantien) aus dem Verkauf von Spielern des Lizenzspielerkaders sowie aller gegenwärtigen und künftigen Zahlungsansprüche der Emittentin gegen alle ihre Versicherungsgesellschaften aufgrund von Versicherungspolice n bezüglich der jeweils aktuellen Kaderversicherung gemäß separater „Vereinbarung über die Änderung des Sicherungszwecks“ vom 27.11.2020 zum Vertrag „Global-Abtretung von Forderungen“ vom 01.04.2020, jeweils begrenzt auf Laufzeit und Restvaluta.

Das Darlehen valutiert zum Zeitpunkt der Prospektbilligung in Höhe von 100 %.

Darlehensvertrag zwischen der Oldenburgische Landesbank AG und der Emittentin

Die Oldenburgische Landesbank AG hat der Emittentin mit Darlehensvertrag vom 27.11.2020 ein *Roll-over* Darlehen in EURO gewährt. Die Emittentin erhält das Investitionsdarlehen mit rollierender Zinsbindung (*Roll-over* Darlehen) als Teil einer Gesamtfinanzierung in Höhe von TEUR 20.000 im Verbund mit der NordLB und der Sparkasse Bremen AG.

Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2026.

Der Oldenburgische Landesbank AG wurden folgende Sicherheiten (Sicherungsgeber: SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA) bestellt:

- 80 % Landesbürgschaft der Bremer Aufbau-Bank GmbH gemäß gesonderter Bürgschafts-urkunde, sowie
- Nachrangige Abtretung aller Transfererlöse sowie aller Nebenansprüche sowie aller für die Forderungen haftenden Sicherheiten (insbesondere Zahlungsgarantien) aus dem Verkauf

von Spielern des Lizenzspielerkaders sowie aller gegenwärtigen und künftigen Zahlungsansprüche der Emittentin gegen alle ihre Versicherungsgesellschaften aufgrund von Versicherungspolice n bezüglich der jeweils aktuellen Kaderversicherung gemäß separater „Vereinbarung über die Änderung des Sicherungszwecks“ vom 27.11.2020 zum Vertrag „Global-Abtretung von Forderungen“ vom 01.04.2020, jeweils begrenzt auf Laufzeit und Restvaluta.

Das Darlehen valutiert zum Zeitpunkt der Prospektbilligung in Höhe von 100 %.

Sicherungsvertrag zwischen der NordLB, der Sparkasse Bremen AG und der Emittentin

Die Emittentin hat mit Sicherungsvertrag vom 01.04.2020 der NordLB und der Sparkasse Bremen AG als Sicherheit die Global-Abtretung von Forderungen vom 01.04.2020 (insbesondere sämtliche Transfererlöse und Ansprüche gegen die Kaderversicherung) gestellt. Mit der Vereinbarung über die Änderung des Sicherungszwecks vom 27.11.2020 wurde der Sicherungsvertrag geändert. Demnach dient die gestellte Sicherheit über den in der Vereinbarung bestimmten Sicherungszweck hinaus zusätzlich und im Gleichrang der Vertragspartner nachrangig zur Sicherheit sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der

- NordLB aus dem Darlehen mit 80 %-iger Bürgschaft der Bremer Aufbau-Bank GmbH über TEUR 6.000 gemäß Darlehensvertrag vom 27.11.2020,
- Sparkasse Bremen AG aus dem Darlehen mit 80 %-iger Bürgschaft der Bremer Aufbau-Bank GmbH über TEUR 6.000 gemäß Darlehensvertrag vom 27.11.2020
- sowie der Oldenburgische Landesbank AG aus dem Darlehen mit 80 %-iger Bürgschaft der Bremer Aufbau-Bank GmbH über TEUR 8.000 gemäß Darlehensvertrag vom 27.11.2020

gegen die Emittentin.

Einräumung einer Rahmenkreditlinie zwischen der UniCredit Bank AG und der Emittentin

Die UniCredit Bank AG hat der Emittentin mit Rahmenkreditvertrag vom 15.09.2020 eine Rahmenkreditlinie bis zur Höhe von TEUR 10.000, wahlweise ausnutzbar als Kontokorrentkredit oder als Eurokredit in EUR, gewährt. Der Kredit dient der Vorfinanzierung der Raten aus den nationalen DFL-Medienerlösen für die Saison 2020/21. Der aktuelle Kreditrahmen beträgt noch TEUR 364.

Der Rahmenkreditvertrag hat eine Laufzeit bis zum Eingang der letzten abgetretenen Rate aus den nationalen DFL-Medienerlösen für die Saison 20/21, längstens bis zum 30.06.2021. Die Emittentin ist berechtigt, den Kredit jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzuzahlen.

Als Sicherheit dient die Abtretung der jeweiligen Forderungen aus den nationalen DFL-Medienerlösen der Saison 2020/21 gegen die DFL.

Zum 07.05.2021 ist die Kreditlinie nicht in Anspruch genommen.

Kontokorrentkreditvertrag zwischen der NordLB und der Emittentin

Die NordLB hat der Emittentin mit Kontokorrentkreditvertrag vom 01.04.2020 einen Kontokorrentkredit bis zur Höhe von TEUR 10.000 – sofern nicht durch erzielte Transfererlöse bereits Reduzierungen der zur Verfügung gestellten Kreditlinie erfolgt sind – zur Verwendung im Rahmen einer bereits ausgeübten selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit eingeräumt. Davon sind

TEUR 5.000 bereits zurückgeführt, so dass sich der aktuelle Rahmen des Kontokorrentkreditvertrages nur noch auf TEUR 5.000 beläuft.

Der Kontokorrentkreditvertrag dient der Betriebsmittelfinanzierung der Emittentin.

Der Kredit wird befristet ab 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 gewährt.

Als Sicherheit für die gesamte Kreditlinie dient bzw. dienen:

- die Abtretung aller Transfererlöse sowie aller Nebenansprüche sowie aller für die Forderungen haftenden Sicherheiten (insbesondere Zahlungsgarantien) aus dem Verkauf von Spielern des Lizenzspielerkaders – gleichzeitig als Sicherheit für Forderungen der Sparkasse Bremen AG gemäß separatem Vertrag „Global-Abtretung von Forderungen“ vom 01.04.2020, sowie
- die Abtretung aller gegenwärtigen und künftigen Zahlungsansprüche der Emittentin gegen alle ihre Versicherungsgesellschaften aufgrund von Versicherungspolice n bezüglich der jeweils aktuellen Kaderversicherung.

Die Inanspruchnahme der Kreditlinie valutiert zum 07.05.2021 in Höhe von TEUR 513.

Kontokorrentkreditvertrag zwischen der Sparkasse Bremen AG und der Emittentin

Die Sparkasse Bremen AG hat der Emittentin mit Kontokorrentkreditvertrag vom 07.03.2008 nebst Schreiben vom 15.04.2016 einen Kredit bis zum Höchstbetrag von TEUR 5.000 zur Verfügung gestellt. Die Krediteinräumung erfolgte seinerzeit unbefristet. Mit Ergänzungsvereinbarung vom 08.08.2019 wurde der Kredit in laufender Rechnung bis zum 30.06.2020 auf einen Höchstbetrag von TEUR 10.000 erhöht. Mit einer weiteren Ergänzungsvereinbarung vom 01.04.2020 wurde die Befristung bis zum 30.06.2021 verlängert, danach gilt automatisch wieder der bisherige Höchstbetrag von TEUR 5.000.

Der Sparkasse wurden folgende Sicherheiten bestellt/abgetreten:

- Globalabtretung der Ansprüche aus Transfervereinbarungen gemäß separatem Abtretungsvertrag aus April 2020 zwischen der Emittentin, der NordLB und der Sparkasse Bremen AG, sowie
- Abtretung aller gegenwärtigen und künftigen Zahlungsansprüche gegen alle ihre Versicherungsgesellschaften aufgrund von Versicherungspolice n bezüglich der jeweils aktuellen Kaderversicherung.

Zum 07.05.2021 ist die Kreditlinie nicht in Anspruch genommen.

Kreditrahmenvertrag zwischen der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG und der Emittentin

Die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG hat der Emittentin mit Kreditrahmenvertrag vom 03.04.2020 einen Kreditrahmen in Höhe von TEUR 10.000 zur Verfügung gestellt, welcher wahlweise als Kontokorrentkredit in Anspruch genommen werden kann.

Der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG werden folgende Sicherheiten bestellt:

- Abtretung von Einnahmen aus der Inlandsvermarktung der Verwertungsrechte für die Meisterschaftsspiele der Saison 2020/21, sowie
- Verpfändung von Guthabenforderungen aus Festgeld, in voller Höhe des jeweiligen Guthabens, bei der VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG von der Emittentin.

Die Limitvergabe in Höhe von TEUR 10.000 gilt nur für die Zugehörigkeit zur 1. Bundesliga und 2. Bundesliga. Die VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG hat sich ein Sonderkündigungsrecht für den Fall vorbehalten, dass die Emittentin nicht für den Spielbetrieb der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga zugelassen wird.

Die Laufzeit gilt bis auf weiteres.

Die Inanspruchnahme der Kreditlinie valutiert zum 07.05.2021 in Höhe von TEUR 576.

Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der Bremer Weser-Stadion GmbH und Patronats- erklärung der Emittentin

Im Zuge der Finanzierung des Umbaus des wohninvest WESERSTADION hat die Sparkasse Bremen AG der Bremer Weser-Stadion GmbH u.a. mit Vereinbarung vom 22.06.2011 ein Darlehen in Höhe von TEUR 10.000 gewährt. Die Emittentin hat sich mit Patronatsklärung vom 23.06.2011 verpflichtet, die Bremer Weser-Stadion GmbH finanziell so zu stellen, dass sie den Kapitaldienst (Tilgung und Zinsen) für dieses Darlehen und die für das Darlehen anfallende Bürgschaftsprovisionen leisten kann. Die aktuellen Darlehensverbindlichkeiten der Bremer Weser-Stadion GmbH im Zusammenhang mit dem Stadionumbau belaufen sich auf rund TEUR 60.000.

In diesem Zusammenhang hat die Emittentin mit Darlehensvertrag der Bremer Weser-Stadion GmbH ein nachrangiges Darlehen, welches als Abrufdarlehen vereinbart wurde, gewährt.

Das Darlehen valutiert zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts in Höhe von TEUR 0.

Vereinbarung zwischen der Infront Germany GmbH und der Emittentin

Die Emittentin hat mit der Infront Germany GmbH am 24.10.2014 eine langfristige Vereinbarung über die Einräumung von Werbe- und Vermarktungsrechten geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die exklusive Einräumung von Werbe- und Vermarktungsrechten durch die Emittentin an die Infront Germany GmbH im Hinblick auf die Werbung eines Hauptsponsors. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2029.

Darüber hinaus hat die Emittentin mit der Infront Germany GmbH am 24.10.2014 eine langfristige Vereinbarung über den Vertrieb von „Team11“ Sponsor-Paketen abgeschlossen. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2029.

Weitere wesentliche Verträge

Die Emittentin hat im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zahlreiche Verträge mit Dritten abgeschlossen. Hierunter fallen auch alle Verträge mit den Lizenzspielern der Emittentin. Des Weiteren ist vor allem der Lizenzvertrag mit der DFL von Bedeutung. Für die laufende Spielzeit 2020/21 liegt der Vertrag vor, für die kommende Spielzeit erfolgt die Übersendung eines von der DFL gegengezeichneten Exemplars vor Saisonbeginn.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Rechtsstreit der DFL mit der Freien Hansestadt Bremen über Gebühren für Mehrkosten von Polizeieinsätzen bei sogenannten Risikospiele

Anlässlich der Durchführung des Bundesligaspiels des SV Werder Bremen gegen den Hamburger SV am 19.04.2015 zog die Freie Hansestadt Bremen die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) mit Gebührenbescheid vom 18.08.2015 zu einer Gebühr für die Bereitstellung von Polizeibeamten heran. Nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 21.02.2018 und 11.11.2020 sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.03.2019, jeweils zugunsten der Freien Hansestadt Bremen, befindet sich die DFL gerade im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Oberverwaltungsgerichts Bremen. Parallel hat die DFL zur Fristwahrung Urteilsverfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht und wird dieses Verfahren im Falle einer negativen Bescheidung der Nichtzulassungsbeschwerde weiter betreiben.

Für die Mehrkosten von Polizeieinsätzen bei sogenannten Risikospiele ist seit dem Konzernabschluss zum 30.06.2018 eine Rückstellung gebildet worden. Der Rückstellungsbetrag von TEUR 600 entspricht unter Berücksichtigung des in 2019/20 beglichenen Teilbetrags unverändert rd. 50 % der Mehrkosten der Polizeieinsätze für die sieben bis zum 30.06.2018 im wohninvest WESERSTADION ausgetragenen Risikospiele, die die Polizei Bremen der DFL belastet hat bzw. belasten wird. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hält die Emittentin die Rückstellung für ausreichend bemessen.

Fraglich ist u.a., ob und in welchem Umfang die SV Werder KG aA als Mitveranstalterin die Kosten zu übernehmen hat.

Rechtsstreit mit einem Spielerberater

Passivprozess über Zahlungsanspruch in Höhe von TEUR 250 aus einem Vermittlungsvertrag. In Streit steht die Frage, ob der in Rede stehende Vertrag wegen der Covid-19 bedingt zeitlichen Verschiebung der Transferphase entgegen des Wortlauts angepasst bzw. anders ausgelegt werden muss, so dass der Zahlungsanspruch der Agentur nicht besteht.

Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekt an weiteren staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) nicht beteiligt, die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des Konzerns ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Markt und Wettbewerb

Wichtigste Märkte auf denen die Emittentin tätig ist – Professioneller Fußballmarkt in Deutschland und Europa

Im Folgenden werden das Marktumfeld und die organisatorischen Strukturen beschrieben, in denen sich die Emittentin im Bereich Fußball Männer bewegt.

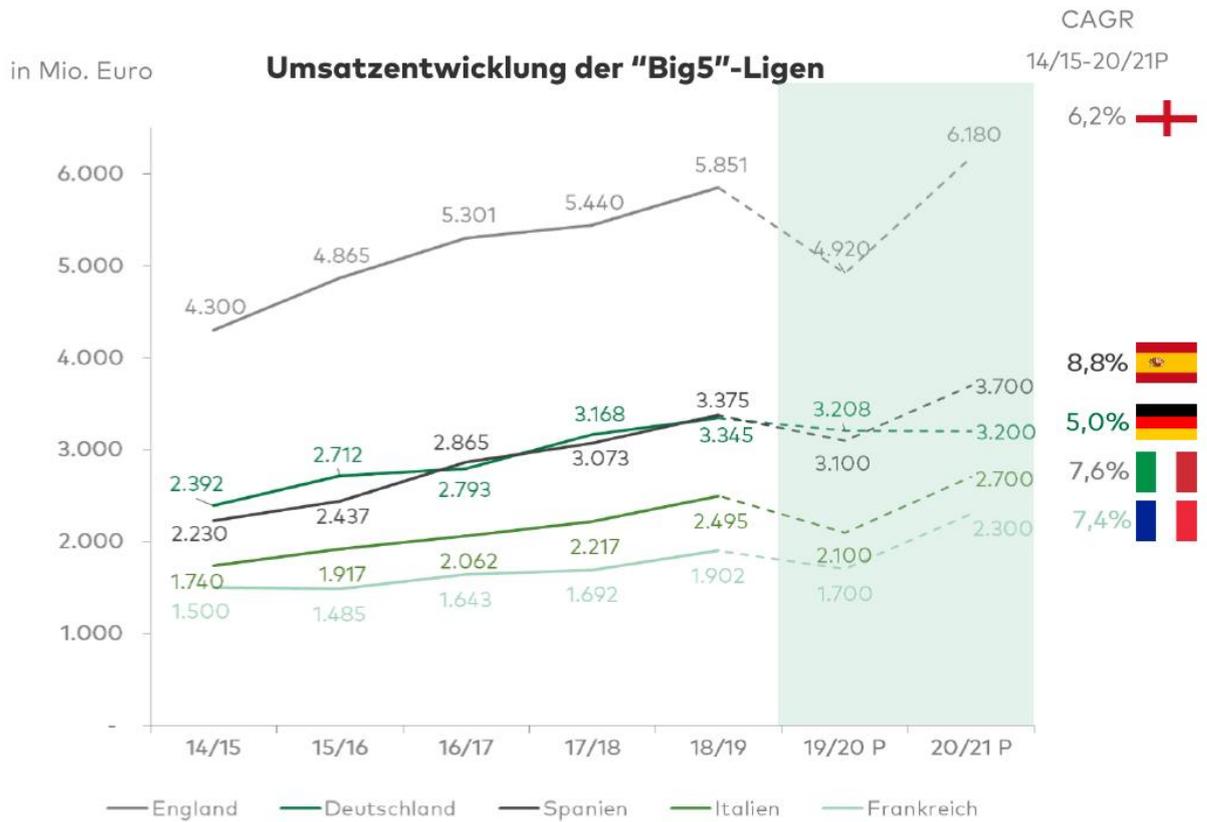
Marktumfeld

Die Emittentin ist mit ihrer Lizenzspielermannschaft derzeit in der Bundesliga aktiv. Des Weiteren nimmt die Emittentin als Bundesligist automatisch am Wettbewerb um den DFB-Pokal teil. Die Emittentin steht somit im Wettbewerb zu anderen Fußballclubs, die deutschlandweit in den Bundesligen und im DFB-Pokal und europaweit in der UEFA Champions League, der UEFA Europa League oder zukünftig in der UEFA Europa Conference League spielen. An einem europäischen Wettbewerb konnte der SV Werder Bremen letztmalig in der Spielzeit 2010/11 (UEFA Champions League) teilnehmen.

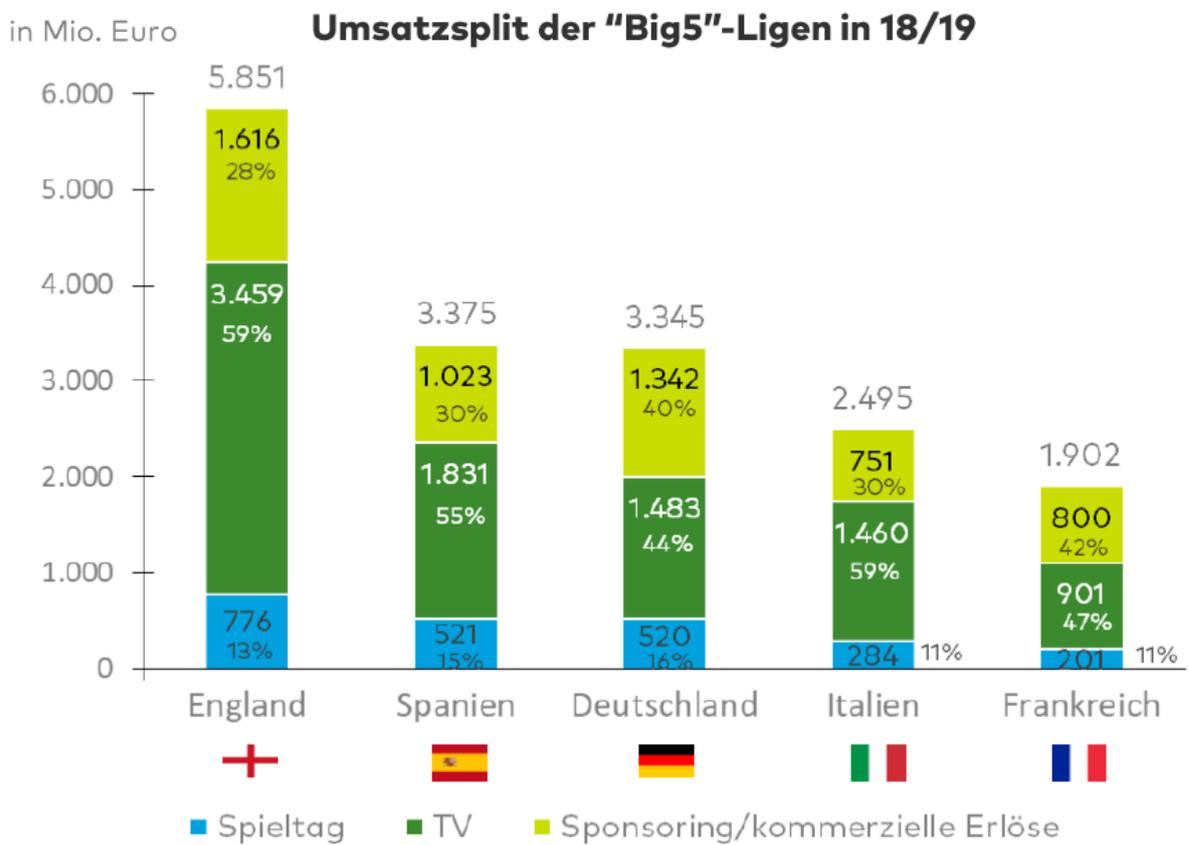
Die Profifußballaktivitäten des SV Werder Konzerns spielen sich somit in einem globalen Umfeld ab, das aufgrund der weltweiten Covid-19-Pandemie in der Spielzeit 2019/20 von sehr schlechten Konjunkturdaten sowie einer großen Unsicherheit über die weiteren Entwicklungen gekennzeichnet war mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Proficlubs (einschließlich der Emittentin) sowohl in Deutschland als auch europa- und weltweit. Diese negativen Auswirkungen setzen sich in der aktuellen Spielzeit 2020/21 sogar noch verstärkt fort.

Die immense Popularität des Fußballs und eine weltweite Fangemeinde sorgen seit Jahren für sehr lukrative Medienrechte und anhaltendes Wachstum. Trotz des Umsatzrückgangs durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie für die Saison 2019/20 und die Saison 2020/21 bleibt – nach der Einschätzung der Emittentin – die Nachfrage nach Profifußball weiterhin hoch.

Gemäß der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Deloitte konnte der europäische Fußballmarkt in 2018/19 erneut Rekorderlöse verzeichnen und steigerte das aggregierte Umsatzvolumen auf EUR 28,9 Mrd. (+2 %). In der Saison 2018/19 konnten die „Big5“-Ligen (Premier League (England), Bundesliga (Deutschland), Primera Division (Spanien), Serie A (Italien) und Ligue 1 (Frankreich)) ihren kumulierten Umsatz um ca. EUR 1,4 Mrd. auf EUR 17,0 Mrd. steigern (+9 %). Der Anteil der fünf umsatzstärksten Ligen am europäischen Marktvolumen stieg damit auf 59 % an, wodurch die „Big5“-Ligen erneut den wesentlichen Umsatztreiber des europäischen Fußballmarktes darstellten. Die Bundesliga verfügte dabei über die niedrigste Personalaufwandsquote unter den „Big5“-Ligen. Nach Einschätzung der Emittentin ist nach einer Bewältigung der Covid-19-Pandemie eine Rückkehr zur Normalität zu erwarten mit weiterhin hohen Umsätzen insbesondere der „Big5“-Ligen.



Quelle: Deloitte



Quelle: Deloitte

Die Entwicklung der Branche Profifußball in Deutschland stellte sich gemäß dem DFL-Bundesliga-report für den Zeitraum vor der Covid-19-Pandemie langjährig als sehr positiv dar. Die 36 Proficlubs der Bundesliga und 2. Bundesliga erzielten in der Saison 2018/19 mit EUR 4,8 Mrd. den fünfzehnten Umsatzrekord in Folge, für die Bundesligaclubs bedeutete dies eine Steigerung um 8,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Auch das Zuschauerinteresse war ungebrochen. Damit zusammenhängend stieg die volkswirtschaftliche sowie fiskalische Bedeutung der Branche weiter an. Über 56.000 direkt oder indirekt rund um die Bundesliga und 2. Bundesliga beschäftigte Personen sowie ein Steuer- und Sozialversicherungsvolumen von mehr als EUR 1,4 Mrd. bedeutete für die Spielzeit 2018/19 einen Rekordwert.

Die Entwicklung der Branche Profifußball ist allerdings aufgrund der durch Covid-19 verursachten Pandemie nunmehr als schwierig einzustufen. Im Zuge von bundesweiten Kontaktbeschränkungen und Vorsichtsmaßnahmen zu Beginn des Jahres 2020 wurde unter anderem der Spielbetrieb der Bundesliga und 2. Bundesliga ab März 2020 für mehrere Wochen unterbrochen und dann ab Mai 2020 mit starken Einschränkungen und umfangreichen Hygienekonzepten unter Ausschluss von Zuschauern fortgeführt. Dies hatte für alle 36 Proficlubs Umsatz- und Ertragseinbußen in relevanten Erlöspositionen zur Folge.

BUNDESLIGA ERLÖS (IN TAUSEND €)

	2017/18	2018/19	2019/20
Spielertrag	538.430	520.090	363.538
Anteil am Gesamterlös	14,12%	12,94%	9,56%
Werbung	871.666	845.443	888.835
Anteil am Gesamterlös	22,86%	21,03%	23,38%
Mediale Verwertung (alle Wettbewerbe)	1.247.892	1.483.048	1.489.186
Anteil am Gesamterlös	32,72%	36,90%	39,17%
Transfer	645.502	675.104	594.323
Anteil am Gesamterlös	16,93%	16,80%	15,63%
Merchandising	183.376	175.993	184.435
Anteil am Gesamterlös	4,81%	4,38%	4,85%
Sonstiges	326.619	319.932	281.769
Anteil am Gesamterlös	8,56%	7,69%	7,41%
Davon auf andere Gesellschafter			
entfallender Gewinn/Verlust	18.288	42.084	15.240
Summe	3.813.486	4.019.611	3.802.087

Quelle: DFL WIRTSCHAFTSREPORT 2021

EUR 3,8 Mrd. haben die 18 Clubs der Bundesliga somit in der Spielzeit 2019/20 eingenommen. Lediglich in den beiden vorangegangenen Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 waren die Erlöse geringfügig größer. Im Vergleich zur Spielzeit 2018/19 gingen die Umsätze um EUR 217,5 Mio. (minus 5,3 %) zurück. Besonders bei den Spieltagerträgen zeigten sich die Auswirkungen des Covid-19 bedingten Sonderspielbetriebs ohne Stadionbesucher ab dem 26. Spieltag. Die Einnahmen in diesem Bereich lagen um EUR 156,6 Mio. niedriger als in der Vorsaison. Ebenso lagen die traditionell volatilen Transfererlöse unter dem Niveau des Vorjahres, hier wurden EUR 80,8 Mio. weniger erzielt. Bei den beiden größten Einnahmeposten, den Erträgen aus der medialen Verwertung sowie der Werbung, wurden hingegen erneut leichte Zuwächse verbucht. Die Medienerlöse lagen bei EUR 1,49 Mrd., die Werbeeinnahmen beliefen sich auf knapp EUR 889 Mio. Beides sind Höchstwerte für die Bundesliga. Die gesamten Einnahmen der Clubs der 2. Bundesliga betragen dagegen in der Spielzeit 2019/20 nur EUR 725,8 Mio. (Quelle: DFL Wirtschaftsreport 2021).

Für die Spielzeit 2020/21 rechnet die DFL mit noch wesentlich stärkere Corona-Auswirkungen als für die Spielzeit 2019/20. Dies gilt insbesondere für den zusätzlichen Einbruch der Erträge aus dem Ticketabsatz, da bisher die Spiele fast ausschließlich ohne Stadionbesucher durchgeführt wurden, und dies nach Einschätzung der Emittentin auch für den Rest der Spielzeit 2020/21 zu erwarten ist. Ein Einbruch wird beispielsweise aber auch von der DFL mit Blick auf den internationalen Transfermarkt erwartet.

Die zweite Mannschaft (U23) der Emittentin nimmt am Spielbetrieb der Regionalliga Nord teil. Die gegenwärtige Saison wurde vorzeitig abgebrochen.

Organisatorische Strukturen

In Deutschland wird der Amateur- und Profifußball (3. Liga) der Männer vom DFB und im Bereich des Profifußballs (Bundesliga und 2. Bundesliga) vom Ligaverband über die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) organisiert.

Als europäischer Dachverband fungiert die Europäische Fußballunion – UEFA, die als kontinentale Konföderation den Regularien des Welt-Fußballverbandes Fédération Internationale de Football Association („FIFA“) unterliegt.

Deutscher Fußball-Bund e. V.

Der deutsche Amateur- und Profifußball wird von dem am 28.01.1900 in Leipzig gegründeten DFB mit Sitz in Frankfurt am Main organisiert. Dem DFB, dem größten Nationalverband der FIFA, sind die fünf Regionalverbände Nord, Nordost, West, Süd und Südwest nachgeordnet. Diesen Regionalverbänden sind 21 Landesverbände mit weiteren Bezirken und Kreisen unterstellt, denen wiederum die Clubs mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

Auf der Grundlage der Satzung des DFB, der Satzung des Ligaverbands und des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und dem Ligaverband erfüllt der Ligaverband durch die DFL seine Aufgaben für die Bundesliga und die 2. Bundesliga weitestgehend selbständig. Hierzu gehört insbesondere die zentrale Vermarktung der audiovisuellen Verwertungsrechte an den Bundesliga- und 2. Bundesligaspielen. Der Ligaverband organisiert das Lizenzierungsverfahren und den Spielbetrieb über seine operativ tätige Tochter DFL eigenständig und erhält bei der Aufstellung des Rahmenterminkalenders ein Mitspracherecht. Der DFB behält die Zuständigkeit für die Nationalmannschaft, das Schiedsrichterwesen, die Rechtsprechung und die Talentförderung.

Bundesliga

Die Bundesliga ist die höchste Spielklasse in Deutschland. Sie besteht aus 18 Mannschaften, die jeweils in Hin- und Rückrundenspielen in Heim- und Auswärtsbegegnungen gegeneinander antre-

ten und um die Deutsche Fußball-Meisterschaft spielen. Jede Mannschaft hat pro Spielzeit 34 Bundesliga-Meisterschaftsspiele zu absolvieren. Jedes Jahr steigen die beiden letzten Mannschaften der Bundesliga in die 2. Bundesliga ab und der Erst- und Zweitplatzierte der 2. Bundesliga steigen in die Bundesliga auf. Im Relegationsmodus spielen außerdem der Sechzehnte der Bundesliga und der Dritte der 2. Bundesliga in Hin- und Rückspiel um den Aufstieg in die bzw. den Verbleib in der Bundesliga.

2. Bundesliga

Die 2. Bundesliga besteht ebenfalls aus 18 Mannschaften, die im gleichen Modus wie die Mannschaften der Bundesliga in 34 Hin- und Rückspielen gegeneinander antreten. Auch zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga wird über den Relegationsmodus der Aufstieg in die bzw. der Verbleib in der 2. Bundesliga entsprechend dem oben beschriebenen Relegationsverfahren ermittelt.

DFB-Pokal

Neben den Bundesligaspielen findet der Wettbewerb um den nationalen DFB-Pokal statt. Für diesen Wettbewerb, der jährlich ausgetragen wird, sind neben sämtlichen 36 Teams der Bundesliga und der 2. Bundesliga auch vier Clubs der 3. Liga qualifiziert. 24 weitere Clubs nehmen an der ersten Hauptrunde teil, die sich in der jeweiligen Vorsaison über die Landespokalwettbewerbe für die Teilnahme qualifizieren müssen.

UEFA

Die Union des Associations Européennes de Football („**UEFA**“) ist die Dachorganisation der europäischen Fußballverbände mit derzeit 55 Mitgliedern. Die UEFA-Statuten sind von den Nationalverbänden verbindlich einzuhalten. Neben der Europameisterschaft für Nationen, die alle vier Jahre stattfindet, organisiert die UEFA insbesondere die Clubwettbewerbe Champions League und Europa League sowie neu ab der Spielzeit 2021/22 die Europa Conference League.

UEFA Champions League

Die UEFA Champions League löste mit Beginn der Spielzeit 1992 den vormaligen Wettbewerb um den Europapokal der Landesmeister ab. Die Teilnahme an diesem Wettbewerb ist nicht nur von sportlicher Bedeutung, sondern ist für die Clubs vor allem von erheblichem wirtschaftlichen Wert. So betrug der Gesamtausschüttungsbetrag an die teilnehmenden Clubs der Spielzeit 2019/20 rund EUR 2,04 Mrd. (Quelle: <https://de.uefa.com/uefachampionsleague/news/0253-0e99cd434042-4454f5d03cce-1000--einnahmenverteilung-in-der-uefa-champions-league-2019-20/>) Die Anzahl der Teilnehmer pro Nation an der UEFA Champions League richtet sich nach den Ergebnissen der für die Nationalverbände angetretenen Clubs der letzten fünf Jahre, der sogenannten „UEFA 5-Jahreswertung“, bei der Deutschland momentan den 4. Platz belegt.

Zur Saison 2018/19 wurde der Qualifikationsmodus reformiert. Fest qualifiziert sind nun die Meister der besten zehn europäischen Ligen (jeweils gemessen am Stand in der UEFA 5-Jahreswertung), die Zweitplatzierten der besten sechs Ligen ebenso wie die Tabellendritten und -vierten der besten vier Spielklassen. Darüber hinaus ist ein Platz für den UEFA Champions League-Titelverteidiger und den Sieger der UEFA Europa League des Vorjahres vorbehalten.

UEFA Europa League und Europa Conference League

Nach Abschaffung des Wettbewerbs „Europapokal der Pokalsieger“ gab es seit der Spielzeit 1999/2000 neben der UEFA Champions League nur noch den UEFA-Cup, der ab der Spielzeit 2009/10 in UEFA Europa League umbenannt und umstrukturiert wurde, um die Vermarktungsmöglichkeiten zu verbessern.

Der DFB erhält ab 2021/22 zwei Startplätze in der UEFA Europa League. Der DFB-Pokalsieger und der Bundesligafünfte sind direkt für die Gruppenphase qualifiziert. Sollte der DFB-Pokalsieger gleichzeitig auch über die Bundesligaplatzierung für die Champions League qualifiziert sein, rückt der Tabellensechste der Bundesliga nach. Bis 2020 war der Tabellensechste (bzw. der Siebte, falls der Sechste in die Gruppenphase nachrückt) für die zweite Qualifikationsrunde qualifiziert. Ab 2021 nimmt dieser an den Playoffs zur Europa Conference League teil. Zudem können sich bis zu vier deutsche Mannschaften als Dritter der Gruppenphase der UEFA Champions League für die erste K.-o.-Runde der UEFA Europa League qualifizieren.

FIFA

Die FIFA mit Sitz in Zürich organisiert den Fußball auf weltweiter Ebene. Sie ist in kontinentale Konföderationen (für Europa die UEFA) untergliedert. Mitglieder der FIFA sind die nationalen Verbände.

ECA

Die im Januar 2008 gegründete European Club Association („**ECA**“) ist die selbstständige und unabhängige Interessenvertretung der europäischen Fußballclubs. Die ECA repräsentierte in der Saison 2020/21 246 Clubs aus 56 Verbänden, darunter befinden sich auch zehn deutsche Clubs. Die Emittentin ist sog. „Associated“ Mitglied. Die ECA vertritt die Interessen des Europäischen Club-Fußballs und versteht sich als Dienstleister und Repräsentant der Clubs gegenüber der UEFA und der FIFA.

Angaben zur Wettbewerbsposition

Die wirtschaftliche Entwicklung der Fußballclubs in Deutschland wurde in der Vergangenheit (vor der Covid-19-Pandemie) durch steigende Zuschauerzahlen und höhere Einnahmen aus den medialen Verwertungsrechten sowie Werbeverträgen /Sponsoring beeinflusst.

Die Emittentin befindet sich dabei auf nationaler und internationaler Ebene im Wettbewerb mit anderen Fußballclubs und -gesellschaften, wobei sich die Wettbewerbssituation im Profifußball von der in klassischen Wirtschaftsfeldern unterscheidet. Besonders charakteristisch dabei ist die Symbiose aus Kooperation und Konkurrenz bei der Vermarktung der medialen Verwertungsrechte. Die Fußballclubs kooperieren einerseits bei der gemeinsamen Zentralvermarktung der Medienrechte der Bundesliga und der 2. Bundesliga durch die DFL und konkurrieren andererseits im Wettbewerb um den sportlichen und damit indirekt auch wirtschaftlichen Erfolg. Dabei ist die unternehmerische Handlungsfreiheit der Fußballclubs teilweise durch Regelungen des DFB und der DFL eingeschränkt.

Trotz der Ausschreibung der deutschsprachigen nationalen und internationalen Medienrechte für die Spielzeiten 2021/22 bis 2024/25 während der Covid-19-Pandemie musste nur ein leichter Rückgang der zukünftigen Erlöse aus der Zentralvermarktung hingenommen werden. Die Clubs der Bundesliga sowie der 2. Bundesliga erhalten für die Spielzeiten 2021/22 bis 2024/25 jährlich im Durchschnitt ca. EUR 1,1 Mrd. aus dem nationalen Topf sowie den internationalen Medienerlösen (der „Topf International“). Von den Gesamterlösen entfallen nach Einschätzung der Emittentin rund 79 % auf die Bundesliga und rund 21 % auf die 2. Bundesliga.

Unter anderem vor dem Hintergrund der erheblichen Erlösausfälle der Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga aufgrund der Covid-19-Pandemie zielt die Verteilungssystematik der DFL für die Spielzeiten 2021/22 bis 2024/25 darauf ab, in Zeiten der Covid-19-Pandemie finanzielle Stabilität zu gewährleisten. So erfolgt z.B. im Topf National eine Gleichverteilung von 53 % (Spielzeiten

2021/22 und 2022/23) bzw. 50% (Spielzeiten 2023/24 und 2024/25) der Erlöse. Die weitere Verteilung im Topf National erfolgt dann insbesondere nach dem Leistungsgedanken mit 42% (Spielzeiten 2021/22 und 2022/23) bzw. 43% (Spielzeiten 2023/24 und 2024/25). Die Verteilung der verbleibenden Teile berücksichtigt die Nachwuchsförderung bzw. die Markenbekanntheit und die Sympathie des Clubs. Im Topf International erfolgt eine Gleichverteilung von 35 % über alle Bundesligisten bzw. von 65 % nach Leistung an die Bundesligisten (jeweils nach Abzug eines geringen Anteils an die Clubs der 2. Bundesliga).

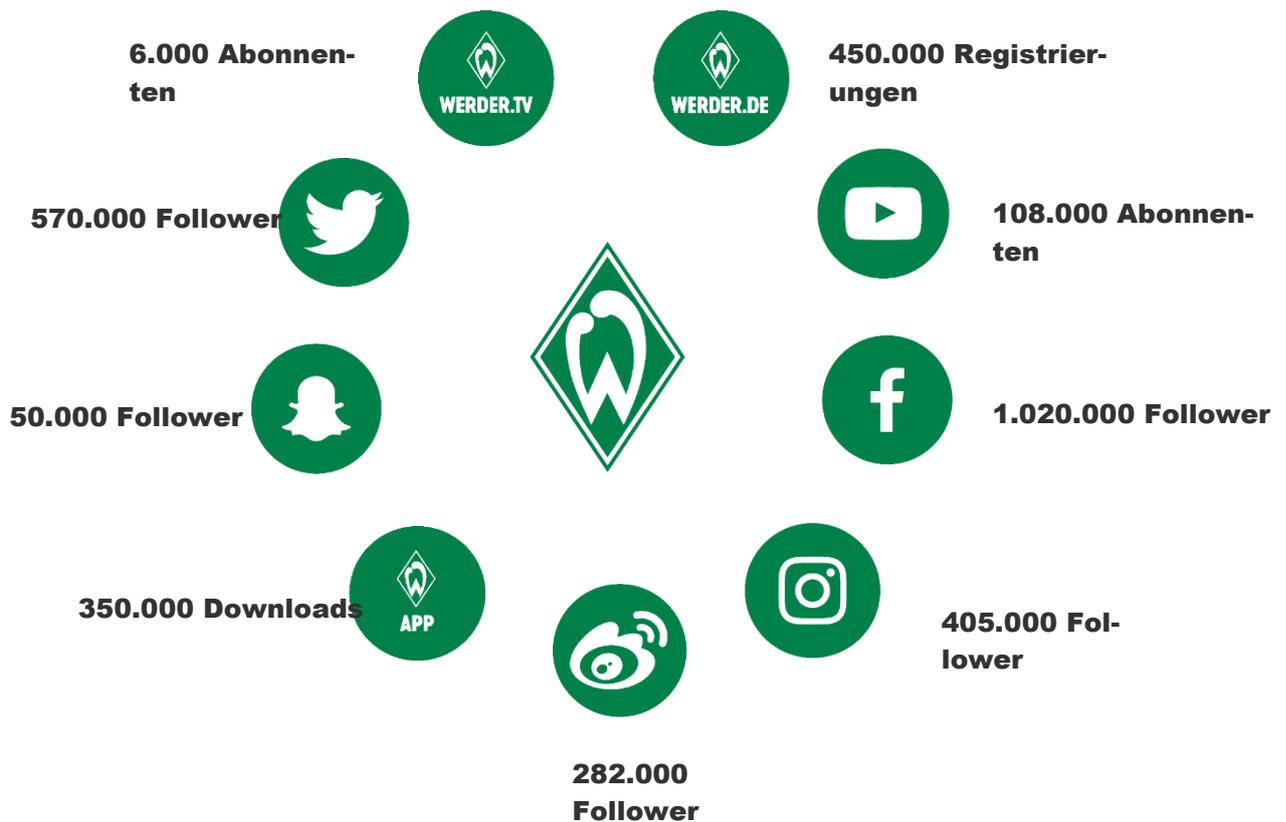
Aufgrund der zumeist engen Bindungen zwischen den Fußballclubs und ihren Fans ist der Wettbewerb unter den Clubs in dem Bereich Fans und mit diesen erzielbaren Handels- bzw. Merchandisingerlösen begrenzt. Ein Abwandern von Fans in großem Umfang zu einem anderen Club erfolgt selten.

Fan-Umfrage:

„Welcher Club aus der Bundesliga ist dein Lieblingsverein?“

Rang	Club
1 	FC Bayern München
2 	Borussia Dortmund
3 	SV Werder Bremen
4 	FC Schalke 04
5 	Borussia M. Gladbach
6 	RB Leipzig
7 	VfB Stuttgart
7 	Eintracht Frankfurt

Quelle: Football Monitor 2018/19



Quelle: Football Monitor 2018/19

Darüber hinaus kann die Sportart Fußball in Deutschland momentan als Nationalsport betrachtet werden, dessen Bedeutung in der Gesellschaft zurzeit von keiner anderen Sportart erreicht wird. Insgesamt ist die Sportart Fußball somit einem eher geringen Wettbewerb mit anderen Sportarten ausgesetzt, was sich auch an den hohen Einnahmen aus den Erlösen der DFL Zentralvermarktung, aus der Teilnahme an den internationalen Wettbewerben und aus Sponsoring / Werbeverträgen ablesen lässt.

Einem intensiven Wettbewerb ist die SV Werder KG aA auf dem Markt um Spieler, insbesondere für ihre Lizenzspielermannschaft, ausgesetzt. Hier konkurrieren die Clubs weltweit um die besten Spielertalente. Insbesondere im Ausland finden sich auch aufgrund unterschiedlicher Einnahmestrukturen (insbesondere im Hinblick auf die medialen Verwertungsrechte), Steuersysteme und gesellschaftsrechtlicher Vorgaben immer wieder Clubs, die erheblich höhere Transfersummen und Gehälter als die Emittentin zu zahlen bereit sind. Neben den finanziellen Anreizen spielen bei der Entscheidung der Spieler für oder gegen einen Club auch die sportlichen Perspektiven und das professionelle Umfeld sowie das Renommee einer nationalen oder internationalen Fußballliga eine Rolle, so dass auch hier die sportliche und wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin einschließlich der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fußballliga und/oder zu einem europäischen Clubwettbewerb ihre Wettbewerbsposition beeinflusst.

Es ist außerdem in den letzten Jahren deutlich zu erkennen, verstärkt durch die Covid-19-Pandemie, dass sich die wirtschaftliche Kraft innerhalb der Bundesliga sehr unterschiedlich entwickelt hat. Diese Entwicklung basiert im Wesentlichen auf den Einnahmen anderer Bundesligisten aus der Teilnahme an internationalen Wettbewerben und hier insbesondere der UEFA Champions League – während der SV Werder Bremen letztmalig in der Spielzeit 2010/11 in einem europäischen

Clubwettbewerb (damals in der UEFA Champions League) vertreten war – sowie auf den Gesellschafterstrukturen einzelner Clubs, die innerhalb der bestehenden Vorgaben der „50+1 Regel“ Zugriff auf externes Kapital haben und damit teilweise über eine bessere Wettbewerbsposition insbesondere um Sponsoren, Werbepartner und Spieler verfügen als die Emittentin.

Die vorgenannte Wettbewerbsposition würde sich darüber hinaus bei einem Abstieg von der Bundesliga in die 2. Bundesliga signifikant verschlechtern. Im Fall eines Abstiegs wäre das Ziel der Emittentin ein sofortiger bzw. zeitnaher Wiederaufstieg in die Bundesliga, wobei auch in der 2. Bundesliga in der Regel ein hoher Wettbewerb um den Aufstieg in die Bundesliga besteht.

Allgemeine Informationen über die Emittentin

Informationen über die Emittentin

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung, Ort der Registrierung, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI), Datum der Gründung und Existenzdauer, Sitz und Rechtsform, Rechtsordnung, unter der die Emittentin tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Anschrift, Telefonnummer und Website der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Dauer der Emittentin ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, die kommerzielle Bezeichnung lautet SV Werder Bremen.

Die Emittentin ist durch die am 05.12.2003 erfolgte Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen zunächst unter der Firma „Werder Bremen GmbH & Co KG aA“ unter HRB 21775 entstanden. Die Firma der Emittentin wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 08.05.2010 in SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA geändert. Die Registerträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 894500BMHUSX4OEZXV50. Die Satzung der Emittentin wurde durch notarielle Urkunde vom 26.08.2003 festgestellt. Die Emittentin ist an ihrem Sitz in Bremen, Franz-Böhmert-Str. 1 C, 28205 Bremen, unter der Telefonnummer +49 (0) 421 434590 zu erreichen. Die Website der Emittentin lautet www.werder.de. Die Angaben auf der Website der Emittentin sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Geschäftsgeschichte der Emittentin

Die Emittentin ist entstanden durch teilweise Übertragung des Vermögens als Gesamtheit (Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs) des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. in Bremen (AG Bremen, VR 2282) unter Beitritt der Werder Verwaltungs GmbH (AG Bremen, HRB 21538) auf Grund des Spaltungsplans vom 27.05.2003 und des Zustimmungsbeschlusses vom selben Tage. Die Spaltung ist mit der gleichzeitig erfolgten Eintragung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers wirksam geworden.

Ausgliederungstichtag war der 01.07.2003. Die Eintragung der Ausgliederung ins Handelsregister erfolgte am 05.12.2003.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 15.02.2013 und der Zustimmungsbeschlüsse vom selben Tage ist die Werder Beteiligungs GmbH, Bremen (Amtsgericht Bremen HRB 15890 HB) sowie die Werder Management GmbH, Bremen (Amtsgericht Bremen, HRB 22284 HB) durch Übertragung des jeweiligen Vermögens unter Auflösung ohne Abwicklung als Ganzes auf die Emittentin verschmolzen.

In der SV Werder KG aA werden die folgenden Mannschaften und Abteilungen geführt:

- aus der Abteilung Fußball:
 - die Profimannschaft
 - die 1. und 2. Amateurmansschaft
 - Leistungsbereich (U 19, U 18, U 17, U 16)
 - Aufbaubereich (U 15, U 14, U 13, U 12)
 - Grundlagenbereich (sämtliche Mannschaften der E-, F- und G-Jugend)
 - die 1. und 2. Frauenmannschaft

- aus den Abteilungen Schach und Tischtennis:
- jeweils die 1. Herrenmannschaft
- aus der Abteilung Handball:
- die 1. Damenmannschaft

Außerdem wird seit August 2018 eine eSports-Mannschaft betrieben.

Satzung und Statuten der Gesellschaft

Gegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 der Satzung der Emittentin die Fortführung, Erweiterung und Weiterentwicklung des bisherigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V., insbesondere der ihm zugehörigen Mannschaften der Fußball-, Handball-, Schach- und Tischtennisabteilung. Zur Erreichung dieses Zieles soll die Emittentin – soweit dies rechtlich möglich ist – Träger derjenigen Lizenzen sein, die ihre Mannschaften berechtigen, Einrichtungen zur Durchführung nationaler und internationaler Wettbewerbe zu nutzen.

Insbesondere ist Gegenstand der Emittentin die Beteiligung am bezahlten und unbezahlten Fußballsport innerhalb und außerhalb der Lizenzligen des DFB bzw. des Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband) sowie der Erwerb der dafür benötigten Lizenzen.

Gegenstand der Emittentin ist ferner die umfassende Entwicklung und Durchführung von Marketing- und Rechteverwertungskonzepten sowie die Erstellung und Umsetzung von Merchandisingkonzepten. Die Durchführung dieser Konzepte umfasst auch den Handel mit Sport- und Bekleidungsartikeln sowie den Verkauf von Merchandisingprodukten. Hierzu gehört auch der Abschluss von Verträgen mit Sponsoren, Lizenznehmern und Ausrüstern sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Weiterer Unternehmensgegenstand sind der Erwerb und die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen jeder Rechtsform im In- und Ausland sowie deren Management.

Die Emittentin kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere Dienstleistungen erbringen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab. Es beginnt am 01.07. jeden Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

Organisationsstruktur und Tochter- und Beteiligungsgesellschaften

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Nach der Satzung des DFB darf ein Verein seine Lizenzspielerabteilung grundsätzlich nur dann in einer Kapitalgesellschaft führen, wenn ein Verein mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt, und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig sein, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann. Bei der Gesellschaftsstruktur der Kommanditgesellschaft auf Aktien wird vorausgesetzt, dass der Mutterverein, der Sport-Verein

„Werder“ v. 1899 e.V., selbst oder eine von ihm 100 % beherrschte Tochtergesellschaft die Stellung des Komplementärs der Emittentin innehat. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Die Rechtsform der KG aA verschafft der Emittentin ferner die Möglichkeit, durch Ausgabe von neuen Aktien in breitem Umfang ihre Eigenkapitalbasis im Einklang mit den Regeln des Ligaverbands zu stärken.

Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V.

Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. besteht nach Vollzug der Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Lizenzspielbetrieb“ auf die Emittentin als gemeinnütziger Verein fort und unterhält je eine Fußball-, Handball-, Leichtathletik-, Schachsport-, Tischtennis- und Turnspiele-/Gymnastikabteilung.

Zweck des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. ist die Pflege des Sports, insbesondere die körperliche und geistige Bildung seiner Jugendmitglieder. Der Verein mit Sitz in Bremen ist beim Amtsgericht Bremen und der Nr. VR 2282 eingetragen.

Gemäß § 2 der Satzung verfolgt der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mit der Lizenzvergabe zur Vermarktung der Marke „Werder Bremen“ unterhält der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im steuerlichen Sinne.

Gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag und dessen Ergänzung ab 01.07.2012 über die Verwertungsrechte für die Marke „Werder Bremen“ erhält der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. eine feste Vergütung von der SV Werder KG aA. Der jährliche Festbetrag erhöht sich p.a. um mindestens 2 %.

Die SV Werder KG aA ist durch die Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. gemäß §§ 149, 123 Abs. 3 Ziff. 2 ff UmwG (Ausgliederung zur Neugründung) entstanden. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, weiteres Anlagevermögen und verbunden damit verschiedene Mannschaften der Fußball-, Handball-, Schach- und Tischtennisabteilung des Vereins wurden nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes vom 26.08.2003 unter Fortbestand des Vereins gegen die Gewährung von Kommanditaktien ausgegliedert. Ausgliederungstichtag war 01.07.2003. Der Sport-Verein „Werder“ v 1899 e.V. hält sämtliche Anteile an der SV Werder KG aA. Weitere Ausführungen zum Sport-Verein „Werder“ v 1899 e.V. befinden sich im Abschnitt „*Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane*“.

Im Geschäftsjahr 2012/13 wurde die Beteiligungsstruktur des Konzerns vereinfacht. Seitdem hält die Emittentin direkt alle Beteiligungen der Unternehmensgruppe.

Die nachfolgenden Schaubilder zeigen die Organisationsstruktur und die Beteiligungen der SV Werder KG aA und deren Stellung im Konzern zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts:

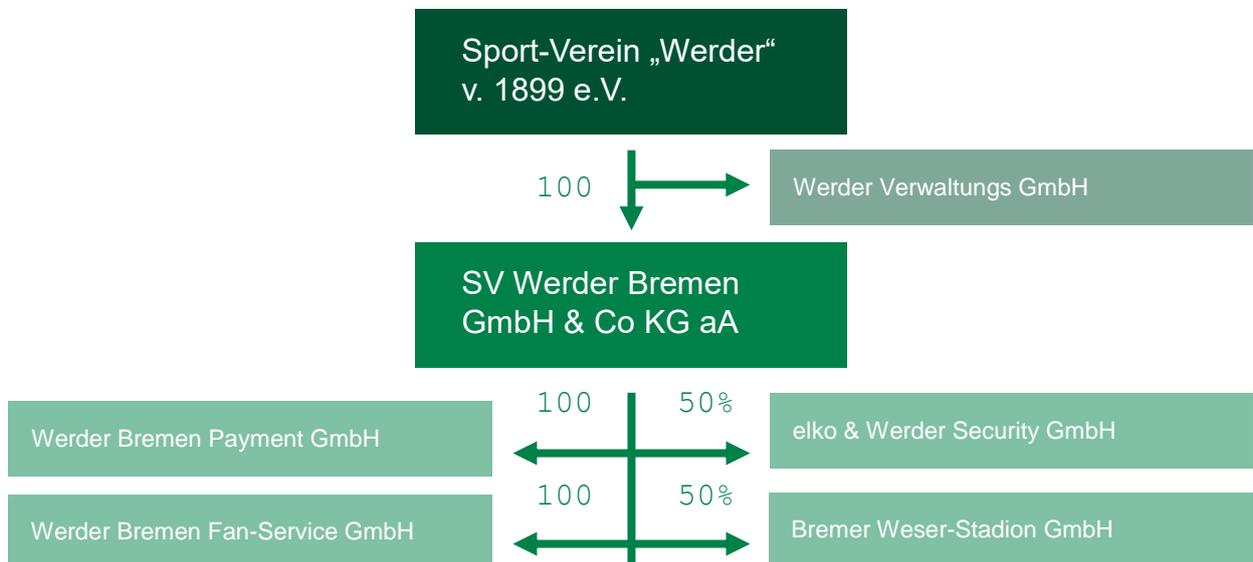
Organisationsstruktur



WERDER BREMEN



Beteiligungen



Die Emittentin hält direkt 100 % der Werder Bremen Fan-Service GmbH sowie der Werder Bremen Payment GmbH. Die Emittentin ist ferner an der Bremer Weser-Stadion GmbH sowie an der elko & Werder Security GmbH jeweils zu 50 % beteiligt – die restlichen 50 % werden von der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH bzw. der elko Technik GmbH & Co. KG gehalten.

Werder Verwaltungs GmbH

Die Werder Verwaltungs GmbH mit Sitz in Bremen wurde mit notariell beurkundetem Gesellschaftsvertrag vom 02.06.2003 gegründet und beim Amtsgericht Bremen unter der HRB 21538 eingetragen. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 und wird zu 100 % vom Sport-Verein „Werder“ v 1899 e.V. gehalten. Die Geschäftstätigkeit der Werder Verwaltungs GmbH beschränkt sich auf die Komplementärstellung und Geschäftsführung bei der Emittentin. Weitere Ausführungen zu der Werder Verwaltungs GmbH befinden sich im Abschnitt „*Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane*“.

Werder Bremen Fan-Service GmbH

Die Werder Bremen Fan-Service GmbH mit Sitz in Bremen wurde mit notariell beurkundetem Gesellschaftsvertrag vom 10.12.1994 gegründet und beim Amtsgericht Bremen unter der HRB 15803 eingetragen. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB. Das Stammkapital der Werder Bremen Fan-Service GmbH beträgt EUR 25.564,59 und wird zu 100 % von der Emittentin gehalten. Alleinige Geschäftsführerin der Werder Bremen Fan-Service GmbH ist Frau Petra Stelljes. Die Geschäftsführerin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Werder Bremen Fan-Service GmbH handelt mit Fan-Artikeln (Merchandising) und vermarktet für die Emittentin die gewerblichen Schutzrechte (Lizenzgeschäft mit der Marke „Werder Bremen“). Die Werder Bremen Fan-Service GmbH erzielte in 2019/20 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 464 (01.07.2018 - 30.06.2019: TEUR 698). Für 2020/21 wird ebenfalls mit einem Jahresüberschuss gerechnet. Im Rahmen der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2020 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Werder Bremen Payment GmbH

Die Werder Bremen Payment GmbH mit Sitz in Bremen wurde mit notariell beurkundetem Gesellschaftsvertrag vom 03.06.2011 gegründet und beim Amtsgericht Bremen unter der HRB 27146 eingetragen. Es handelt sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a HGB. Das Stammkapital der Werder Bremen Payment GmbH beträgt EUR 50.000,00 und wird zu 100 % von der Emittentin gehalten. Geschäftsführer der Werder Bremen Payment GmbH sind die Herren Daniel Bruss und Peter Rengel, die die Werder Bremen Payment GmbH gemeinsam vertreten.

Gegenstand der Werder Bremen Payment GmbH ist die Erbringung von Dienstleistungen für bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie die technische und administrative Abwicklung derselben im Zusammenhang mit sportlichen, wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Aktivitäten der Emittentin. Diese Dienstleistungen, wie Ausgabe und Verwaltung einer elektronischen Payment-Karte, sind zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen, Ticketing sowie sonstigen Leistungen der Emittentin besonders durch Fans des SV Werder Bremen sowie Besucher des wohninvest Weser-Stadions bestimmt.

Die Gesellschaft erzielte in 2019/20 einen Jahresüberschuss vor Gewinnabführung von TEUR 232, der aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die Emittentin abgeführt wurde (01.07.2018 - 30.06.2019: TEUR 236). Für 2020/21 wird ebenfalls mit einem Jahresüberschuss vor Gewinnabführung gerechnet. Im Rahmen der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2020 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Bremer Weser-Stadion GmbH

Die Bremer Weser-Stadion GmbH mit Sitz in Bremen wurde beim Amtsgericht Bremen unter der HRB 12935 eingetragen. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB. Das Stammkapital der Bremer Weser-Stadion GmbH beträgt EUR 512.000,00 und

wird je zur Hälfte von der Emittentin und von der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, Bremen, gehalten. Geschäftsführer sind die Herren Heinz Günther Zobel und Jörg Fürst. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils alleine und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Darüber hinaus ist bei der Bremer Weser-Stadion GmbH ein Aufsichtsrat eingerichtet, dem acht Personen angehören. Die Bremer Weser-Stadion GmbH betreibt im Rahmen eines von der Stadtgemeinde Bremen bestellten Erbbaurechtes das wohninvest Weser-Stadion als multifunktionelle Veranstaltungsstätte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Darüber hinaus hat die Bremer Weser-Stadion GmbH neben dem wohninvest Weser-Stadion gelegene Funktionsflächen (Sport-, Stell- und Parkplätze) gepachtet. Die Bremer Weser-Stadion GmbH übt ihre Geschäftstätigkeit in den Räumen des wohninvest Weser-Stadions aus. Die Bremer Weser-Stadion GmbH erhebt von der Emittentin für die Durchführung der Fußball-Bundesliga-Punktspiele und Pokalspiele eine Stadionabgabe. Im Nutzungsvertrag mit der SV Werder KG aA ist ferner die Vermarktung der Logen sowie der Platin- und VIP-Rang Gold-Plätze durch die SV Werder KG aA geregelt. Danach ist die Bremer Weser-Stadion GmbH an den Erlösen anteilig beteiligt. Für Veranstaltungen anderer Art werden die Entgelte in Einzelverträgen festgesetzt. Zudem erhält die Bremer Weser-Stadion GmbH Einnahmen aus dem Stadionpartnerschafts- und Sponsoringvertrag (ab 01.07.2019) mit der Wohninvest Holding GmbH, der insbesondere den Namen „wohninvest WESERSTADION“ regelt, und aus der Stadionwerbung von der Infront Germany GmbH sowie aus der Gastronomie bei Spielen und Veranstaltungen. Gebäudeteile und Einrichtungen (u.a. Räume für Gastronomie, Büros, Geschäftsstelle der Emittentin, Verkaufseinrichtungen) hat die Gesellschaft vermietet. Im Rahmen des Umbaus des wohninvest Weser-Stadions zu einer Fußballarena hat die Emittentin für den Kapitaldienst aus einem Darlehen über EUR 10,0 Mio. gegenüber der finanzierenden Bank eine Patronatserklärung abgegeben. Als Sicherheit für dieses Darlehen dient weiterhin u.a. eine Bürgschaft der Bremer-Aufbau-Bank GmbH über EUR 8,0 Mio.

Die Bremer Weser-Stadion GmbH erzielt in 2019/20 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 48 (01.07.2018 - 30.06.2019: TEUR 465). Für 2020/21 wird aufgrund der Covid-19-Pandemie mit einem deutlichen Jahresfehlbetrag gerechnet. Verschiedene Maßnahmen zur Bewältigung der negativen Auswirkungen der Pandemie, insbesondere zur Liquiditätssicherung der Bremer Weser-Stadion GmbH, sind umgesetzt worden. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2020 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

elko & Werder Security GmbH

Die elko & Werder Security GmbH mit Sitz in Bremen wurde am 21.10.1986 beim Amtsgericht Bremen unter der HRB 11171 eingetragen. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.600,00 und wird seit Dezember 2016 mit jeweils 50 % von der elko Technik GmbH & Co. KG, Bremen, und von der Emittentin gehalten. In diesem Zusammenhang wurde die Firma (vormals E & W Elko & Werder Security GmbH) geändert. Die operative Geschäftsführung der Gesellschaft liegt bei der elko Technik GmbH & Co. KG. Geschäftsführer ist Herr Roy Schulze. Die elko & Werder Security GmbH erbringt im Wesentlichen Sicherheitsleistungen im Bereich des wohninvest WESERSTADION und bei anderen Veranstaltungen. Weiterhin erfolgen Personalgestellungen für die Parkplatzeinweisung am wohninvest WESERSTADION sowie Garderobendienste in der ÖVB Arena, Bremen. Die elko & Werder Security GmbH erzielte zum 31.12.2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 43 (31.12.2018: TEUR 102). Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Aktienkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 2.500.000 und ist eingeteilt in 2.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Grundkapital wurde in voller Höhe dadurch geleistet, dass der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, weiteres Anlagevermögen und verbunden damit verschiedene Mannschaften der Fußball-, Handball-, Schach- und Tischtennisabteilung als Teilbetrieb auf der Basis der Schlussbilanz zum 30.06.2003 gemäß den

Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes auf die Emittentin übertragen hat.

Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. hält die Anteile als alleiniger Kommanditaktionär der Emittentin. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Grundkapital der Emittentin im Zuge von künftig durchzuführenden Kapitalmaßnahmen verändern wird. Es stehen keine Einlagen auf das Grundkapital aus.

Abschlussprüfer

Die in diesem Prospekt wiedergegebenen geprüften Finanzinformationen der Konzernabschlüsse (HGB) der Emittentin zum 30.06.2020 und 30.06.2019 wurden von der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schwachhauser Heerstr. 266b, 28359 Bremen, als Abschlussprüfer geprüft und sind jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Emittentin zum 30.06.2020 enthält, wie die Bescheinigung über die prüferische Durchsicht des Zwischenkonzernabschlusses zum 31.12.2020, einen ergänzenden Hinweis hinsichtlich der Unternehmensfortführung.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Berlin, und Mitglied der Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen.

Darüber hinaus sind in diesem Prospekt ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen zum 31.12.2020 im Rahmen des Zwischenkonzernabschlusses (HGB) der Emittentin enthalten. Der Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 war Gegenstand einer prüferischen Durchsicht durch die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Die prüferische Durchsicht ist keine Abschlussprüfung, sondern eine kritische Würdigung der vorgelegten Unterlagen auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung.

Corporate Governance und Risikomanagement

Da die Emittentin keine börsennotierte Gesellschaft ist, unterliegt sie nicht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ und wendet sie deshalb nicht an.

Das interne Kontrollsystem der Emittentin und regelmäßige Besprechungen mit den Führungskräften der einzelnen Unternehmensbereiche stellen sicher, dass die Geschäftsführung der Emittentin rechtzeitig über mögliche Gefahren und Risiken informiert wird. Projektkostenverfolgung, Liquiditäts- und Ertragsanalysen werden durch das betriebliche Controlling zeitnah durchgeführt und regelmäßig an die Geschäftsführung berichtet, um frühzeitig erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin

Überblick zur SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Die Rechtsform der Emittentin (KG aA) ist eine Mischform aus Kommanditgesellschaft (Personenhandels-gesellschaft) und Aktiengesellschaft (Kapitalgesellschaft). Neben dem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär), der als Organ die Geschäfte der Emittentin leitet, sind die Kommanditaktionäre – in ähnlicher Weise wie die Aktionäre einer Aktiengesellschaft – an der SV Werder KG aA beteiligt.

Einzigster Kommanditaktionär ist gegenwärtig der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin bei der Emittentin ist die Werder Verwaltungs GmbH. Die Emittentin wird durch diese persönlich haftende Gesellschafterin, deren alleiniger Gesellschafter der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. ist, allein vertreten. Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrgenommen. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb eines Unternehmens der Emittentin mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines zustimmenden schriftlichen Beschlusses des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

Die Emittentin hat satzungsgemäß folgende Organe:

- i. die persönlich haftende Gesellschafterin,
- ii. die Hauptversammlung,
- iii. den Aufsichtsrat

Satzungsgemäß dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsoring, oder des Spielbetriebs stehen, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen der Emittentin sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen der Emittentin übernehmen. Die Gewinne der Emittentin stehen allein dem Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. als alleiniger Kommanditaktionär zu. An einem Verlust der Emittentin ist die persönlich haftende Gesellschafterin nicht beteiligt.

Im Folgenden werden die Organe der Emittentin sowie der alleinige Kommanditaktionär der Emittentin näher erläutert.

Persönlich haftende Gesellschafterin – Werder Verwaltungs GmbH

Die Emittentin wird durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Werder Verwaltungs GmbH, eingetragen am 24.06.2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Handelsregisternummer HRB 21538, vertreten. Alleiniger Gesellschafter der Werder Verwaltungs GmbH ist der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag vom 02.06.2003 die Übernahme der Komplementärstellung bei der neu zu gründenden SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA. Die Werder Verwaltungs GmbH ist ferner befugt, sich an gleichartigen Unternehmen zu beteiligen.

Die Werder Verwaltungs GmbH ist nicht am Kapital der Emittentin beteiligt. Ihr Stammkapital beträgt EUR 50.000. Das Stammkapital ist voll einbezahlt. Die Haftung der Werder Verwaltungs GmbH gegenüber Dritten ist als Kapitalgesellschaft auf ihr Vermögen begrenzt.

Die Werder Verwaltungs GmbH hat Anspruch auf Ersatz der bei ihr für die Geschäftsführung entstandenen Personal- und Sachkosten zuzüglich einer Vergütung von 2 % des Jahresüberschusses der Werder KG aA, mindestens jedoch eine Vergütung in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals.

Geschäftsführung der Werder Verwaltungs GmbH

Die Werder Verwaltungs GmbH wird durch ihre Geschäftsführer die Herren Klaus Filbry, Dr. Hubertus Hess-Grunewald und Frank Baumann vertreten. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Prokurist der Gesellschaft ist Herr Tarek Brauer, der die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertritt.

Geschäftsführer Herr Klaus Filbry

Geschäftsführer Herr Klaus Filbry ist am 09.01.1967 geboren. Er wurde mit Beschluss vom 24.06.2009 zum Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH bestellt. Herr Klaus Filbry ist Vorsitzender der Geschäftsführung. Zuvor war er als Vizepräsident der weltweiten Fußballvermarktung (Global Football Marketing) bei Adidas tätig.

Herr Klaus Filbry ist darüber hinaus auch als Aufsichtsrat (Vorsitz) der Bremer Weser-Stadion GmbH und als Aufsichtsrat (Vorsitz) der Anheuser-Busch InBev Germany Holding GmbH tätig.

Geschäftsführer Herr Dr. Hubertus Hess-Grunewald

Geschäftsführer Herr Dr. Hubertus Hess-Grunewald ist am 14.10.1960 geboren. Er wurde mit Beschluss vom 09.12.2014 zum Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH bestellt. Herr Dr. Hubertus Hess-Grunewald ist für die Bereiche Organisation und Sport verantwortlich. Zuvor war er als Rechtsanwalt tätig. Herr Dr. Hubertus Hess-Grunewald ist darüber hinaus auch Präsident des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V.

Herr Dr. Hubertus Hess-Grunewald ist darüber hinaus auch als Aufsichtsrat der Bremer Weser-Stadion GmbH tätig.

Geschäftsführer Herr Frank Baumann

Geschäftsführer Herr Frank Baumann ist am 29.10.1975 geboren. Er wurde mit Beschluss vom 26.05.2016 zum Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH bestellt. Herr Frank Baumann ist für den Bereich Fußball verantwortlich. Zuvor war Frank Baumann Direktor der Scouting-Abteilung der Emittentin und DFB-Nationalspieler.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Werder Verwaltungs GmbH sind am Sitz der Gesellschaft, Franz-Böhmert-Str. 1 C, 28205 Bremen, zu erreichen.

Aufsichtsrat der Werder Verwaltungs GmbH

Die Werder Verwaltungs GmbH hat einen Aufsichtsrat von sechs Personen. Der Aufsichtsrat wird nicht von der Gesellschafterversammlung gewählt. Seine Besetzung entspricht der Besetzung des Aufsichtsrates bei der SV Werder KG aA. Der dortige Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzende des Aufsichtsrats haben dieselbe Funktion bei der Werder Verwaltungs GmbH. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, beruft sie ab und bestimmt den Vorsitzenden der Geschäftsführung, der nicht der vom Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. entsandte Geschäftsführer sein darf. Der Aufsichtsrat schlägt zudem den Abschlussprüfer für die Werder Verwaltungs GmbH vor.

Gesellschafterversammlung der Werder Verwaltungs GmbH

Gemäß den Statuten des DFB und der DFL, insbesondere den für die Lizenzerteilung geltenden Vorgaben, darf eine Kapitalgesellschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga grundsätzlich nur dann zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass diese von einem gemeinnützigen Verein kontrolliert wird. Die sich daraus ergebende Kontrollpflicht nimmt für den Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. die Gesellschafterversammlung der Werder Verwaltungs GmbH wahr.

Die Gesellschafterversammlung ist für alle nicht dem Aufsichtsrat übertragenen Angelegenheiten zuständig. Für den Fall, dass der Aufsichtsrat entfällt, übernimmt die Gesellschafterversammlung die bis zu diesem Zeitpunkt dem Aufsichtsrat übertragenen Angelegenheiten.

Hauptversammlung der Emittentin

Die Hauptversammlung ist das Organ der Kommanditgesellschaft auf Aktien, durch das die Kommanditaktionäre ihre Rechte ausüben. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt unter anderem über die Entlastung von persönlich haftenden Gesellschaftern und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und über die Feststellung des Jahresabschlusses. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Hauptversammlung der Emittentin wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht entsteht mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage. Für die Beschlüsse der Hauptversammlung genügt, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt, als Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und als Kapitalmehrheit die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Derzeit ist der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. alleiniger Aktionär der Emittentin. Seine Stimmrechte werden vom Präsidium des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. wahrgenommen.

Bedürfen Beschlüsse der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, ist die Zustimmung oder Ablehnung dem Aufsichtsrat oder der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.

Aufsichtsrat der Emittentin

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Zwei Aufsichtsratsmitglieder werden von dem Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. entsandt. Mindestens die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder müssen zugleich Mitglieder des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. sein. Zwischen dem Aufsichtsrat der Emittentin und dem Aufsichtsrat der Werder Verwaltungs GmbH besteht Personenidentität, es sei denn, dass nach der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin die Werder Verwaltungs GmbH keinen Aufsichtsrat mehr hat. Wird ein Aufsichtsratsmitglied bei der Werder Verwaltungs GmbH von der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund abberufen, so ist dieses Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, sein Aufsichtsratsmandat bei der Emittentin niederzulegen.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführer und ist ihnen gegenüber zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmung entgegensteht. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, beruft sie ab und bestimmt den Vorsitzenden der Geschäftsführung, der nicht der vom Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. entsandte Geschäftsführer sein darf. Ferner schließt der Aufsichtsrat mit den Geschäftsführern die Anstellungsverträge ab; er ist auch zuständig für die Abänderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge.

Die gegenwärtigen für eine Amtszeit gewählten bzw. entsandten oder berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Aufsichtsratsmitglied	Beruf	Amtszeit bis
Marco Bode (Vorsitzender)	ehem. Profifußballer und DFB-Nationalspieler	bis zur Hauptversammlung, die über die Bestellung des neuen AR beschließt, spätestens bis zum Ablauf des 28.02.2022
Kurt Zech	Geschäftsführender Gesellschafter der Zech Group GmbH	bis zur Hauptversammlung, die über die Bestellung des neuen AR beschließt, spätestens bis zum Ablauf des 28.02.2022
Marco Fuchs	Vorstandsvorsitzender der OHB SE	bis zur Hauptversammlung, die über die Bestellung des neuen AR beschließt, spätestens bis zum Ablauf des 28.02.2022
Andreas Hoetzel	ehem. Leiter Unternehmenskommunikation und Leiter Internationale Beziehungen der BLG Logistics Group	bis zur Hauptversammlung, die über die Bestellung des neuen AR beschließt, spätestens bis zum Ablauf des 28.02.2022
Thomas Krohne	ehem. Geschäftsführender Gesellschafter der „the sportsman media holding GmbH“	bis zur Hauptversammlung, die über die Bestellung des neuen AR beschließt, spätestens bis zum Ablauf des 28.02.2022
Axel Plaat	ehem. Kreditanalyst Firmenkunden bei der Commerzbank AG Hamburg	bis zur Hauptversammlung, die über die Bestellung des neuen AR beschließt, spätestens bis zum Ablauf des 28.02.2022

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind am Sitz der Emittentin, Franz-Böhmert-Str. 1 C, 28205 Bremen, zu erreichen.

Alleiniger Kommanditaktionär der Emittentin

Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. ist der alleinige Kommanditaktionär und hält 100 % des Grundkapitals der Emittentin. Gleichzeitig ist der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. Alleingesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin, der Werder Verwaltungs GmbH.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die körperliche und geistige Bildung seiner Jugendmitglieder. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Alle Vereinsämter können ehrenamtlich oder hauptamtlich, gegen Aufwandsentschädigung und/oder Vergütung wahrgenommen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige

Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein selbst unterhält je eine Fußball-, Handball-, Leichtathletik-, Schachsport-, Tischtennis- und Turnspiele-/Gymnastikabteilung.

Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der Verein mit Sitz in Bremen ist beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. VR 2282 eingetragen. Es gilt die Satzung vom 20.11.2017.

Satzungsgemäße Organe des Vereins sind unter anderem

- i. die Mitgliederversammlung,
- ii. das Präsidium und
- iii. der Wahlausschuss.

Im Folgenden werden die vorgenannten Organe des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. näher erläutert.

Die Mitgliederversammlung des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V.

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich u.a. über die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, die Entlassung des Präsidiums, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und über die Wahl der Kandidaten für Organe von Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist und für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann. Insbesondere ist es Aufgabe der Mitgliederversammlung, die Kandidaten für den Aufsichtsrat der SV Werder KG aA zu wählen. Die Mitgliederversammlung wählt ferner das geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag des Wahlausschusses sowie die Mitglieder des Ehrenrates und der Revisoren. Sie fasst Beschlüsse mit satzungsändernder Mehrheit über die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, die zum Verlust der Anteilmehrheit des Vereins führt und fasst Beschlüsse über Änderungen der Satzung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied, das volljährig ist, eine Stimme, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich.

Das Präsidium des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister (geschäftsführendes Präsidium), den Vorsitzenden der sechs Abteilungen, dem Jugendreferenten und dem Sportreferenten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten gemeinsam durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.

Das Präsidium ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit nicht die Abteilungen selbst zuständig und verantwortlich sind. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Jahresberichts.

Das Präsidium nimmt zudem wahr und übt aus die Gesellschafterrechte des Vereins in den Kapitalgesellschaften, insbesondere benennt und entsendet es einen Geschäftsführer in die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH (Werder Verwaltungs GmbH) der SV Werder KG aA, es benennt

und entsendet die für den Verein vorgesehenen zwei Vertreter in den Aufsichtsrat der SV Werder KG aA. Der vorab benannte und entsandte Geschäftsführer für die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH der SV Werder KG aA hat bei dieser Benennung kein Stimmrecht. Ferner benennt und wählt es die von der Mitgliederversammlung für den Aufsichtsrat der SV Werder KG aA gewählten Kandidaten in der Hauptversammlung der SV Werder KG aA.

Die gegenwärtigen Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind:

Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums	im Amt seit	Amtszeit bis
Dr. Hubertus Hess-Grunewald, Präsident	24.11.2014 (seit 01.07.2003 Vize- präsident)	November 2022
Jens Höfer, Vizepräsident	24.11.2014	November 2022
Axel Laat, Schatzmeister	01.07.2003	November 2022

Die Mitglieder des Präsidiums sind am Sitz der Emittentin, Franz-Böhmer-Str. 1 C, 28205 Bremen, zu erreichen.

Der Wahlausschuss des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V.

Der Wahlausschuss des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. besteht aus vier Mitgliedern des Ehrenrates und drei Mitgliedern des Präsidiums. Der Ehrenrat und das Präsidium wählen jeweils aus ihrer Mitte die Mitglieder in den Wahlausschuss. In den Wahlausschuss darf nicht gewählt werden, wer Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und/oder in einem bezahlten haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis mit dem Verein, der SV Werder KG aA und/oder mit diesen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen steht.

Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. geeignete Kandidaten für das geschäftsführende Präsidium und den Aufsichtsrat bei der SV Werder KG aA vorzuschlagen.

Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen

Von Seiten der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin sowie der Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Die Satzung der Emittentin enthält Regelungen, die bestimmte Arten potenzieller Interessenkonflikte vermeiden sollen. So dürfen gemäß § 23 der Satzung der Emittentin Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsoring, oder des Spielbetriebs stehen, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen der Gesellschaft sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen der Gesellschaft übernehmen.

BESTEUERUNG

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Darstellung einiger wichtiger Besteuerungsgrundsätze, die im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Schuldverschreibungen typischerweise von Bedeutung sind oder sein können. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, relevant sein könnten. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigt insbesondere keine individuellen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachtet, als die, die in diesem Abschnitt beschrieben wird.

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

DIESER ABSCHNITT KANN NICHT DIE INDIVIDUELLE STEUERLICHE BERATUNG EINES POTENTIELLEN ERWERBERS ERSETZEN. POTENTIELLEN ERWERBERN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD DAHER EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN BERATEN ZU LASSEN, EINSCHLIESSLICH DER AUSWIRKUNGEN GEMÄSS DEM ANWENDBAREN RECHT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG BZW. DES STAATES, IN DEM DIE ERWERBER ANSÄSSIG SIND.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Einleitung

Im Folgenden ist ein Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte des deutschen Steuerrechts dargestellt, die im Rahmen des Erwerbs und des Haltens von Schuldverschreibungen, für den Anleger von Bedeutung sein können. Diese Darstellung ist nicht als umfassende Erläuterung sämtlicher steuerrechtlicher Aspekte zu verstehen, die für eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen relevant sein könnten. Es handelt sich vielmehr lediglich um wesentliche Teilaspekte. Ferner berücksichtigt die Darstellung naturgemäß keine Tatsachen, die aufgrund der besonderen persönlichen Verhältnisse ggf. für bestimmte Anleger maßgebend sein könnten.

Die Darstellung gibt den Rechtsstand in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wieder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dieser Rechtsstand jedoch – möglicherweise auch rückwirkend – ändern kann. Es wird darüber hinaus empfohlen, sich im Hinblick auf die persönlichen steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen durch eigene steuerliche oder rechtliche Berater zu informieren und beraten zu lassen. Dies gilt auch im Hinblick auf das ggf. einzuleitende Verfahren zur möglichen Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer als Quellensteuer. Nur die zur Steuerberatung zugelassenen Personen vermögen die persönlichen steuerlichen Einzelheiten des Investors und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen vollumfassend zu beurteilen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Im Inland ansässige Anleger

Natürliche und juristische Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, sind in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der Besteuerung in Deutschland.

Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Zinsen sowie Erträge aus der Einlösung oder Veräußerung einer Schuldverschreibung, sind – soweit sie im steuerlichen Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden – Einkünfte aus Kapitalvermögen und gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 20 Abs. 2 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) in Deutschland zu versteuern.

Die Kapitalerträge (Zinsen) sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen bei Zufluss der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle, sofern es sich bei der auszahlenden Stelle um eine inländische Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kreditinstitutes oder Finanzdienstleistungsinstitutes oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank handelt. Zur Auszahlung kommen daher nur Beträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist bei Zinserträgen der jeweilige Zinsbetrag. Im Fall einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen ist Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis (inklusive Stückzinsen) bzw. Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, wobei vom Veräußerungspreis bzw. Einlösungsbetrag noch diejenigen Aufwendungen abzuziehen sind, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungs- bzw. Einlösungsgeschäft stehen, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Werden die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, sind nach entsprechender gesetzlicher Vorgabe pauschal 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzugs anzusetzen. Wird ein Nachweis der Anschaffungskosten im Rahmen der Einkommensteueranmeldung vorgelegt, kann die Pauschalbesteuerung durch den tatsächlichen Veräußerungsgewinn ersetzt werden.

Die Steuerbelastung unter Anwendung des aktuellen Kapitalertragsteuersatzes beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375%. Besteht eine Kirchensteuerpflicht, wird diese als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Daten hierfür werden automatisiert durch das Bundeszentralamt für Steuern bereit gestellt. Der Steuerpflichtige hat das Recht, dem Abruf seiner Kirchensteuermerkmale zu widersprechen (sogenannter Sperrvermerk). Der Sperrvermerk ist schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen. Rechtsfolge des Sperrvermerks ist, dass für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, die Kapitalerträge im Rahmen einer Steuererklärung angegeben werden müssen. Da die Kirchensteuer der Landesgesetzgebung unterliegt, variiert ihre Höhe je nach Bundesland.

Aufgrund der abgeltenden Wirkung ist die Einkommensteuer grundsätzlich mit Abführung der Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hinsichtlich dieser Einkünfte abgegolten. Eine Pflicht zur Einbeziehung dieser Einkünfte in die Einkommensteuererklärung besteht daher grundsätzlich nicht. Ein Antrag auf Günstigerprüfung bei individuell niedrigerem Steuersatz ist jedoch möglich.

Bei der sog. Günstigerprüfung werden auf Antrag des Steuerpflichtigen die Einkünfte aus Kapitalvermögen auch im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt, wenn dies zu einer niedrigeren

Einkommensteuer führt. Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden. Von der auszahlenden Stelle ist dem Steuerpflichtigen dazu über die im Abzugswege einbehaltenen Steuerbeträge und die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Verluste eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster zu erstellen.

In Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften stehende tatsächliche Werbungskosten finden bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen keine Berücksichtigung. Als Ausgleich kann ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen werden. Erfolgt die Vorlage eines Freistellungsauftrags, können diese Pauschbeträge auch bereits beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt werden. Der Abzug des Sparer-Pauschbetrags ist allerdings auf die Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen beschränkt, soweit diese niedriger als EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 sind.

Bei Verlusten aus Kapitalvermögen werden diese grundsätzlich innerhalb derselben Einkunftsart im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs von der auszahlenden Stelle verrechnet. Nach der Verrechnung verbleibende Verluste werden, wenn der auszahlenden Stelle bis zum 15.12. des laufenden Jahres kein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung vorliegt, in das nächste Jahr vorgetragen. Eine Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Wenn der auszahlenden Stelle ein Antrag auf Verlustbescheinigung vorgelegt wird, sind die Verluste im Rahmen der Steuerveranlagung zu berücksichtigen. In diesem Fall entfällt der Verlustübertrag auf das Folgejahr.

Bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung wird Kapitalertragsteuer nicht einbehalten. Hierzu ist die Vorlage der vom Wohnsitzfinanzamt ausgestellten Bescheinigung bei der auszahlenden Stelle erforderlich.

Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibung

Wird die Schuldverschreibungen von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten, so sind die vorstehend für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen beschriebenen Regelungen zur Abgeltungsteuer nicht anwendbar. Zinsen und Gewinne einer eventuellen Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen vielmehr der Körperschaftsteuer bzw. der Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und – soweit anwendbar – auch der Gewerbesteuer. Mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag grundsätzlich einzubehalten. Die Zinsen und Gewinne aus der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen sind daher im Rahmen der Steuerveranlagung anzugeben. Die einbehaltenen Beträge können im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet werden. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer kann bei Veräußerungsgewinnen unterbleiben, wenn (i) eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, die kein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut ist, Gläubiger der Kapitalerträge ist oder (ii) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger

Natürliche und juristische Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind und die daher in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer. Üblicherweise ist von den

Zahlungen an diese Personen auch keine Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) einzubehalten. Es gelten jedoch Ausnahmen, soweit die Schuldverschreibungen einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter zuzurechnen sind. Entsprechendes gilt, wenn diese aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Kommt es danach zu einer beschränkten Steuerpflicht, gelten grundsätzlich die oben genannten Grundsätze für die Besteuerung der Kapitalerträge.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, Kontrollmitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke des Informationsaustausches erfolgen. Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt, abgesehen von bestimmten Ausnahmetatbeständen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige ausländische Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einem automatisierten Verfahren.

Die Besteuerung von Zinszahlungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen richtet sich jeweils nach dem für den Zahlungsempfänger geltenden nationalen Steuerrecht. Ausländische Anleger sollten bei Fragen zur Besteuerung fachmännischen Rat einholen.

Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg

Einleitung

In den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich der Ansässigkeitsbegriff ausschließlich auf die Bestimmungen zur Einkommensteuer nach Luxemburger Recht. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder einen Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Steuern und Konzepte nach Luxemburger Recht. Ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer umfasst üblicherweise die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal), den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) und die Einkommensteuer (impôt sur le revenu). Zudem können Investoren der Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Dagegen sind natürliche Personen üblicherweise der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag und unterworfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine natürliche Person, wenn sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert, auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Die Darstellung gibt den Rechtsstand im Großherzogtum Luxemburg zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wieder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dieser Rechtsstand jedoch – möglicherweise auch rückwirkend – ändern kann. Die Darstellung verfolgt nicht die Absicht, Rechtsberatung, Steuerberatung oder Beratung in sonstigen Angelegenheiten zu erteilen. Es wird deshalb empfohlen, sich im Hinblick auf die persönlichen steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen durch eigene steuerliche oder rechtliche Berater zu informieren und beraten zu lassen. Nur die zur Steuerberatung zugelassenen Personen vermögen die persönlichen steuerlichen Einzelheiten des Investors und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen vollumfassend zu beurteilen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern im Rahmen der diesbezüglich unten dargestellten Wahlrechte.

Ansässigkeit der Anleihegläubiger

Ein Anleihegläubiger ist nicht allein deswegen im steuerlichen Sinn in Luxemburg ansässig oder wird als in Luxemburg ansässig angesehen, weil er in Luxemburg Schuldverschreibungen erwirbt. Dies gilt gleichermaßen für die bloße Inhaberschaft, die Einlösung, die Erfüllung, die Lieferung oder die Eintreibung der Schuldverschreibungen.

Quellensteuer

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Die Zahlung von Zinsen oder vergleichbaren Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen geleistet werden, unterliegen einer 20 %-igen Quellensteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, wirkt diese Quellenbesteuerung im Hinblick auf die Einkommensteuer in vollem Umfang abgeltend.

Außerdem können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln (d.h. nicht im Rahmen einer gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ausübung eines freien Berufs), für die abgeltende Quellensteuer von 20 % optieren, soweit sie wirtschaftliche Eigentümer von Zinszahlungen oder ähnlichen Einkünften sind, die durch eine Zahlstelle geleistet wurden, die zwar außerhalb von Luxemburg, aber (i) in der EU oder (ii) dem EWR, ansässig ist. In derartigen Fällen wird die Quellensteuer von 20 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine luxemburgische Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer von 20 % muss alle Zinszahlungen durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer über das gesamte betreffende Kalenderjahr enthalten und ist, sobald einmal für ein betreffendes Kalenderjahr ausgeübt, unwiderruflich. Im Falle der Ausübung der Option muss die Quellensteuer von 20 % bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres, nachdem die Einkünfte vereinnahmt wurden, erklärt und geleistet werden. Nach diesem Datum kann die Option nicht mehr gezogen werden.

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), die von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger (unabhängig davon, ob es sich um natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften handelt) geleistet werden, unterliegen nicht der Quellenbesteuerung (soweit diese nicht zwischen nahestehenden Personen geleistet werden oder marktüblich sind). Es besteht zudem keine luxemburgische Quellenbesteuerung im Falle der Rückzahlung des Nennbetrages und (vorbehaltlich der Luxemburgischen Gesetze), im Falle des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen.

Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielen, haben diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einzubeziehen. Das zu versteuernde Einkommen unterliegt dann der progressiven Einkommensteuer, sofern von einer luxemburgischen Zahlstelle auf solche Zahlungen keine 20 %-ige Quellensteuer erhoben wurde und der Anleihegläubiger auch nicht für die Anwendung dieser Quellensteuer im Falle einer nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstelle optiert hat (s. Ausführungen zur Quellensteuer).

In Luxemburg sind Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, nur steuerpflichtig, wenn es sich

bei dem Gewinn um einen sogenannten Spekulationsgewinn handelt. Ein Spekulationsgewinn liegt vor, wenn die Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor deren Erwerb erfolgt. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem ordentlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Weiterhin hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, den Anteil des Gewinns, der auf aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, sofern dieser in der Schuldverschreibungen bzw. in deren Bedingungen ausgewiesen ist.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen erzielen, müssen diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einbeziehen. Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen zusätzlich der Gewerbesteuer (nicht jedoch land- und forstwirtschaftliche Einzelunternehmer und Freiberufler). Der Gewinn anlässlich eines Verkaufs, einer Veräußerung oder einer Einlösung ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Im Sinne dieses Abschnitts umfasst eine Veräußerung sowohl den Verkauf sowie jede anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen, z.B. in Form eines Tausches oder einer Einbringung als Einlage.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Der steuerbare Gewinn von luxemburgischen voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (sociétés de capitaux) unterliegt der Körperschaft- und der Gewerbesteuer und umfasst u.a. Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibungen, soweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem Gesetz vom 11.05.2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Fonds, die dem Gesetz vom 17.12.2010 unterliegen, oder Spezialfonds, die dem Gesetz vom 13.02.2007 unterliegen sowie RAIFs (reserved alternative investments funds), die dem Gesetz vom 23.07.2016 unterliegen und nicht als Risikokapitalgesellschaften ausgestaltet sind, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zudem unterliegen Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer.

Besondere Steuerregime gelten zudem für luxemburgische Pensionsfonds (assep / sepcav).

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen nicht ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind.

Insoweit als ein nicht ansässiger Anleihegläubiger eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in seine inländischen Einkünfte einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem

Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer luxemburgischen Betriebstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzurechnen sind, unterliegen grundsätzlich der Vermögensteuer, es sei denn, es handelt sich beim Anleihegläubiger um (i) eine natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem Gesetz vom 17.12.2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 22.03.2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15.06.2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13.02.2007, (vi) einen RAIF nach dem Gesetz vom 23.07.2016 oder (vii) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11.05.2007.

Für in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder natürliche Personen noch Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13.02.2007 sind, noch RAIF nach dem Gesetz vom 23.07.2016, die nicht als Risikokapitalgesellschaften ausgestaltet sind, gelten die Regeln zur Mindest-Vermögensteuer (§8 (2) Vermögensteuergesetz).

Registrierungs- oder Stempelgebühr

Die Begebung, der Rückkauf oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt für die Anleihegläubiger in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung nicht in Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftbesteuerung in Luxemburg. Falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird, kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen Schenkungsteuer erhoben werden.

Meldung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC 6) in Luxemburg

Am 21.03.2020 hat das luxemburgische Parlament das Gesetz zur Umsetzung der EU Richtlinie 2018/822 des Rates vom 25.05.2018 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs („VAI“) im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC 6“ oder die „Richtlinie“) verabschiedet („DAC 6 Gesetz“).

Gestaltungen, die in den Geltungsbereich von mindestens einem der im Anhang des DAC 6 Gesetzes definierten Kennzeichen fallen, müssen unter gewissen Voraussetzungen im Rahmen des VAI offengelegt werden. Die Offenlegungspflichten beziehen sich auf grenzüberschreitende Gestaltungen, an denen entweder mehr als ein EU-Mitgliedstaat oder ein EU-Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sind.

Die Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Gestaltungen, die in den Anwendungsbereich des DAC 6 Gesetz fallen, obliegt grundsätzlich dem Intermediär, es sei denn, die Meldung würde dessen gesetzliches Berufsgeheimnis verletzen. In letzterem Fall sollte der betroffene Intermediär jeden anderen Intermediär oder, falls es keinen solchen gibt, den betreffenden Steuerpflichtigen darüber informieren, dass die Meldepflicht auf diesen übergeht.

Ein Intermediär ist definiert als jede Person, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die die Umsetzung

einer solchen Gestaltung verwaltet. Dazu können insbesondere Steuerberater, Rechtsanwälte und Buchhalter gehören (die sich unter gewissen Voraussetzungen auf ihr Berufsgeheimnis berufen und von der Offenlegung meldepflichtiger grenzüberschreitender Gestaltungen absehen können). Das DAC 6 Gesetz erweitert den Kreis der Intermediäre weiter auf alle Personen, die unter Berücksichtigung der relevanten Fakten, Umstände und verfügbaren Informationen sowie des einschlägigen Fachwissens wissen oder vernünftigerweise wissen müssten, dass sie unmittelbar oder über andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet haben. Dementsprechend ist das Verständnis des Begriffs "Intermediär" bewusst sehr weit gefasst und schließt jede Person ein, die Steuerberatung anbietet oder über Kenntnisse in diesem Bereich verfügt.

Während der VAI ab dem 01.07.2020 gilt, müssen meldepflichtige Gestaltungen zwischen dem 25.06.2018 (d.h. dem Datum des Inkrafttretens von DAC 6) und dem 30.06.2020 bis zum 31.07.2020 gemeldet werden. Daraus folgt, dass Intermediäre seit dem 25.06.2018 potenziell meldepflichtige Beratungsleistungen verfolgen müssen.

Darüber hinaus kann von den betroffenen Steuerpflichtigen verlangt werden, in jedem Jahr, in dem sie eine Gestaltung in Anspruch nehmen, diesbezüglich Informationen jährlich mit ihrer Steuererklärung einzureichen.

Die von den Steuerbehörden gesammelten Informationen unterliegen einem automatischen Informationsaustausch mit den Steuerbehörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten über eine zentrale Datenbank. Der Informationsaustausch soll innerhalb eines Monats nach dem Ende des Quartals, in dem die Informationen eingereicht wurden, erfolgen. Dementsprechend sind die ersten Informationen bis zum 31.10.2020 zu übermitteln.

Nach dem DAC 6 Gesetz betragen die Sanktionen bei Nichteinhaltung des VAI bis zu EUR 250.000 und können von den Intermediären und ggf. von den Steuerpflichtigen erhoben werden.

Die bloße Zeichnung der Schuldverschreibung sollte für den Anleihegläubiger (sofern dieser gegenüber der Emittentin eine unabhängige Drittpartei ist) in Luxemburg grundsätzlich nicht zu einer Meldepflicht führen.

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

1) Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA.....	F-2
a) Zwischenkonzernbilanz	F-3
b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	F-4
c) Konzernanhang.....	F-5
d) Entwicklung des Konzernanlagevermögens	F-15
e) Konzern-Verbindlichkeitspiegel	F-16
f) Konzern-Kapitalflussrechnung.....	F-17
g) Konzerneigenkapitalspiegel.....	F-18
2) Konzernabschluss zum 30.06.2020 der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA für das Geschäftsjahr 2019/20	F-19
a) Konzernbilanz	F-20
b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	F-21
c) Konzernanhang.....	F-22
d) Entwicklung des Konzernanlagevermögens	F-32
e) Konzern-Verbindlichkeitspiegel	F-33
f) Konzern-Kapitalflussrechnung.....	F-34
g) Konzerneigenkapitalspiegel.....	F-35
h) Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.....	F-36
3) Konzernabschluss zum 30.06.2019 der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA für das Geschäftsjahr 2018/19.....	F-41
a) Konzernbilanz	F-42
b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	F-43
c) Konzernanhang.....	F-44
d) Entwicklung des Konzernanlagevermögens	F-54
e) Konzern-Verbindlichkeitspiegel	F-55
f) Konzern-Kapitalflussrechnung.....	F-56
g) Konzerneigenkapitalspiegel.....	F-57
h) Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.....	F-58

Zwischenkonzernabschluss zum 31. Dezember 2020

der

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Bremen

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Zwischenkonzernbilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	EUR	31.12.2020 EUR	30.6.2020 EUR	Passiva	EUR	31.12.2020 EUR	30.6.2020 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	2.500.000,00		2.500.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	24.478.414,69		29.406.604,85	II. Kapitalrücklage	5.387.203,97		5.387.203,97
2. Geleistete Anzahlungen	<u>35.304,11</u>		<u>59.235,72</u>	III. Gewinn-/Verlustvortrag	-21.139.283,66		2.634.930,30
		24.513.718,80	29.465.840,57	IV. Konzernjahresfehlbetrag	-17.330.161,98		-23.774.213,96
II. Sachanlagen				V. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>30.582.241,67</u>	0,00	<u>13.252.079,69</u>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.940.229,83		2.050.726,83				0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.674.549,90		4.007.544,20	B. Rückstellungen			
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>259.888,28</u>		<u>290.393,18</u>	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	813.006,00		805.411,00
		5.874.668,01	6.348.664,21	2. Steuerrückstellungen	2.185.460,20		1.777.672,00
III. Finanzanlagen				3. Sonstige Rückstellungen	<u>6.116.015,00</u>	9.114.481,20	<u>6.367.766,01</u>
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	4.378.866,21		1.795.866,21				8.950.849,01
2. Beteiligungen	12.800,35		12.800,35	C. Verbindlichkeiten			
3. Ausleihungen an assoziierte Unternehmen	<u>0,00</u>		<u>3.405.075,53</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.926.672,61		12.638.745,15
		4.391.666,56	5.213.742,09	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.213.148,34		23.587.471,96
		<u>34.780.053,37</u>	<u>41.028.246,87</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.587.265,26		1.679.582,13
B. Umlaufvermögen				4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	23.035,89		22.322,03
I. Vorräte				5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>13.890.785,62</u>	59.640.907,72	<u>17.213.279,79</u>
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	295.542,32		624.857,28				55.141.401,06
2. Waren	<u>1.037.433,79</u>		<u>1.557.480,79</u>	D. Rechnungsabgrenzungsposten		18.522.300,83	4.981.084,84
		1.332.976,11	2.182.338,07				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.731.605,05		6.628.146,16				
2. Forderungen gegen Gesellschafter	373.072,34		0,00				
3. Forderungen gegen assoziierte Unternehmen	8.969,92		1.257.223,44				
4. Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen	71.014,70		0,00				
5. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>837.669,93</u>		<u>1.106.852,23</u>				
		15.022.331,94	8.992.221,83				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
		4.096.553,77	2.939.277,65				
		<u>20.451.861,82</u>	<u>14.113.837,55</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.463.532,89	679.170,80				
D. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag		30.582.241,67	13.252.079,69				
		<u>87.277.689,75</u>	<u>69.073.334,91</u>			<u>87.277.689,75</u>	<u>69.073.334,91</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

	1.7.2020 - 31.12.2020		1.7.2019 - 31.12.2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		43.414.275,62		65.398.722,61
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>1.805.393,11</u>		<u>940.247,31</u>
		45.219.668,73		66.338.969,92
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	2.558.760,16		2.254.460,94	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>131.526,01</u>		<u>874.855,86</u>	
		2.690.286,17		3.129.316,80
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	30.205.984,76		31.083.235,58	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.621.131,63</u>		<u>2.471.527,55</u>	
		32.827.116,39		33.554.763,13
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		8.105.753,77		9.463.871,98
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>17.593.545,88</u>		<u>26.209.599,97</u>
		-15.997.033,48		-6.018.581,96
7. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00		226.000,00	
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	21.863,01		24.166,85	
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.091,12		0,63	
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Unternehmen	917.000,00		0,00	
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>204.699,99</u>		<u>48.346,83</u>	
		-1.098.745,86		201.820,65
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>234.382,64</u>		<u>456.275,00</u>
13. Ergebnis nach Steuern		-17.330.161,98		-6.273.036,31
14. Sonstige Steuern		<u>0,00</u>		<u>67.500,00</u>
15. Konzernjahresfehlbetrag		<u><u>-17.330.161,98</u></u>		<u><u>-6.340.536,31</u></u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Bremen

Konzernanhang für die Zeit

vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

1. Allgemeine Angaben zur Muttergesellschaft

Firma: SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Sitz: Bremen

Registergericht/-Nr.: Amtsgericht Bremen HRB 21775 HB

2. Anmerkungen zur Unternehmensfortführung

Der Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 ist unter Berücksichtigung des Going-Concern-Prinzips aufgestellt worden. Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation bestehen weiterhin Einschränkungen auf den Spielbetrieb der Bundesliga, was sich insbesondere in ausbleibenden Spielbetriebseinnahmen sowie allgemein stark eingeschränkten Transfermarktaktivitäten zeigt. Nach dem hohen Fehlbetrag in 2019/2020 und dem zum 30.06.2020 erstmals ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag erwartet die Gesellschaft auch für das laufende Geschäftsjahr, vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen pandemiebedingten Einschränkungen, einen erneut erheblichen Fehlbetrag und damit verbunden eine Erhöhung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages.

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der bestehenden Covid-19 Pandemie, verbunden mit der weiter unsicheren diesbezüglichen Entwicklung, besteht wie bereits im Konzernabschluss zum 30.06.2020 und im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019/2020 dargestellt ein wesentliches Bestandsrisiko für den SV Werder Bremen Konzern.

Trotz der unsicheren Lage auf dem Transfermarkt ist es Ziel der Gesellschaft, die Zahlungsfähigkeit sowie die Eigenkapitalsituation insbesondere durch Transfererlöse in den kommenden Transferperioden zu verbessern. Wir gehen im Übrigen davon aus, dass sich der Transfermarkt beginnend ab Mitte 2021 wieder normalisieren wird. Zur zusätzlichen Absicherung befindet sich die Gesellschaft in fortgeschrittenen Gesprächen zur Aufnahme weiterer Fremdmittel. Über das bereits gewährte landesverbürgte Darlehen sollen bestehende Kreditvereinbarungen mit drei Banken verlängert sowie eine Anleihe platziert werden.

Mittelfristig geht die Gesellschaft davon aus den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag durch eine deutliche Reduzierung des Kostenapparats, wieder gesteigerte Einnahmen auf dem Transfermarkt sowie durch Eigenkapitalmaßnahmen ausgleichen zu können und dadurch die kurzfristig aufzunehmenden Fremdmittel schrittweise zurückzuführen.

3. Allgemeine Angaben zum Zwischenkonzernabschluss

- 3.1. Der Zwischenkonzernabschluss zum 31.12.2020 ist unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff.) und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des Aktienrechts aufgestellt worden.
- 3.2. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat zum 30.6.2005 erstmals einen Konzernabschluss aufgestellt. Zum 31.12.2020 erfolgte eine Folgekonsolidierung.
- 3.3. Die Gliederung der Bilanz ist nach dem handelsrechtlichen Gliederungsschema gem. § 266 HGB vorgenommen, die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.
- 3.4. Die nach den gesetzlichen Vorschriften anzubringenden Davon-Vermerke sind aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit im Anhang aufgeführt. Die Posten Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden

um die Posten „Forderungen gegen Gesellschafter“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ und um die Posten „Forderungen gegen assoziierte Unternehmen“ ergänzt.

- 3.5. Die Vergleichszahlen des Vorjahres beziehen sich bei der Zwischenkonzernbilanz auf den Konzernjahresabschluss zum 30.6.2020 und bei der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf den Vergleichszeitraum des Vorjahres vom 1.7.2019 bis 31.12.2019.

4. Angaben zum Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

- 4.1. In den Zwischenkonzernabschluss sind neben der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA die folgenden Tochterunternehmen einbezogen worden:

	Kapitalanteil in %
Werder Bremen Fan-Service GmbH, Bremen	100
Werder Bremen Payment GmbH, Bremen	100

- 4.2. Die Kapitalkonsolidierung erfolgte in der Vergangenheit nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Nr. 1 a.F. HGB auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss. Für die Kapitalkonsolidierung wurde dabei der Beginn des Geschäftsjahres 2004/2005 (1.7.2004) zugrunde gelegt. Die Erstkonsolidierung der Werder Bremen Payment GmbH in 2010/2011 erfolgte nach der Neubewertungsmethode gem. § 301 HGB.
- 4.3. Die 50 %ige Beteiligung am assoziierten Unternehmen Bremer Weser-Stadion GmbH, Bremen, wird nach der Equity-Methode bilanziert. Dabei wurde die Buchwertmethode gemäß § 312 Abs. 1 Nr. 1 HGB a.F. angewendet. Hierbei ergab sich bei der Bremer Weser-Stadion GmbH, Bremen, bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode zum 30.6.2005 ein passivischer Unterschiedsbetrag von TEUR 152, der im Geschäftsjahr 2016/2017 vereinnahmt wurde. Die Beteiligung

von 50 % an der elko & Werder Security GmbH, Bremen, ist aus Wesentlichkeitsgründen zu Anschaffungskosten angesetzt.

- 4.4. Die Stichtage der Zwischenabschlüsse aller in den Zwischenkonzernabschluss einbezogenen Unternehmen entsprechen dem Zwischenkonzernabschlussstichtag.
- 4.5. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den konsolidierten Gesellschaften sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB) gegeneinander aufgerechnet worden. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist gemäß § 305 HGB durchgeführt worden. Konzerninterne Zwischenergebnisse entsprechend § 304 HGB waren nicht zu eliminieren. Steuerabgrenzungen gem. § 306 HGB wurden nicht vorgenommen.

5. Angaben Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

- 5.1. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.
- 5.2. Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt, die linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Gegenstände von 3 bis 50 Jahren, bei den Spielern entsprechend der individuellen Vertragslaufzeit der Anstellungsverträge der Lizenzspieler von in der Regel 2 bis 5 Jahren, verteilt werden.

Die steuerrechtlichen Regelungen zum Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG) wurden auch in der Handelsbilanz berücksichtigt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Wertberichtigung angesetzt.

- 5.3. Die Vorräte sind mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

- 5.4. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.
- 5.5. Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks sind zum Nennwert angesetzt und bilden mit den Kontokorrentverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEUR 23.927, Vorjahr TEUR 1.334) den Finanzmittelfonds.
- 5.6. Als Rechnungsabgrenzungsposten werden ordnungsgemäß abgegrenzte Ausgaben bzw. Einnahmen für Aufwendungen bzw. Erträge der Folgejahre ausgewiesen.
- 5.7. Aktive latente Steuern werden, auch sofern die bestehenden Verlustvorträge nutzbar sind, nicht angesetzt.
- 5.8. Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist. Die Pensionsrückstellung zum 30.6.2020 ist nach der PUC-Methode auf der Basis eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Jahren von 2,51 % und unter Zugrundelegung der Richttafeln von Prof. Klaus Heubeck, Köln, nach dem Stand von 2018 G bewertet worden. Bei Gehaltstrends, Rententrends und der Fluktuation wurden konstante Verhältnisse angenommen. Gegenüber dem 7-Jahresdurchschnittszins ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von EUR 53.504,00, der einer Ausschüttungssperre unterliegt. Auf dieser Basis wurde die Rückstellung zum 31.12.2020 vereinfachend fortgeschrieben. Die übrigen Rückstellungen sind aufgrund ihrer Restlaufzeit von unter einem Jahr bzw. ihres pauschalen Ansatzes (Risikospiele) nicht abgezinst.
- 5.9. Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.
- 5.10. Die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung erfolgt grundsätzlich gemäß § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag. In der Zwischenkonzernbilanz zum 31.12.2020 sind keine Fremdwährungspositionen enthalten.

6. Angaben zur Zwischenkonzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

- 6.1. Zur Entwicklung des Konzernanlagevermögens wird auf den separat dargestellten Konzernanlagenspiegel verwiesen. In ihm sind auch die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die kumulierten und die Abschreibungen des Konzernberichtsjahres dargestellt.
- 6.2. Zum Bilanzstichtag bestand eine Beteiligung von mindestens einem Fünftel der Anteile an der elko & Werder Security GmbH, Bremen, (Kapitalanteil 50%). Das Eigenkapital betrug zum 31.12.2019 TEUR 68.
- 6.3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 0 (30.6.2020: TEUR 25) sowie sonstige Vermögensgegenstände von TEUR 401 (30.6.2020: TEUR 349) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Alle anderen Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.
- 6.4. Die Forderungen gegen Gesellschafter und assoziierte Unternehmen betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.
- 6.5. Eigenkapital
Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.500.000,00 und ist eingeteilt in 2.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die Kapitalrücklage resultiert in Höhe von TEUR 3.887 aus der Übernahme von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen der nachfolgend unter Tz 7.1. dargestellten Ausgliederung nach Abzug des gezeichneten Kapitals. Im Geschäftsjahr 2014/2015 wurde die Kapitalrücklage zur Unterstützung verschiedener Abteilungen um TEUR 500 erhöht. Im Geschäftsjahr 2017/2018 wurde ein vom Gesellschafter Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. in Vorjahren gewährtes Darlehen von TEUR 1.000 zur Stärkung der Kapitalausstattung in die Kapitalrücklage eingestellt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18.2.2021 wurde der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2019/2020 entsprechend des Vorschlags der Geschäftsführung mit dem Verlustvortrag der Muttergesellschaft vorgetragen.

- 6.6. Die sonstigen Rückstellungen betreffen wie zum 30.06.2020 Belastungen im Zusammenhang mit dem Bundesligakader und den Risikospielen sowie daneben Berufsgenossenschaftsbeiträge.
- 6.7. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern resultieren wie im Vorjahr aus laufenden Verrechnungen, die gegenüber Beteiligungsunternehmen aus Lieferungen und Leistungen.
- 6.8. Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Anlage 2 zum Anhang. Neben den dort genannten Sicherheiten bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte aus der Lieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstigen Materialien.
- 6.9. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 4.561 (30.6.2020: TEUR 7.089) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 20 (30.6.2020: TEUR 1.002) enthalten.
- 6.10. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten insbesondere Vorauszahlungen für Dauerkarten und für Werbeleistungen.
- 6.11. Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>7-12/2020</u> TEUR
Spielerträge, mediale Verwertung und Werbung sowie Transfererträge	37.674
Handel	4.726
Sonstige	1.014
	<u>43.414</u>

- 6.12. Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung enthalten TEUR 33 (Vorjahr TEUR 36) solche aus Altersversorgung.

- 6.13. Im Berichtszeitraum wurden - ergebnisneutral durch den Verbrauch von Rückstellungen - außerplanmäßige Abschreibungen auf Spielerwerte in Höhe von TEUR 300 wegen dauernder Wertminderung vorgenommen (Vorjahr TEUR 390).
- 6.14. Die Zinsaufwendungen resultieren mit TEUR 11 (Vorjahr TEUR 12) aus Abzinsung.

7. Ergänzende Angaben

- 7.1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA ist durch Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Sport-Verein "Werder" v. 1899 e.V. (Amtsgericht Bremen VR 2282) gem. §§ 149, 123 Abs. 3 Ziff. 2 ff. UmwG (Ausgliederung zur Neugründung) entstanden. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, weiteres Anlagevermögen und verbunden damit verschiedene Mannschaften der Fußball-, Handball-, Schach- und Tischtennisabteilung des Vereins wurden nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes vom 26.8.2003 unter Fortbestand des Vereins gegen die Gewährung von Kommanditaktien ausgegliedert. Ausgliederungstichtag war der 1.7.2003. Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. hält sämtliche Anteile an der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA.
- 7.2. Das Gesamthonorar des Zwischenkonzernabschlussprüfers für die Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 beträgt TEUR 159 und teilt sich wie folgt auf:
- a) Abschlussprüfungsleistungen TEUR 25
 - b) andere Bestätigungsleistungen TEUR 25
 - c) Steuerberatungsleistungen TEUR 63
 - d) Sonstige Leistungen TEUR 46
- 7.3. Die Geschäftsführung der Muttergesellschaft lag im Berichtsjahr bei der persönlich haftenden Gesellschafterin Werder Verwaltungs GmbH, Bremen, (Gezeichnetes Kapital TEUR 50) vertreten durch ihre Geschäftsführer:

Name	Beruf	Bereich
Klaus Filbry	Kaufmann	Vorsitzender der Geschäftsführung, Kaufmännischer Geschäftsführer
Frank Baumann	Kaufmann	Geschäftsführer Fußball
Dr. Hubertus Hess-Grunewald	Rechtsanwalt	Geschäftsführer Organisation & Sport

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital der Muttergesellschaft nicht beteiligt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für die Geschäftsführung im Berichtszeitraum Bezüge von insgesamt TEUR 541 von der Muttergesellschaft erhalten.

7.4. Der Aufsichtsrat besteht aus den folgenden sechs Mitgliedern:

Marco Bode - Vorsitzender -	Unternehmer
Marco R. Fuchs - stellvertretender Vorsitzender -	Vorstandsvorsitzender der OHB SE
Kurt Zech	Vorstandsvorsitzender der Zech Group SE
Andreas Hoetzel	Unternehmer
Thomas Krohne	Unternehmer
Axel Plaat	Kreditanalyst

Die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit vom 1.7.2020-31.12.2020 belaufen sich auf TEUR 63.

7.5. Zahl der Arbeitnehmer

Im Berichtszeitraum wurden durchschnittlich 550 Arbeitnehmer (Vorjahr 585) beschäftigt, davon 243 Aushilfen (Vorjahr 290).

7.6. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat sich im Rahmen einer Patronats-erklärung verpflichtet, die Bremer Weser-Stadion GmbH finanziell so auszustatten, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse Bremen AG aus einem Darlehen in Höhe von TEUR 10.000 jederzeit nachkommen kann. Nach den Planungsrechnungen der Bremer Weser-Stadion GmbH werden sich hieraus in den Geschäftsjahren ab 2020/2021 aufgrund der Finanzierungsstruktur Inanspruch-

nahmen bis zu rd. TEUR 540 p.a. ergeben, die in der Folge aber von der Bremer Weser-Stadion GmbH zurückgeführt werden sollen.

- 7.7. Sonstige finanziellen Verpflichtungen bestehen aus laufenden Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von TEUR 1.166. Daneben bestehen noch Pachtverträge mit jährlich variablen, erfolgsabhängigen Zahlungen. Der Aufwand hieraus beträgt bei Spielen mit Zuschauern EUR Mio. 4 p.a. Weiterhin bestehen Pachtverträge mit unbestimmter oder jährlicher Laufzeitverlängerung, deren Pachtzahlungen rd. TEUR 1.500 p.a. betragen. Aus dem Erwerb von Spielerwerten bestehen zum Zwischenkonzernabschluss bedingte Verpflichtungen von rd. TEUR 13.700, deren Bedingungseintritt nach dem Stichtag als wahrscheinlich angesehen wird und die überwiegend ab 2021/2022 zahlungswirksam werden. Außerdem bestehen weitere bedingte Eventualverbindlichkeiten aus Anschaffungsgeschäften von maximal TEUR 5.000, deren Bedingungseintritt (im Wesentlichen in Abhängigkeit von sportlichen Erfolgen, bis Mitte 2023) derzeit unwahrscheinlich ist.

Bremen, den 8. März 2021

Klaus Filbry
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

Frank Baumann
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

Dr. Hubertus Hess-Grunewald
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Anlage 1
zum Anhang

Entwicklung des Konzernanlagevermögens zum 31.12.2020

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	
	1.7.2020				31.12.2020	1.7.2020			31.12.2020	30.6.2020	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	72.404.600,21	11.813.029,09	23.931,61	25.205.800,00	59.035.760,91	42.997.995,36	7.743.926,86	16.184.576,00	34.557.346,22	29.406.604,85	24.478.414,69
2. Geleistete Anzahlungen	59.235,72	0,00	-23.931,61	0,00	35.304,11	0,00	0,00	0,00	0,00	59.235,72	35.304,11
	<u>72.463.835,93</u>	<u>11.813.029,09</u>	<u>0,00</u>	<u>25.205.800,00</u>	<u>59.071.065,02</u>	<u>42.997.995,36</u>	<u>7.743.926,86</u>	<u>16.184.576,00</u>	<u>34.557.346,22</u>	<u>29.465.840,57</u>	<u>24.513.718,80</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	8.664.707,49	0,00	0,00	0,00	8.664.707,49	6.613.980,66	110.497,00	0,00	6.724.477,66	2.050.726,83	1.940.229,83
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.169.885,19	186.398,11	31.937,50	0,00	13.388.220,80	9.162.340,99	551.329,91	0,00	9.713.670,90	4.007.544,20	3.674.549,90
3. Geleistete Anzahlungen Sachanlagen	290.393,18	1.432,60	-31.937,50	0,00	259.888,28	0,00	0,00	0,00	0,00	290.393,18	259.888,28
	<u>22.124.985,86</u>	<u>187.830,71</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>22.312.816,57</u>	<u>15.776.321,65</u>	<u>661.826,91</u>	<u>0,00</u>	<u>16.438.148,56</u>	<u>6.348.664,21</u>	<u>5.874.668,01</u>
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1.795.866,21	3.500.000,00	0,00	917.000,00	4.378.866,21	0,00	0,00	0,00	0,00	1.795.866,21	4.378.866,21
2. Beteiligungen	12.800,35	0,00	0,00	0,00	12.800,35	0,00	0,00	0,00	0,00	12.800,35	12.800,35
3. Ausleihungen an assoziierte Unternehmen	3.405.075,53	0,00	0,00	3.405.075,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.405.075,53	0,00
	<u>5.213.742,09</u>	<u>3.500.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.322.075,53</u>	<u>4.391.666,56</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.213.742,09</u>	<u>4.391.666,56</u>
Summe Anlagevermögen	<u>99.802.563,88</u>	<u>15.500.859,80</u>	<u>0,00</u>	<u>29.527.875,53</u>	<u>85.775.548,15</u>	<u>58.774.317,01</u>	<u>8.405.753,77</u>	<u>16.184.576,00</u>	<u>50.995.494,78</u>	<u>41.028.246,87</u>	<u>34.780.053,37</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzern-Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2020

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit von			gesicherte Beträge TEUR	Art der Sicherheit
	TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 Jahr TEUR	davon über 5 Jahre TEUR		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (30.6.2020)	23.927 (12.639)	23.927 (12.639)	0 (0)	0 (0)	23.927	Abtretung künftiger Transfer- und Medienerlöse
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (30.6.2020)	20.213 (23.587)	13.378 (19.180)	6.835 (4.407)	0 (0)	0	./.
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (30.6.2020)	1.587 (1.680)	680 (741)	907 (939)	0 (0)	0	./.
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (30.6.2020)	23 (22)	23 (22)	0 (0)	0 (0)	0	./.
5. Sonstige Verbindlichkeiten (30.6.2020)	13.891 (17.213)	13.891 (17.213)	0 (0)	0 (0)	0	./.
	59.641 (55.141)	51.899 (49.795)	7.742 (5.346)	0 (0)	23.927	

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzern-Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

	1.7.2020 - 31.12.2020 TEUR	1.7.2019 - 31.12.2019 TEUR	Verän- derung TEUR
1. Periodenergebnis	-17.330	-6.341	-10.989
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	8.106	9.464	-1.358
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	391	1.454	-1.063
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	917	-226	1.143
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-863	-2.200	1.337
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6.766	2.454	4.312
7. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	-2.800	-1.741	-1.059
8. +/- Zinsaufwendungen/-erträge	182	24	158
9. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	234	456	-222
10. - Ertragsteuerzahlungen	-226	-177	-49
11. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-4.623</u>	<u>3.167</u>	<u>-7.790</u>
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen Anlagevermögens	6.611	12.776	-6.165
13. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-11.947	-9.733	-2.214
14. + Erhaltene Zinsen	23	24	-1
15. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-5.313</u>	<u>3.067</u>	<u>-8.380</u>
16. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0	-10.000	10.000
17. - Gezahlte Zinsen	-194	-36	-158
18. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-194</u>	<u>-10.036</u>	<u>9.842</u>
19. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe o. g. Cashflows)	-10.130	-3.802	-6.328
20. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-9.700	5.758	-15.458
21. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>-19.830</u>	<u>1.956</u>	<u>-21.786</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzerneigenkapitalspiegel zum 31. Dezember 2020

	Gezeichnetes Kapital TEUR	Kapital- rücklage TEUR	erwirtschaftetes Konzern- eigenkapital TEUR	Konzern- eigenkapital TEUR
Stand am 1.7.2019	2.500	5.387	2.635	10.522
Konzernjahresfehlbetrag	0	0	-23.774	-23.774
Stand am 30.6.2020	2.500	5.387	-21.139	-13.252
Konzernjahresfehlbetrag	0	0	-17.330	-17.330
Stand am 31.12.2020	2.500	5.387	-38.469	-30.582

Konzernabschluss zum 30. Juni 2020

mit Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
und Konzernlagebericht

der

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA

Bremen

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzernbilanz zum 30. Juni 2020

Aktiva				Passiva			
	EUR	30.6.2020 EUR	30.6.2019 EUR		EUR	30.6.2020 EUR	30.6.2019 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	2.500.000,00		2.500.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	29.406.604,85		35.734.324,65	II. Kapitalrücklage	5.387.203,97		5.387.203,97
2. Geleistete Anzahlungen	<u>59.235,72</u>		<u>178.640,00</u>	III. Verlustvortrag	2.634.930,30		-878.218,91
		29.465.840,57	35.912.964,65	IV. Konzernjahresfehlbetrag/-überschuss	-23.774.213,96		3.513.149,21
II. Sachanlagen				V. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>13.252.079,69</u>	0,00	<u>0,00</u>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.050.726,83		2.275.448,95				<u>10.522.134,27</u>
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.007.544,20		4.050.536,73	B. Rückstellungen			
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>290.393,18</u>		<u>423.618,82</u>	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	805.411,00		811.595,00
		6.348.664,21	6.749.604,50	2. Steuerrückstellungen	1.777.672,00		1.120.472,00
III. Finanzanlagen				3. Sonstige Rückstellungen	<u>6.367.766,01</u>	8.950.849,01	<u>3.647.040,00</u>
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1.795.866,21		1.771.871,87				<u>5.579.107,00</u>
2. Beteiligungen	12.800,35		12.800,35	C. Verbindlichkeiten			
3. Ausleihungen an assoziierte Unternehmen	<u>3.405.075,53</u>		<u>3.120.075,53</u>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.638.745,15		10.000.000,00
		5.213.742,09	4.904.747,75	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.587.471,96		27.056.222,33
		<u>41.028.246,87</u>	<u>47.567.316,90</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.679.582,13		957.836,75
B. Umlaufvermögen				4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	22.322,03		10.024,36
I. Vorräte				5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>17.213.279,79</u>	55.141.401,06	<u>8.478.968,65</u>
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	624.857,28		639.189,13				<u>46.503.052,09</u>
2. Waren	<u>1.557.480,79</u>		<u>1.244.014,93</u>	D. Rechnungsabgrenzungsposten		4.981.084,84	13.202.588,95
		2.182.338,07	1.883.204,06				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.628.146,16		18.536.153,01				
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00		404.818,56				
3. Forderungen gegen assoziierte Unternehmen	1.257.223,44		41.025,61				
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.106.852,23</u>		<u>1.143.603,55</u>				
		8.992.221,83	20.125.600,73				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
		<u>2.939.277,65</u>	<u>5.758.207,22</u>				
		<u>14.113.837,55</u>	<u>27.767.012,01</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		679.170,80	472.553,40				
D. Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag		13.252.079,69	0,00				
		<u>69.073.334,91</u>	<u>75.806.882,31</u>			<u>69.073.334,91</u>	<u>75.806.882,31</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020

	2019/2020		2018/2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		120.448.445,88		154.262.109,37
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>2.710.381,56</u>		<u>2.512.150,90</u>
		123.158.827,44		156.774.260,27
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	3.291.869,62		3.545.603,47	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.349.784,35</u>		<u>1.682.413,65</u>	
		4.641.653,97		5.228.017,12
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	65.186.145,32		67.138.375,37	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>5.448.000,41</u>		<u>4.793.358,75</u>	
		70.634.145,73		71.931.734,12
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		20.156.195,10		23.900.432,15
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>50.579.770,78</u>		<u>51.203.753,35</u>
		-22.852.938,14		4.510.323,53
7. Erträge aus Beteiligungen	0,00		50.833,78	
8. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	23.994,34		232.502,97	
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	46.968,62		48.092,89	
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.738,63		1.279,27	
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>102.458,33</u>		<u>140.950,16</u>	
		-25.756,74		191.758,75
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>597.615,86</u>		<u>1.107.798,40</u>
13. Ergebnis nach Steuern		-23.476.310,74		3.594.283,88
14. Sonstige Steuern		<u>297.903,22</u>		<u>81.134,67</u>
15. Konzernjahresfehlbetrag/-überschuss		<u><u>-23.774.213,96</u></u>		<u><u>3.513.149,21</u></u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA
Bremen
Konzernanhang für das Geschäftsjahr
vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020

1. Allgemeine Angaben zur Muttergesellschaft

Firma: SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA
Sitz: Bremen
Registergericht/-Nr.: Amtsgericht Bremen HRB 21775

2. Allgemeine Angaben zum Konzernjahresabschluss und zur Fortführung des Konzerns (einschließlich Nachtragsberichterstattung)

- 2.1. Der Konzernabschluss zum 30.6.2020 ist gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff.) und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des Aktienrechts aufgestellt worden.
- 2.2. Der Konzernabschluss weist zum 30.6.2020 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. Auf Basis der erstellten Planungsrechnungen sowie der aktuellen Gespräche zur Aufnahme von weiterem Fremd- und/oder Eigenkapital geht die Geschäftsführung trotz der bestehenden Planungsrisiken durch die Covid-19-Pandemie (u.a. Spiele mit einer begrenzten Anzahl von Zuschauern bzw. ohne Zuschauer) von einer Fortführung des Konzerns aus. Durch die Vermeidung des Abstiegs in der Relegation zu Anfang des neuen Geschäftsjahrs wurden hierfür bessere Voraussetzungen geschaffen. Allerdings wurden dadurch bedingte Kaufverpflichtungen für zwei Spieler über rd. EUR 10 Mio. wirksam. Zur Fortführung des Konzerns wird im Übrigen auf die Ausführungen im Lagebericht, insbesondere im Abschnitt C. Chancen- und Risikobericht, verwiesen.
- 2.3. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat zum 30.6.2005 erstmals einen Konzernabschluss aufgestellt. Zum 30.6.2020 erfolgte eine Folgekonsolidierung.

- 2.4. Die Gliederung der Bilanz ist nach dem handelsrechtlichen Gliederungsschema gemäß § 266 HGB vorgenommen, die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.
- 2.5. Die nach den gesetzlichen Vorschriften anzubringenden Davon-Vermerke sind aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit im Anhang aufgeführt. Die Posten Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden um die Posten "Forderungen gegen Gesellschafter" und „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ sowie um den Posten „Forderungen gegen assoziierte Unternehmen“ ergänzt.

3. Angaben zum Konsolidierungskreis und zu Konsolidierungsmethoden

- 3.1. In den Konzernabschluss sind neben der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA die folgenden Tochterunternehmen einbezogen worden:

	Kapitalanteil in %
Werder Bremen Fan-Service GmbH, Bremen	100
Werder Bremen Payment GmbH, Bremen	100

- 3.2. Die Kapitalkonsolidierung erfolgte in der Vergangenheit nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Nr. 1 a.F. HGB auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss. Für die Kapitalkonsolidierung wurde dabei der Beginn des Geschäftsjahres 2004/2005 (1.7.2004) zugrunde gelegt. Die Erstkonsolidierung der Werder Bremen Payment GmbH in 2010/2011 erfolgte nach der Neubewertungsmethode gemäß § 301 HGB.
- 3.3. Die 50 %ige Beteiligung am assoziierten Unternehmen Bremer Weser-Stadion GmbH, Bremen, wird nach der Equity-Methode bilanziert. Dabei wurde die Buchwertmethode gemäß § 312 Abs. 1 Nr. 1 HGB a.F. angewendet. Hierbei ergab sich bei der Bremer Weser-Stadion GmbH, Bremen, bei der erstmaligen Anwendung

der Equity-Methode zum 30.6.2005 ein passivischer Unterschiedsbetrag von TEUR 152, der im Geschäftsjahr 2016/2017 vereinnahmt wurde. Die Beteiligung von 50% an der elko & Werder Security GmbH, Bremen, ist aus Wesentlichkeitsgründen zu Anschaffungskosten angesetzt.

- 3.4. Die Stichtage der Jahresabschlüsse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen entsprechen dem Konzernabschlussstichtag.
- 3.5. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den konsolidierten Gesellschaften sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB) gegeneinander aufgerechnet worden. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist gemäß § 305 HGB durchgeführt worden. Konzerninterne Zwischenergebnisse entsprechend § 304 HGB waren nicht zu eliminieren. Steuerabgrenzungen nach § 306 HGB wurden nicht vorgenommen.

4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- 4.1. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.
- 4.2. Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt, die linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Gegenstände von 3 bis 50 Jahren, bei den Spielern entsprechend der individuellen Vertragslaufzeit der Anstellungsverträge der Lizenzspieler von in der Regel 2 bis 5 Jahren, verteilt werden.

Die steuerrechtlichen Regelungen zum Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG) wurden auch in der Handelsbilanz berücksichtigt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Wertberichtigungen angesetzt.

- 4.3. Die Vorräte sind mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

- 4.4. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.
- 4.5. Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks sind zum Nennwert angesetzt und bilden mit den Kontokorrentverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEUR 12.639, Vorjahr TEUR 0) den Finanzmittelfonds.
- 4.6. Als Rechnungsabgrenzungsposten werden ordnungsgemäß abgegrenzte Ausgaben bzw. Einnahmen für Aufwendungen bzw. Erträge des Folgejahres ausgewiesen.
- 4.7. Aktive latente Steuern werden, auch sofern die bestehenden Verlustvorträge nutzbar sind, nicht angesetzt.
- 4.8. Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist. Die Pensionsrückstellung zum 30.6.2020 ist nach der PUC-Methode auf der Basis eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Jahren von 2,51 % und unter Zugrundelegung der Richttafeln von Prof. Klaus Heubeck, Köln, nach dem Stand von 2018 G bewertet worden. Bei Gehaltstrends, Rententrends und der Fluktuation wurden konstante Verhältnisse angenommen. Gegenüber dem 7-Jahresdurchschnittszins ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von EUR 46.166,00, der einer Ausschüttungssperre unterliegt. Die übrigen Rückstellungen sind aufgrund ihrer Restlaufzeit von unter einem Jahr bzw. ihres pauschalen Ansatzes (Risikospiele) nicht abgezinst.
- 4.9. Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.
- 4.10. Die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung erfolgt grundsätzlich gemäß § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag. In der Jahresbilanz zum 30.6.2020 sind keine Fremdwährungspositionen enthalten.

5. Angaben zur Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

- 5.1. Zur Entwicklung des Konzernanlagevermögens wird auf den separat dargestellten Konzernanlagenspiegel verwiesen. In ihm sind auch die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die kumulierten und die Abschreibungen des Konzernberichtsjahres dargestellt.
- 5.2. Zum Bilanzstichtag bestand eine Beteiligung von mindestens einem Fünftel der Anteile an der elko & Werder Security GmbH, Bremen, (Kapitalanteil 50 %). Das Eigenkapital betrug zum 31.12.2019 TEUR 68.
- 5.3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 25 (30.6.2019: TEUR 1.043) sowie sonstige Vermögensgegenstände von TEUR 349 (30.6.2019: TEUR 23) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Alle anderen Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.
- 5.4. Die Forderungen gegen assoziierte Unternehmen betreffen überwiegend Lieferungen und Leistungen.
- 5.5. Eigenkapital
Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.500.000,00 und ist eingeteilt in 2.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die Kapitalrücklage resultiert in Höhe von TEUR 3.887 aus der Übernahme von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen der nachfolgend unter Tz 6.1. dargestellten Ausgliederung nach Abzug des gezeichneten Kapitals. Im Geschäftsjahr 2014/2015 wurde die Kapitalrücklage zur Unterstützung verschiedener Abteilungen um TEUR 500 erhöht. Im Geschäftsjahr 2017/2018 wurde ein vom Gesellschafter Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. in Vorjahren gewährtes Darlehen von TEUR 1.000 zur Stärkung der Kapitalausstattung in die Kapitalrücklage eingestellt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Januar 2020 wurde der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018/2019 in voller Höhe mit dem Verlustvortrag der Muttergesellschaft verrechnet.

- 5.6. Die sonstigen Rückstellungen betreffen Belastungen im Zusammenhang mit dem Bundesligakader und den Risikospiele sowie daneben wie im Vorjahr insbesondere Prämien, Gehaltszahlungen und Berufsgenossenschaftsbeiträge.
- 5.7. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern resultieren wie im Vorjahr aus laufenden Verrechnungen, die gegenüber Beteiligungsunternehmen aus Lieferungen und Leistungen.
- 5.8. Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Anlage 2 zum Anhang. Neben den dort genannten Sicherheiten bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte aus der Lieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstigen Materialien.
- 5.9. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 7.089 (Vorjahr: TEUR 6.365) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 1.002 (Vorjahr: TEUR 50) enthalten.
- 5.10. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten im Wesentlichen Vorauszahlungen werbliche Maßnahmen und im Vorjahr zusätzlich Vorauszahlungen für Dauerkarten.

5.11. Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2019/2020</u> TEUR
Spielerträge, mediale Verwertung und Werbung sowie Transfererträge	111.197
Handel	6.969
Sonstige	<u>2.282</u>
	<u>120.448</u>

5.12. Größere periodenfremde Beträge ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

5.13. Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung enthalten mit TEUR 45 (Vorjahr TEUR 68) solche aus Altersversorgung.

5.14. Im Berichtsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf Spielerwerte in Höhe von TEUR 2.193 wegen dauernder Wertminderung vorgenommen (Vorjahr TEUR 863).

5.15. Die Zinsaufwendungen resultieren mit TEUR 21 (Vorjahr TEUR 24) aus Abzinsung.

6. Sonstige Angaben

6.1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA ist durch Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Sport-Verein "Werder" v. 1899 e.V. (Amtsgericht Bremen VR 2282) gemäß §§ 149, 123 Abs. 3 Ziff. 2 ff. UmwG (Ausgliederung zur Neugründung) entstanden. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, weiteres Anlagevermögen und verbunden damit verschiedene Mannschaften der Fußball-, Handball-, Schach- und Tischtennisabteilung des Vereins wurden nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes vom 26.8.2003 unter Fortbestand des Vereins gegen die Gewährung von Kommanditaktien ausgegliedert. Ausgliederungstichtag war der 1.7.2003. Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. hält sämtliche Anteile an der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA.

- 6.2. Das Gesamthonorar des Konzernabschlussprüfers im Geschäftsjahr 2019/2020 beträgt TEUR 353 und teilt sich wie folgt auf:
- a) Abschlussprüfungsleistungen TEUR 75
 - b) Andere Bestätigungsleistungen TEUR 53
 - c) Steuerberatungsleistungen TEUR 139
 - d) Sonstige Leistungen TEUR 86
- 6.3. Die Geschäftsführung der Muttergesellschaft lag im Berichtsjahr bei der persönlich haftenden Gesellschafterin Werder Verwaltungs GmbH, Bremen, (Gezeichnetes Kapital TEUR 50) vertreten durch ihre Geschäftsführer.

Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH, Bremen, waren:

Name	Beruf	Bereich
Klaus Filbry	Kaufmann	Vorsitzender der Geschäftsführung, Kaufmännischer Geschäftsführer
Frank Baumann	Kaufmann	Geschäftsführer Fußball
Dr. Hubertus Hess-Grunewald	Rechtsanwalt	Geschäftsführer Organisation & Sport

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital der Muttergesellschaft nicht beteiligt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für die Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2019/2020 Bezüge von insgesamt TEUR 1.405 von der Muttergesellschaft erhalten.

6.4. Der Aufsichtsrat besteht aus den folgenden sechs Mitgliedern:

Marco Bode - Vorsitzender -	Unternehmer
Marco R. Fuchs - stellvertretender Vorsitzender -	Vorstandsvorsitzender der OHB SE
Kurt Zech	Vorstandsvorsitzender der Zech Group SE
Andreas Hoetzel	Unternehmer
Thomas Krohne	Unternehmer
Axel Plaat	Kreditanalyst

Die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit vom 1.7.2019 bis 30.6.2020 belaufen sich auf TEUR 120.

- 6.5. Im Geschäftsjahr 2019/2020 wurden durchschnittlich 563 (Vorjahr: 552) Arbeitnehmer beschäftigt, davon 261 Aushilfen (Vorjahr: 274).
- 6.6. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat sich im Rahmen einer Patronats-erklärung verpflichtet, die Bremer Weser-Stadion GmbH finanziell so auszustatten, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse Bremen AG aus einem Darlehen in Höhe von TEUR 10.000 jederzeit nachkommen kann. Nach den Planungsrechnungen der Bremer Weser-Stadion GmbH können sich hieraus in den folgenden Geschäftsjahren aufgrund der Finanzierungsstruktur Inanspruchnahmen bis zu rd. TEUR 540 p.a. ergeben, die in der Folge von der Bremer Weser-Stadion GmbH zurückgeführt werden können.
- 6.7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus laufenden Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von TEUR 487. Daneben bestehen noch Pachtverträge mit jährlich variablen, erfolgsabhängigen Zahlungen. Der Aufwand hieraus beträgt rd. EUR 4 Mio. p.a., wird 2020/2021 voraussichtlich aber aufgrund der Spiele ohne Zuschauer darunterliegen. Weiterhin bestehen Pachtverträge mit unbestimmter Laufzeit oder jährlicher Laufzeitverlängerung, deren Pachtzahlungen rd. TEUR 1.500 p. a. betragen. Aus dem Erwerb von Spielerwerten und anderen Investitionen bestehen zum Bilanzstichtag im Wesentlichen bedingte Verpflichtungen von rd. TEUR 27.600, deren Bedingungeintritt nach dem Stichtag er-

folgt ist oder als wahrscheinlich angesehen wird und die überwiegend ab 2021/2022 zahlungswirksam werden. Außerdem bestehen weitere bedingte Eventualverbindlichkeiten aus Anschaffungsgeschäften von maximal TEUR 2.900, deren Bedingungseintritt (im Wesentlichen in Abhängigkeit von sportlichen Erfolgen, bis Mitte 2023) derzeit unwahrscheinlich ist.

- 6.8. Der Konzernabschluss zum 30.6.2020 wird zum elektronischen Bundesanzeiger eingereicht. Er dient der Werder Bremen Payment GmbH, Bremen, und der Werder Bremen Fan-Service, Bremen, zur Befreiung von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses gemäß § 264 Abs. 3 HGB.
- 6.9. Der Jahresfehlbetrag des Mutterunternehmens von TEUR 23.712 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bremen, den 29. September 2020

Klaus Filbry
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

Frank Baumann
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

Dr. Hubertus Hess-Grunewald
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Entwicklung des Konzernanlagevermögens zum 30. Juni 2020

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	1.7.2019 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	30.6.2020 EUR	1.7.2019 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	30.6.2020 EUR	30.6.2020 EUR	30.6.2019 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	82.278.814,26	12.501.334,06	53.640,00	22.429.188,11	72.404.600,21	46.544.489,61	18.808.543,73	22.355.037,98	42.997.995,36	29.406.604,85	35.734.324,65
2. Geleistete Anzahlungen	178.640,00	59.235,72	-53.640,00	125.000,00	59.235,72	0,00	0,00	0,00	0,00	59.235,72	178.640,00
	<u>82.457.454,26</u>	<u>12.560.569,78</u>	<u>0,00</u>	<u>22.554.188,11</u>	<u>72.463.835,93</u>	<u>46.544.489,61</u>	<u>18.808.543,73</u>	<u>22.355.037,98</u>	<u>42.997.995,36</u>	<u>29.465.840,57</u>	<u>35.912.964,65</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	8.664.707,49	0,00	0,00	0,00	8.664.707,49	6.389.258,54	224.722,12	0,00	6.613.980,66	2.050.726,83	2.275.448,95
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.145.702,49	742.010,62	341.088,10	58.916,02	13.169.885,19	8.095.165,76	1.122.929,25	55.754,02	9.162.340,99	4.007.544,20	4.050.536,73
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	423.618,82	207.862,46	-341.088,10	0,00	290.393,18	0,00	0,00	0,00	0,00	290.393,18	423.618,82
	<u>21.234.028,80</u>	<u>949.873,08</u>	<u>0,00</u>	<u>58.916,02</u>	<u>22.124.985,86</u>	<u>14.484.424,30</u>	<u>1.347.651,37</u>	<u>55.754,02</u>	<u>15.776.321,65</u>	<u>6.348.664,21</u>	<u>6.749.604,50</u>
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1.771.871,87	23.994,34	0,00	0,00	1.795.866,21	0,00	0,00	0,00	0,00	1.795.866,21	1.771.871,87
2. Beteiligungen	12.800,35	0,00	0,00	0,00	12.800,35	0,00	0,00	0,00	0,00	12.800,35	12.800,35
3. Ausleihungen an assoziierte Unternehmen	3.120.075,53	535.000,00	0,00	250.000,00	3.405.075,53	0,00	0,00	0,00	0,00	3.405.075,53	3.120.075,53
	<u>4.904.747,75</u>	<u>558.994,34</u>	<u>0,00</u>	<u>250.000,00</u>	<u>5.213.742,09</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.213.742,09</u>	<u>4.904.747,75</u>
Summe Anlagevermögen	<u>108.596.230,81</u>	<u>14.069.437,20</u>	<u>0,00</u>	<u>22.863.104,13</u>	<u>99.802.563,88</u>	<u>61.028.913,91</u>	<u>20.156.195,10</u>	<u>22.410.792,00</u>	<u>58.774.317,01</u>	<u>41.028.246,87</u>	<u>47.567.316,90</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzern-Verbindlichkeitspiegel zum 30. Juni 2020

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit von			gesicherte Beträge TEUR	Art der Sicherheit
	TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 Jahr TEUR	davon über 5 Jahre TEUR		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	12.639 (10.000)	12.639 (10.000)	0 (0)	0 (0)	12.639	Abtretung künftiger Transfer- und Medienerlöse
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	23.587 (27.056)	19.180 (17.042)	4.407 (10.014)	0 (0)	0	/.
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Vorjahr)	1.680 (958)	741 (0)	939 (958)	0 (0)	0	/.
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Vorjahr)	22 (10)	22 (10)	0 (0)	0 (0)	0	/.
5. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	17.213 (8.479)	17.213 (8.479)	0 (0)	0 (0)	0	/.
	<u>55.141</u> <u>(46.503)</u>	<u>49.795</u> <u>(35.531)</u>	<u>5.346</u> <u>(10.972)</u>	<u>0</u> <u>(0)</u>	<u>12.639</u>	

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzern-Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020

	1.7.2019 - 30.6.2020 TEUR	1.7.2018 - 30.6.2019 TEUR	Veränderung TEUR
1. Periodenergebnis	-23.774	3.513	-27.287
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	20.156	23.900	-3.744
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	2.638	1.211	1.427
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-24	-233	209
5. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	167	-2.146	2.313
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.120	1.175	945
7. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	-2.486	-20.680	18.194
8. +/- Zinsaufwendungen/-erträge	49	68	-19
9. - Beteiligungserträge	0	-51	51
10. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	598	1.108	-510
11. - Ertragsteuerzahlungen	-223	-501	278
12. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-779	7.364	-8.143
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	12.845	14.989	-2.144
14. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-17.496	-28.375	10.879
15. + Erhaltene Zinsen	53	73	-20
16. + Erhaltene Dividenden	0	51	-51
17. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-4.598	-13.262	8.664
18. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0	0
19. +/- Ein-/Auszahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	-10.000	10.000	-20.000
20. - Gezahlte Zinsen	-81	-117	36
21. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-10.081	9.883	-19.964
22. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe 12,17 und 21)	-15.458	3.985	-19.443
23. + Finanzmittelfonds am 1.7.	5.758	1.773	3.985
24. = Finanzmittelfonds am 30.6.	-9.700	5.758	-15.458

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzerneigenkapitalspiegel zum 30. Juni 2020

	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	erwirtschaftetes Konzern- eigenkapital	Konzern- eigenkapital
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand am 1.7.2018	2.500	5.387	-878	7.009
Konzernjahresüberschuss	0	0	3.513	3.513
Stand am 30.6.2019	2.500	5.387	2.635	10.522
Konzernjahresfehlbetrag	0	0	-23.774	-23.774
Stand am 30.6.2020	2.500	5.387	-21.139	-13.252

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA:

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 30. Juni 2020, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 30. Juni 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf Abschnitt 2.2 im Anhang sowie die Angaben in Abschnitt C. Chancen- und Risikobericht des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Covid-19 Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SV Werder Bremen Konzerns hat und dadurch ein wesentliches Bestandsrisiko für den Konzern besteht. Von weiteren Beeinträchtigungen für die zukünftige Entwicklung des Konzerns ist bei anhaltender Covid-19 Pandemie (u.a. Spiele ohne Zuschauer) auszugehen. Die Geschäftsführung führt derzeit Gespräche zur Finanzierung durch Eigen- und Fremdmittel, um die Fortführung des Konzerns zu sichern. Wie im Anhang und im Lagebericht dargelegt, deuten diese

Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen

höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde

gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, den 30. Oktober 2020

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Beering
Wirtschaftsprüfer

Heilemann
Wirtschaftsprüfer

Konzernabschluss zum 30. Juni 2019
mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
und Konzernlagebericht

der

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA
Bremen

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzernbilanz zum 30. Juni 2019

Aktiva				Passiva			
	EUR	30.6.2019 EUR	30.6.2018 EUR		EUR	30.6.2019 EUR	30.6.2018 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	2.500.000,00		2.500.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	35.734.324,65		27.401.832,86	II. Kapitalrücklage	5.387.203,97		5.387.203,97
2. Geleistete Anzahlungen	<u>178.640,00</u>		<u>11.000,00</u>	III. Verlustvortrag	-878.218,91		-1.393.608,33
		35.912.964,65	27.412.832,86	IV. Konzernjahresüberschuss	<u>3.513.149,21</u>	10.522.134,27	<u>515.389,42</u>
II. Sachanlagen							<u>7.008.985,06</u>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.275.448,95		2.506.686,95	B. Rückstellungen			
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.050.536,73		3.838.663,83	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	811.595,00		791.351,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>423.618,82</u>		<u>19.424,27</u>	2. Steuerrückstellungen	1.120.472,00		366.673,60
		6.749.604,50	6.364.775,05	3. Sonstige Rückstellungen	<u>3.647.040,00</u>	5.579.107,00	<u>2.401.000,00</u>
III. Finanzanlagen							<u>3.559.024,60</u>
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1.771.871,87		1.539.368,90	C. Verbindlichkeiten			
2. Beteiligungen	12.800,35		12.800,35	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.000.000,00		767.102,90
3. Ausleihungen an assoziierte Unternehmen	<u>3.120.075,53</u>		<u>3.120.075,53</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.056.222,33		15.010.164,11
		4.904.747,75	4.672.244,78	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	957.836,75		918.060,06
		<u>47.567.316,90</u>	<u>38.449.852,69</u>	4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10.024,36		8.296,48
B. Umlaufvermögen				5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>8.478.968,65</u>	46.503.052,09	<u>8.940.735,05</u>
I. Vorräte							<u>25.644.358,60</u>
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	639.189,13		632.395,26	D. Rechnungsabgrenzungsposten		13.202.588,95	15.865.458,92
2. Waren	<u>1.244.014,93</u>		<u>1.145.328,31</u>				
		1.883.204,06	1.777.723,57				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.536.153,01		7.237.982,80				
2. Forderungen gegen Gesellschafter	404.818,56		515.364,03				
3. Forderungen gegen assoziierte Unternehmen	41.025,61		403.263,78				
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.143.603,55</u>		<u>718.691,81</u>				
		20.125.600,73	8.875.302,42				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
		5.758.207,22	2.540.234,85				
		<u>27.767.012,01</u>	<u>13.193.260,84</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		472.553,40	434.713,65				
		<u>75.806.882,31</u>	<u>52.077.827,18</u>			<u>75.806.882,31</u>	<u>52.077.827,18</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019

	2018/2019		2017/2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		154.262.109,37		113.579.809,56
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>2.512.150,90</u>		<u>3.041.029,40</u>
		156.774.260,27		116.620.838,96
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	3.545.603,47		2.725.105,84	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.682.413,65</u>		<u>1.488.748,85</u>	
		5.228.017,12		4.213.854,69
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	67.138.375,37		54.278.664,92	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>4.793.358,75</u>		<u>4.067.715,29</u>	
		71.931.734,12		58.346.380,21
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		23.900.432,15		13.543.088,10
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>51.203.753,35</u>		<u>41.405.951,36</u>
		4.510.323,53		-888.435,40
7. Erträge aus Beteiligungen	50.833,78		51.237,16	
8. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	232.502,97		446.426,28	
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	48.092,89		47.960,75	
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.279,27		422.312,90	
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>140.950,16</u>		<u>86.782,79</u>	
		191.758,75		881.154,30
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>1.107.798,40</u>		<u>-576.300,70</u>
13. Ergebnis nach Steuern		3.594.283,88		569.019,60
14. Sonstige Steuern		<u>81.134,67</u>		<u>53.630,18</u>
15. Konzernjahresüberschuss		<u><u>3.513.149,21</u></u>		<u><u>515.389,42</u></u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA
Bremen
Konzernanhang für das Geschäftsjahr
vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019

1. Allgemeine Angaben zur Muttergesellschaft

Firma: SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA
Sitz: Bremen
Registergericht/-Nr.: Amtsgericht Bremen HRB 21775

2. Allgemeine Angaben zum Konzernjahresabschluss

- 2.1. Der Konzernabschluss zum 30.6.2019 ist gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff.) und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des Aktienrechts aufgestellt worden.
- 2.2. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat zum 30.6.2005 erstmals einen Konzernabschluss aufgestellt. Zum 30.6.2019 erfolgte eine Folgekonsolidierung.
- 2.3. Die Gliederung der Bilanz ist nach dem handelsrechtlichen Gliederungsschema gemäß § 266 HGB vorgenommen, die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.
- 2.4. Die nach den gesetzlichen Vorschriften anzubringenden Davon-Vermerke sind aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit im Anhang aufgeführt. Die Posten Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Verbindlichkeiten wurden um die Posten "Forderungen gegen Gesellschafter" und „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ sowie um den Posten „Forderungen gegen assoziierte Unternehmen“ ergänzt.

3. Angaben zum Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

- 3.1. In den Konzernabschluss sind neben der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA die folgenden Tochterunternehmen einbezogen worden:

	Kapitalanteil in %
Werder Bremen Fan-Service GmbH, Bremen	100
Werder Bremen Payment GmbH, Bremen	100

- 3.2. Die Kapitalkonsolidierung erfolgte in der Vergangenheit nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Nr. 1 a.F. HGB auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss. Für die Kapitalkonsolidierung wurde dabei der Beginn des Geschäftsjahres 2004/2005 (1.7.2004) zugrunde gelegt. Die Erstkonsolidierung der Werder Bremen Payment GmbH in 2010/2011 erfolgte nach der Neubewertungsmethode gemäß § 301 HGB.
- 3.3. Die 50 %ige Beteiligung am assoziierten Unternehmen Bremer Weser-Stadion GmbH, Bremen, wird nach der Equity-Methode bilanziert. Dabei wurde die Buchwertmethode gemäß § 312 Abs. 1 Nr. 1 HGB angewendet. Hierbei ergab sich bei der Bremer Weser-Stadion GmbH, Bremen, bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode zum 30.6.2005 ein passivischer Unterschiedsbetrag von TEUR 152, der im Geschäftsjahr 2016/2017 vereinnahmt wurde. Die Beteiligung von 50% an der elko & Werder Security GmbH, Bremen, ist aus Wesentlichkeitsgründen zu Anschaffungskosten angesetzt.
- 3.4. Die Stichtage der Jahresabschlüsse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen entsprechen dem Konzernabschlussstichtag.
- 3.5. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den konsolidierten Gesellschaften sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB) gegeneinander aufgerechnet worden. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist gemäß § 305 HGB durchgeführt worden. Konzerninterne Zwischenergebnisse entsprechend § 304 HGB waren nicht zu eliminieren. Steuerabgrenzungen nach § 306 HGB wurden nicht vorgenommen.

4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- 4.1. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden aufgrund des neuen Anhangs VIIC „Grundlage für die Aufstellung von Abschlüssen“ zur Lizenzierungsordnung geändert. Bislang als Aufwendungen im Spielbetrieb erfasste direkte Aufwendungen in Zusammenhang mit Vertragsverlängerungen bei Spielern, die von anderen Fußballclubs erworben wurden, werden nunmehr aktiviert und auf die Laufzeit des ursprünglichen Vertrags abgeschrieben. Hierdurch ergeben sich für den Berichtszeitraum höhere Anlagezugänge von TEUR 2.324, die in der Kapitalflussrechnung der Investitionstätigkeit zugerechnet werden, und höhere Abschreibungen von TEUR 1.700, die TEUR 600 unter den sonst erfassten Aufwendungen im Spielbetrieb liegen. Eine Anpassung der Vorjahreswerte wurde aus Wesentlichkeitsgründen nicht vorgenommen. Außerdem wurden die Restbuchwerte bei Spielerabgängen (TEUR 2.480) mit einem Buchgewinn direkt von den Umsatzerlösen gekürzt. Der Vorjahresausweis der Umsatzerlöse und der Spielbetriebsaufwendungen wurde entsprechend (TEUR 1.572) gekürzt.
- 4.2. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden ansonsten unverändert beibehalten.
- 4.3. Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt, die linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Gegenstände, bei den Spielerwerten entsprechend der individuellen Vertragslaufzeit der Anstellungsverträge der Lizenzspieler, verteilt werden.

Die steuerrechtlichen Regelungen zum Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG) wurden auch in der Handelsbilanz berücksichtigt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Wertberichtigungen angesetzt.

- 4.4. Die Vorräte sind mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.
- 4.5. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.
- 4.6. Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks sind zum Nennwert angesetzt und bilden mit den Kontokorrentverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEUR 0, Vorjahr TEUR 767) den Finanzmittelfonds.
- 4.7. Als Rechnungsabgrenzungsposten werden ordnungsgemäß abgegrenzte Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Abschlussstichtag für Aufwendungen bzw. Erträge des Folgejahres ausgewiesen.
- 4.8. Aktive latente Steuern werden, auch sofern die bestehenden Verlustvorträge nutzbar sind, nicht angesetzt.
- 4.9. Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist. Die Pensionsrückstellung zum 30.6.2019 ist nach der PUC-Methode auf der Basis eines durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Jahren von 2,94 % und unter Zugrundelegung der Richttafeln von Prof. Klaus Heubeck, Köln, nach dem Stand von 2018 G bewertet worden. Bei Gehaltstrends, Rententrends und der Fluktuation wurden konstante Verhältnisse angenommen. Gegenüber dem 7-Jahresdurchschnittszins ergibt sich ein Unterschiedsbetrag von EUR 53.504,00, der einer Ausschüttungssperre unterliegt. Die übrigen Rückstellungen sind aufgrund ihrer Restlaufzeit von unter einem Jahr bzw. ihres pauschalen Ansatzes (Risikospiele) nicht abgezinst.
- 4.10. Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

4.11. Die Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung erfolgt grundsätzlich gemäß § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag. In der Jahresbilanz zum 30.6.2019 sind keine Fremdwährungspositionen enthalten.

5. Angaben zur Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

5.1. Zur Entwicklung des Konzernanlagevermögens wird auf den separat dargestellten Konzernanlagenspiegel verwiesen. In ihm sind auch die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die kumulierten und die Abschreibungen des Konzernberichtsjahres dargestellt.

5.2. Neben den obengenannten Beteiligungen bestanden zum Bilanzstichtag Beteiligungen von mindestens einem Fünftel der Anteile an der elko & Werder Security GmbH, Bremen, (Kapitalanteil 50 %). Das Eigenkapital betrug zum 31.12.2018 TEUR 127.

5.3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 1.043 (30.6.2018: TEUR 250) sowie sonstige Vermögensgegenstände von TEUR 23 (30.6.2018: TEUR 215) haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Alle anderen Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

5.4. Die Forderungen gegen Gesellschafter betreffen insbesondere laufende Verrechnungen, die Forderungen gegen assoziierte Unternehmen überwiegend Lieferungen und Leistungen.

5.5. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.500.000,00 und ist eingeteilt in 2.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die Kapitalrücklage resultiert in Höhe von TEUR 3.887 aus der Übernahme von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen der nachfolgend unter Tz 6.1. dargestellten Ausgliederung nach Abzug des gezeichneten Kapitals. Im Geschäftsjahr 2014/2015 wurde die Kapitalrücklage zur Unterstützung verschiedener Abteilungen um TEUR 500 erhöht. Im Geschäftsjahr 2017/2018 wurde ein vom Gesell-

schafter Sport-Verein „Werder“ von 1899 e.V. in Vorjahren gewährtes Darlehen von TEUR 1.000 zur Stärkung der Kapitalausstattung in die Kapitalrücklage eingestellt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Januar 2019 wurde der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017/2018 in voller Höhe mit dem Verlustvortrag der Muttergesellschaft verrechnet.

- 5.6. Die sonstigen Rückstellungen betreffen Belastungen im Zusammenhang mit den Risikospielen und dem Bundesligakader sowie daneben wie im Vorjahr insbesondere Prämien, Gehaltszahlungen und Berufsgenossenschaftsbeiträge.
- 5.7. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern resultieren wie im Vorjahr aus laufenden Verrechnungen, die gegenüber Beteiligungsunternehmen aus Lieferungen und Leistungen.
- 5.8. Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Anlage 2 zum Anhang. Neben den dort genannten Sicherheiten bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte aus der Lieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstigen Materialien.
- 5.9. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 6.365 (Vorjahr: TEUR 5.461) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 50 (Vorjahr: TEUR 35) enthalten.
- 5.10. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten mit TEUR 12.791 Vorauszahlungen für Dauerkarten und werbliche Maßnahmen.

5.11. Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2018/2019</u> TEUR
Spielerträge, mediale Verwertung und Werbung sowie Transfererträge	143.895
Handel	7.467
Sonstige	<u>2.900</u>
	<u>154.262</u>

5.12. Größere periodenfremde Beträge ergaben sich im Berichtsjahr nicht. Im Vorjahr waren aus Erstattungen und der Auflösung von Rückstellungen in den sonstigen betrieblichen Erträgen TEUR 316 enthalten. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren Aufwendungen aus der Anpassung der Bilanzansätze bei Spielerwerten in Zusammenhang mit älteren steuerlichen Feststellungen (TEUR 472) enthalten. Außerdem waren hier Zuführungen zur Rückstellung für Risikospiele enthalten, die insgesamt durch die genannten periodenfremden Posten sowie durch Zinserträge (TEUR 420) und erstattete Ertragsteuern (TEUR 760) für Vorjahreszeiträume ausgeglichen wurden.

5.13. Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung enthalten mit TEUR 68 (Vorjahr TEUR 41) solche aus Altersversorgung.

5.14. Im Berichtsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf Spielerwerte in Höhe von TEUR 863 wegen dauernder Wertminderung vorgenommen (Vorjahr TEUR 0).

5.15. Die Zinsaufwendungen resultieren mit TEUR 24 (Vorjahr TEUR 28) aus Abzinsung.

6. Sonstige Angaben

6.1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA ist durch Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Sport-Verein "Werder" v. 1899 e.V. (Amtsge-

richt Bremen VR 2282) gemäß §§ 149, 123 Abs. 3 Ziff. 2 ff. UmwG (Ausgliederung zur Neugründung) entstanden. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, weiteres Anlagevermögen und verbunden damit verschiedene Mannschaften der Fußball-, Handball-, Schach- und Tischtennisabteilung des Vereins wurden nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes vom 26.8.2003 unter Fortbestand des Vereins gegen die Gewährung von Kommanditaktien ausgegliedert. Ausgliederungstichtag war der 1.7.2003. Der Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V. hält sämtliche Anteile an der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA.

- 6.2. Das Gesamthonorar des Konzernabschlussprüfers im Geschäftsjahr 2018/2019 beträgt TEUR 320 und teilt sich wie folgt auf:
- a) Abschlussprüfungsleistungen TEUR 71
 - b) Andere Bestätigungsleistungen TEUR 50
 - c) Steuerberatungsleistungen TEUR 115
 - d) Sonstige Leistungen TEUR 84
- 6.3. Die Geschäftsführung der Muttergesellschaft lag im Berichtsjahr bei der persönlich haftenden Gesellschafterin Werder Verwaltungs GmbH, Bremen, (Gezeichnetes Kapital TEUR 50) vertreten durch ihre Geschäftsführer.

Geschäftsführer der Werder Verwaltungs GmbH, Bremen, waren:

Name	Beruf	Bereich
Klaus Filbry	Kaufmann	Vorsitzender der Geschäftsführung, Kaufmännischer Geschäftsführer
Frank Baumann	Kaufmann	Geschäftsführer Fußball
Dr. Hubertus Hess-Grunewald	Rechtsanwalt	Geschäftsführer Organisation & Sport

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital der Muttergesellschaft nicht beteiligt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für die Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2018/2019 Bezüge von insgesamt TEUR 1.593 von der Muttergesellschaft erhalten.

6.4. Der Aufsichtsrat besteht aus den folgenden sechs Mitgliedern:

Marco Bode - Vorsitzender -	Geschäftsführer der Sportmarketing-Agentur deepblue sports
Marco R. Fuchs - stellvertretender Vorsitzender -	Vorstandsvorsitzender der OHB SE
Kurt Zech	Geschäftsführender Gesellschafter der Zech Group GmbH
Andreas Hoetzel	Leiter der Unternehmenskommunikation bei BLG Logistics Group AG & Co. KG
Thomas Krohne	Unternehmer
Axel Plaatz	Kreditanalyst bei der Commerzbank AG

Die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit vom 1.7.2018 bis 30.6.2019 belaufen sich auf TEUR 60.

- 6.5. Im Geschäftsjahr 2018/2019 wurden durchschnittlich 552 (Vorjahr: 509) Arbeitnehmer beschäftigt, davon 274 Aushilfen (Vorjahr: 237).
- 6.6. Die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA hat sich im Rahmen einer Patronats-erklärung verpflichtet, die Bremer Weser-Stadion GmbH finanziell so auszustatten, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse Bremen AG aus einem Darlehen in Höhe von TEUR 10.000 jederzeit nachkommen kann. Nach den Planungsrechnungen der Bremer Weser-Stadion GmbH können sich hieraus in den folgenden Geschäftsjahren aufgrund der Finanzierungsstruktur Inanspruchnahmen bis zu rd. TEUR 540 p.a. ergeben, die in der Folge von der Bremer Weser-Stadion GmbH zurückgeführt werden können.
- 6.7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus laufenden Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von TEUR 611. Daneben bestehen noch Pachtverträge mit jährlich variablen, erfolgsabhängigen Zahlungen. Der Aufwand hieraus betrug im Geschäftsjahr 2018/2019 TEUR 4.474. Weiterhin bestehen Pachtverträge mit unbestimmter Laufzeit oder jährlicher Laufzeitverlängerung, deren Pachtzahlungen TEUR 1.629 p.a. betragen. Aus dem Erwerb von Spielerwerten und anderen Investitionen bestehen zum Bilanzstichtag Verpflichtungen von TEUR 10.420. Außerdem bestehen bedingte Eventualverbindlichkeiten aus Anschaffungsgeschäften von maximal TEUR 4.250, deren Bedingungseintritt

(im Wesentlichen in Abhängigkeit von sportlichen Erfolgen, bis Mitte 2023) derzeit unwahrscheinlich ist.

- 6.8. Der Konzernabschluss zum 30.6.2019 wird zum elektronischen Bundesanzeiger eingereicht. Er dient der Werder Bremen Payment GmbH, Bremen, und der Werder Bremen Fan-Service, Bremen, zur Befreiung von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses gemäß § 264 Abs. 3 HGB.
- 6.9. Der Jahresüberschuss des Mutterunternehmens von TEUR 3.263 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bremen, den 25. September 2019

Klaus Filbry
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

Frank Baumann
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

Dr. Hubertus Hess-Grunewald
Geschäftsführer der Werder
Verwaltungs GmbH

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Entwicklung des Konzernanlagevermögens zum 30. Juni 2019

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	1.7.2018 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	30.6.2019 EUR	1.7.2018 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	30.6.2019 EUR	30.6.2019 EUR	30.6.2018 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	57.565.269,47	33.407.268,16	11.000,00	8.704.723,37	82.278.814,26	30.163.436,61	22.606.276,00	6.225.223,00	46.544.489,61	35.734.324,65	27.401.832,86
2. Geleistete Anzahlungen	11.000,00	178.640,00	-11.000,00	0,00	178.640,00	0,00	0,00	0,00	0,00	178.640,00	11.000,00
	<u>57.576.269,47</u>	<u>33.585.908,16</u>	<u>0,00</u>	<u>8.704.723,37</u>	<u>82.457.454,26</u>	<u>30.163.436,61</u>	<u>22.606.276,00</u>	<u>6.225.223,00</u>	<u>46.544.489,61</u>	<u>35.912.964,65</u>	<u>27.412.832,86</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	8.664.707,49	0,00	0,00	0,00	8.664.707,49	6.158.020,54	231.238,00	0,00	6.389.258,54	2.275.448,95	2.506.686,95
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.314.784,21	1.274.719,21	19.424,27	463.225,20	12.145.702,49	7.476.120,38	1.062.918,15	443.872,77	8.095.165,76	4.050.536,73	3.838.663,83
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	19.424,27	423.618,82	-19.424,27	0,00	423.618,82	0,00	0,00	0,00	0,00	423.618,82	19.424,27
	<u>19.998.915,97</u>	<u>1.698.338,03</u>	<u>0,00</u>	<u>463.225,20</u>	<u>21.234.028,80</u>	<u>13.634.140,92</u>	<u>1.294.156,15</u>	<u>443.872,77</u>	<u>14.484.424,30</u>	<u>6.749.604,50</u>	<u>6.364.775,05</u>
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1.539.368,90	232.502,97	0,00	0,00	1.771.871,87	0,00	0,00	0,00	0,00	1.771.871,87	1.539.368,90
2. Beteiligungen	12.800,35	0,00	0,00	0,00	12.800,35	0,00	0,00	0,00	0,00	12.800,35	12.800,35
3. Ausleihungen an assoziierte Unternehmen	3.120.075,53	0,00	0,00	0,00	3.120.075,53	0,00	0,00	0,00	0,00	3.120.075,53	3.120.075,53
	<u>4.672.244,78</u>	<u>232.502,97</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.904.747,75</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.904.747,75</u>	<u>4.672.244,78</u>
Summe Anlagevermögen	<u>82.247.430,22</u>	<u>35.516.749,16</u>	<u>0,00</u>	<u>9.167.948,57</u>	<u>108.596.230,81</u>	<u>43.797.577,53</u>	<u>23.900.432,15</u>	<u>6.669.095,77</u>	<u>61.028.913,91</u>	<u>47.567.316,90</u>	<u>38.449.852,69</u>

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzern-Verbindlichkeitspiegel zum 30. Juni 2019

	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit von			gesicherte Beträge TEUR	Art der Sicherheit
	TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 Jahr TEUR	davon über 5 Jahre TEUR		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	10.000 (767)	10.000 (767)	0 (0)	0 (0)	0	Abtretung von Forderungen
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	27.056 (15.010)	17.042 (13.339)	10.014 (1.671)	0 (0)	0	./.
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Vorjahr)	958 (918)	0 (0)	958 (918)	0 (0)	0	./.
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Vorjahr)	10 (8)	10 (8)	0 (0)	0 (0)	0	./.
5. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	8.479 (8.941)	8.479 (8.941)	0 (0)	0 (0)	0	./.
	46.503 (25.644)	35.531 (23.055)	10.972 (2.589)	0 (0)	0	

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzern-Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019

	1.7.2018 - 30.6.2019 TEUR	1.7.2017 - 30.6.2018 TEUR	Veränderung TEUR
1. Periodenergebnis	3.513	515	2.998
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	23.900	13.543	10.357
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.211	-881	2.092
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-233	26	-259
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.146	2.011	-4.157
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.175	480	695
7. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	-20.680	-4.335	-16.345
8. +/- Zinsaufwendungen/-erträge	68	-383	451
9. - Beteiligungserträge	-51	-51	0
10. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	1.108	-576	1.684
11. - Ertragsteuerzahlungen	-501	611	-1.112
12. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	7.364	10.960	-3.596
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	14.989	4.432	10.557
14. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-28.375	-18.063	-10.312
15. + Erhaltene Zinsen	73	696	-623
16. + Erhaltene Dividenden	51	51	0
17. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-13.262	-12.884	-378
18. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0	0
19. +/- Ein-/Auszahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	10.000	0	10.000
20. - Gezahlte Zinsen	-117	-59	-58
21. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	9.883	-59	9.942
22. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe 12,17 und 21)	3.985	-1.983	5.968
23. + Finanzmittelfonds am 1.7.	1.773	3.756	-1.983
24. = Finanzmittelfonds am 30.6.	5.758	1.773	3.985

SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA, Bremen

Konzerneigenkapitalspiegel zum 30. Juni 2019

	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	erwirtschaftetes Konzern- eigenkapital	Konzern- eigenkapital
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand am 1.7.2017	2.500	4.387	-1.393	5.494
Erhöhung Kapitalrücklage	0	1.000	0	1.000
Konzernjahresüberschuss	0	0	515	515
Stand am 30.6.2018	2.500	5.387	-878	7.009
Konzernjahresüberschuss	0	0	3.513	3.513
Stand am 30.6.2019	2.500	5.387	2.635	10.522

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA:

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 30. Juni 2019, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der SV Werder Bremen GmbH & Co KG aA für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 30. Juni 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in

Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung

der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, den 29. Oktober 2019

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Beering
Wirtschaftsprüfer

Heilemann
Wirtschaftsprüfer